

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor

(RisikoreduzierungsGesetz – RiG)

A. Problem und Ziel

Das Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung des sog. EU-Bankenpaketes. Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise in den Jahren 2007 und 2008 sind im Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2010 umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für international tätige Banken beschlossen worden. Mit diesen Maßnahmen sollen die Widerstandskraft der Banken in Krisenfällen erhöht und das Risikomanagement der Banken verbessert werden. Zudem wurden infolge der Finanzkrise Maßnahmen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit von systemrelevanten Banken beschlossen. Damit soll die „Too-big-to-fail“-Logik beendet und zum Schutz der Steuerzahler eine Abwicklung erreicht werden, die durch einen Bail-in der Kapitalgeber der Bank finanziert wird. Um diese Abwicklung glaubwürdig zu machen, hat der Finanzstabilitätsrat (FSB) einen internationalen Standard für Verlustpuffer geschaffen, der dafür sorgt, dass in einem Krisenfall hinreichend Verbindlichkeiten für einen Bail-in zur Verfügung stehen. Diese sog. Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC-Standard)) wurde im November 2015 vom FSB veröffentlicht und von den G20 indossiert.

Die im Baseler Ausschuss im Jahr 2010 beschlossenen Reformen (Basel III) wurden auf europäischer Ebene durch Änderungen des Aufsichtsrechts (CRD IV und CRR I¹⁾) im Jahr 2013 in weiten Teilen umgesetzt. Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden diese Maßnahmen gegenwärtig einem harten Belastungstest unterzogen. Es zeigt sich, dass durch risikoadäquatere Kapitalanforderungen, eine verbesserte Liquiditätsausstattung und ein gutes Risikomanagement Flexibilität gewonnen wurde, um Kapitalbelastungen auf Grund der Krise abzufedern. Das ist umso wichtiger, als Banken gefordert sind, den zahlreichen Unternehmen in Liquiditätsengpässen zur Seite zu stehen. Dank der bereits umgesetzten Reformen kann die europäische und nationale Bankenaufsicht aufsichtliche Spielräume zur Bekämpfung der Krise und Sicherung der Realwirtschaft in der Krise nutzen.

Der verbleibende Teil der im Baseler Ausschuss im Jahr 2010 beschlossenen Maßnahmen wurde im Rahmen des im Juni 2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Bankenpaketes implementiert. Dies erfolgt durch eine Anpassung des im Jahr 2014 geschaffenen Bankenabwicklungsrechts (BRRD und SRMR²⁾) und durch erneute Änderungen an CRR und CRD (CRR II und CRD V). Die mit dem Bankenpaket erfolgten europarechtlichen Anpassungen sind bis spätestens Dezember 2020 in nationales Recht umzusetzen.

1) CRR (Capital Requirements Regulation) bezeichnet die europäische Verordnung zum Bankenaufsichtsrecht; die CRD die entsprechende Richtlinie (Capital Requirements Directive).

2) BRRD bezeichnet die Richtlinie zum Bankenabwicklungsrecht (Banking Recovery and Resolution Directive), SRMR die entsprechende Verordnung (Single Resolution Mechanism Regulation).

Das Bankenpaket ist wichtig, um auch künftig ausreichend Krisenpuffer aufzubauen und Risiken für die Stabilität des Finanzmarktes weiter zu reduzieren. Zentrale inhaltliche Elemente des Bankenpaketes sind insoweit:

- im Abwicklungsrecht eine ambitionierte Umsetzung des TLAC-Standards, der um eine 8%-Mindestanforderung für Großbanken ergänzt wird. Dies dient der Konsistenz mit dem EU-Abwicklungsrecht, das eine klare Haftungskaskade mit einem Mindest-Bail-in von 8 % vorsieht, bevor der Abwicklungsfonds zur Verlusttragung herangezogen werden kann. Der Schutz von Kleinanlegern für besonders vom Bail-in-Risiko betroffene Instrumente wird zudem substantiell gestärkt, insbesondere durch die im Rahmen eines Wahlrechtes mögliche Einführung einer Mindeststückelung von 50.000 Euro;
- im Aufsichtsrecht die Einführung einer Verschuldungsobergrenze für Banken: Die sogenannte „Leverage Ratio“ wird auf 3% der Bilanzsumme festgelegt. Darüber hinaus müssen global systemrelevante Institute (G-SRI) einen Aufschlag in Höhe von 50 % ihres risikobasierten G-SRI-Puffers auf die Verschuldungsquote von 3% einhalten. Zudem wird eine neue Liquiditätskennziffer eingeführt, welche die mittelfristige Liquidität über einen Zeitraum von einem Jahr stärkt (Net Stable Funding Ratio, NSFR).

Nicht nur, aber gerade auch in Krisenzeiten, zeigt sich die wichtige Rolle, die Förderbanken sowie kleine und mittlere Geschäftsbanken für die Finanzierung der Unternehmen spielen. Kleine und mittlere Banken bedürfen einer adäquaten, proportionalen Regulierung, um nicht durch unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand überfordert zu werden. Zur Stärkung der Proportionalität wird erstmals eine klare Definition für „kleine und nicht komplexe Institute“ geschaffen, die von administrativen Erleichterungen profitieren. Diese kleinen und nicht komplexen Institute profitieren beispielsweise von deutlichen Erleichterungen bei den Offenlegungspflichten und von einer vereinfachten Berechnungsmethode bei der langfristigen Liquidität („simplified NSFR“). Die rechtlich selbstständigen Förderbanken sind aufgrund der Besonderheiten ihres Geschäftsmodells aus dem Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen wurden, zeigen welche wichtige Rolle die Förderbanken als stabilisierendes Element für unsere Volkswirtschaft einnehmen. Ihre Stabilität ist deshalb von zentraler Bedeutung. Deshalb werden diese rechtlich selbstständigen Förderbanken künftig – wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau – nach nationalen Regelungen, die weitgehend das europäische Recht widerspiegeln, durch die nationale Aufsicht beaufsichtigt.

Die Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds sollen durch Konkretisierungen und gesetzliche Klarstellungen verbessert werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Effektivität der Beaufsichtigung der Sicherungsfonds, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung, zu erhöhen. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Sicherungsfonds werden klarer strukturiert.

B. Lösung

Zur Umsetzung des Bankenpaketes werden verschiedene nationale Finanzmarktaufsichtsgesetze angepasst. Überwiegend sind das Kreditwesengesetz (KWG) und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) betroffen. Infolge der Herausnahme der Förderbanken aus der CRR ist zudem die Rücknahme der Beleihung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung für die öffentlichen Banken (EdÖ) vorgesehen. Zu diesem Zweck sind Anpassungen des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) vorgesehen. Die Einleger müssen nicht tätig werden und sind lückenlos abgesichert.

Zudem sind weitere, über das Bankenpaket hinausgehende Anpassungen von Finanzmarktgesetzen vorgesehen. Diese betreffen im Wesentlichen rechtstechnische und redaktionelle Änderungen am KWG, am SAG und an weiteren Finanzmarktgesetzen, enthalten

aber auch materiell relevante Regelungen. Dazu zählen beispielsweise Anpassungen an die Aufsichtspraxis des Single Supervisory Mechanism (SSM) und Maßnahmen zur effektiven Implementierung von Frühinterventions- und Abwicklungsmaßnahmen. Zudem werden zur Stärkung der Proportionalität obsolet gewordene Institutspflichten im Einklang mit den Empfehlungen aus dem Gutachten des Forschungszentrums Sustainable Architecture for Finance in Europe (SAFE) und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Finanzen zu diesem Gutachten gestrichen. Zudem werden die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden zur effektiven Verfolgung von unerlaubten Geschäften gestärkt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird zudem die Anlagepolitik des Restrukturierungsfonds an die Niedrigzinsphase angepasst. Dazu sind Änderungen des Restrukturierungsfondsgesetzes (RestrFondsG) vorgesehen. Zudem werden in das Stabilisierungsfondsgesetz (StFG) Regelungen eingefügt, die die Verhältnismäßigkeit der Aufsicht über Abwicklungsanstalten stärken: Auf Antrag der Aufsichtsbehörde können die Abwicklungsanstalten von der Anwendung von Vorschriften des KWG ganz oder teilweise befreit werden.

Verbesserung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds

Für Sicherungsfonds gibt es Bedarf die gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren, um die Effektivität der Beaufsichtigung der Sicherungsfonds, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung zu erhöhen.

Die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben vermeidet Rechtsunsicherheiten. Aufgrund der Bedeutung der Sicherungsfonds für den Schutz der Belange der Versicherten ist daher eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben geboten. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben zu den Sicherungsfonds klarer strukturiert und so ein verfahrenssicherer Prozess für den Fall gewährleistet, dass erstmalig der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden müsste.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand infolge des Gesetzes sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,4 Millionen Euro pro Jahr. Durch die Umstellung ist im Saldo mit einer einmaligen Kostenreduktion in Höhe von 36 Tausend Euro zu rechnen.

Dieser Erfüllungsaufwand ist durch die Umsetzung europarechtlicher Normen bedingt. Aufgrund rein nationaler Vorschriften reduzieren sich der einmalige und der laufende Erfüllungsaufwand nur geringfügig und ohne Auswirkungen auf die „One in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den laufenden Kosten sind 1,64 Millionen Euro auf die Erfüllung von Informationspflichten zurückzuführen, während deren Erfüllung einmalig nur geringfügige Kosten verursacht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht laufender Erfüllungsaufwand in Höhe von 6,81 Millionen Euro jährlich. Durch die Umstellung reduziert sich der Erfüllungsaufwand im Saldo einmalig um 20 Tausend Euro. Der Aufwand entsteht bei der Bundesverwaltung; für Länder und Kommunen fallen keine Kosten an.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Fall einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz nicht unmittelbar berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor

(RisikoreduzierungsGesetz – RiG)³⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Kreditwesengesetzes
- Artikel 2 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 3 Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes
- Artikel 4 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs
- Artikel 8 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten
- Artikel 12 Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Zahlungskontengesetzes
- Artikel 14 Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes
- Artikel 16 Folgeänderungen
- Artikel 17 Inkrafttreten

³⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 (Capital Requirements Directive V) und der Richtlinie (EU) 2018/879 (BRRD).

Artikel 1

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1a wird wie folgt gefasst:

„§ 1a Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009, (EU) 2015/534 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“.

b) Nach der Angabe zu § 2e werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 2f Zulassung von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

§ 2g Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens bei Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat“.

c) Nach der Angabe zu § 6b werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 6c Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

§ 6d Eigenmittelempfehlung“.

d) Nach der Angabe zu § 8a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 8b Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis“.

e) Nach der Angabe zu § 8f werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 8g Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Zweigniederlassungen und Kreditinstitute, die derselben Drittstaatsgruppe angehören

§ 8h Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörde“.

f) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10b Verhältnis der Kapitalpufferanforderungen zu anderen Eigenmittelanforderungen“.

g) Die Angabe zu § 10i wird wie folgt gefasst:

„§10i Kombinierte Kapitalpufferanforderung“.

h) Nach der Angabe zu § 10i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10j Potentiell systemrelevante Institute“.

i) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Finanzinformationen, Informationen zur Risikotragfähigkeit und zur Liquiditätssteuerung, Refinanzierungspläne; Verordnungsermächtigung“.

j) Die Angabe „§ 25n Einstufung als bedeutendes Institut“ wird durch die Angabe „§ 25n (weggefallen)“ ersetzt.

k) Die Angaben zu den §§ 48a bis 48s werden wie folgt gefasst:

„§ 48a Haftungsbeschränkung

§§ 48b bis 48s (weggefallen)“.

l) Die Angabe „§ 64a (weggefallen)“ wird durch die Angabe „§ 64a Übergangsvorschrift zum Risikoreduzierungs-gesetz“ ersetzt.

m) Die Angaben zu den §§ 64s bis 64u werden wie folgt gefasst:

„§ 64s (weggefallen)

§ 64t (weggefallen)

§ 64u (weggefallen)“.

n) Die Angabe zu § 64w wird wie folgt gefasst:

„§ 64w (weggefallen)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

„(3c) Ein Institut ist bedeutend im Sinne dieses Gesetzes, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten vier abgeschlossenen Geschäftsjahre 15 Milliarden Euro überschritten hat. Als bedeutende Institute gelten stets

1. Institute, die eine der Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) erfüllen,

2. Institute, die als potentiell systemrelevant im Sinne des § 10k eingestuft wurden, und

3. Finanzhandelsinstitute gemäß § 25f Absatz 1“.

b) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

c) Nach Absatz 16b wird folgender Absatz 16c eingefügt:

„(16c) Teilnehmer eines Systems im Sinne dieses Gesetzes sind die zur Teilnahme an diesem System berechtigten zentralen Gegenparteien, Systembetreiber, Clearingmitglieder einer zentralen Gegenpartei mit Zulassung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und Verrechnungsstellen, Clearingstellen und Institute im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b, d oder e der Richtlinie 98/26/EG.“

d) Dem Absatz 21 wird folgender Satz angefügt:

„Als Risikoträger gelten zudem die Geschäftsleiter im Sinne des Absatzes 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Sinne des § 25d“.

e) Absatz 30 wird aufgehoben.

f) In Absatz 35 wird nach der Angabe „82“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach der Angabe „48,“ die Angabe „49,“ sowie nach der Angabe „86“ die Angabe „und 94“ eingefügt.

3. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Geltung der Verordnungen (EU) Nr. 575/2013, (EG) Nr. 1060/2009, (EU) 2015/534 und (EU) 2017/2402 für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für Kreditinstitute, die zwar über eine Erlaubnis verfügen, Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 zu betreiben, die aber keine CRR-Institute sind, gelten die Meldeanforderungen der Verordnung (EU) 2015/534 der Europäischen Zentralbank vom 17. März 2015 über die Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen (EZB/2015/534) (ABl. L 86 vom 31.3.2015, S. 13), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/1538 (ABl. L 240 vom 19.9.2017, S. 1) geändert worden ist, so, als seien diese Kreditinstitute CRR-Kreditinstitute. Die für die Bestimmung des Meldeumfangs erforderliche Einstufung als bedeutendes oder weniger bedeutendes Kreditinstitut erfolgt auf der Grundlage des Größenkriteriums „Gesamtwert der Aktiva“ im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EU) 468/2014. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3a wird wie folgt gefasst:

„3a. die öffentliche Schuldenverwaltung des Bundes, eines seiner Sondervermögen, eines Landes oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, sofern das Bankgeschäft das Unternehmen nicht materiell als CRR-Kreditinstitut nach § 1 Absatz 3d Satz 1 qualifiziert;“.

bb) In Nummer 13 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„folgende Unternehmen, sofern sie das Finanzkommissionsgeschäft und das Emissionsgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 10 in Bezug auf Warenderivate betreiben und sofern diese Geschäfte mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Unternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben.“.

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 werden die Wörter „für ein einzelnes Leasingobjekt“ durch die Wörter „für ein oder mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers“ ersetzt.

bb) In Nummer 21 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„folgende Unternehmen, sofern sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 4 in Bezug auf Warenderivate erbringen und sofern diese Finanzdienstleistungen mit der jeweiligen Haupttätigkeit der Un-

ternehmen in Zusammenhang stehen und die Unternehmen weder einen Sekundärmarkt noch eine Plattform für den Sekundärhandel mit finanziellen Übertragungsrechten betreiben.“.

- c) In Absatz 7a wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Wörter „Absatz 5 und 5b, § 25d Absatz 7 Satz 2“ ersetzt und werden die Wörter „und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402“ gestrichen.
 - d) In Absatz 8a werden nach der Angabe „92 bis 386“ ein Komma sowie die Wörter „429 bis 429g sowie Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f und g, Artikel 430 Absatz 2 bis 5 sowie Artikel 430a und 430b“ eingefügt.
 - e) In Absatz 9a werden die Wörter „und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402“ gestrichen.
5. § 2c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „direkt oder indirekt“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 6 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wer unabsichtlich eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erwirbt oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass die Schwellen von 20 vom Hundert, 30 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten werden, oder eine bedeutende Beteiligung so erhöht, dass das Institut unter seine Kontrolle kommt, hat dies der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen, sobald er von dem Erwerb oder der Erhöhung Kenntnis erlangt hat. Dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter eine der Schwellen fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird.“
 - cc) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Satz 1 oder Satz 6“ durch die Wörter „Satz 1, 6 oder 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „Richtlinie (EU) 2015/2366 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18“ durch die Wörter „Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253)“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 9 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der interessierte Erwerber von der Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit einer Beurteilung nach Satz 1 aufgrund eines Antrags nach § 2f oder in den Fällen des § 8 Absatz 3 Satz 4 von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums aufgrund eines Antrags nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU beurteilt, so kann die Aufsichtsbehörde den Beurteilungszeitraum unterbrechen, bis das Verfahren nach § 2f oder Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU abgeschlossen ist.“

- c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder Satz 6“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 2 wird das Komma nach den Wörtern „(ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35; L 169 vom 28.6.2016, S. 18)“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und der Richtlinie 2006/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Satzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, sowie in den Fällen des Absatzes 1 Satz 7 innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um die Annahme der in Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.“
- cc) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „untersagen“ die Wörter „oder Anordnungen zu erlassen“ eingefügt.
- dd) In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Gründe“ die Wörter „, die Anordnung darf nur auf Grund der in Satz 1 genannten Gründe“ eingefügt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ und werden die Wörter „von ihm kontrollierten“ durch die Wörter „seine bedeutende Beteiligung vermittelnden“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorherigen“ die Wörter „oder zur unverzüglichen“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
- „4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach Absatz 1a vollzogen hat oder
5. der Inhaber eine vollziehbare Anordnung gemäß Absatz 1b Satz 3 nicht erfüllt hat.“
- e) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:
- „(2a) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 2 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem vermittelnden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.“

f) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt, wenn der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut unabsichtlich seine bedeutende Beteiligung aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 vom Hundert, 30 vom Hundert oder 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals absenkt oder die Beteiligung so verändert, dass das Institut nicht mehr kontrolliertes Unternehmen ist.“

g) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. In § 2d Absatz 2 werden die Wörter „die nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden sind“ durch die Wörter „die übergeordnete Unternehmen einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe sind“ ersetzt.

7. § 2e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterliegt eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf eine risikobasierte Beaufsichtigung, gleichwertigen Bestimmungen nach Maßgabe der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2009/138/EG, so kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht im Versicherungswesen zuständigen Stelle auf die gemischte Finanzholding-Gesellschaft nur die Bestimmungen der Richtlinie anwenden, die sich auf die am stärksten vertretene Finanzbranche im Sinne des § 8 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes bezieht.“

8. Nach § 2e werden folgende §§ 2f und 2g eingefügt:

„§ 2f

Zulassung von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften

(1) Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischte Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland sowie EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, die von der Aufsichtsbehörde auf zusammengefasster Basis beaufsichtigt wird, bedürfen der schriftlichen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungspflicht gilt auch für sonstige Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften, die auf teilkonsolidierter Ebene zur Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verpflichtet sind, sofern die Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über die jeweilige Teilgruppe auf zusammengefasster Basis zuständig ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss Folgendes enthalten:

1. eine aussagekräftige Darstellung des organisatorischen Aufbaus der Gruppe mit eindeutiger Angabe aller Mutter- und Tochterunternehmen sowie Informationen über den Sitz und die Art der Tätigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe;

2. die Angaben, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der nach § 2d Absatz 1 bezeichneten Personen des Antragstellers erforderlich sind;
3. sofern eine CRR-Kreditinstitut Teil der Gruppe ist, die Angaben nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 oder 6a;
4. eine aussagekräftige Darstellung der internen Organisation und der Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe;
5. alle sonstigen Angaben, die erforderlich sein könnten, um die Bewertung nach den Absätzen 3 und 4 durchzuführen.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Informationen anfordern, die für die Beurteilung des Antrags notwendig sind. Hat der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, reicht er die Unterlagen nach Satz 1 auch bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaates ein. Hat der Antragsteller seinen Sitz im Inland und ist die für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständige Behörde die Europäische Zentralbank, so sind die Unterlagen nach Satz 1 auch bei der Bundesanstalt einzureichen.

(3) Die Aufsichtsbehörde erteilt die Zulassung nach Absatz 1, wenn:

1. die internen Vereinbarungen und Aufgabenverteilungen innerhalb der Gruppe für die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz sowie nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis angemessen sind und insbesondere dazu geeignet sind,
 - a) alle Tochterunternehmen des Antragstellers zu koordinieren, erforderlichenfalls auch durch eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen den Tochterinstituten,
 - b) Konflikte innerhalb der Gruppe zu verhindern oder zu bewältigen und
 - c) die vom Antragsteller festgelegten gruppenweiten Strategien innerhalb der gesamten Gruppe durchzusetzen,
2. der organisatorische Aufbau der Gruppe die wirksame Aufsicht über die gruppenangehörigen Institute auf Einzelbasis, zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis nicht beeinträchtigt; hierbei berücksichtigt die Aufsichtsbehörde insbesondere
 - a) die Stellung des Antragstellers innerhalb einer sich über mehrere Konzern-ebenen erstreckenden Gruppe,
 - b) die Beteiligungsstruktur und
 - c) die Rolle des Antragstellers innerhalb der Gruppe,
3. die Geschäfte des Antragstellers von mindestens zwei Personen im Sinne des § 2d geführt werden, diese Personen zuverlässig sind und die zur Führung der Geschäfte des Antragstellers erforderliche fachliche Eignung haben und
4. die Inhaber einer bedeutenden Beteiligung an einem CRR-Kreditinstitut der Gruppe oder, sofern keine bedeutende Beteiligung an diesem CRR-Kreditinstitut gehalten wird, die maximal 20 größten Anteilseigner an diesem CRR-Kreditinstitut

zuverlässig sind und auch ansonsten den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des CRR-Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen.

(4) Eine Zulassung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Haupttätigkeit des Antragstellers in Bezug auf Institute und Finanzunternehmen im Erwerb und im Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht,
2. es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Abwicklungseinheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83a Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2014/59 handelt,
3. ein CRR-Kreditinstitut als übergeordnetes Unternehmen für die Einhaltung der Pflichten auf zusammengefasster Basis verantwortlich ist,
4. der Antragsteller nicht an der Führung der Geschäfte auf Gruppenebene beteiligt ist sowie
5. auch im Übrigen kein Hindernis für eine wirksame Aufsicht über die Gruppe auf zusammengefasster Basis besteht.

Antragsteller, die nach diesem Absatz keine Zulassung nach Absatz 1 benötigen, sind dennoch weiterhin in die zusammengefasste Betrachtung nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzubeziehen.

(5) Die Aufsichtsbehörde überwacht fortlaufend, ob der Antragsteller die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 einhält. Der Antragsteller übermittelt der Aufsichtsbehörde alle Informationen, die für diese fortlaufende Überwachung erforderlich sind. Hat der Antragsteller seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, so übermittelt die Aufsichtsbehörde die Informationen auch an die zuständige Behörde des Staates, in dem die Finanzholding-Gesellschaft nach Absatz 1 ihren Sitz hat.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht oder nicht mehr vor, kann die Aufsichtsbehörde insbesondere

1. dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft die Ausübung der Stimmrechte an CRR-Instituten der Gruppe untersagen;
2. gegenüber dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft anordnen seine oder ihre Beteiligungen an den CRR-Instituten der Gruppe auf seine oder ihre Inhaber zu übertragen;
3. ein CRR-Institut oder eine andere Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft der Gruppe vorübergehend zum übergeordneten Unternehmen der Gruppe bestimmen;
4. die Ausschüttungen oder die Zinszahlungen an Anteilseigner beschränken oder untersagen;
5. gegenüber dem Antragsteller oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft anordnen, seine oder ihre Beteiligungen an Instituten oder anderen Unternehmen der Finanzbranche zu verringern oder zu veräußern;
6. anordnen, ihr unverzüglich einen Plan zur Wiederherstellung der Voraussetzungen des Absatzes 3 vorzulegen.

Die Aufsichtsbehörde kann außerdem gegenüber den Inhabern und Geschäftsleitern des Antragstellers oder der nach Absatz 1 zugelassenen Gesellschaft einstweilige Maßnahmen treffen, um Gefahren für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen, denen die Gruppe auf zusammengefasster Basis unterliegt, abzuwehren.

(7) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht oder nicht mehr vor, muss unverzüglich eine Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 beantragt werden.

(8) In Fällen des Absatzes 2 Satz 3 und 4 arbeitet die Aufsichtsbehörde für Entscheidungen nach den Absätzen 3, 4, 5 und 6 in umfassender Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die Aufsichtsbehörde der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, eine Bewertung des Antrags sowie den Vorschlag für eine gemeinsame Entscheidung hinsichtlich der Zulassung. Beide Behörden setzen alles daran, um innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Übermittlung eine gemeinsame Entscheidung zu treffen. Die Aufsichtsbehörde übermittelt dem Antragsteller die gemeinsame Entscheidung. Ist es den beiden Behörden nicht möglich, innerhalb der Frist nach Satz 3 eine gemeinsame Entscheidung zu treffen, überweisen sie die Angelegenheit vor Ablauf dieser Frist gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und treffen ihre gemeinsame Entscheidung im Einklang mit dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Ist der Antragsteller eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland, so ist für eine Entscheidung nach den Absätzen 3, 4, 5 und 6 die Zustimmung des gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG zuständigen Koordinators des Finanzkonglomerats erforderlich. Erteilt dieser die Zustimmung nach Satz 6 nicht, überweist die Aufsichtsbehörde die Angelegenheit an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung.

(9) Die Aufsichtsbehörde muss dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zulassungsantrags, mitteilen, ob die Zulassung erteilt oder versagt wird.

§ 2g

Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens bei Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat

(1) Haben zwei oder mehr CRR-Institute mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums das gleiche Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat und übersteigt der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums mindestens 40 Milliarden Euro, so haben diese CRR-Institute ein gemeinsames zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen einzurichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Aufsichtsbehörde die Einrichtung von zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen genehmigen, wenn die Einrichtung eines einzigen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens

1. mit einer zwingenden Regelung des Drittstaats, in dem das oberste Mutterunternehmen der Unternehmensgruppe seinen Hauptsitz hat, oder der dortigen zuständigen Behörde zur Trennung der Geschäftsbereiche unvereinbar wäre oder

2. die Abwicklungsfähigkeit der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Einschätzung der zuständigen Abwicklungsbehörde im Vergleich zur Situation mit zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen schwächen würde.

Sind neben der Aufsichtsbehörde weitere Stellen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums für die Beaufsichtigung von CRR-Instituten mit dem gleichen Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat zuständig, trifft die Aufsichtsbehörde die Entscheidung nach Satz 1 im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen.

(3) Ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 muss ein CRR-Kreditinstitut oder eine nach Maßgabe des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Finanzholding-Gesellschaft oder gemischte Finanzholding-Gesellschaft sein. Abweichend von Satz 1 kann auch eine Wertpapierfirma, die der Richtlinie 2014/59/EU unterliegt und über eine Zulassung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU verfügt, zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen sein. Eine Wertpapierfirma kann nur dann gemäß Satz 2 zwischengeschaltetes Mutterunternehmen sein wenn

1. es sich bei keinem der in Absatz 1 genannten CRR-Institute um ein CRR-Kreditinstitut handelt oder
2. die Wertpapierfirma gemäß Absatz 2 als zweites zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen eingerichtet wird, um eine zwingende Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz Nummer 1 zu erfüllen.

(4) Der Gesamtwert der Vermögenswerte der betroffenen Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Absatz 1 ergibt sich aus der Summe der folgenden Gesamtwerte:

1. Gesamtwert der Vermögenswerte jedes CRR-Instituts der Drittstaatengruppe mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, der in seiner konsolidierten Bilanz oder, sofern bei einem CRR-Institut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, in seiner Einzelbilanz ausgewiesen ist, und
2. Gesamtwert der Vermögenswerte jeder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Zweigniederlassung dieser Unternehmensgruppe.

(5) Die Aufsichtsbehörde teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für jede im Anwendungsbereich dieses Gesetzes tätige Drittstaatengruppe im Sinne des Absatzes 1 folgende Angaben mit:

1. den Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte der beaufsichtigten CRR-Institute mit Sitz im Inland,
2. den Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte, die den Zweigniederlassungen im Sinne des § 53 insgesamt zuzuordnen sind, sowie die Angabe, für welche Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen diese Zweigniederlassungen zugelassen sind, sowie
3. den Namen und die in Absatz 3 festgelegte Art des zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens sowie den Namen der Drittstaatengruppe, der das zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen angehört.

(6) Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass jedes CRR-Institut in ihrem Zuständigkeitsbereich, dessen Mutterunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat,:

1. ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen hat,
 2. ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen ist,
 3. das einzige CRR-Institut dieser Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist oder
 4. einer Drittstaatengruppe angehört, deren Gesamtwert der Vermögenswerte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach Absatz 4 weniger als 40 Milliarden Euro beträgt.“
9. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die in den Kategorien als zu Handelszwecken und zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte eingestuft Positionen im Sinne des Artikels 1 in Verbindung mit Nummer 9 IAS 39 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Europäischen Kommission vom 3. November 2008 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Ergebnis sowie die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerte im Sinne von Nummer 4.1. des International Financial Reporting Standard 9 in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1; L 29 vom 2.2.2010, S. 34), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2020/34 (ABl. L 12 vom 16.1.2020, S. 5) geändert worden ist, “ ersetzt.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Artikels 458“ durch die Wörter „der Artikel 124 Absatz 2, 164 Absatz 6 und 458“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1e wird die Angabe „11“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
11. § 6b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Beaufsichtigung beurteilt die Aufsichtsbehörde

 1. die Regelungen, Strategien, Verfahren und Prozesse, die ein Institut zur Einhaltung der aufsichtlichen Anforderungen geschaffen hat, und
 2. die Risiken, denen ein Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, insbesondere auch die Risiken, die unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit eines Instituts bei Stresstests festgestellt wurden.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 14 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 15 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Aufsichtsbehörde wendet bei der Überprüfung und Beurteilung nach Absatz 1 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der von ihr veröffentlichten Kriterien an.“

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufsichtsbehörde kann die Methode für der Überprüfung und Beurteilung nach Absatz 1 anpassen, um Instituten mit einem ähnlichen Risikoprofil Rechnung zu tragen. Die angepasste Methode

1. kann risikoorientierte Referenzwerte und quantitative Indikatoren einschließen,
2. hat die gebührende Berücksichtigung spezifischer Risiken zu ermöglichen, denen ein Institut möglicherweise ausgesetzt ist, und
3. darf den institutsspezifischen Charakter von Anordnungen, die im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren, der laufenden Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Ansätze oder zur Abwehr von Verstößen gegen dieses Gesetz oder gegen die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurden, nicht beeinträchtigen.“

12. Nach § 6b werden die folgenden §§ 6c und 6d eingefügt:

„§ 6c

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen

(1) Die Aufsichtsbehörde ordnet an, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus zusätzliche Eigenmittel vorhalten muss, wenn sie im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach § 6b sowie bei der laufenden Überprüfung der Erlaubnis zur Verwendung interner Ansätze nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 feststellt, dass

1. Risiken oder Risikoelemente nicht oder nicht ausreichend durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sowie nach der Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 abgedeckt sind,
2. die Risikotragfähigkeit nicht gewährleistet ist oder die in Artikel 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen zur Ermittlung und Steuerung von Großkrediten nicht eingehalten werden und es unwahrscheinlich ist, dass andere Aufsichtsmaßnahmen ausreichen, um sicherzustellen, dass diese Anforderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfüllt werden können,
3. die auf Grund von Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen für nicht ausreichend erachtet werden, um das Institut in die Lage zu versetzen, seine Positionen des Handelsbuchs unter normalen Marktbedingungen kurzfristig ohne wesentlichen Verlust zu veräußern oder abzuschließen,
4. die Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung des genehmigten internen Ansatzes wahrscheinlich zu unzureichenden Eigenmittelanforderungen führt,
5. das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe wiederholt keine zusätzlichen Eigenmittel in angemessener Höhe bildet oder behält, um den nach § 6d mitgeteilten Empfehlungen nachzukommen, oder

6. andere institutsspezifische Situationen vorliegen, die zu wesentlichen aufsichtlichen Bedenken führen.

Die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Satz 1 darf nur für die Zwecke der Deckung der Risiken angeordnet werden, die sich aus der Geschäftstätigkeit des einzelnen Instituts ergeben. Dies schließt die Auswirkungen bestimmter Wirtschafts- und Marktentwicklungen nur ein, wenn sie sich im Risikoprofil des Instituts widerspiegeln.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten Risiken oder Risikoelemente nur dann als durch die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Beträge, die Arten und die Verteilung des Kapitals, die die Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der aufsichtlichen Überprüfung der Risikotragfähigkeit als angemessen betrachtet, über die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen hinausgehen. Die Aufsichtsbehörde bewertet für die Zwecke von Satz 1, unter Berücksichtigung des Risikoprofils, die Risiken, denen das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe ausgesetzt ist, einschließlich

1. der institutsspezifischen Risiken oder Risikoelemente, die ausdrücklich von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen ausgenommen sind oder von diesen nicht ausdrücklich behandelt werden,
2. der institutsspezifischen Risiken oder Risikoelemente, die trotz Erfüllung der in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten anwendbaren Anforderungen wahrscheinlich unterschätzt werden; bei Risiken und Risikoelementen, die den Übergangsregelungen oder Bestandsschutzklauseln gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, wird angenommen, dass keine Unterschätzung der Risiken oder Risikoelemente gegeben ist,
3. wesentlicher Zinsänderungsrisiken aus Positionen des Anlagebuchs gemäß Absatz 3.

Für die Zwecke des Satzes 1 deckt das als angemessen betrachtete Kapital alle gemäß Satz 2 als wesentlich ermittelten Risiken oder Risikoelemente ab, die nicht oder nicht ausreichend von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind.

(3) Zinsänderungsrisiken aus Positionen des Anlagebuchs können insbesondere als wesentlich betrachtet werden, wenn

1. sich der Barwert eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der sechs aufsichtlichen Zinsschockszenarien ergibt, um mehr als 15 Prozent seines Kernkapitals verringert oder
2. der Nettozinsertrag eines Instituts aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der zwei aufsichtlichen Zinsschockszenarien ergibt, stark rückläufig ist.

Abweichend von Satz 1 werden Zinsänderungen aus Positionen des Anlagebuchs nicht als wesentlich betrachtet, wenn die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Überprüfungs- und Beurteilungsverfahrens nach § 6c zu dem Ergebnis kommt, dass die Steuerung des sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos durch

das Institut angemessen ist und dass das Institut diesem Zinsänderungsrisiko nicht übermäßig ausgesetzt ist.

(4) Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die zur Abdeckung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung angeordnet sind, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, richtet sich nach der Differenz zwischen dem nach Absatz 2 als angemessen betrachteten Kapital und den in den Teilen 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen. In allen anderen Fällen richtet sich die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach der Differenz zwischen dem nach Absatz 2 als angemessen betrachteten Kapital und den in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen.

(5) Das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe hat die zusätzliche Eigenmittelanforderung zu mindestens drei Vierteln mit Kernkapital zu erfüllen. Das Kernkapital nach Satz 1 muss zu mindestens drei Vierteln aus hartem Kernkapital bestehen. Die Aufsichtsbehörde kann gegenüber dem Institut anordnen, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung mit einem höheren Anteil an Kernkapital oder hartem Kernkapital zu erfüllen ist, soweit dies unter Berücksichtigung der Situation des Instituts erforderlich ist.

(6) Die Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung eingesetzt werden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, dürfen nicht zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderung,
2. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Abdeckung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
4. der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote,
5. der Eigenmittelempfehlung nach § 6d, sofern sich diese Empfehlungen auf die Risiken einer übermäßigen Verschuldung beziehen.

Die Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für sonstige Risiken eingesetzt werden, dürfen nicht zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen,
2. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
4. der Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g

5. der Eigenmittelempfehlung nach § 6d, sofern sich diese Empfehlung auf andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung bezieht.

§ 6d

Eigenmittelempfehlung

(1) Die Aufsichtsbehörde ermittelt auf Grundlage der Bewertung nach § 6b Absatz 2 und des nach § 6b Absatz 3 durchgeführten Stresstests für jedes Institut die angemessene Gesamthöhe der Eigenmittel und spricht auf dieser Grundlage gegenüber dem Institut eine Eigenmittelempfehlung aus. Die Höhe dieser Eigenmittelempfehlung ergibt sich aus der Differenz

1. der vom Institut einzuhaltenden Eigenmittelanforderungen gemäß den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, § 6c, § 10i und Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und
2. der nach Satz 1 ermittelten angemessenen Gesamthöhe der Eigenmittel.

Die Eigenmittelempfehlung im Sinne des Absatzes 1 ist durch hartes Kernkapital darzustellen.

(2) Die Eigenmittelempfehlung darf Risiken, die durch die nach § 6c Absatz 1 angeordnete zusätzliche Eigenmittelanforderung erfasst werden, nur insoweit abdecken, als sie Aspekte dieser Risiken abdeckt, die nicht bereits durch die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c Absatz 1 abgedeckt werden.

(3) Eigenmittel, die zur Einhaltung der Eigenmittelempfehlungen eingesetzt werden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken, dürfen nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderung,
2. der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c, die angeordnet wurden, um das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken,
3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
4. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4 und
5. der in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote.

Eigenmittel, die zur Einhaltung der Eigenmittelempfehlungen eingesetzt werden, um sonstige Risiken abzudecken, dürfen nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen eingesetzt werden:

1. der in Artikel 92 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen,
2. der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c, die angeordnet wurden, um andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung abzudecken,

3. der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung von Risiken und Risikoelementen nach § 10 Absatz 3, die nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind,
4. der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
5. der Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g.

(4) Solange ein Institut die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c, die kombinierte Kapitalpufferanforderung und die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, löst die Unterschreitung der Eigenmittelempfehlungen nicht die in den §§ 10i und 10j genannten Beschränkungen aus.“

13. § 7a Absatz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.

14. § 7b Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zu den Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53:

- a) die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 an die Zweigniederlassung mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie alle Änderungen dieser Erlaubnis,
- b) die gemeldeten gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zweigniederlassungen,
- c) den Namen der Drittstaatsgruppe, der eine Zweigniederlassung angehört,“.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1, 3 und 4“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Anpassung der Methode nach § 6b Absatz 5 bei CRR-Instituten,“.

d) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 10 Absatz 3 Nummer 5 oder“ gestrichen.

e) In Nummer 9 wird nach den Wörtern „unter Angabe der Gründe“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

f) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

g) Die folgenden Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. die von ihr erhobenen Angaben zu den Informationen, die nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung offengelegt worden sind und

12. den begründeten Verdacht, dass im Zusammenhang mit diesem CRR-Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, falls sich dieser Verdacht aufgrund der Überprüfung, insbesondere

der Evaluierung der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten eines CRR-Instituts ergeben hat.“

15. § 7c wird aufgehoben.

16. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Wird der interessierte Erwerber einer bedeutenden Beteiligung gleichzeitig mit der Beurteilung nach § 2c Absatz 1a auch aufgrund eines Antrags auf Erteilung einer Zulassung nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU beurteilt, so stimmt sich die Bundesanstalt ab mit

1. der Stelle, die für die Beaufsichtigung der Gruppe auf zusammengefasster Basis zuständig ist, der das Institut, an dem eine bedeutende Beteiligung erworben werden soll, angehört, und
2. soweit abweichend von Nummer 1 auch mit der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem der interessierte Erwerber seinen Sitz hat.“

b) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) Die Bundesanstalt arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Institute eng zusammen mit den zentralen Meldestellen und den Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und stellt diesen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevanten Informationen bereit, sofern hierdurch keine laufenden Ermittlungen gefährdet werden. Beinhalten diese Informationen personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, sind die Informationen zu übermitteln, soweit sie für die Wahrnehmung von Aufgaben nach der Richtlinie 2013/36/EU, die zuletzt durch die Richtlinie 2019/878/EU geändert worden ist, der Verordnung (EU) 2013/575, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2033 geändert worden ist, oder der Richtlinie 2015/849/EU erforderlich sind.“

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Ergibt sich für die Bundesanstalt aufgrund der Überprüfung, insbesondere der Evaluierung der Unternehmensführungsregelung, des Geschäftsmodells oder der Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts, der begründete Verdacht, dass im Zusammenhang mit diesem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, stattgefunden haben oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko hierfür besteht, so meldet die Bundesanstalt diesen Verdacht unverzüglich der Behörde oder Stelle, die das Institut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt und dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen. Besteht der Verdacht auf ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde, so nimmt die Bundesanstalt zusammen mit der Behörde oder Stelle, die das CRR-Kreditinstitut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt und dafür zuständig ist, die Einhaltung dieser Richtlinie sicherzustellen, Kontakt mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde auf, um ihre gemeinsame Bewertung unverzüglich zu übermitteln. Ist die Bundesanstalt die zuständige Behörde, so ergreift sie Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.“

17. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Bundesanstalt für die Beaufsichtigung einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, an deren Spitze ein EU-Mutterinstitut, eine EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft steht, auf zusammengefasster Basis zuständig, so soll sie mit den für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum die gemeinsame Entscheidung treffen,

1. ob die Eigenmittelausstattung der Gruppe auf zusammengefasster Basis ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist,
2. welche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen für jedes gruppenangehörige Unternehmen und auf zusammengefasster Basis erforderlich sind,
3. welche Maßnahmen im Rahmen der Liquiditätsaufsicht und über institutsspezifische Liquiditätsanforderungen beabsichtigt sind und
4. in welcher Höhe zusätzliche Eigenmittel empfohlen werden.

Bei der Entscheidung ist die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführte Risikobewertung der Tochterunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist umfassend schriftlich zu begründen. Die Bundesanstalt gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Stimmen nicht alle für die Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Unternehmen zuständigen Stellen im Europäischen Wirtschaftsraum der Entscheidung der Bundesanstalt zu, so beteiligt die Bundesanstalt von sich aus oder auf Antrag einer der anderen zuständigen Stellen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde. Deren Stellungnahme ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen; erhebliche Abweichungen hiervon sind in der Entscheidung zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung einer Risikobewertung der Gruppe an die zuständigen Stellen keine gemeinsame Entscheidung zustande, so entscheidet die Bundesanstalt allein und gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Dabei berücksichtigt die Bundesanstalt in angemessener Weise die von den jeweils zuständigen Stellen durchgeführten Risikobewertungen der Tochterunternehmen. Die Entscheidung ist umfassend schriftlich zu begründen. Die Bundesanstalt gibt die Entscheidung dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe bekannt. Hat die Bundesanstalt oder eine zuständige Stelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums bis zum Ablauf der Viermonatsfrist nach Satz 1 nach Maßgabe des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde um Hilfe ersucht, so stellt die Bundesanstalt ihre Entscheidung nach Satz 1 bis zu einem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zurück und entscheidet dann in Übereinstimmung mit einem solchen Beschluss. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen wurde, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr um Hilfe ersucht werden. Die Bundesanstalt übermittelt in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 hinsichtlich der gruppenangehörigen Unternehmen, die nicht von der Bundesanstalt auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis beaufsichtigt werden, ihre Auffassung an die jeweils zuständige Stelle. Erhält die Bundesanstalt von einer anderen zuständigen Stelle eine begründete Entscheidung, die der Risikobewertung und den Auffassungen Rechnung trägt, die

die anderen zuständigen Stellen innerhalb des Zeitraums von vier Monaten durchgeführt und geäußert haben, so übermittelt sie dieses Dokument allen betroffenen zuständigen Stellen sowie dem übergeordneten Unternehmen der Gruppe.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

18. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Zuständigkeit für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis

(1) Die Bundesanstalt übt die Aufsicht auf zusammengefasster Basis über eine Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischte Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus, wenn

1. das Mutterunternehmen ein EU-Mutterkreditinstitut oder ein Mutterkreditinstitut mit Sitz im Inland ist und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene für die Aufsicht über das Kreditinstitut zuständig ist;
2. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterwertpapierfirma oder eine Mutterwertpapierfirma mit Sitz im Inland ist, der kein CRR-Kreditinstitut als Tochterunternehmen nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene für die Aufsicht über die CRR-Wertpapierfirma zuständig ist;
3. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterwertpapierfirma oder Mutterwertpapierfirma mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, der mindestens ein CRR-Kreditinstitut nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene für die Aufsicht über das CRR-Kreditinstitut mit der größten Bilanzsumme zuständig ist;
4. das Mutterunternehmen eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, der ein CRR-Institut mit Sitz im Inland nachgeordnet ist, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene für die Aufsicht über das nachgeordnete Institut zuständig ist;
5. das Mutterunternehmen eine EU-Finanzholdinggesellschaft, eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im Inland, eine gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft mit Sitz im Inland ist, der zwei oder mehr CRR-Institute mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet sind, und die Bundesanstalt nach diesem Gesetz auf Einzelebene zuständig ist für die Aufsicht über
 - a) das einzige nachgeordnete CRR-Kreditinstitut,
 - b) das CRR-Kreditinstitut mit der größten Bilanzsumme oder
 - c) soweit kein CRR-Kreditinstitut nachgeordnet ist, die CRR-Wertpapierfirma mit der größten Bilanzsumme.

(2) Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 Buchstabe b CRR-Kreditinstitute mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet, so ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die Gesamtbilanzsumme der nachgeordneten CRR-Kreditinstitute, für deren Beaufsichtigung auf Einzelebene sie nach diesem Gesetz zuständig ist, die Gesamtbilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelebene beaufsichtigten nachgeordneten CRR-Kreditinstituten übersteigt. Sind dem Mutterunternehmen in den Fällen der Nummer 5 Buchstabe c CRR-Wertpapierfirmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nachgeordnet, so ist die Bundesanstalt für die Aufsicht auf zusammengefasster Basis zuständig, wenn die zusammengefasste Bilanzsumme der nachgeordneten CRR-Wertpapierfirmen, für deren Beaufsichtigung sie nach diesem Gesetz zuständig ist, die zusammengefasste Bilanzsumme der jeweils von den sonstigen zuständigen Behörden auf Einzelebene beaufsichtigten nachgeordneten CRR-Wertpapierfirmen übersteigt.“

19. § 8c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann von der Beaufsichtigung einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe im Sinne des § 10a absehen und die Aufsicht auf zusammengefasster Basis widerruflich auf eine andere zuständige Stelle innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen,

1. wenn die Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt im Hinblick auf die betreffenden Institute und die Bedeutung ihrer Geschäftstätigkeit in dem anderen Staat unangemessen wäre oder
2. um eine fortlaufende Überwachung auf zusammengefasster Basis durch dieselbe zuständige Stelle zu gewährleisten, wenn Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischte Finanzholding-Gruppen von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums auf zusammengefasster Basis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beaufsichtigt werden.

Die Bundesanstalt stellt in diesen Fällen das übergeordnete Unternehmen widerruflich von den Vorschriften dieses Gesetzes über die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis frei. Vor der Freistellung und der Übertragung der Zuständigkeit ist das übergeordnete Unternehmen anzuhören. Die Europäische Kommission und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde sind über das Bestehen und den Inhalt dieser Vereinbarungen zu unterrichten.“

20. 8e Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Neben den für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen der Gruppe zuständigen Stellen, der zuständigen Stelle im Sitzstaat einer nach § 2f Absatz 3 zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft der Gruppe und den zuständigen Stellen des Aufnahmemitgliedstaates einer bedeutenden Zweigniederlassung kann die Bundesanstalt auch über die Teilnahme von zuständigen Stellen aus Drittstaaten an dem Aufsichtskollegium entscheiden, sofern diese über Geheimhaltungsvorschriften verfügen, die nach Auffassung aller am Kollegium beteiligten Stellen den Vorschriften des Titels VII Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 2013/36/EU gleichwertig sind.“

21. Nach § 8f werden die folgenden §§ 8g und 8h eingefügt:

„§ 8g

Zusammenarbeit bei der Aufsicht über Zweigniederlassungen und Kreditinstitute, die derselben Drittstaatsgruppe angehören

Ist die Bundesanstalt zuständig für die Aufsicht über Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder für Kreditinstitute, die derselben Drittstaatengruppe angehören, so tauscht sie mit den anderen zuständigen Behörden innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums alle Informationen aus, die für die Beaufsichtigung erforderlich sind, um eine Umgehung der für die Drittstaatengruppen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geltenden Anforderungen zu verhindern. Die Bundesanstalt hat hierbei der Stabilität des Finanzsystems der Europäischen Union Rechnung zu tragen.

§ 8h

Zusammenarbeit mit Abwicklungsbehörden

Die Aufsichtsbehörde meldet den zuständigen Abwicklungsbehörden

1. zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die gegenüber CRR-Instituten nach § 6c angeordnet wurden, und
2. jegliche Eigenmittelempfehlungen, die CRR-Instituten nach § 6d mitgeteilt wurden.“

22. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder mit der Geldwäscheprävention“ gestrichen.

bb) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen sowie den Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben,“.

cc) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. den Internationalen Währungsfonds oder die Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors,“.

dd) In Nummer 19 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

ee) Nach Nummer 20 werden folgende Nummern eingefügt:

„21. Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Richtlinie aufgeführten Verpflichteten zuständig sind, und zentrale Meldestellen oder andere Behörden, die

kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Bekämpfung, Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung betraut sind,

22. zuständige Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind, oder

23. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,“.

b) In Satz 5 wird nach der Angabe „11“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und 13 bis 19“ durch die Wörter „13 bis 19, 21 und 23“ ersetzt.

c) In Satz 6 wird nach der Angabe „11“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und 16 bis 18“ durch die Wörter „16 bis 18, 21 und 22“ ersetzt.

d) Nach Satz 7 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Weitergabe an Stellen nach Satz 4 Nummer 16 und 17 darf nur erfolgen, wenn

1. die Anfrage unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgaben, die die anfragende Stelle gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt, hinreichend begründet und hinreichend genau in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Informationen und in Bezug auf die Mittel für deren Übermittlung ist,
2. die angeforderten Informationen
 - a) unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle ihre spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und
 - b) nicht über die der anfragenden Stelle übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen und
3. die Informationen ausschließlich den Personen übermittelt werden, die bei der anfragenden Stelle unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind.

Andere Informationen als aggregierte und anonymisierte Informationen dürfen in den Fällen des Satzes 4 Nummer 16 und 17 nur in den Räumlichkeiten der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank ausgetauscht werden.“

23. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird das Wort „unterkonsolidierter“ durch das Wort „teilkonsolidierter“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Höhe und zu den näheren Einzelheiten der Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach § 10j,“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Regelung des § 6c kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Institut, eine Institutsgruppe, eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe Eigenmittelanforderungen in Bezug auf nicht durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfasste Risiken und Risikoelemente einhalten muss, die über die Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach § 6c und nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 hinausgehen. Die Aufsichtsbehörde kann solche zusätzlichen Eigenmittelanforderungen insbesondere anordnen,

1. um einer besonderen Geschäftssituation des Instituts, der Institutsgruppe, der Finanzholding-Gruppe oder der gemischten Finanzholding-Gruppe, etwa bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit, Rechnung zu tragen oder
2. wenn das Institut, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe nicht über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Absatz 1 verfügt.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Hat ein Institut eine Verbriefung mehr als einmal stillschweigend unterstützt, so ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass der wesentliche Risikotransfer für sämtliche Verbriefungen, für die das Institut als Originator gilt, zur Berücksichtigung zu erwartender weiterer stillschweigender Unterstützungen nicht oder nur teilweise bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel anerkannt wird.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 254“ durch die Wörter „§ 254, § 297 Absatz 1, § 304 Absatz 4 und § 305 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

e) In den Absätzen 6 und 7 wird das Wort „Bundesanstalt“ jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

f) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde darf häufigere oder umfangreichere Meldungen nach Satz 1 nur anordnen, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.“

24. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Eine Institutsgruppe besteht aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnete Unternehmen sind CRR-Institute, die nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben, sowie Institute, die nach § 1a in Verbindung mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden; Institute, die nach § 1a als CRR-Institute gelten und die nicht ausschließlich über eine Erlaubnis verfügen, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei

im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben, gelten hierbei als Institute im Sinne des Artikels 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Ist ein Kreditinstitut, das nicht CRR-Kreditinstitut ist, übergeordnetes Unternehmen, so gelten als nachgeordnete Unternehmen auch Unternehmen, die als Bankgeschäfte ausschließlich das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 betreiben. Abweichend von Satz 2 kann die Bundesanstalt auf Antrag des übergeordneten Unternehmens ein anderes gruppenangehöriges Institut als übergeordnetes Unternehmen bestimmen; das gruppenangehörige Institut ist vorab anzuhören. Erfüllt bei wechselseitigen Beteiligungen kein Unternehmen der Institutsgruppe die Voraussetzungen des Satzes 2, bestimmt die Bundesanstalt das übergeordnete Unternehmen der Gruppe. Bei einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt das gruppenangehörige Institut mit Sitz im Inland mit der höchsten Bilanzsumme als übergeordnetes Unternehmen. Ist das übergeordnete Unternehmen ein Kreditinstitut, das ausschließlich über eine Erlaubnis verfügt, die Tätigkeit einer zentralen Gegenpartei im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 auszuüben oder ein Finanzdienstleistungsinstitut, das ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder 10 erbringt, besteht nur dann eine Institutsgruppe im Sinne dieser Vorschrift, wenn ihm mindestens ein CRR-Institut mit Sitz im Inland als Tochterunternehmen nachgeordnet ist.

(2) Eine Finanzholding-Gruppe oder eine gemischte Finanzholding-Gruppe besteht aus einem übergeordneten Unternehmen und einem oder mehreren nachgeordneten Unternehmen. Übergeordnetes Unternehmen sind die Unternehmen, die nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Konsolidierung vorzunehmen haben. Nachgeordnete Unternehmen sind Unternehmen, die nach Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu konsolidieren sind oder freiwillig konsolidiert werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 10 wird das Wort „Unterkonsolidierung“ durch das Wort „Teilkonsolidierung“ ersetzt.

25. § 10b wird wie folgt gefasst:

„§ 10b

Verhältnis der Kapitalpufferanforderungen zu anderen Eigenmittelanforderungen

Zur Erfüllung der Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g dürfen die Institute kein hartes Kernkapital verwenden, das erforderlich ist zur

1. Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
2. Unterlegung der risikobasierten Komponente der Anforderungen nach Artikel 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
3. Einhaltung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c,
4. Einhaltung der Eigenmittelempfehlung nach § 6d,
5. Einhaltung der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 3,
6. Einhaltung der erhöhten Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,

7. Einhaltung einer der anderen anwendbaren Kapitalpufferanforderungen nach den §§ 10c bis 10g und
8. Einhaltung der Eigenmittelanforderung gemäß den §§ 49 bis 51 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Satz 1 gilt entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein Institut angehört, das die Anforderung des Satzes 1 auf Einzelinstitutsebene erfüllen muss, sowie für Institute im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

26. § 10c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckter Risiken und Risikoelemente nach § 10 Absatz 3 erforderlich ist,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

27. § 10d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Wörter gestrichen:

„zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung

1. der Eigenmittelanforderung nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 2. erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckter Risiken und Riskoelemente nach § 10 Absatz 3,
 3. erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4 und
 4. des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c
- erforderlich ist,“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und quartalsweise bewertet“ gestrichen.

cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Bundesanstalt bewertet quartalsweise die Intensität des zyklischen Systemrisikos und beurteilt, welche Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers angemessen ist. Sie setzt diese Quote entsprechend fest oder passt sie erforderlichenfalls an.“

28. § 10e wird wie folgt gefasst:

„§ 10e

Kapitalpuffer für systemische Risiken

(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass alle Institute oder bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für systemische Risiken vorhalten müssen. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann angeordnet werden für alle Risikopositionen, die im Inland, in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittstaat belegen sind, oder für eine Teilgruppe dieser Risikopositione. Die Quote wird von der Bundesanstalt in Schritten von 0,5 Prozentpunkten oder dessen Vielfachen davon festgesetzt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen, denen mindestens ein CRR-Kreditinstitut angehört, das die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 auf Einzelebene erfüllen muss, sowie für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann angeordnet werden, um systemische oder makroprudenzielle Risiken zu vermindern oder abzuwehren, die

1. zu einer Störung mit bedeutenden Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem und die Realwirtschaft im Inland führen können und
2. nicht durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Kapitalpuffer gemäß den §§ 10d, 10f und 10g abgedeckt sind.

Die Anordnung darf nur erfolgen, wenn der Kapitalpuffer für systemische Risiken keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Finanzsystems oder von Teilen des Finanzsystems eines anderen Staates oder des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt darstellt, so dass das Funktionieren des Binnenmarkts des Europäischen Wirtschaftsraums behindert wird. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken darf nicht eingesetzt werden, um Risiken zu vermindern oder abzuwehren, die bereits durch die Kapitalpuffer nach den §§ 10d, 10f und 10g erfasst werden. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken ist mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen. Für Risikopositionen, die in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, kann ein Kapitalpuffer für systemische Risiken nur angeordnet werden, sofern dies einheitlich für alle Risikopositionen, die in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, erfolgt; davon ausgenommen sind die Fälle des Absatzes 8.

(3) Vor der Veröffentlichung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Absatz 7 Satz 2 zeigt die Bundesanstalt diese Anordnung dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken an. Ist ein Institut, für das ein Kapitalpuffer für systemische Risiken angeordnet wird, ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, so zeigt die Bundesanstalt die Entscheidung auch der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums an. Betrifft die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken in Drittstaaten belegene Risikopositionen, so zeigt die Bundesanstalt dies dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ebenfalls an. Bei einem Kapitalpuffer für systemische Risiken oder einer Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, die eine Höhe von 3,0 Prozent für jede betroffene Risikoposition nicht überschreitet, muss die Anzeige einen Monat vor der Veröffentlichung nach Absatz 6 Satz 2 erfolgen. Die Anzeigen sollen jeweils mindestens folgende Angaben enthalten:

1. eine genaue Beschreibung der systemischen oder makroprudenziellen Risiken, die durch die Anordnung der Kapitalpuffer für systemische Risiken abgewehrt oder vermindert werden sollen;

2. eine Begründung, warum die Risiken nach Nummer 1 eine Gefahr für die Finanzstabilität auf nationaler Ebene darstellen, die den Kapitalpuffer für systemische Risiken auch in der beabsichtigten Höhe rechtfertigt;
3. eine Begründung, warum die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken in seiner konkreten Ausgestaltung geeignet und verhältnismäßig ist, um die Risiken nach Nummer 1 abzuwehren oder zu vermindern;
4. eine Beurteilung der wahrscheinlichen positiven und negativen Auswirkungen der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken auf den Binnenmarkt unter Berücksichtigung aller der Bundesanstalt zugänglichen Informationen;
5. die beabsichtigte Höhe des Kapitalpuffers für systemische Risiken, die Risikopositionen, für die dieser gelten soll, sowie die Institute, die von diesem erfasst sind;
6. sofern der Kapitalpuffer für alle Risikopositionen gilt, eine Begründung, weshalb keine Überschneidung mit dem Kapitalpuffer nach § 10g gegeben ist.

(4) Bei einem Kapitalpuffer für systemische Risiken oder einer Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, der oder die eine Höhe von über 3,0 Prozent und bis zu 5,0 Prozent für eine der betroffenen Risikoposition erreicht, ersucht die Bundesanstalt im Rahmen der Anzeige nach Absatz 3 um eine Stellungnahme der Europäischen Kommission. Einen Kapitalpuffer für systemische Risiken oder eine Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken nach Satz 1 für Risikopositionen, die im Inland oder in Drittstaaten belegen sind, kann die Bundesanstalt anordnen, nachdem

1. die Europäische Kommission eine zustimmende Empfehlung abgegeben hat oder
2. die Bundesanstalt, sofern die Europäische Kommission eine ablehnende Empfehlung abgegeben hat, gegenüber der Europäischen Kommission begründet hat, dass die Anordnung des Kapitalpuffers entgegen der Empfehlung der Europäischen Kommission erforderlich ist.

Sind von der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Satz 1 auch Institute betroffen, deren Mutterinstitut seinen Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat, so kann die Bundesanstalt den Kapitalpuffer für systemische Risiken nur anordnen, wenn sie in der Anzeige gemäß Absatz 3 die Europäische Kommission und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken um eine Empfehlung ersucht hat. Widerspricht die zuständige Behörde eines betroffenen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken nach Satz 1 gegenüber einem Institut, dessen Mutterinstitut seinen Sitz in diesem Staat hat, oder geben sowohl die Europäische Kommission als auch der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ablehnende Empfehlungen ab, so kann die Bundesanstalt die Angelegenheit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Durchführung eines Verfahrens zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vorlegen. Im Fall einer Vorlage nach Satz 4 setzt die Bundesanstalt die Entscheidung über die Festsetzung des Kapitalpuffers aus, bis die Europäische Bankenaufsichtsbehörde einen Beschluss gefasst hat.

(5) Für einen Kapitalpuffer für systemische Risiken oder eine Kombination von Kapitalpuffern für systemische Risiken, der oder die eine Höhe von mehr als 5,0 Prozent für eine der betroffenen Risikoposition erreicht, holt die Bundesanstalt die Erlaubnis der Europäischen Kommission nach Artikel 133 Absatz 12 dritter Unterabsatz der Richtlinie 2013/36/EU ein.

(6) Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann auch durch Allgemeinverfügung ohne vorherige Anhörung angeordnet und öffentlich bekannt gegeben werden.

(7) Die Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken ist auf der Internetseite der Bundesanstalt zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe des angeordneten Kapitalpuffers für systemische Risiken,
2. die Institute, Arten oder Gruppen von Instituten, die den Kapitalpuffer für systemische Risiken einhalten müssen,
3. die Risikopositionen oder Teilgruppen von Risikopositionen, für die der Kapitalpuffer für systemische Risiken gilt,
4. eine Begründung der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken,
5. den Zeitpunkt, ab dem der Kapitalpuffer für systemische Risiken einzuhalten ist,
6. die Staaten, bei denen Risikopositionen, die dort belegen sind, beim Kapitalpuffer für systemische Risiken zu berücksichtigen sind.

Die Veröffentlichung der Angabe nach Nummer 4 hat zu unterbleiben, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Stabilität der Finanzmärkte gefährdet werden könnte.

(8) Für die Aufhebung oder Neufestsetzung der Anordnung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken gilt Absatz 6 Satz 1 und 2 entsprechend. Führt die Neufestsetzung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken zu einer Verringerung seiner Höhe für einzelne Risikopositionen, so sind die Absätze 4 und 5 nicht anzuwenden.

(9) Die Bundesanstalt kann einen Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordnet wurde, anerkennen. Hierzu ordnet sie an, dass alle Institute oder Arten oder Gruppen von Instituten den in diesem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordneten Kapitalpuffer für systemische Risiken anzuwenden haben, soweit dieser sich auf Risikopositionen bezieht, die in diesem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind. Absatz 6 gilt für die Anerkennung entsprechend. Bei der Entscheidung über die Anerkennung hat die Bundesanstalt die Angaben zu berücksichtigen, die von dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums bei der Anordnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken veröffentlicht worden sind. Die Bundesanstalt hat den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von der Anerkennung zu unterrichten. Für die Zwecke der Absätze 3, 4 und 5 ist die Höhe eines nach Satz 1 anerkannten Kapitalpuffers nicht zu berücksichtigen.

(10) Die Bundesanstalt kann den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ersuchen, gegenüber einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Empfehlung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 zur Anerkennung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken abzugeben.

(11) Erkennt die Bundesanstalt einen Kapitalpuffer für systemische Risiken, der in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums angeordnet wurde, gemäß Absatz 8 an, so kann dieser Kapitalpuffer für systemische Risiken zusätzlich zu einem Kapitalpuffer für systemische Risiken nach Absatz 1 gelten, sofern diese Kapitalpuffer unterschiedliche Risiken adressieren. Adressiert der gemäß Absatz 8 anerkannte Kapitalpuffer dieselben Risiken wie der angeordnete Kapitalpuffer nach Absatz 1, ist nur der höhere Kapitalpuffer für systemische Risiken einzuhalten.

(12) Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b.“

29. § 10f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Wörter gestrichen:

„zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung

1. der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
 2. erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung nicht von Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckter Risiken und Riskoelemente nach § 10 Absatz 3,
 3. erhöhter Eigenmittelanforderungen nach § 10 Absatz 4,
 4. des Kapitalerhaltungspuffers nach § 10c,
 5. des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers nach § 10d und
 6. des systemischen Kapitalpuffers nach § 10e, soweit dieser nicht auf den Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute angerechnet wird,
- erforderlich ist,“.

bb) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Bundesanstalt führt zusätzlich mindestens jährlich eine quantitative Analyse der Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland auf zusammengefasster Basis durch. Bei der Analyse berücksichtigt die Bundesanstalt:

1. die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 3 bis 5 genannten Kategorien;
2. die grenzüberschreitenden Tätigkeiten der Gruppe, mit Ausnahme der Tätigkeiten der Gruppe in teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Indikatoren für die in Satz 2 Nummer 1 genannten Kategorien sind hierbei identisch mit den entsprechenden Indikatoren, die gemäß Absatz 2 Satz 2 bestimmt werden. Die Institute sind verpflichtet, der Bundesanstalt die zur Durchführung der quantitativen Analyse benötigten Einzeldaten jährlich zu melden.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt.

cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das global systemrelevante Institut von einer höheren Teilkategorie in eine niedrigere Teilkategorie umstufen; dabei ist der einheitliche Abwicklungsmechanismus zu berücksichtigen und das Gesamtergebnis gemäß Absatz 2a zugrunde zu legen.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,“ und „die Europäische Kommission“ gestrichen und wird das Wort „bis“ durch die Angabe „2 und“ ersetzt.

30. § 10g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesanstalt kann anordnen, dass ein anderweitig systemrelevantes Institut einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in Höhe von bis zu 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamtrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Vorbehaltlich der Einwilligung der Kommission kann die Bundesanstalt ein anderweitig systemrelevantes Institut dazu verpflichten, einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von mehr als 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorzuhalten.“

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften“ wird ein Komma eingefügt und das nachfolgende Wort „oder“ gestrichen.

bb) Nach den Wörtern „gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften“ werden ein Komma und die Wörter „Mutterinstitute, Mutterfinanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften“ eingefügt.

cc) Das Wort „unterkonsolidierter“ wird durch das Wort „teilkonsolidierter“ ersetzt.

dd) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „qualitativen und“ werden gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „quantitativen“ werden die Wörter „und hilfsweise auch qualitativen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde,“ und die Wörter „und der Europäischen Kommission sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden gegebenenfalls betroffener Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern die Bundesanstalt beabsichtigt, nach Absatz 1a anzuordnen, dass ein anderweitig systemrelevantes Institut einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute in Höhe von mehr als 3,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamtrisikobetrags auf zusammengefasster oder teilkonsolidierter Basis oder auf Einzelinstitutsebene vorhalten muss, so hat sie dies dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Veröffentlichung der Anordnung anzuzeigen.“

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde,“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und die Europäische Kommission“ gestrichen.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ist das anderweitig systemrelevante Institut Tochterunternehmen eines global systemrelevanten Instituts oder eines EU-Mutterinstituts mit Sitz im Ausland, das ein anderweitig systemrelevantes Institut im Sinne des Artikels 131 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ist und einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute auf zusammengefasster Basis unterliegt, so darf der Kapitalpuffer des Absatzes 2 nicht den niedrigeren der folgenden Beträge überschreiten:

1. die Summe aus der höheren der beiden für die Gruppe auf zusammengefasster Basis geltenden Quoten des Puffers für global systemrelevante Institute oder des Puffers für anderweitig systemrelevante Institute und 1,0 Prozent des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags; und
2. 3,0 Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags oder die von der Kommission gemäß Absatz 1a für die Gruppe auf zusammengefasster Basis genehmigte Quote.“

31. § 10h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht neben einem Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute nach § 10f oder einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute nach § 10g auch ein Kapitalpuffer für systemische Risiken nach § 10e, so sind diese Kapitalpuffer kumulativ einzuhalten. Führt die Höhe der kumulativ einzuhaltenden Puffer nach Satz 1 zu einer Kapitalpufferanforderung in Höhe von mehr als 5,0 Prozent, verfährt die Bundesanstalt gemäß dem Verfahren nach § 10g Absatz 1a.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

32. § 10i wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 2, in Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 Nummer 2, in Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 Nummer 3 sowie in Absatz 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Kapitalpuffer-Anforderungen“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderungen“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Absätze 2 bis 4 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Institut nicht über Eigenmittel in erforderlicher Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die kombinierte Kapitalpufferanforderung und alle folgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c;
2. Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c oder
3. Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c.“

d) In Absatz 3 Satz 1, 2 und 3 in dem Satzteil vor der Nummer 1, Absatz 4 in dem Satzteil vor der Nummer 1, Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 Nummer 4, Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie Absatz 8 Satz 1 in dem Satzteil vor der Nummer 1, in Nummer 1 und in Nummer 2 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d werden die Wörter „Anforderung an Kapitalpuffer“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ ersetzt.

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Institutgruppen, Finanzholdinggruppen und gemischte Finanzholding-Gruppen.“

33. Nach § 10i wird folgender § 10j eingefügt:

„§ 10j

Potentiell systemrelevante Institute

Die Aufsichtsbehörde bestimmt jährlich im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank, welche Institute, Mutterinstitute, Mutterfinanzholding-Gesellschaften, gemischte Finanzholding-Gesellschaften, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland potentiell systemrelevant sind. Die vorgenannten Institute und Gesellschaften sind potentiell systemrelevant, wenn es oder sie

1. ein global systemrelevantes Institut nach § 10f ist oder
2. ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10g ist oder
3. aus sonstigen Gründen, insbesondere aufgrund der Größe, der Verflechtung, des Umfangs und der Komplexität oder der Art der Geschäftstätigkeit, als solches zu bestimmen ist.“

34. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

35. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „und minderjährige“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „und Eltern“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Instituts“ die Wörter „oder dessen Ehegatte, Lebenspartner, Kind oder Elternteil“ eingefügt.
 - cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Unternehmen, an denen das Institut oder eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen eine bedeutende Beteiligung hält oder bei denen das Institut oder eine der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen persönlich haftender Gesellschafter ist.“
 - dd) In Nummer 12 werden die Wörter „und minderjährigen“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „und Eltern“ eingefügt.
 - ee) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Geschäftsleiter und Mitglieder des Aufsichtsorgans, die ein geschäftliches Interesse an der Kreditgewährung haben, dürfen an der Fassung der Beschlüsse nach Satz 1 und deren Vorbereitung nicht mitwirken.“
- b) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „und minderjährigen“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „und Eltern“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Für Geschäfte des Instituts, die keine Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 sind, mit Personen oder Unternehmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 12 und für Ausbuchungen von Forderungen an diese Personen oder Unternehmen gelten Absatz 1 Satz 1 bis 4, die Absätze 3 und 4, § 19 Absatz 3 sowie § 21 Absatz 2 Nummer 1 entsprechend.“

36. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „wesentlich sind“ ein Komma und die Wörter „und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut“ und nach dem Semikolon die Wörter „neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Wörter „25 vom Hundert der nach Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Wörter „5 Prozent des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

- cc) Die Nummern 11 und 16 werden aufgehoben.
- dd) In Nummer 15 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: „sowie des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch das anzeigende Institut; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“
- ee) In Nummer 17 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ff) Folgende Nummer 18 wird angefügt:
 - „18. soweit es sich um ein CRR-Institut handelt, auf Verlangen die gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung offenzulegenden Informationen.“
- b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „im Sinne der Rechtsverordnung gemäß § 25a Absatz 6 dieses Gesetzes als bedeutend eingestuft ist“ durch die Wörter „ein bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Absatz 3c ist“ ersetzt und werden nach dem Wort „Aufsichtsorgans“ die Wörter „sowie die von den Instituten übermittelten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2a werden die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.
 - d) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „wesentlich sind, und“ die Wörter „des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft, sowie“ und nach dem Semikolon die Wörter „neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt: „und des Ergebnisses der Beurteilung dieser Kriterien durch die anzeigende Finanzholding-Gesellschaft; neue Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können, sind ebenfalls unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen;“.
 - e) Absatz 3b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Instituts“ das Komma gestrichen.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 - „Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten nach Satz 1 dürfen nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für den die Angaben erforderlich

sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.“

- f) Nach Absatz 3d werden die folgenden Absätze 3e und 3f eingefügt:

„(3e) Bei Anzeigen nach Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und Nummer 4 kann die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auch Interviews mit den angezeigten Personen führen.

(3f) Ein CRR-Kreditinstitut oder das übergeordnete Unternehmen einer Institutgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe, der ein CRR-Kreditinstitut angehört, hat der Bundesanstalt unverzüglich das Erreichen und das Wieder-Unterschreiten eines Schwellenwertes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen.“

37. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Risikotragfähigkeit“ die Wörter „und zur Liquiditätssteuerung, Refinanzierungspläne“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein Kreditinstitut hat außerdem unverzüglich einmal jährlich zu einem von der Bundesanstalt festgelegten Stichtag der Deutschen Bundesbank folgende Informationen einzureichen:

1. Informationen zu seiner Risikotragfähigkeit nach § 25a Absatz 1 Satz 3 und zu den Verfahren nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (Risikotragfähigkeitsinformationen),
2. Informationen zur Liquiditätssteuerung und
3. Refinanzierungspläne.

Die Bundesanstalt bestimmt den Kreis der nach Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Institute jährlich im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Grundlage der diesbezüglichen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Risikotragfähigkeitsinformationen der Gruppe“ durch die Wörter „die in Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen der Gruppe auf“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen treffen über

1. Art und Umfang der Finanzinformationen und der in Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen, insbesondere um Einblick in die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage der Institute sowie die Entwicklung der Risikolage und die Verfahren der Risikosteuerung der Kreditinstitute einschließlich Liquiditätssteuerung und Refinanzierungsplanung zu erhalten, sowie über die zulässigen Datenträger, Übertragungswege und Datenformate für die Übermittlung dieser Informationen,

2. die Bekanntmachung der nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Kreditinstitute und
3. eine Verkürzung des Berichtszeitraums nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 3 für bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist.“

38. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Risiken“ ein Komma und die Wörter „der potentiellen Verluste, die sich aufgrund von Stressszenarien ergeben, einschließlich derjenigen, die nach dem aufsichtlichen Stresstest nach § 6b Absatz 3 ermittelt werden,“ eingefügt.

b) Absatz 5b wird wie folgt geändert:

aa) Vor Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„In einem CRR-Institut sowie in einem Institut, das kein CRR-Institut, aber bedeutend gemäß § 1 Absatz 3c ist, gelten die folgenden Personengruppen zwingend als Risikoträger und Risikoträgerinnen:

1. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene;
2. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Managementverantwortung für die Kontrollfunktionen oder die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts;
3. die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von mindestens 500 000 Euro hatten, sofern:
 - a) die Vergütung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin mindestens der durchschnittlichen Vergütung der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen, der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgelagerten Führungsebene des Instituts im Sinne von Nummer 1 entspricht, und
 - b) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben, wobei es sich um eine Tätigkeit handelt, die sich erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.“

bb) Im neuen Satz 2 wird nach den Wörtern „Ein bedeutendes Institut hat“ das Wort „darüber hinaus“ eingefügt und nach dem Wort „eigenverantwortlich“ das Wort „die“ durch die Wörter „alle weiteren“ ersetzt.

cc) Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Zwecke dieser Vorschrift gelten die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014.“

c) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „gruppenangehörigen Unternehmen,“ die Wörter „auch wenn diese nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen,“ eingefügt.

39. § 25c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Geschäftsleiter müssen in ihrer Gesamtheit über ein angemessen breites Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die zum Verständnis der Tätigkeiten des Instituts samt seinen Hauptrisiken notwendig sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 6 ist“ werden durch die Wörter „bedeutenden Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Aufsichtsorgans“ die Wörter „oder im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates“ eingefügt.

bb) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe“ durch die Wörter „Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Mehrere Mandate gelten auch dann im Sinne von Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 als ein Mandat, wenn sich darunter sowohl Mandate als Geschäftsleiter als auch Mandate als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans befinden; sie zählen in diesem Fall zusammen als ein Geschäftsleitermandat.“

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

ee) Im neuen Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „das zusätzliche Mandat darf erst nach Erteilung der Gestattung durch die Aufsichtsbehörde angenommen werden.“ eingefügt.

ff) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.

40. § 25d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des Satzes 8 ist“ werden durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c ist,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach dem Semikolon die Wörter „im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann;“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 oder“ durch die Wörter „übergeordnetes Unternehmen gemäß § 10a Absatz 2 Satz 2 sind oder nach“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe, gemischten Finanzholding-Gruppe oder gemischten Holding-Gruppe“ durch die Wörter „Gruppe im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.
- dd) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Mehrere Mandate gelten auch dann im Sinne von Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 als ein Mandat, wenn sich darunter sowohl Mandate als Geschäftsleiter als auch Mandate als Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans befinden; sie zählen in diesem Fall zusammen als ein Geschäftsleitermandat.“
- ee) Im neuen Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „das zusätzliche Mandat darf erst nach Erteilung der Gestattung durch die Aufsichtsbehörde angenommen werden.“ eingefügt.
- ff) Der neue Satz 9 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „nicht CRR-Institut von erheblicher Bedeutung im Sinne des Absatzes 3 Satz 8“ werden durch die Wörter „kein CRR-Institut ist, das bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden die Wörter „im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System gilt dies mit der Maßgabe, dass ein geschäftsführender Direktor nicht zugleich Vorsitzender oder nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrates sein kann,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
- „Die Vergütung ist geschlechtsneutral; eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts ist unzulässig.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „aus seiner Mitte“ die Wörter „, im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System aus dem Kreis der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines bedeutenden Instituts im Sinne des § 1 Absatz 3c sowie eines in Absatz 3 Satz 2 genannten Unternehmens hat aus seiner Mitte, im Fall einer Europäischen Gesellschaft (SE) mit monistischem System aus dem Kreis der nicht geschäftsführenden Mitglieder des Verwaltungsrates, zwingend einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen.“
- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Nach dem neuen Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Vorsitzende des Risikoausschusses soll weder Vorsitzender des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans noch Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.“

f) Absatz 9 Satz 1 wird aufgehoben.

g) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 3a Satz 1“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Gründe für eine Zusammenlegung nach Satz 1 sind von den Unternehmen zu dokumentieren.“

h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Semikolon am Ende die Wörter „der Umstand, ein Organmitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Organisation zu sein, stellt an sich kein Hindernis für das erforderliche unvoreingenommene Handeln der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans dar;“ eingefügt.

i) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „dürfen nicht an“ die Wörter „den Tagesordnungspunkten der“ eingefügt.

41. § 25n wird aufgehoben.

42. In § 26a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „433 und 434“ durch die Angabe „433 bis 434“ ersetzt.

43. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt kann die Bestellung eines anderen Prüfers auch dann verlangen, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Prüfer seine Pflichten nach § 29 Absatz 3 verletzt hat.“

b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Wörter „den Sätzen 2, 3 und 4“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Satz 2“ die Wörter „oder 3“ eingefügt.

44. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bei der Prüfung des Jahresabschlusses“ durch die Wörter „Als Teil der Prüfung des Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „10i“ durch die Angabe „10j“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „403“ die Wörter „und den Artikeln 411 bis 430b“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „und dem Zahlungskontengesetz“ durch die Wörter „, der Verordnung (EU) 2015/751, dem Zahlungskontengesetz und den §§ 45 bis 55 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Verlangen der Bundesanstalt oder der Deutschen Bundesbank hat der Prüfer ihnen die Art und den Umfang seines Vorgehens darzustellen, den Prüfungsbericht zu erläutern und sonstige bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Instituts sprechen.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden am Anfang die Wörter „die Form und“ eingefügt.
45. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „29 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „29 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
46. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:
- „5. einen tragfähigen Geschäftsplan; aus dem Geschäftsplan muss Folgendes hervorgehen:
 - a) die Art der geplanten Geschäfte,
 - b) der organisatorische Aufbau des Instituts unter Angabe von Mutterunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe und
 - c) die Angaben, die für die Beurteilung der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 einschließlich der geplanten internen Kontrollverfahren erforderlich sind, einschließlich der geplanten internen Kontrollverfahren“.
- b) Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. das Eigengeschäft von einem Unternehmen, das keine Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, betrieben wird

- a) als Mitglied oder Teilnehmer eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems oder
- b) mit einem direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz von einem Unternehmen, das keine Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt,

um objektiv messbar die Risiken aus der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement des Unternehmens oder der Gruppe, dem das Unternehmen angehört, zu reduzieren,“.

- bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird das Wort „Bankgeschäft“ durch das Wort „Ei-gengeschäft“ ersetzt.

47. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „beantragt“ die Wörter „insbesondere eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 25a Absatz 1“ eingefügt.
- b) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen gemäß der in § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Kriterien genügt.“

48. In § 35 Absatz 2 Nummer 8 werden nach den Wörtern „Artikeln 92“ ein Komma sowie die Angabe „93“ eingefügt.

49. § 36 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufsichtsbehörde kann einen Geschäftsleiter verwarnen, wenn dieser gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011, des Gesetzes über Bausparkassen, des Depotgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Pfandbriefgesetzes, des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes, gegen die Artikel 6, 7, 9, 18 bis 26 oder 27 Absatz 1 oder 4 der Verordnung (EU) 2017/2402, gegen die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, die zur Durchführung der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassenen Rechts-akte, die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der Verordnung (EU) Nr. 909/2014, der Verordnung (EU) 2015/2365, der Verordnung (EU) 2016/1011 oder der Verordnung (EU) 2017/2402 erlassenen Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat. Gegenstand der Verwarnung ist die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes. Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung eines Geschäftsleiters auch verlangen und diesem Geschäftsleiter auch die Ausübung seiner Tätigkeit bei Instituten oder Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person untersagen, wenn dieser gegen die in Satz 1 genannten Rechtsakte oder gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörde verstoßen hat und trotz Verwarnung nach Satz 1 dieses Verhalten vorsätzlich oder leichtfertig fortsetzt.“

50. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt, kann die Bundesanstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über diesen Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen zwar die unerlaubten Bankgeschäfte nicht betreibt oder die unerlaubten Finanzdienstleistungen nicht erbringt, aber in der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es diese Bankgeschäfte betreibt oder diese Finanzdienstleistungen erbringt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch heraus oder stellt sich heraus, dass die den veröffentlichten Informationen zugrundeliegenden Umstände unrichtig wiedergegeben wurden, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, wie sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.“

51. Dem § 44c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den Unternehmen und Personen, die in Satz 1 genannt sind, Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

52. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass das Institut

1. die Anforderungen der Artikel 92 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des § 10 Absatz 3 und 4,
2. die Anforderungen der Artikel 412 und 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder des § 11,
3. die Anforderungen des § 6c,
4. die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach § 10i,
5. die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach § 10j,
6. die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten und die Anforderung an das Verlustabsorptionskapital nach §§ 49 bis 51 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder
7. die Anforderungen des § 51a Absatz 1 oder Absatz 2 oder des § 51b,

nicht erfüllt oder zukünftig voraussichtlich nicht erfüllen wird, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut Maßnahmen zur dauerhaften Erfüllung der Anforderungen anordnen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere

1. anordnen, dass das Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank eine begründete Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, einschließlich Planbilanzen, Plangewinn- und -verlustrechnungen sowie der bankaufsichtlichen Kennzahlen, vorlegt,

2. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur besseren Abschirmung oder Reduzierung der vom Institut als wesentlich identifizierten Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen prüft und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank darüber berichtet, wobei auch Konzepte für den Ausstieg aus einzelnen Geschäftsbereichen oder die Abtrennung von Instituts- oder Gruppenteilen erwogen werden sollen,
3. anordnen, dass das Institut der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank über geeignete Maßnahmen zur Erhöhung seines Kernkapitals, seiner Eigenmittel und seiner Liquidität berichtet,
4. anordnen, dass das Institut ein Konzept zur Abwendung einer möglichen Gefahrenlage nach § 35 Absatz 2 Nummer 4 entwickelt und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank vorlegt,
5. Entnahmen durch die Inhaber oder Gesellschafter sowie die Ausschüttung von Gewinnen untersagen oder beschränken,
6. bilanzielle Maßnahmen untersagen oder beschränken, die dazu dienen, einen entstandenen Jahresfehlbetrag auszugleichen oder einen Bilanzgewinn auszuweisen,
7. anordnen, dass die Auszahlung jeder Art von gewinnabhängigen Erträgen auf Eigenmittelinstrumente insgesamt oder teilweise ersatzlos entfällt, wenn die gewinnabhängigen Erträge nicht vollständig durch einen erzielten Jahresüberschuss gedeckt sind,
8. die Gewährung von Krediten im Sinne von § 19 Absatz 1 untersagen oder beschränken,
9. anordnen, dass das Institut Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken, einschließlich der mit ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen verbundenen Risiken, ergreift, soweit sich diese aus bestimmten Arten von Geschäften und Produkten oder der Nutzung bestimmter Systeme ergeben,
10. anordnen, dass das Institut den Jahresgesamtbetrag, den es für die variable Vergütung aller Geschäftsleiter und Mitarbeiter vorsieht (Gesamtbetrag der variablen Vergütungen), auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränkt oder vollständig streicht, soweit diese variablen Vergütungsbestandteile nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
11. die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile untersagen oder auf einen bestimmten Anteil des Jahresergebnisses beschränken, soweit diese variablen Vergütungsbestandteile nicht durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind,
12. anordnen, dass das Institut darlegt, wie und in welchem Zeitraum die in Absatz 1 genannten Anforderungen nachhaltig wieder erfüllt werden können (Restrukturierungsplan), und es der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank regelmäßig über den Fortschritt der hierzu ergriffenen Maßnahme berichtet, und

13. anordnen, dass das Kreditinstitut eine oder mehrere Handlungsoptionen aus einem Sanierungsplan nach § 13 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes umsetzt.

(3) Der Restrukturierungsplan nach Absatz 2 Nummer 12 muss transparent, plausibel und begründet sein. Im Restrukturierungsplan sind

1. konkrete Ziele, Zwischenziele und Fristen für die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen zu benennen, die von der Aufsichtsbehörde überprüft werden können,
2. Verantwortlichkeiten zuzuweisen,
3. Berichtswege aufzuzeigen,
4. die Auswirkungen des Restrukturierungsplans auf die Eigenmittelausstattung einschließlich einer mittelfristigen Kapitalplanung darzulegen sowie
5. die bestehende Vermögens- und Ertragslage und deren geplante Entwicklung darzustellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in den Restrukturierungsplan und die zugehörigen Unterlagen nehmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Änderung des Restrukturierungsplans verlangen und hierfür Vorgaben machen, soweit sie die angegebenen Ziele, Zwischenziele und Umsetzungsfristen für nicht ausreichend hält, oder wenn sich für den Restrukturierungsplan wesentliche Umstände geändert haben, oder das Institut die Ziele, Zwischenziele oder Umsetzungsfristen nicht einhalten kann.

(4) Die Absätze 1 und 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 12 sind auf übergeordnete Unternehmen nach § 10a sowie auf Institute, die nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Teilkonsolidierung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden, wenn eine oder mehrere der in Absatz 1 aufgezählten Anforderungen auf zusammengefasster Basis nicht erfüllt werden oder zukünftig voraussichtlich nicht mehr erfüllt werden können. Bei einem gruppenangehörigen Institut, das nach § 2a Absatz 1 freigestellt ist, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Vorschriften der Artikel 24 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entgegen der Freistellung ganz oder teilweise wieder anzuwenden sind.

(5) Die Aufsichtsbehörde darf die in den Absätzen 2 Nummer 5 bis 13 und 4 bezeichneten Anordnungen erst treffen, wenn das Institut oder die gemischte Finanzholding-Gesellschaft den Mangel nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist behoben hat. Soweit dies zur Verhinderung einer kurzfristig zu erwartenden Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung des Instituts nach Absatz 1 erforderlich ist oder soweit bereits Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ergriffen wurden, sind solche Anordnungen auch ohne vorherige Androhung zulässig.

(6) Beschlüsse über eine Gewinnausschüttung sind nichtig, soweit sie einer Anordnung nach den Absätzen 2 oder 4 widersprechen. Aus Regelungen in Verträgen über Eigenmittelinstrumente können keine Rechte abgeleitet werden, soweit diese einer Anordnung nach Absatz 2 Nummer 5 bis 13 oder Absatz 4 widersprechen.

(7) Bei einer Streichung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung oder einer Untersagung der Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen nach Absatz 2 Nummer 10 oder 11 kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile ganz oder teilweise erlöschen, wenn bei Untersagung der Auszahlung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Untersagung der Auszahlung

1. das Institut außerordentliche staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt und die Voraussetzungen für die Untersagung der Auszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht weggefallen sind oder allein auf Grund dieser Maßnahmen weggefallen sind,
2. eine Anordnung der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Nummer 1 bis 7 besteht oder getroffen wird oder
3. Maßnahmen nach § 46 getroffen werden oder eine Abwicklungsanordnung im Sinne des § 77 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergangen ist.

Eine solche Anordnung soll insbesondere ergehen, wenn

1. die Ansprüche auf Gewährung variabler Vergütungsbestandteile auf Grund solcher Regelungen eines Vergütungssystems eines Instituts entstanden sind, die den Anforderungen nach § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 widersprechen, oder
2. anzunehmen ist, dass ohne die außerordentliche staatliche Unterstützung das Institut nicht in der Lage gewesen wäre, die variablen Vergütungsbestandteile zu gewähren.

Ist anzunehmen, dass das Institut einen Teil der variablen Vergütungsbestandteile hätte gewähren können, sind die variablen Vergütungsbestandteile angemessen zu kürzen.

(8) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 1 und 2 vor, kann die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut auch anordnen, dass das Institut sämtliche nach § 25a Absatz 5 Satz 4 des Kreditwesengesetzes und nach § 20 Absatz 1 und 2 der Institutsvergütungsverordnung zurückbehaltenen variablen Vergütungen von Geschäftsleitern und Mitarbeitern kürzt oder streicht. Die Aufsichtsbehörde kann Anordnungen nach Absatz 7 Satz 1 und nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 auch treffen, wenn ein Institut außerordentliche staatliche Unterstützung in Anspruch nimmt und die Anordnung zur Erhaltung einer soliden Eigenkapital- oder Liquiditätsausstattung und einer frühzeitigen Beendigung der staatlichen Unterstützung geboten ist. Nimmt ein Institut staatliche Unterstützung in Anspruch, kann die Aufsichtsbehörde außerdem die Auszahlung von variablen Vergütungsbestandteilen an Geschäftsleiter des Instituts ganz oder teilweise untersagen und das Erlöschen der entsprechenden Ansprüche anordnen. Ansprüche auf variable Vergütung, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind, können weder nach Absatz 7 noch nach den Sätzen 1 und 2 gekürzt oder gestrichen werden. Satz 3 ist nicht auf Ansprüche auf variable Vergütung anwendbar, die vor dem 1. Januar 2012 entstanden sind.

(9) Institute müssen der Möglichkeit einer Anordnung nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 und nach den Absätzen 7 und 8 Satz 1 bis 3 in vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Geschäftsleitern und Mitarbeitern Rechnung tragen. Soweit vertragliche Vereinbarungen über die Gewährung einer variablen Vergütung einer Anordnung nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 oder nach den Absätzen 7 und 8 Satz 1 bis 3 entgegenstehen, können aus ihnen keine Rechte abgeleitet werden.

(10) Die Aufsichtsbehörde kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 bis 8 gegenüber einem in § 10 Absatz 4 Satz 1 aufgeführten Unternehmen oder einer dort aufgeführten Gruppe auch anordnen, wenn dieses die nach § 10 Absatz 4 angeordneten erhöhten Kapitalanforderungen nicht erfüllt.

(11) Zur Umsetzung der Anordnungen nach Absatz 8 oder § 10 Absatz 4 gelten für Beschlussfassungen der Anteilsinhaberversammlung des Instituts, die Kapitalmaßnahmen betreffen, die §§ 7 bis 7f, 9, 10, 12, 13 und 15 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn andere private oder

öffentliche Stellen als der Finanzmarktstabilisierungsfonds zur Erreichung der Kapitalanforderungen teilweise oder vollständig beitragen.“

53. § 45b wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 10“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

54. § 45c wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Bundesanstalt“ wird jeweils durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird das Wort „Kapitalanlagebuchs“ durch das Wort „Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 werden die Wörter „Satz 3 oder Absatz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „Satz 4 und 5“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5, 7, 7a, 9, 10 und Nummer 8, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wurde der Sonderbeauftragte nach Absatz 2 Nummer 6 oder Nummer 8 ausschließlich für die Überwachung von Anordnungen der Bundesanstalt gegenüber dem Institut, für die Überwachung von Maßnahmen des Instituts zur Abwendung einer Gefahr im Sinne des § 35 Absatz 2 Nummer 4 oder des § 46 Absatz 1 Satz 1 oder für die Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen der Bundesanstalt nach § 46 bestellt, so haftet er nur für Vorsatz. Dies gilt auch, soweit der Sonderbeauftragte nach § 46 Absatz 2 Satz 5 im Rahmen einer von der Bundesanstalt festgelegten Betragsgrenze Ausnahmen vom Veräußerungs- und Zahlungsverbot genehmigt.“

55. In den §§ 46 und 46a wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

56. § 46b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden Satz 3 bis 9 der neue Absatz 2.
- b) Der neue Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts oder einer nach § 10a als übergeordnetes Unternehmen geltenden Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft findet statt

1. im Fall der Zahlungsunfähigkeit,

2. im Fall der Überschuldung oder
3. unter den Voraussetzungen des Satzes 3 auch im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit.
4. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1“.

c) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegen bei Instituten sowie als übergeordnetes Unternehmen geltenden Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 64 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, oder die Voraussetzungen des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung vor, findet auch ein Insolvenzverfahren statt, wenn die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Artikels 18 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung nicht vorliegen. Absatz 2 Satz 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 4 und in Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und in Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

57. In § 46f wird nach Absatz 7 folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 119 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 werden erst nach allen anderen Forderungen berichtet. Dies gilt auch, soweit diese Instrumente nur teilweise als Eigenmittel anerkannt sind. Andere Forderungen im Sinne des Satzes 1 sind auch Forderungen, für die ein vertraglicher Nachrang vereinbart wurde, der sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten werden in folgender Rangfolge berichtet:

1. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des Ergänzungskapitals anrechenbar sind,
2. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals anrechenbar sind,
3. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten mit oder ohne vertraglicher Nachrangklausel, die als Instrumente des harten Kernkapitals anrechenbar sind.“

58. Im dritten Abschnitt wird nach der Angabe „4a. Maßnahmen gegenüber Kreditinstituten bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems“ folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Haftungsbeschränkung

Abweichend von § 75 Absatz 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes haben Beamtinnen und Beamte, deren Behörden Aufgaben nach diesem Gesetz wahrzunehmen haben, einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihrer Behörde nach diesem Gesetz obliegen, verursacht haben, nur dann zu ersetzen, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vorsätzlich verletzt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Amtsträger, die keine Beamtinnen oder Beamten sind, einschließlich der Tarifbeschäftigten.“

59. In § 49 wird nach der Angabe „§ 6a,“ die Angabe „des § 6c,“ und werden nach der Angabe „§ 10 Absatz 3“ ein Komma und die Angabe „3a“ und nach der Angabe „§ 35 Abs. 2 Nr. 2 bis 6“ ein Komma und die Wörter „und Absatz 2a Satz 1“ eingefügt.
60. In § 51 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.
61. § 53b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU wird die Entscheidung der Stelle, die für die Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis zuständig ist, von der Bundesanstalt als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Ist die Bundesanstalt auf Einzelinstitutsebene oder auf teilkonsolidierter Basis für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen eines EU-Mutterinstituts, einer EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaft zuständig, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis sie nicht zuständig, ist und kommt es in den Fällen des § 8a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 innerhalb der viermonatigen Frist nach § 8a Absatz 4 Satz 1 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung aller zuständigen Stellen, so entscheidet die Bundesanstalt allein.“
 - bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 2“ ersetzt.
62. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „oder Satz 6“ durch die Wörter „, 6 oder Satz 7“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe f wird nach der Angabe „12,“ die Angabe „14, 14a, 14b,“ eingefügt.
 - ccc) Nach Buchstabe h wird der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) § 24 Absatz 1a Nummer 7 oder Nummer 8,“

ddd) Die bisherigen Buchstaben i bis m werden die Buchstaben j bis n.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 2c Absatz 1b Satz 7 innerhalb des Beurteilungszeitraums eine bedeutende Beteiligung an einem Institut erwirbt oder erhöht,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „Absatz 1b Satz 1“ die Wörter „oder Satz 3“ eingefügt.

bbb) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) § 45 Absatz 1 oder Absatz 5 Satz 5 bis 9,“.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen

a) § 2f Absatz 1 Satz 1 einen Antrag nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder bei einem Antrag nach § 2f Absatz 1 Satz 1 die nach § 2f Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben unter Beachtung des § 2f Absatz 1 Satz 4 oder Satz 5 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder in dem Zulassungsverfahren nach § 2f wesentliche Umstände gegenüber der Aufsichtsbehörde verschweigt,

b) § 2f Absatz 4 Satz 2 die erforderlichen Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig der Aufsichtsbehörde anzeigt,“.

ee) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 25 Absatz 1 Satz 1“ und den Wörtern „Absatz 2 Satz 1“ jeweils die Wörter „oder Satz 2“ eingefügt.

bbb) Nach den Wörtern „eine Finanzinformation,“ werden die Wörter „eine Risikotragfähigkeitsinformation,“ eingefügt.

ff) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:

„17b. einer vollziehbaren Anordnung nach § 48t Absatz 1 zuwiderhandelt,“.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder gegen § 1a in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis Zwischengewinne oder Gewinne zum harten Kernkapital rechnet,

2.
 - a) entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft oder
 - b) Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft, obwohl die für die spätere Emission geltenden Bestimmungen nicht im Wesentlichen identisch mit den Bestimmungen sind, die für die Emissionen gelten, für die das Institut bereits eine Erlaubnis erhalten hat, oder entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, bevor Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden,
3. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,
4. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt oder entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,
5. entgegen Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a bei Eintreten eines Auslöseereignisses die zuständige Behörde nicht unverzüglich in Kenntnis setzt,
6. entgegen Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 ohne Erlaubnis Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verringert,
7. entgegen Artikel 94 Absatz 6 die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
8. entgegen Artikel 175 Absatz 5 die Erfüllung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht hinreichend nachweist,
9. entgegen Artikel 213 Absatz 2 Satz 1 das Vorhandensein von Systemen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachweist,
10. entgegen Artikel 248 Absatz 3 Satz 2 das Gebrauchmachen von der in Satz 1 genannten Möglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
11. entgegen Artikel 283 Absatz 6 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
12. entgegen Artikel 292 Absatz 3 Satz 1 das dort bezeichnete zeitliche Zusammenfallen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachweist,
13. entgegen Artikel 395 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Forderung eingeht,
14. entgegen Artikel 395 Absatz 5 Satz 2 die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
15. entgegen Artikel 396 Absatz 1 Satz 1 den Forderungswert nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,

16. entgegen Artikel 412 Absatz 1 Satz 1 wiederholt oder fortgesetzt liquide Aktiva in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
 17. entgegen Artikel 413 Absatz 1 wiederholt oder fortgesetzt stabile Instrumente der Refinanzierung in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
 18. entgegen Artikel 414 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 19. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 über die Verpflichtungen nach Artikel 92 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Meldung erstattet,
 20. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe c eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 21. entgegen Artikel 431 Absatz 2 die in den dort bezeichneten Genehmigungen enthaltenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
 22. entgegen Artikel 431 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 3 Buchstabe a und f, Nummer 4 und Nummer 12, des Absatzes 4f, 4h, 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 14, 17, 18, 20 bis 22 und des Absatzes 5b bis 5d mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13, 14 und 17a,“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13, 14, 17a und 17b,“ ersetzt.
63. In § 60a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich,“ gestrichen.
64. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a

Übergangsvorschrift zum Risikoreduzierungsgesetz

(1) Eine bereits am 27. Juni 2019 bestehende Finanzholding-Gesellschaft nach § 2f Absatz 1 kann bei der Aufsichtsbehörde eine Zulassung nach § 2f bis zum 28. Juni 2021 beantragen. In dem Zeitraum zwischen dem 27. Juni 2019 und dem 28. Juni 2021 stehen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Finanzholding-Gesellschaften nach Satz 1 alle aufsichtlichen Befugnisse zu, die auch gegenüber einer nach § 2f zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft bestehen. Sofern eine Finanzholding-Gesellschaft nach § 2f Absatz 1 bis zum 28. Juni 2021 keine Zulassung nach § 2f beantragt hat, ergreift die Aufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen nach § 2f Absatz 5.

(2) CRR-Institute, die nach § 2g Absatz 1 ein EU-Mutterunternehmen benötigen und bei denen zum 27. Juni 2019 der Gesamtwert der Vermögenswerte der betroffenen Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß § 2g Absatz 4 mindestens 40 Milliarden Euro beträgt, müssen zum 30. Dezember 2023 über ein zwischengeschaltetes EU-Mutterunternehmen oder in den Fällen des § 2g Absatz 2 über zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen verfügen.“

65. § 64r Absatz 1 bis 12 und 15 wird aufgehoben.

66. § 64s wird aufgehoben.

67. § 64t wird aufgehoben.

68. § 64u wird aufgehoben.

69. § 64w wird aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 9c wird die Angabe „Die §§“ durch die Angabe „Der §“ und die Angabe „411 bis 430“ durch die Wörter „92 Absatz 1 Buchstabe d, 411 bis 429g, 430 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf den antizyklischen Kapitalpuffer und die Verschuldungsquote, 430 Absatz 1 Buchstabe d, 440, 447 Buchstabe e, f und g, 451 und 451a“ ersetzt und werden die Wörter „§ 24 Absatz 1 Nummer 16“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zu seiner Solvabilität einreicht als in den Artikeln 99 bis 101“ durch die Wörter „einreicht als in Artikel 430 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e bis g, Artikel 430 Absatz 2 bis 5 sowie den Artikeln 430a und 430b“ ersetzt.
3. § 10a Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Gruppen sind von der Anwendung der Anforderungen nach den Artikeln 11 bis 23 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf zusammengefasster Basis befreit, wenn sämtliche gruppenangehörigen Institute die Artikel 92 bis 386, 429 bis 429g sowie Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f und g sowie Absatz 2 bis 5, 430a und 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht auf Einzelebene anzuwenden haben, es sei denn, sie wurden nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Anwendung der Artikel 92 bis 386, 429 bis 429g sowie Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a, b, e, f und g sowie Absatz 2 bis 5, 430a und 430b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel Ebene freigestellt.“
4. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „428“ durch die Angabe „428az“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

5. In § 13 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „der nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenmittel“ durch die Wörter „des Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
6. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals des Instituts“ durch die Wörter „seines Kernkapitals nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 25a Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Barwert“ die Wörter „und die Erträge“ eingefügt.
8. § 48t wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf die besser mit nationalen Maßnahmen reagiert werden soll“ durch die Wörter „auf die mit anderen Instrumenten der Makroaufsicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU nicht so wirksam reagiert werden kann wie durch die Umsetzung strengerer nationaler Maßnahmen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. sie der Europäischen Kommission und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)
 - a) die für die Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene erforderlichen Nachweise nach Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einschließlich der in Absatz 1 vorgesehenen nationalen Maßnahmen, die Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umsetzen, angezeigt hat und
 - b) dargelegt hat, dass andere nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36 zur Verfügung stehende Instrumente der Makroaufsicht weniger geeignet und weniger wirksam wären, um der Gefährdung der Finanzstabilität auf nationaler Ebene zu begegnen, und“.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „um jeweils ein Jahr“ durch die Wörter „jeweils um bis zu zwei weitere Jahre“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „Zweigstellen von Instituten und Unternehmen mit Sitz im Ausland, auf die dieses Gesetz gemäß § 53 Anwendung findet, oder mit Wirkung für Zweigniederlassungen im Sinne von § 53b nach Maßgabe des Artikels 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ durch die Wörter „Institute mit Sitz im Inland, die Zweigniederlassungen oder Risikopositionen in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, der die Maßnahme nach Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen hat“ ersetzt.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verord-

nung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) oder gegen § 1a in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis Zwischengewinne oder Gewinne zum harten Kernkapital rechnet,
 - a) entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 ohne die erforderliche Erlaubnis Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft oder
 - b) Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals einstuft, obwohl die für die spätere Emission geltenden Bestimmungen nicht im Wesentlichen identisch mit den Bestimmungen sind, die für die Emissionen gelten, für die das Institut bereits eine Erlaubnis erhalten hat oder entgegen Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt bevor Kapitalinstrumente als Instrumente des harten Kernkapitals eingestuft werden,
2. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer i Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt,
3. entgegen Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe h Ziffer ii aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt oder entgegen Artikel 52 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe l Ziffer i aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vornimmt,
4. entgegen Artikel 54 Absatz 5 Buchstabe a bei Eintreten eines Auslöseereignisses die zuständige Behörde nicht unverzüglich in Kenntnis setzt,
5. entgegen Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a, b, oder c oder Absatz 2 ohne Erlaubnis Eigenmittel oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verringert,
6. entgegen Artikel 94 Absatz 6 die Nichterfüllung der Bedingung nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
7. entgegen Artikel 146 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
8. entgegen Artikel 175 Absatz 5 die Erfüllung der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht hinreichend nachweist,
9. entgegen Artikel 213 Absatz 2 Satz 1 das Vorhandensein von Systemen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachweist,
10. entgegen Artikel 248 Absatz 3 Satz 2 das Gebrauchmachen von der in Satz 1 genannten Möglichkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
11. entgegen Artikel 283 Absatz 6 die Nichterfüllung der Anforderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
12. entgegen Artikel 292 Absatz 3 Satz 1 das dort bezeichnete zeitliche Zusammenfallen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig nachweist,
13. entgegen Artikel 395 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Forderung eingeht,

14. entgegen Artikel 395 Absatz 5 Satz 2 die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
15. entgegen Artikel 396 Absatz 1 Satz 1 den Forderungswert nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet,
16. entgegen Artikel 412 Absatz 1 Satz 1 wiederholt oder fortgesetzt liquide Aktiva in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
17. entgegen Artikel 413 Absatz 1 wiederholt oder fortgesetzt stabile Instrumente der Refinanzierung in der dort bezeichneten Höhe nicht hält,
18. entgegen Artikel 414 Satz 1 erster Halbsatz die Nichteinhaltung oder das erwartete Nichteinhalten der Anforderungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
19. entgegen Artikel 414 Satz 1 zweiter Halbsatz einen Plan nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
20. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 über die Verpflichtungen nach Artikel 92 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig Meldung erstattet,
21. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe b eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
22. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe c eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
23. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d die dort bezeichneten Informationen über die Liquiditätsslage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
24. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe e die genannten Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
25. entgegen Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe f eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
26. entgegen Artikel 431 Absatz 1 die dort bezeichneten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
27. entgegen Artikel 431 Absatz 2 die in den dort bezeichneten Genehmigungen enthaltenen Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt,
28. entgegen Artikel 431 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2 und 3 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,
29. entgegen Artikel 451 Absatz 1 die dort genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig offenlegt.“

b) Absatz 6 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 Buchstabe a, b und h, Nummer 3 Buchstabe a und f, Nummer 4 und Nummer 12, des Absatzes 4f, 4h, 5 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 14, 17, 18, 21 bis 29 und des Absatzes 5b bis 5d mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro,“.

Artikel 3

Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 10j wird wie folgt gefasst:

„§10j Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote“.

b) Nach der Angabe zu § 10j wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10k Potentiell systemrelevante Institute“.

2. Nach § 10i wird folgender § 10j eingefügt:

„§ 10j

Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote

(1) Ein global systemrelevantes Institut muss zusätzlich zu dem Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und erhöhter Eigenmittelanforderungen zur Absicherung gegen Risiken einer übermäßigen Verschuldung nach § 6c sowie nach § 10 Absatz 3 und 4 erforderlich ist, einen aus Kernkapital bestehenden Puffer der Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorhalten.

(2) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote erfüllt, darf keine Ausschüttung aus dem Kernkapital oder auf Kernkapitalinstrumente nach Absatz 6 vornehmen, wenn dadurch sein Kernkapital so stark abnehmen würde, dass die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht mehr erfüllt wäre.

(3) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt, muss den maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote berechnen und der Aufsichtsbehörde anzeigen. Das global systemrelevante Institut muss Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der maximal ausschüttungsfähige Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote genau berechnet werden. Es muss in der Lage sein, der Aufsichtsbehörde die Genauigkeit der Berechnung auf Anfrage nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans nach den Absätzen 8 und 9 darf das global systemrelevante Institut

1. keine Ausschüttung aus dem harten Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach Absatz 6 vornehmen,
2. keine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder von freiwilligen Altersvorsorgeleistungen übernehmen oder eine variable Vergütung zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung in einem Zeitraum übernommen worden ist, in dem das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat, und
3. keine Zahlungen aus zusätzlichen Kernkapitalinstrumenten vornehmen.

Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f.

(4) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne oder eine Maßnahme nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 durchzuführen, teilt diese Absicht der Aufsichtsbehörde unter Angabe der folgenden Informationen mit:

1. von dem global systemrelevanten Institut vorgehaltene Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach
 - a) hartem Kernkapital;
 - b) zusätzlichem Kernkapital;
2. Höhe der Zwischengewinne und der Gewinne zum Jahresende;
3. Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrages in Bezug auf die Verschuldungsquote;
4. Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
 - a) Dividendenzahlungen,
 - b) Aktienrückkäufe,
 - c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente,
 - d) Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder auf Grund der Übernahme einer neuen Zahlungsverpflichtung oder auf Grund einer Zahlungsverpflichtung, die in einem Zeitraum übernommen wurde, in dem das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat.

(5) Eine Ausschüttung aus dem Kernkapital oder auf Kernkapitalinstrumente umfasst

1. eine Ausschüttung aus hartem Kernkapital oder auf harte Kernkapitalinstrumente nach § 10i Absatz 5,
2. eine Rückzahlung der in Verbindung mit den Eigenmittelinstrumenten nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezahlten Beträge und

3. eine Ausschüttung der in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Position.

(6) Ein global systemrelevantes Institut, das die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt, muss einen Kapitalerhaltungsplan erstellen. und der Kapitalerhaltungsplan ist innerhalb von fünf Arbeitstagen nachdem das global systemrelevante Institut festgestellt hat, dass es die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllen kann, der Aufsichtsbehörde vorlegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Frist zur Vorlage auf längstens zehn Arbeitstage verlängern, wenn dies im Einzelfall und unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen erscheint. Der Kapitalerhaltungsplan umfasst die Elemente nach § 10i Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 3 und weitere Informationen, die die Aufsichtsbehörde für die in Absatz 8 vorgeschriebene Bewertung als notwendig erachtet.

(7) Die Aufsichtsbehörde bewertet den Kapitalerhaltungsplan und genehmigt ihn, wenn sie der Auffassung ist, dass durch seine Umsetzung sehr wahrscheinlich genügend Kernkapital erhalten oder aufgenommen wird, damit das global systemrelevante Institut die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote innerhalb des von der Aufsichtsbehörde als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen kann. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Genehmigung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Kapitalerhaltungsplans.

(8) Nach Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans ist das global systemrelevante Institut berechtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne sowie Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zur Höhe des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote durchzuführen.

(9) Genehmigt die Aufsichtsbehörde den Kapitalerhaltungsplan nicht,

1. ordnet die Aufsichtsbehörde an, dass die Ausschüttungsbeschränkungen des Absatzes 3 fortgelten, oder
2. erlaubt die Aufsichtsbehörde dem global systemrelevanten Institut die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 Satz 3 Nummer 1 bis 3 bis zu einem bestimmten Betrag, der den maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nicht übersteigen darf.

Daneben kann die Aufsichtsbehörde von dem global systemrelevanten Institut verlangen, seine Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe aufzustocken.

(10) Die in dieser Vorschrift festgelegten Beschränkungen finden ausschließlich Anwendung

1. auf Zahlungen und Ausschüttungen, die zu einer Verringerung des Kernkapitals oder der Gewinne führen, und
2. sofern die Aussetzung einer Zahlung oder eine versäumte Zahlung weder einen Ausfall noch eine Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens nach den für das global systemrelevante Institut geltenden Insolvenzvorschriften darstellt.“

3. Der bisherige § 10j wird § 10k.

4. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „§ 10i Absatz 8 Satz 1 Nummer 1“ die Wörter „oder § 10j Absatz 9 Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „entgegen § 10i Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 3 Nummer 1“ die Wörter „oder § 10j Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 3 Nummer 1“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. S. 2091), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung; Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses“.

- b) Die Angaben zu §§ 49 bis 54 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 49 Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49a Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49b Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

§ 49c Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 49d Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von global systemrelevanten Instituten und bedeutende Unions-Tochterunternehmen von Nicht-EU-global systemrelevanten Instituten

§ 49e Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

§ 49f Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind

§ 49g Ausnahmen für eine Zentralorganisation und CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

§ 50 Gemeinsame Entscheidung über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

§ 51 Berichterstattung und Offenlegung der Anforderung

§ 52 Berichterstattung der Abwicklungsbehörde an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

§ 53 Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

§ 54 Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung“.

- c) Nach der Angabe „§ 58 Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen“ wird die Angabe „§ 58a Befugnis zur Untersagung bestimmter Ausschüttungen“ eingefügt.

- d) Die Angabe zu § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten“.

e) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten“.

f) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66 Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bei gruppenangehörigen Unternehmen“.

g) Nach der Angabe „§ 66 Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bei gruppenangehörigen Unternehmen“ wird die Angabe „§ 66a Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung“ eingefügt.

h) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Befugnis zur Beschränkung zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten“

i) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 91 Bail-in fähige Verbindlichkeiten“

j) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Festlegung des Betrages der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung; Umsetzung von Beschlüssen des Ausschusses

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Unternehmen, soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) maßgeblich ist:

1. CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist,
2. CRR-Wertpapierfirmen im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten sind,

3. übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe, einer Finanzholding-Gruppe oder einer gemischten Finanzholding-Gruppe gemäß § 10a Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes und deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a Absatz 1 und 2 des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Inland mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG und

4. inländische Unionszweigstellen.

(2) Die Abwicklungsbehörde setzt gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 806/2014 an sie gerichtete Beschlüsse des Ausschusses, die der Ausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 der Verordnung (EU) 806/2014 fasst, sowie Weisungen und Mitteilungen des Ausschusses nach der Verordnung (EU) 806/2014 unter Anwendung der ihr nach nationalem Recht zustehenden Befugnisse um; dabei hat sie Feststellungen und Vorgaben der Beschlüsse sowie die Mitteilungen des Ausschusses zugrunde zu legen. Die Notwendigkeit der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 140 Absatz 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Abwicklungsbehörde beachtet bei Ausführung ihrer Aufgaben die nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ergangenen Leitlinien und allgemeinen Anweisungen des Ausschusses.

(4) Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen Empfehlungen des Ausschusses bei ihren Entscheidungen.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. Abwicklungseinheit ist

a) eine in der Union niedergelassene juristische Person, die von der Abwicklungsbehörde nach § 46 als ein Unternehmen bestimmt wurde, für das im Abwicklungsplan Abwicklungsmaßnahmen vorgesehen sind; oder

b) ein Institut,

aa) das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß den Artikeln 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, und

bb) für das in einem nach Maßgabe von § 40 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmaßnahme vorgesehen ist.

3b. Abwicklungsgruppe ist

a) eine Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, die nicht selbst Abwicklungseinheiten, Tochterunternehmen anderer Abwicklungseinheiten oder in einem Drittland niedergelassene Unternehmen sind, die gemäß dem Abwicklungsplan nicht der Abwicklungsgruppe angehören, und deren Tochterunternehmen; oder

b) CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, und die Zentralorganisation selbst, wenn mindestens eines dieser Kreditinstitute oder die Zentralorganisation eine Abwicklungseinheit ist, und ihre jeweiligen Tochterunternehmen.“

b) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10a und 10b eingefügt:

„10a. Bail-in-fähige Verbindlichkeiten sind die in § 91 Absatz 1 näher bestimmten Verbindlichkeiten;

10b. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sind bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 91 Absatz 1, die die in § 49b oder § 49f Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, sowie Instrumente des Ergänzungskapitals, die die in Artikel 72a Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen.“

c) In Nummer 21 werden in Buchstabe a Doppelbuchstabe ee die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

d) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. Global systemrelevantes Institut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.“

e) Nach Nummer 30 wird folgende Nummer 30a eingefügt:

„30a. Hartes Kernkapital ist hartes Kernkapital, das gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechnet wurde.“

f) Nach Nummer 34 wird folgende Nummer 34a eingefügt:

„34a. Kombinierte Kapitalpufferanforderung ist eine kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne von Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU.“

g) Nach Nummer 40 wird folgende Nummer 40a eingefügt:

„40a. Nachrangige berücksichtigungsfähige Instrumente sind Instrumente, die die Bedingungen gemäß Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, ausgenommen Artikel 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung.“

4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; für die Zwecke der Anwendung der §§ 14, 46, 49 bis 54, 59, 60, 65, 66, 89, 96, 164 und 166 auf Abwicklungsgruppen gemäß Absatz 3 Nummer 3b gelten als Tochterunternehmen, falls und soweit angemessen, CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, die Zentralorganisation selbst und ihre jeweiligen Tochterunternehmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welcher Weise diese Abwicklungsgruppen die Anforderung des § 49e Absatz 3 erfüllen;“

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. bedeutendes Tochterunternehmen ist ein Tochterunternehmen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nummer 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;“.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Behörden, deren Urteil für die Abwicklungsbehörde erforderlich ist,“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Weitergabe von Informationen nach Absatz 1 und 2 liegt kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes vor.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzlage“ durch die Wörter „Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Institute haben ihren Sanierungsplan zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank zu übermitteln

1. nach jeder Änderung der Rechts- oder Organisationsstruktur des Instituts, seiner Geschäftstätigkeit oder Finanzlage oder jeder Änderung der allgemeinen Risikosituation, die sich wesentlich auf den Sanierungsplan des Instituts auswirken könnte oder aus anderen Gründen dessen Änderung erforderlich macht,

2. mindestens jedoch jährlich.“

7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Vorbehaltlich vereinfachter Anforderungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 hat der Sanierungsplan insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:“ durch die Wörter „Der Sanierungsplan hat die Anforderungen an die Sanierungsplanung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 der Kommission vom 23. März 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen der Inhalt von Sanierungsplänen, Abwicklungsplänen und Gruppenabwicklungsplänen, die Mindestkriterien, anhand deren die zuständige Behörde Sanierungs- und Gruppensanierungspläne zu bewerten hat, die Voraussetzungen für gruppeninterne finanzielle Unterstützung, die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Bewerter, die vertragliche Anerkennung von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen, die Verfahren und Inhalte von Mitteilungen und Aussetzungsbekanntmachungen und die konkrete Arbeitsweise der Abwicklungskollegien festgelegt wird, in der jeweils geltenen Fassung einzuhalten und insbesondere folgende wesentliche Bestandteile zu enthalten:“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hätte“ ein Komma und die Wörter „insbesondere ob das Institut potentiell systemrelevant im Sinne des § 10k des Kreditwesengesetzes ist,“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Abwicklung“ durch das Wort „Liquidation“ ersetzt.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei der Beurteilung der Auswirkungen, die der Ausfall eines Instituts hätte, beachtet die zuständige Aufsichtsbehörde die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind, in der jeweils geltenden Fassung.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Einreichung der Sanierungspläne, für die vereinfachte Anforderungen gemäß Absatz 1 festgelegt wurden, bei der Aufsichtsbehörde und der Deutschen Bundesbank gemäß § 12 Absatz 3 zu erlassen. Dies umfasst insbesondere auch Bestimmungen zu Inhalt, Art, Umfang und Form der Angaben, zu der Häufigkeit ihrer Einreichung und zu den zulässigen Datenträgern, Datenformaten, Übertragungswegen und Adressaten. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit der Abwicklungsbehörde ergeht.“

10. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „systemgefährdend“ durch die Wörter „systemrelevant im Sinne des § 10k des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

c) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

d) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Sätze 2 bis 3 gelten“ durch die Wörter „Satz 2 gilt“ ersetzt.

11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe g wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die erforderlichen Bekanntmachungen, Einladungen, Veröffentlichungen und sonstige erforderliche Handlungen selbst vorzunehmen;“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auf übergeordnete Unternehmen im Sinne des § 10a des Kreditwesengesetzes sowie auf Institute, die nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zur Unterkonsolidierung verpflichtet sind, entsprechend anzuwenden, wenn auf konsolidierter Ebene gegen die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 verstoßen wird oder ein solcher Verstoß in naher Zukunft droht.“

12. In § 38 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der vorläufige Verwalter muss über die für die Ausübung seiner Funktionen erforderlichen Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen und bei ihm dürfen keine Interessenkonflikte gegeben sein, insbesondere muss er von Gläubigern und dem Institut unabhängig sein.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die Anforderungen nach § 49e und § 49f sowie eine Frist, bis wann diese Anforderungen gemäß § 54 zu erreichen sind,“.

bb) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. im Fall der § 49b Absatz 4, 5 oder 7, einen Zeitplan für die Einhaltung durch die Abwicklungseinheit gemäß § 54,“.

b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die in den Sätzen 1 und 2 genannte Überprüfung erfolgt nach der Durchführung der Abwicklungsmaßnahmen oder nach der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 1 und § 89. Bei Festlegung der Frist nach Absatz 3 Nummer 16 unter den in Satz 4 dieses Absatzes genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Artikel 104b der Richtlinie 2013/36/EU.“

14. In § 41 Absatz 3 werden die Wörter „nach Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU festgesetzten technischen Regulierungsstandards“ durch die Wörter „die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Abwicklungsplan sind für jede Gruppe die Abwicklungseinheiten und die Abwicklungsgruppen zu bestimmen.“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 wie folgt gefasst:

„1. werden die Abwicklungsmaßnahmen, die nach den in § 40 Absatz 2 Nummer 2 genannten Szenarien in Bezug auf Abwicklungseinheiten zu treffen sind,

sowie die Auswirkungen dieser Abwicklungsmaßnahmen auf das EU-Mutterunternehmen, auf das Tochterunternehmen und auf sonstige gruppenangehörige Unternehmen dargelegt; dabei werden, sofern eine in Absatz 2 genannte Gruppe mehr als eine Abwicklungsgruppe umfasst, Abwicklungsmaßnahmen für die Abwicklungseinheiten einer jeden Abwicklungsgruppe dargelegt mitsamt den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf andere Unternehmen der Gruppe, die derselben Abwicklungsgruppe angehören, und auf andere Abwicklungsgruppen;

2. wird analysiert, inwieweit bei in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Abwicklungseinheiten in koordinierter Weise die Abwicklungsinstrumente angewandt und die Abwicklungsbefugnisse ausgeübt werden könnten, unter anderem indem einem Dritten der Erwerb erleichtert wird
 - a) der Gruppe als Ganzes,
 - b) bestimmter abgegrenzter Geschäftsbereiche oder -tätigkeiten, die von mehreren Unternehmen der Gruppe erbracht werden,
 - c) bestimmter Unternehmen der Gruppe oder
 - d) bestimmter Abwicklungsgruppen;
3. werden etwaige Hindernisse für eine koordinierte Abwicklung aufgezeigt;
4. werden, sofern einer Gruppe Unternehmen angehören, die ihren Sitz in Drittländern haben, zum einen angemessene Verfahren für die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer festgelegt und zum anderen die Auswirkungen einer Abwicklung in der Union aufgezeigt;
5. werden Maßnahmen, einschließlich einer rechtlichen und wirtschaftlichen Trennung bestimmter Funktionen oder Geschäftsbereiche, dargestellt, die erforderlich sind, um bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen eine Abwicklung auf Gruppenebene zu erleichtern;
6. werden alle zusätzlichen Maßnahmen beschrieben, die die Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Unternehmen innerhalb einer jeden Abwicklungsgruppe zu treffen beabsichtigt;“.

16. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so entscheiden diese Abwicklungsbehörde und die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden gemeinsam über den Gruppenabwicklungsplan. Besteht eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe, wird die in § 46 Absatz 3 Nummer 1, 2. Halbsatz genannte Planung der Abwicklungsmaßnahmen in die gemeinsame Entscheidung nach Satz 1 aufgenommen.“

17. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wenn vier Monate nachdem die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die in § 46 Absatz 5 genannten Informationen und Analysen übermittelt hat, keine gemeinsame Entscheidung der Abwicklungsbehörden über einen Gruppenabwicklungsplan vorliegt, trifft jede Abwicklungsbehörde, die für ein Tochterunternehmen zuständig ist und dem Gruppenabwicklungsplan nicht zustimmt, ihre eigene Entschei-

dung. Die Entscheidung ist umfassend darzulegen und hat die Gründe für die Ablehnung des vorgeschlagenen Gruppenabwicklungsplan zu enthalten sowie den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden und zuständigen Behörden Rechnung zu tragen. Jede Abwicklungsbehörde teilt ihre Entscheidung den anderen Mitgliedern des Abwicklungskollegiums mit. Die betreffende Abwicklungsbehörde bestimmt gegebenenfalls die Abwicklungseinheit, erstellt für die Abwicklungsgruppe, die sich aus den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Unternehmen zusammensetzt, einen Abwicklungsplan und hält diesen auf aktuellem Stand.“

18. Die §§ 49 bis 54 werden durch die folgenden §§ 49 bis 54 ersetzt:

„§ 49

Anwendung und Berechnung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Institute und gruppenangehörigen Unternehmen haben auf Verlangen der Abwicklungsbehörde die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß dieser Vorschrift und gemäß §§ 49a bis 51 einzuhalten.

(2) Die Anforderung wird als Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 49c Absatz 3bis 5 oder 7 bis 9 berechnet und ausgedrückt als prozentualer Anteil

1. des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens und
2. der gemäß den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens.

§ 49a

Ausnahme von der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Unbeschadet des § 49 sind durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzierte Hypothekenkreditinstitute, die keine Einlagen entgegennehmen dürfen, von der in § 49 Absatz 1 festgelegten Anforderung ausgenommen, sofern das jeweilige Hypothekenkreditinstitut im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens oder durch Maßnahmen nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 abgewickelt wird und dadurch sichergestellt ist, dass die von den Gläubigern dieser Hypothekenkreditinstitute und von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

(2) Hypothekenkreditinstitute im Sinne des Absatzes 1 werden nicht in die Konsolidierung nach § 49e Absatz 1 einbezogen.

§ 49b

Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten

(1) Verbindlichkeiten dürfen im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von Abwicklungseinheiten nur dann enthalten sein, wenn sie die in den Artikeln 72a, 72b, mit Ausnahme von Absatz 2 Buchstabe d, und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen. Soweit gemäß §§ 49 bis 54 Artikel 92a oder Artikel 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung finden, sind abweichend von Satz 1 berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten solche im Sinne des Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und im Sinne des Teil 2 Titel I Kapitel 5a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

(2) Abweichend von Artikel 72a Absatz 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen Verbindlichkeiten aus Schuldtiteln mit eingebetteten Derivaten, wie etwa strukturierten Schuldtiteln, die im Übrigen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein, wenn:

1. der Nennwert der Verbindlichkeit, die aus dem Schuldtitel erwächst, zum Zeitpunkt der Emission bereits bekannt ist, fixiert ist oder ansteigt und von keiner eingebetteten Derivatkomponente betroffen ist, und der Gesamtbetrag der aus dem Schuldtitel erwachsenden Verbindlichkeit einschließlich der eingebetteten Derivatkomponente täglich mit Bezug auf einen aktiven und aus Käufer- und Verkäufersicht liquiden Markt für ein gleichwertiges Instrument ohne Kreditrisiko im Einklang mit den Artikeln 104 und 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bewertet werden kann oder
2. der Schuldtitel eine Vertragsklausel enthält, in der festgelegt ist, dass der Wert der Forderung im Falle eines regulären Insolvenzverfahrens und einer Abwicklung des Emittenten fixiert ist oder ansteigt und nicht höher ist als der ursprünglich eingezahlte Betrag der Verbindlichkeit.

Schuldtitel, einschließlich ihrer eingebetteten Derivate, dürfen keiner Saldierungsvereinbarung unterliegen und werden nicht nach § 93 Absatz 3 bewertet. Die in Satz 1 genannten Verbindlichkeiten dürfen nur für den Teil, der dem in Satz 1 Nummer 1 genannten Nennwert oder dem in Satz 1 Nummer 2 genannten fixierten oder ansteigenden Betrag entspricht, im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten enthalten sein.

(3) Werden Verbindlichkeiten von einem in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, das Teil derselben Abwicklungsgruppe wie die Abwicklungseinheit ist, an einen seiner vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben, so dürfen diese Verbindlichkeiten im Betrag der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten dieser Abwicklungseinheit enthalten sein, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Begebung der Verbindlichkeiten die Voraussetzungen nach § 49f Absatz 2 Nummer 1 erfüllt,
2. die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf diese Verbindlichkeiten nach §§ 65 und 66 nicht beeinträchtigt wird und
3. die begebenen Verbindlichkeiten nicht den nach § 49f Absatz 1 erforderlichen Betrag abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten, die an die Abwicklungseinheit

begeben und von dieser erworben werden, entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe, und des Betrags der gemäß § 49f Absatz 2 Nummer 2 begebenen Eigenmittel übersteigen.

(4) Unbeschadet der Anforderung nach § 49c Absatz 5 oder § 49d Absatz 1 Nummer 1 ist ein Teil der in § 49e genannten Anforderung in Höhe von 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, durch Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen. Die Abwicklungsbehörde kann zulassen, dass ein Niveau, das unter 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, aber über dem Betrag liegt, der sich aus der Anwendung der Formel $(1 - X1 / X2) \times 8$ Prozent der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, ergibt, durch Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder durch Abwicklungseinheiten, die § 49c Absätze 5 oder 6 unterliegen, mit Eigenmitteln und mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 erfüllt wird, sofern alle Voraussetzungen nach Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind, wobei hinsichtlich der gemäß Artikel 72b Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 möglichen Reduzierung gilt:

$X1 = 3,5$ Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und $X2 =$ die Summe aus 18 Prozent des gemäß Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags und dem Betrag der kombinierten Kapitalpufferanforderung. Ergibt sich durch die Anwendung der Sätze 1 und 2 für Abwicklungseinheiten, die § 49c Absatz 5 unterliegen, eine Anforderung von mehr als 27 Prozent des Gesamtrisikobetrags, so begrenzt die Abwicklungsbehörde für die betreffende Abwicklungseinheit den Teil der Anforderung nach § 49e, der durch den Einsatz von Eigenmitteln, von nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten, oder von Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, auf einen Betrag in Höhe von 27 Prozent des Gesamtrisikobetrags, wenn die Abwicklungsbehörde zu der Einschätzung gelangt ist, dass

1. der Zugang zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus im Abwicklungsplan nicht als Option zur Abwicklung dieser Abwicklungseinheit betrachtet wird und
2. wenn Nummer 1 nicht zutrifft, die Abwicklungseinheit die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz, je nach Anwendbarkeit, durch die Anforderung nach § 49e erfüllen kann.

Bei der Einschätzung gemäß Satz 3 sind zudem das Risiko unverhältnismäßiger Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der betreffenden Abwicklungseinheit zu berücksichtigen. Satz 3 gilt nicht für Abwicklungseinheiten, für die § 49c Absatz 6 Anwendung findet.

(5) Im Fall von Abwicklungseinheiten, die weder global systemrelevante Institute sind noch Abwicklungseinheiten, auf die § 49c Absätze 5 oder 6 Anwendung findet, kann die Abwicklungsbehörde entscheiden, dass ein Teil der in § 49e genannten Anforderung bis zu einer Höhe von 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten, einschließlich Eigenmitteln, des Unternehmens und dem Betrag, der sich anhand der Formel nach Absatz 7 errechnet, – je nachdem, welcher Wert höher ist – mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nehmen in der Insolvenzrangfolge denselben Rang ein wie bestimmte Verbindlichkeiten, die gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen ausgenommen sind;
2. es besteht ein Risiko, dass aufgrund des geplanten Gebrauchs von Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen bei nicht nachrangigen Verbindlichkeiten, die nicht gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung dieser Befugnisse ausgenommen sind, Gläubiger von aus diesen Verbindlichkeiten erwachsenden Forderungen größere Verluste zu tragen haben als bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren;
3. die Höhe der Eigenmittel und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigt nicht den Betrag, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die unter Nummer 2 genannten Gläubiger keine größeren Verluste erleiden, als es bei einer Liquidation nach dem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre.

Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass innerhalb eines Insolvenzranges von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, der Betrag der Verbindlichkeiten, die gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossen sind oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könnten, insgesamt über 10 Prozent dieser Kategorie ausmacht, so bewertet die Abwicklungsbehörde das in Satz 1 Nummer 2 genannte Risiko.

(6) Für die Zwecke der Absätze 4, 5 und 7 umfassen die gesamten Verbindlichkeiten auch Derivatverbindlichkeiten, sofern die Saldierungsrechte der Gegenpartei uneingeschränkt anerkannt werden. Die Eigenmittel einer Abwicklungseinheit, die zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung verwendet werden, sind für die Zwecke der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 4, 5 und 7 berücksichtigungsfähig.

(7) Abweichend von Absatz 4 hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zu entscheiden, dass die Anforderung nach § 49e von Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind, oder von Abwicklungseinheiten, die § 49c Absatz 5 und 6 unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Absatz 3 zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, § 49c Absatz 5 und § 49e nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

1. 8 Prozent der gesamten Verbindlichkeiten des Unternehmens, einschließlich dessen Eigenmitteln, oder
2. den Betrag, der sich anhand der Formel $A \times 2 + B \times 2 + C$ errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

A = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt;

B = der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU ergibt,

C = der Betrag, der sich aufgrund der kombinierten Kapitalpufferanforderung ergibt.

(8) Die Abwicklungsbehörde kann die in Absatz 7 genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten, die ein global systemrelevantes Institut sind oder die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen und die eine der Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, für bis zu höchstens 30 Prozent aller Abwicklungseinheiten ausüben, die ein global systemrelevantes Institut sind oder die § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegen und für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49e festlegt. Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde bei Ausübung der Befugnis berücksichtigt:

1. In der vorangegangenen Bewertung der Abwicklungsfähigkeit wurden wesentliche Abwicklungshindernisse für die Abwicklungsfähigkeit ermittelt und
 - a) nach Ergreifung der Maßnahmen zum Abbau der Abwicklungshindernisse nach § 59 Absatz 6 wurden innerhalb des von der Abwicklungsbehörde vorgeschriebenen Zeitplans keine Abhilfemaßnahmen ergriffen oder
 - b) das ermittelte wesentliche Hindernis lässt sich durch keine der Maßnahmen zum Abbau der Abwicklungshindernisse nach § 59 Absatz 6 beseitigen und die Ausübung der Befugnis nach Absatz 7 würde die negativen Auswirkungen des wesentlichen Hindernisses für die Abwicklungsfähigkeit teilweise oder vollständig aufwiegen;
2. die Abwicklungsbehörde ist der Auffassung, dass die Durchführbarkeit und Glaubwürdigkeit der bevorzugten Abwicklungsstrategie der Abwicklungseinheit angesichts ihrer Größe, seiner Verflechtungen, der Art, des Umfangs, des Risikos und der Komplexität seiner Tätigkeiten, seiner Rechtsform sowie seiner Beteiligungsstruktur eingeschränkt sind; oder
3. aus der Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU ergibt sich, dass die Abwicklungseinheit, die ein global systemrelevantes Institut ist oder § 49c Absatz 5 oder 6 unterliegt, zu den 20 Prozent der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach § 49 Absatz 1 festlegt.

Für die Zwecke der Prozentsätze nach den Sätzen 1 und 2 rundet die Abwicklungsbehörde das berechnete Ergebnis auf die nächsthöhere ganze Zahl auf.

(9) Die Abwicklungsbehörde fasst die in Absatz 5 und 7 genannten Entscheidungen nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Bei diesen Entscheidungen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde zudem

1. die Markttiefe für die Eigenmittelinstrumente der Abwicklungseinheit und die nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumente, die Bepreisung, sofern vorhanden, solcher Instrumente und die Zeit, die für die Ausführung der zum Zweck der Einhaltung der Entscheidung erforderlichen Transaktionen benötigt wird,
2. den Betrag der Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die sämtliche in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung gefasst wird, um quantitative Anpassungen an den Anforderungen nach den Absätzen 5 und 7 vorzunehmen,
3. die Verfügbarkeit und den Betrag der Instrumente, die sämtliche in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – mit Ausnahme der in Artikel 72b Absatz 2 Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen – erfüllen,

4. die Frage, ob der Betrag der gemäß § 91 Absatz 2 oder § 92 Absatz 1 von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die in regulären Insolvenzverfahren denselben Rang wie oder einen niedrigeren Rang einnehmen als die höchstrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, erheblich ist, wenn er mit den Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit verglichen wird; übersteigt der Betrag der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten 5 Prozent des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit nicht, so gilt der ausgeschlossene Betrag als nicht erheblich; oberhalb dieses Schwellenwerts wird die Erheblichkeit der ausgeschlossenen Verbindlichkeiten von der Abwicklungsbehörde bewertet,
5. das Geschäftsmodell, das Refinanzierungsmodell und das Risikoprofil der Abwicklungseinheit sowie seine Stabilität und seine Fähigkeit, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, und
6. die Auswirkungen etwaiger Umstrukturierungskosten auf die Rekapitalisierung der Abwicklungseinheit.

§ 49c

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Die Anforderung nach § 49 Absatz 1 wird von der Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde anhand folgender Kriterien bestimmt:

1. der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Abwicklungsgruppe durch Anwendung der Abwicklungsinstrumente, gegebenenfalls auch des Instruments der Gläubigerbeteiligung, auf die Abwicklungseinheit den Abwicklungszielen entsprechend abgewickelt werden kann;
2. der Notwendigkeit, gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder gruppenangehörige Unternehmen aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, über ausreichende Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügen, damit für den Fall, dass bei ihnen vom Instrument der Gläubigerbeteiligung beziehungsweise den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch gemacht wird, Verluste absorbiert werden können und dass es möglich ist, zu einer Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls Verschuldungsquote der betreffenden Unternehmen auf ein Niveau zurückzukehren, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, weiter ausüben können;
3. der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass in Fällen, in denen der Abwicklungsplan bereits die Möglichkeit vorsieht, bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 92 Absatz 1 vom Instrument der Gläubigerbeteiligung auszunehmen oder im Rahmen einer teilweisen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger zu übertragen, die Abwicklungseinheit über ausreichende Eigenmittel und andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten verfügt, damit Verluste absorbiert werden können und die Gesamtkapitalquote und gegebenenfalls die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit wieder auf ein Niveau angehoben werden können, das erforderlich ist, damit sie auch weiterhin den Zu-

lassungsvoraussetzungen genügt und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU oder der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen ist, weiter ausüben kann;

4. Größe, Geschäftsmodell, Refinanzierungsmodell und Risikoprofil des Unternehmens;
5. dem Umfang, in dem der Ausfall des Unternehmens die Finanzstabilität beeinträchtigen würde, unter anderem durch Ansteckung anderer Institute oder Unternehmen aufgrund seiner Verflechtungen mit anderen Instituten oder Unternehmen oder mit dem übrigen Finanzsystem.

(2) Ist im Abwicklungsplan vorgesehen, dass die Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem in § 40 Absatz 2 Nummern 2 und 3 genannten Szenario zu treffen sind oder dass von den Befugnissen, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 herabzuschreiben oder umzuwandeln, Gebrauch zu machen ist, so muss die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung hoch genug sein, um Folgendes zu gewährleisten:

1. die erwarteten Verluste, die das Unternehmen zu tragen hat, werden vollständig absorbiert (Verlustabsorption);
2. die Abwicklungseinheit und ihre Tochterunternehmen, bei denen es sich um Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen, aber nicht um Abwicklungseinheiten handelt, werden auf ein Niveau rekapitalisiert, das ihnen ermöglicht, weiterhin den Zulassungsvoraussetzungen zu genügen und die Tätigkeiten, für die sie gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, der Richtlinie 2014/65/EU oder einem vergleichbaren Gesetzgebungsakt zugelassen sind, für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, weiter auszuüben (Rekapitalisierung).

Sieht der Abwicklungsplan für das Unternehmen eine Liquidation im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens vor, so bewertet die Abwicklungsbehörde, ob es gerechtfertigt ist, die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung für dieses Unternehmen zu beschränken, sodass sie nicht über den zur Verlustabsorption ausreichenden Betrag hinausgeht. Bei der Bewertung der Abwicklungsbehörde wird die Beschränkung insbesondere hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf die Finanzstabilität und auf die Ansteckungsgefahr für das Finanzsystem beurteilt.

(3) Für Abwicklungseinheiten entspricht dem aus der Anforderung nach Absatz 2 Satz 1 resultierende Betrag

1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus
 - a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Artikels 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Artikels 104a der Richtlinie 2013/36/EU an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen, und

2. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 2 der Summe aus
 - a) den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote der Abwicklungseinheit nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 1 berechnete Verlust- und Rekapitalisierungsbetrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 2 berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt. Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz.

(4) Bei der Festlegung der in Absatz 3 genannten Rekapitalisierungsbeträge verfährt die Abwicklungsbehörde wie folgt:

1. sie verwendet die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Abwicklungsmaßnahmen, und
2. sie passt nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrag, der der geltenden in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um eine Anforderung erhöhen, die notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach der Abwicklung für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen in das Unternehmen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Satz 2, so wird der Betrag der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Betrags gleichgesetzt. Der Betrag gemäß Satz 2 wird nach unten korrigiert, wenn die Abwicklungsbehörde – nach Anhörung der Aufsichtsbehörde – feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass nach Durchführung der Abwicklungsstrategie eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz und § 3a Absatz 4 Restrukturierungsfondsgesetz hinausgeht. Dieser Betrag wird erhöht, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder des

gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen nach § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz und § 3a Absatz 4 Restrukturierungsfondsgesetz hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(5) Für Abwicklungseinheiten, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegen und die Teil einer Abwicklungsgruppe sind, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte über 100 Milliarden Euro liegt, entspricht die Höhe der in Absatz 3 genannten Anforderung mindestens

1. 13,5 Prozent, sofern gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet,
2. 5 Prozent, sofern gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 2 berechnet.

Abweichend von § 49b erfüllen Abwicklungseinheiten die Anforderung gemäß Satz 1 mit Eigenmitteln, nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten im Sinne von § 49b Absatz 3.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Anhörung der Aufsichtsbehörde entscheiden, die Anforderungen nach Absatz 5 auf eine Abwicklungseinheit anzuwenden, die Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht unterliegt und die Teil einer Abwicklungsgruppe ist, bei der der Gesamtwert der Vermögenswerte unter 100 Milliarden Euro liegt, und bei der die Abwicklungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass sie im Falle eines Ausfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Systemrisiko darstellt. Bei der Entscheidung gemäß Satz 1 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die folgenden Kriterien:

1. das Überwiegen von Einlagen und das Fehlen von Schuldtiteln im Refinanzierungsmodell,
2. inwieweit der Zugang zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten beschränkt ist, und
3. inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach § 49e einzuhalten.

Liegt keine Entscheidung nach Satz 1 vor, so bleiben Entscheidungen nach § 49b Absatz 5 hiervon unberührt. Die Abwicklungsbehörde teilt dem Ausschuss Entscheidungen nach Satz 1 mit, sofern es sich um Abwicklungseinheiten handelt, für die der Ausschuss zuständig ist.

(7) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht die in Absatz 2 Satz 1 genannte Anforderung

1. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Summe aus
 - a) den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU nach Ausübung der Befugnis zur Her-

abschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen, und

2. für die Zwecke der Berechnung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 nach Maßgabe von § 49 Absatz 2 Nummer 2 der Summe aus
 - a) den zu absorbierenden Verlusten, die der Anforderung an die Verschuldungsquote des Unternehmens nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entsprechen, und
 - b) einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die Anforderung an die Verschuldungsquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen.

Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 1 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 1 berechnete Betrag dividiert durch den Gesamtrisikobetrag als Prozentwert ausgedrückt. Für die Zwecke des § 49 Absatz 2 Nummer 2 wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung als der gemäß Satz 1 Nummer 2 berechnete Betrag dividiert durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße als Prozentwert ausgedrückt. Bei der Festlegung der individuellen Anforderung nach Satz 1 Nummer 2 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Anforderungen nach § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz.

(8) Bei der Festlegung der in Absatz 7 genannten Rekapitalisierungsbeträge hat die Abwicklungsbehörde

1. die jüngsten gemeldeten Werte für den relevanten Gesamtrisikobetrag oder die relevante Gesamtrisikomessgröße nach Anpassung an jegliche Änderungen infolge der im Abwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden; und
2. nach Anhörung der Aufsichtsbehörde den Betrag, der der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung entspricht, nach unten oder oben anzupassen, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

(9) Die Abwicklungsbehörde kann die Anforderung nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b um eine Anforderung erhöhen, die notwendig ist, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4 für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, in der Lage ist, ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten. Erhöht die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Satz 1, so wird der Betrag, der nach Ausübung der Befugnis gemäß §§ 65, 77 und 89 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des in Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Betrages gleichgesetzt. Die in Satz 1 genannte Anforderung wird gesenkt, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass es durchführbar und glaubwürdig ist, dass ein geringerer Betrag ausreicht, um das Marktvertrauen sicherzustellen und sowohl die Fortführung kritischer wirtschaftlicher Funktionen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen,

ohne dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre, die über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz und § 3a Absatz 2 Restrukturierungsfondsgesetz hinausgeht, nachdem die Ausübung der Befugnis nach §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 oder nachdem die Abwicklung der Abwicklungsgruppe erfolgt ist. Dieser Betrag wird erhöht, wenn die Abwicklungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde feststellt, dass ein höherer Betrag notwendig ist, um für einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger als ein Jahr ist, ein ausreichendes Marktvertrauen aufrechtzuerhalten und sowohl die Fortführung kritischer Funktionen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens als auch seinen Zugang zu Finanzmitteln sicherzustellen, ohne dass über die Beiträge aus den Abwicklungsfinanzierungsmechanismen gemäß § 7a Absatz 3 und 4 oder Absatz 6 Restrukturierungsfondsgesetz und § 3a Absatz 2 Restrukturierungsfondsgesetz hinaus eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erforderlich wäre.

(10) Geht die Abwicklungsbehörde davon aus, dass bestimmte Kategorien berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemäß § 92 Absatz 1 vollständig oder teilweise vom Instrument der Gläubigerbeteiligung ausgeschlossen werden oder im Rahmen einer partiellen Übertragung vollständig auf einen übernehmenden Rechtsträger übertragen werden könnten, so wird die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung mit Eigenmitteln oder anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllt, die ausreichen, um

1. die gemäß § 92 Absatz 1 ausgeschlossenen Verbindlichkeiten zu decken und
2. die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zu gewährleisten.

(11) Eine Entscheidung der Abwicklungsbehörde, eine Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, umfasst eine entsprechende Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Elemente und wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um jeglichen Änderungen der Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

(12) Für die Zwecke der Absätze 3 und 7 sind für die Kapitalanforderungen die Übergangsbestimmungen maßgeblich, die in Teil 10 Titel I Kapitel 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in den nationalen Rechtsvorschriften zur Ausübung der Optionen, die den Aufsichtsbehörden im Rahmen dieser Verordnung zur Verfügung stehen, festgelegt sind.

§ 49d

Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten von global systemrelevanten Instituten und in der Union ansässige bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-global systemrelevanten Instituten

(1) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit, bei der es sich um ein global systemrelevantes Institut oder einen Teil eines global systemrelevanten Instituts handelt, besteht aus

1. den in den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und

2. der zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde gemäß Absatz 3 eigens für dieses Unternehmen festgelegt wurde.

(2) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an ein in der Union ansässiges bedeutendes Tochterunternehmen eines Nicht-EU-G-SRI besteht aus

1. den in den Artikeln 92b und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Anforderungen und
2. der zusätzlichen Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Abwicklungsbehörde eigens für dieses bedeutende Tochterunternehmen gemäß Absatz 3 festgelegt wurde und mit Eigenmitteln und Verbindlichkeiten zu erfüllen ist, die den in § 49f und § 159 Absatz 2 genannten Bedingungen genügen.

(3) Die Abwicklungsbehörde legt eine zusätzliche Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 fest, wenn die in Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 genannte Anforderung nicht ausreicht, um die in § 49c genannten Bedingungen zu erfüllen. Die Festlegung erfolgt in der Höhe, die erforderlich ist, um die Erfüllung der Bedingungen nach § 49c sicherzustellen.

(4) Besteht die Gruppe des global systemrelevanten Instituts aus mehreren Abwicklungseinheiten, berechnet die Abwicklungsbehörde den in Absatz 3 genannten Betrag für die Zwecke des § 50 Absatz 2 für jede Abwicklungseinheit und für das Mutterunternehmen in der Union, als wäre es die einzige Abwicklungseinheit des G-SRI.

(5) Zusammen mit der Entscheidung der Abwicklungsbehörde, gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 eine zusätzliche Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten vorzuschreiben, ist eine Begründung samt einer vollständigen Bewertung der in Absatz 3 genannten Elemente vorzulegen. Die Entscheidung wird unverzüglich durch die Abwicklungsbehörde überprüft, um Änderungen in Bezug auf die für die Abwicklungsgruppe oder das bedeutende Unions-Tochterunternehmen einer Nicht-EU-G-SRI geltende Höhe der in Artikel 104a der Richtlinie 2013/36/EU genannten Anforderung Rechnung zu tragen.

§ 49e

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Abwicklungseinheiten

(1) Abwicklungseinheiten kommen den in den §§ 49b bis 49d festgelegten Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an eine Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gemäß § 50 auf der Grundlage der Anforderungen nach den §§ 49b bis 49d und abhängig davon fest, ob die Tochterunternehmen der Gruppe in Drittländern dem Abwicklungsplan zufolge getrennt abzuwickeln sind.

(3) Im Falle von Abwicklungsgruppen, die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3b bestimmt wurden, entscheidet die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe wechselseitiger Sicherungs- und Einstandsvereinbarungen (Solidaritätsmechanismus) und der bevor-

zugten Abwicklungsstrategie, welche Unternehmen der Abwicklungsgruppe § 49c Absätze 3 und 5 sowie § 49d Absatz 1 nachkommen müssen, um zu gewährleisten, dass die Abwicklungsgruppe als Ganzes den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 nachkommt, und wie diese Unternehmen dies im Einklang mit dem Abwicklungsplan erfüllen sollen.

§ 49f

Anwendung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auf Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind

(1) Institute, die Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit oder eines nicht EU-Mutternehmens aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind, kommen den Anforderungen gemäß § 49c auf Einzelbasis nach. Nach Anhörung der Aufsichtsbehörde kann die Abwicklungsbehörde entscheiden, die in diesem Paragraphen festgelegte Anforderung an ein gruppenangehöriges Unternehmen zu stellen, das ein Tochterunternehmen einer Abwicklungseinheit aber selbst keine Abwicklungseinheit ist. Abweichend von Satz 1 kommen EU-Mutterunternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten, aber Tochterunternehmen von nicht EU-Mutterunternehmen sind, den Anforderungen gemäß § 49c und § 49d auf konsolidierter Basis nach. Den Anforderungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 kommen auf Einzelbasis nach

1. Abwicklungsgruppen, die gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3b bestimmt wurden,
2. CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet aber selbst keine Abwicklungseinheiten sind,
3. eine Zentralorganisation, die keine Abwicklungseinheit ist, sowie
4. alle Abwicklungseinheiten, die nicht den Anforderungen nach § 49e Absatz 3 unterliegen.

Für die Unternehmen des Satzes 1 Nummer 1 bis 4 gelten für die Bestimmung der Anforderung nach § 49 Absatz 1 die §§ 50, 159 und 49c.

(2) Die in § 49 Absatz 1 genannte Anforderung an Unternehmen im Sinne von Absatz 1 wird mit einer oder mehreren der folgenden Positionen erfüllt:

1. Verbindlichkeiten,
 - a) die an die Abwicklungseinheit entweder direkt oder indirekt über andere Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben oder von dieser erworben wurden, die die Verbindlichkeiten von dem diesem Artikel unterliegenden Unternehmen erworben haben, oder an einen vorhandenen Anteilseigner, der nicht Teil derselben Abwicklungsgruppe ist, begeben und von diesem erworben werden, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den §§ 65, 66, 77, 89, 96 bis 101 nicht beeinträchtigt wird,
 - b) die die in Artikel 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllen, mit Ausnahme der des Artikels 72b Absatz 2 Buchstaben b, c, k, l und m und des Artikels 72b Absätze 3 bis 5 jener Verordnung,

- c) die in regulären Insolvenzverfahren einen niedrigeren Rang einnehmen als Verbindlichkeiten, die die Bedingung gemäß Buchstabe a nicht erfüllen und für die Eigenmittelanforderungen nicht berücksichtigt werden können,
- d) die der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß den §§ 65, 66, 77, 89, 96 bis 101 unterliegen, die mit der Abwicklungsstrategie der Abwicklungsgruppe im Einklang stehen und insbesondere die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen nicht beeinträchtigen,
- e) deren Erwerb weder direkt noch indirekt durch das diesem Paragraphen unterliegende Unternehmen finanziert wird,
- f) für die Bestimmungen gelten, die weder explizit noch implizit erkennen lassen, dass das diesem Paragraphen unterliegende Unternehmen die Verbindlichkeiten außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Unternehmens vorzeitig kündigen, tilgen, zurückzahlen oder zurückkaufen würde, und das Unternehmen auch anderweitig keinen dahingehenden Hinweis gibt,
- g) für die Bestimmungen gelten, die dem Inhaber nicht berechtigen, die planmäßige künftige Zahlung von Zinsen oder des Kapitalbetrags zu beschleunigen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation des diesem Paragraphen unterliegenden Unternehmens,
- h) für die gilt, dass die Höhe der auf die Verbindlichkeiten gegebenenfalls fälligen Zins- oder Dividendenzahlungen nicht aufgrund der Bonität des diesem Paragraphen unterliegenden Unternehmens oder seines Mutterunternehmens angepasst wird,

2. Eigenmittel mit

- a) hartem Kernkapital und
- b) sonstige Eigenmittel, die
 - aa) an Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe begeben und von diesen erworben werden oder
 - bb) an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht derselben Abwicklungsgruppe angehören, sofern die Kontrolle der Abwicklungseinheit über das Tochterunternehmen durch die Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung nach den §§ 65, 66, 77, 89, 96 bis 101 nicht beeinträchtigt wird.

(3) Ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann von der zuständigen Abwicklungsbehörde von der Anwendung dieser Vorschrift ausgenommen werden, wenn

1. sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
2. die Abwicklungseinheit die Anforderung nach § 49e erfüllt,
3. kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch die Abwicklungseinheit an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Fest-

stellung gemäß §§ 65 und 66 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden,

4. die Abwicklungseinheit in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen haftet, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind,
5. die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren der Abwicklungseinheit sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken und
6. die Abwicklungseinheit mehr als 50 Prozent der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

(4) Ein Tochterunternehmen, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, kann von der zuständigen Abwicklungsbehörde ebenfalls von der Anwendung dieses Paragraphen ausgenommen werden, wenn

1. sowohl das Tochterunternehmen als auch sein Mutterunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
2. das Mutterunternehmen die Anforderung nach § 49 Absatz 1 auf konsolidierter Basis erfüllt,
3. kein wesentliches praktisches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen an das Tochterunternehmen, in Bezug auf das eine Feststellung gemäß §§ 65 und 66 getroffen wurde, vorhanden oder abzusehen ist, insbesondere wenn in Bezug auf das Mutterunternehmen Abwicklungsmaßnahmen getroffen oder Befugnisse nach §§ 65, 66 und 77 Absatz 2 ausgeübt werden,
4. das Mutterunternehmen in Bezug auf die umsichtige Führung des Tochterunternehmens die Anforderungen der Aufsichtsbehörde erfüllt und mit deren Zustimmung erklärt hat, dass es für die von seinem Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen haftet, oder die durch das Tochterunternehmen verursachten Risiken unerheblich sind,
5. die Risikobewertungs-, -mess- und -kontrollverfahren des Mutterunternehmens sich auch auf das Tochterunternehmen erstrecken und
6. das Mutterunternehmen mehr als 50 Prozent der mit den Anteilen oder Aktien des Tochterunternehmens verbundenen Stimmrechte hält oder zur Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans des Tochterunternehmens berechtigt ist.

(5) Wenn sowohl das Tochterunternehmen als auch die Abwicklungseinheit in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen und Teil derselben Abwicklungsgruppe sind und die Abwicklungseinheit die Anforderung nach § 49e erfüllt, kann die das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde zulassen, dass die Anforderung nach § 49 Absatz 1 ganz oder teilweise mittels einer Garantie erfüllt wird, die von der Abwicklungseinheit gestellt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. die gestellte Garantie entspricht in ihrer Höhe zumindest der zu deckenden Anforderung,
2. die Garantie wird fällig, wenn das Tochterunternehmen seine Schulden oder andere Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedienen kann oder wenn in Bezug auf das Tochterunternehmen eine Feststellung gemäß §§ 65 und 66 getroffen wurde,
3. die Garantie wird zu mindestens 50 Prozent ihres Betrags durch eine Finanzsicherheit im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2002/47/EG besichert,
4. die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, erfüllt die Anforderungen des Artikels 197 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und reicht nach angemessenen konservativen Sicherheitsabschlägen aus, um den gemäß Nummer 3 besicherten Garantiebtrag zu decken,
5. die Sicherheit, mit der die Garantie unterlegt ist, ist unbelastet und dient insbesondere nicht als Sicherheit für andere Garantien,
6. die Sicherheit verfügt über eine effektive Laufzeit, die dieselbe Anforderung an die Laufzeit erfüllt wie die in Artikel 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannte, und
7. es bestehen keine rechtlichen, regulatorischen oder operativen Hindernisse für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen, auch dann nicht, wenn in Bezug auf die Abwicklungseinheit Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden.

Für die Zwecke des Satzes 1 Nummer 7 stellt die Abwicklungseinheit auf Verlangen der Abwicklungsbehörde ein unabhängiges, schriftliches und mit einer Begründung versehenes Rechtsgutachten bereit oder weist auf andere Weise glaubhaft nach, dass keinerlei rechtliche, regulatorische oder operative Hindernisse für die Übertragung der Sicherheit von der Abwicklungseinheit an das betreffende Tochterunternehmen bestehen.

§ 49g

Ausnahmen für eine Zentralorganisation und CRR-Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind

Die Abwicklungsbehörde kann die Zentralorganisation oder ein CRR-Kreditinstitut, das einer Zentralorganisation ständig zugeordnet ist, von der Anwendung des § 49f teilweise oder ganz ausnehmen, wenn

1. Das CRR-Kreditinstitut und die Zentralorganisation
 - a) der Beaufsichtigung durch dieselbe Aufsichtsbehörde unterliegen,
 - b) in demselben Mitgliedstaat niedergelassen sind und
 - c) Teil derselben Abwicklungsgruppe sind,
2. die Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und der ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstitute gemeinsame Verbindlichkeiten sind oder die Verbindlichkeiten der ständig zugeordneten Kreditinstitute von der Zentralorganisation in vollem Umfang garantiert werden,

3. die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten sowie an Solvenz und Liquidität der Zentralorganisation sowie aller ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstitute insgesamt auf der Grundlage konsolidierter Abschlüsse dieser Institute überwacht werden,
4. im Fall von Ausnahmen für ein einer Zentralorganisation ständig zugeordnetes CRR-Kreditinstitut die Leitung der Zentralorganisation befugt ist, der Leitung der ihr ständig zugeordneten Institute Weisungen zu erteilen,
5. die betreffende Abwicklungsgruppe die Anforderung nach § 49e Absatz 3 erfüllt, und
6. kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen der Zentralorganisation und den ihr ständig zugeordneten CRR-Kreditinstituten im Fall der Abwicklung vorhanden oder abzusehen ist.

§ 50

Gemeinsame Entscheidung über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

(1) Die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde, die für die Gruppenabwicklung zuständige Abwicklungsbehörde, sofern diese nicht identisch sind, und die für die Tochterunternehmen einer Abwicklungsgruppe, die der Anforderung nach § 49f auf Einzelbasis unterliegen, zuständigen Abwicklungsbehörden streben eine gemeinsame Entscheidung an über

1. den Betrag der Anforderung, die an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe gestellt wird, und
2. den Betrag der Anforderung, die an ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei dem es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, auf Einzelbasis gestellt wird.

Die gemeinsame Entscheidung hat die Anforderungen gemäß § 49e und 49f zu berücksichtigen, ist zu begründen und zu übermitteln

1. von der zuständigen Abwicklungsbehörde an die Abwicklungseinheit;
2. von den jeweils für sie zuständigen Abwicklungsbehörden an die Unternehmen einer Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt;
3. von der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde an das Mutterunternehmen der Gruppe in der Union, falls dieses Mutterunternehmen nicht selbst eine Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe ist.

In der gemeinsamen Entscheidung kann vorgesehen werden, dass die Anforderungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 von dem Tochterunternehmen im Einklang mit § 49f Absatz 2 teilweise mit Instrumenten erfüllt werden können, die an Unternehmen begeben und von diesen erworben werden, die nicht der Abwicklungsgruppe angehören. Die Erfüllung muss im Einklang mit der Abwicklungsstrategie stehen und die Abwicklungseinheit darf weder direkt noch indirekt ausreichende Instrumente erworben haben, die den Anforderungen des § 49f Absatz 2 genügen. Wird innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so wird gemäß den Absätzen 3 bis 5 entschieden.

(2) Handelt es sich bei mehr als einer Einheit eines global systemrelevanten Instituts desselben global systemrelevanten Instituts um eine Abwicklungseinheit, so erörtern und vereinbaren die in Absatz 1 genannten Abwicklungsbehörden unter Berücksichtigung der Abwicklungsstrategie des G-SRI die Anwendung von Artikel 72e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie eine eventuelle Anpassung zur weitest möglichen Verringerung oder Beseitigung der Differenz zwischen der Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 1 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge für einzelne Abwicklungseinheiten und der Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 2 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge. Eine Anpassung kann erfolgen, indem die Höhe der Anforderung angepasst wird, wenn die Anpassung mit Rücksicht auf Unterschiede bei der Berechnung der Gesamtrisikobeträge in den betreffenden Mitgliedstaaten vorgenommen wird. Eine Anpassung darf nicht erfolgen, um Unterschiede auszugleichen, die sich aus Risikopositionen zwischen Abwicklungsgruppen ergeben. Die Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 1 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für einzelne Abwicklungseinheiten genannten Beträge darf nicht geringer sein als die Summe der in § 49d Absatz 4 Nummer 2 und der in Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beträge. Wird innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung erzielt, so wird gemäß den Absätzen 3 bis 5 entschieden.

(3) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über eine konsolidierte Anforderung für die Abwicklungsgruppe nach § 49e innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde über diese Anforderung unter Berücksichtigung

1. der von den zuständigen Abwicklungsbehörden vorgenommenen Bewertung der Unternehmen der Abwicklungsgruppe, bei denen es sich nicht um eine Abwicklungseinheit handelt, und
2. der Stellungnahme der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, falls diese nicht mit der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde identisch ist.

Hat bis zum Ablauf der Viermonatsfrist eine der betreffenden Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die Europäische Bankenaufsichtsbehörde mit der Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines Beschlusses der Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und trifft ihre Entscheidung anschließend im Einklang mit dem Beschluss der Europäische Bankenaufsichtsbehörde. Die Viermonatsfrist ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf der Viermonatsfrist oder nachdem eine gemeinsame Entscheidung getroffen worden ist, kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nachdem sie mit der Angelegenheit befasst wurde keinen Beschluss, so findet die Entscheidung der Abwicklungsbehörde Anwendung, die für die Abwicklungseinheit zuständig ist.

(4) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Anforderung, die nach § 49f für ein Unternehmen einer Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis gilt, innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, so entscheidet die Abwicklungsbehörde, die für dieses Unternehmen zuständig ist unter der Voraussetzung, dass

1. die von der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte gebührend berücksichtigt wurden, und

2. falls die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde nicht mit der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit identisch ist, die schriftlich geäußerten Standpunkte und Vorbehalte der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde, gebührend berücksichtigt wurden.

Die Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit oder die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde befassen die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mit der Wahrnehmung einer bindenden Vermittlertätigkeit, wenn der von der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde festgelegte Schwellenwert in Bezug auf die Anforderung nach § 49e bei maximal 2 Prozent des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 liegt und die Voraussetzungen nach § 49c Absatz 7 bis 9 erfüllt. Absatz 3 Satz 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, so finden die Entscheidungen der Abwicklungsbehörden der Tochterunternehmen Anwendung. Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(5) Wird aufgrund einer Meinungsverschiedenheit über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe und über die Höhe der für die Unternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung innerhalb von vier Monaten keine gemeinsame Entscheidung getroffen, ist eine Entscheidung über die Höhe

1. der für die Tochterunternehmen der Abwicklungsgruppe auf Einzelbasis geltenden Anforderung gemäß Absatz 4 zu treffen und
2. eine Entscheidung über die Höhe der konsolidierten Anforderung für die Abwicklungsgruppe gemäß Absatz 3 zu treffen.

(6) Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung von den Abwicklungsbehörden getroffenen Entscheidungen nach den Absätzen 3, 4 und 5 sind für die betreffenden Abwicklungsbehörden verbindlich. Die gemeinsame Entscheidung und die in Ermangelung einer gemeinsamen Entscheidung getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

(7) Die Abwicklungsbehörden verlangen und überprüfen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, dass und ob Unternehmen die Anforderung nach § 49 Absatz 1 einhalten, und treffen etwaige Entscheidungen gemäß diesem Paragraphen parallel zur Ausarbeitung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen.

§ 51

Berichterstattung und Offenlegung der Anforderung

(1) Die in § 1 genannten Unternehmen, die der Anforderung nach § 49 Absatz 1 unterliegen, melden der Abwicklungsbehörde

1. die Beträge an Eigenmitteln, die die Bedingungen des § 49f Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, und die Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich einer Angabe dieser Beträge als prozentuale Anteile gemäß § 49 Absatz 2 unter Berücksichtigung der berechneten Abzüge gemäß den Artikeln 72e bis 72j der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
2. die Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und

3. für die unter den Nummern 1 und 2 genannten Posten:
- a) ihre Zusammensetzung einschließlich ihres Fälligkeitsprofils,
 - b) ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren und
 - c) wenn sie den gesetzlichen Vorschriften eines Drittlands unterliegen, um welches Drittland es sich handelt und ob sie die Vertragsklausel nach § 55 Absatz 1, Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben p und q sowie Artikel 63 Buchstaben n und o der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthalten.

Die Meldepflicht für Beträge der übrigen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten in Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Meldung der Angaben Beträge an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 150 Prozent der Anforderung nach § 49 Absatz 1, unter Berücksichtigung der Vorgaben von Satz 1 Nummer 1, halten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen melden zumindest halbjährlich die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 und zumindest jährlich die Angaben nach Absatz 1 Nummern 2 und 3. Die Abwicklungsbehörde kann verlangen, dass die in Absatz 1 genannten Unternehmen die Angaben nach Absatz 1 häufiger melden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen legen zumindest jährlich folgende Angaben offen:

1. die Beträge an Eigenmitteln, die gegebenenfalls die Bedingungen nach § 49f Absatz 2 Nummer 2 erfüllen, und an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten;
2. die Zusammensetzung der unter Nummer 1 genannten Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich ihres Fälligkeitsprofils und ihres Rangs im regulären Insolvenzverfahren;
3. die anzuwendende Anforderung nach § 49e oder § 49f, ausgedrückt gemäß § 49 Absatz 2.

Satz 1 findet erstmalig Anwendung ab dem 1. Januar 2024. Hat die Abwicklungsbehörde gemäß § 54 Absatz 1 eine Frist für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzt, die nach dem 1. Januar 2024 endet, so entspricht das Anwendungsdatum des Satzes 1 dem nach § 54 Absatz 1 für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzten Termin.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Unternehmen, deren Abwicklungsplan vorsieht, dass das Unternehmen im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens liquidiert werden kann.

(5) Wurden Abwicklungsmaßnahmen durchgeführt oder wurde die Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis nach §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 ausgeübt, so gelten die Offenlegungspflichten nach Absatz 3 ab dem in § 54 genannten Stichtag für die Erfüllung der Anforderungen nach § 49e oder § 49f.

§ 52

Berichterstattung der Abwicklungsbehörde an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde

Die Abwicklungsbehörde teilt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten mit, die

sie für jedes Unternehmen in ihrer Zuständigkeit im Einklang mit § 49e oder § 49f festgelegt hat.

§ 53

Verstöße gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(1) Bei einem Verstoß gegen die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 49e oder § 49f machen die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit von ihren Befugnissen nach den §§ 36, 58, 58a, 59, 60, 172 und 174 sowie Artikel 104 der Richtlinie 2013/36/EG Gebrauch. Die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde können im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auch gemäß §§ 62 bis 64, 77 Absatz 6 eine Bewertung vornehmen, ob die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorliegen.

(2) Die Abwicklungsbehörden und die Aufsichtsbehörden informieren sich über die Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse gemäß Absatz 1.

§ 54

Übergangsregelungen und Regelungen nach Abwicklung

(1) Die Abwicklungsbehörde legt für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen abweichend von § 49 Absatz 1 angemessene Übergangszeiträume fest, um die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, zu erfüllen. Die Frist für Institute und gruppenangehörige Unternehmen zur Erfüllung der Anforderungen im Sinne des Satzes 1 endet am 1. Januar 2024.

(2) Die Abwicklungsbehörde legt Zwischenziele für die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder für Anforderungen fest, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergeben. Die Zwischenziele müssen die Institute oder gruppenangehörigen Unternehmen bis zum 1. Januar 2022 erreichen. Mit diesen Zwischenzielen wird im Regelfall gewährleistet, dass ein linearer Aufbau von Eigenmitteln und des Bestands an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung der Anforderung erfolgt. Die Abwicklungsbehörde kann einen Übergangszeitraum festsetzen, der nach dem 1. Januar 2024 endet, wenn dies auf der Grundlage der in Absatz 7 genannten Kriterien hinreichend begründet und angemessen ist unter Berücksichtigung

1. der Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens,
2. der Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, erfüllt werden, und
3. der Fähigkeit des Unternehmens, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in § 49b oder § 49f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, und wenn nicht, ob dieses Unvermögen auf unternehmensinterne Entwicklungen oder auf marktweite Störungen zurückzuführen ist.

(3) Die Frist für Abwicklungseinheiten zur Erfüllung der Mindesthöhe der Anforderungen nach § 49c Absatz 5 und 6 endet am 1. Januar 2022.

(4) Die Höhen der Anforderungen nach § 49c Absatz 5 oder 6 gelten nicht für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Tag,

1. an dem die Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewandt hat und
2. an dem hinsichtlich der Abwicklungseinheit eine alternative Maßnahme der Privatwirtschaft nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b durchgeführt wurde, durch die Kapitalinstrumente und andere Verbindlichkeiten herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wurden oder an dem Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 in Bezug auf diese Abwicklungseinheit ausgeübt wurden, um die Abwicklungseinheit ohne Anwendung von Abwicklungsinstrumenten zu rekaptalisieren.

(5) Die Anforderungen nach § 49b Absatz 4 und 7 sowie § 49c Absatz 5 und 6 gelten nicht für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag, an dem die Abwicklungseinheit oder die Gruppe, der die Abwicklungseinheit angehört, als ein G-SRI identifiziert wurde oder seitdem sich die Abwicklungseinheit in der in § 49c Absatz 5 oder 6 beschriebenen Situation befindet.

(6) Die Abwicklungsbehörde legt abweichend von § 49 Absatz 1 für ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen auf das Abwicklungsinstrumente oder die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung gemäß §§ 65, 77 Absatz 2 und 89 angewandt wurden, einen angemessenen Übergangszeitraum fest, um die Anforderungen nach § 49e oder § 49f oder eine Anforderung, die sich aufgrund der Anwendung von § 49b Absatz 4, 5 oder 7 ergibt, zu erfüllen.

(7) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 5 teilt die Abwicklungsbehörde dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen während des Übergangszeitraums für einen Zeitraum von jeweils 12 Monaten eine geplante Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit, um ihm einen schrittweisen Aufbau seiner Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität zu erleichtern. Am Ende des Übergangszeitraums entspricht die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dem gemäß § 49b Absatz 4, 5 oder 7, § 49c Absatz 5 oder 6, § 49e, oder § 49f festgesetzten Betrag.

(8) Bei der Festlegung des Übergangszeitraums berücksichtigt die Abwicklungsbehörde, ob beim Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen die vorhandenen Einlagen überwiegen und Schuldtiteln in dem Refinanzierungsmodell fehlen. Weiterhin ist der Zugang des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu den Kapitalmärkten für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu berücksichtigen und es ist zu berücksichtigen inwieweit die Abwicklungseinheit auf den Rückgriff auf hartes Kernkapital angewiesen ist, um die Anforderung nach § 49e einzuhalten.

(9) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Abwicklungsbehörde nicht daran gehindert, den Übergangszeitraum oder die gemäß Absatz 6 mitgeteilte geplante Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anschließend zu ändern.“

19. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Abwicklungsbehörde kann festlegen, dass die Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht für Institute oder gruppenangehörige Unternehmen gilt, bei denen die Mindestanforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 49 Absatz 1 dem Verlustabsorptionsbetrag gemäß § 49c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 entspricht. Erfolgt eine Festlegung nach Satz 1 sind die Verbindlichkeiten nicht auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbar.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1, 2, 3 Nummer 3, Absatz 3a und Absatz 4 sind auf das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kaitalinstrumente entsprechend anzuwenden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Fehlt eine Vereinbarung im Sinne des Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 4, in den Vertragsbestimmungen, die eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit begründen und ist es einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmens aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich, eine entsprechende Vereinbarung in die Vertragsbestimmung einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit aufzunehmen, teilt das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen diesen Umstand der Abwicklungsbehörde mit. Bei dieser Mitteilung teilt das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen der Abwicklungsbehörde auch die Kategorie der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit und den Grund mit, weshalb die Aufnahme einer Vereinbarung nach Absatz 1 nicht möglich ist. In diesem Fall besteht die Verpflichtung des Instituts nach Absatz 1 für diese Verbindlichkeiten nicht fort. Absatz 11 bleibt unberührt.“

d) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 bis 13 angefügt:

„(7) Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Absatz 6 kann die Abwicklungsbehörde von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sämtliche Informationen verlangen, die sie benötigt, um die Auswirkungen der Mitteilung auf die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu überprüfen.“

(8) Gelangt die Abwicklungsbehörde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Abwicklungsfähigkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens sicherzustellen, zu der Einschätzung, dass keine rechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen, in die vertraglichen Bestimmungen eine gemäß Absatz 1 erforderliche Klausel aufzunehmen, verlangt sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 6 die Aufnahme einer solchen Vertragsklausel. Die Abwicklungsbehörde kann darüber hinaus das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen auffordern, seine Vorgehensweise bezüglich der Befreiung von der vertraglichen Anerkennung des Instruments der Gläubigerbeteiligung zu ändern.

(9) Absatz 6 gilt ausschließlich für Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens im Rang vor Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes berichtigt werden. Keine Anwendung findet Absatz 6 auf relevante Kapitalinstrumente, unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten, die in einem regulären Insolvenzverfahren im Rang nach den Schuldtiteln gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes berichtigt werden, und auf Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 des Kreditwesengesetzes.

(10) Stellt die Abwicklungsbehörde im Zusammenhang mit der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts oder eines gruppenangehörigen Unternehmens oder zu einem anderen Zeitpunkt fest, dass sich über 10 Prozent einer Kategorie von Verbindlichkeiten, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einschließt, zusammen setzen aus

1. dem Betrag der Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Absatz 6 die Vertragsklausel nach Absatz 1 nicht enthalten,
2. den Verbindlichkeiten, die von der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung nach § 91 Absatz 2 ausgeschlossen sind oder nach § 92 voraussichtlich ausgeschlossen werden,

so bewertet die Abwicklungsbehörde umgehend die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit dieses Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde auch die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit, die sich bei Ausübung der Befugnis berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben und umzuwandeln aufgrund des Risikos ergeben, gegen die Gläubigerschutzbestimmungen nach § 68 Absatz 1 Nummer 1 zu verstoßen.

(11) Kommt die Abwicklungsbehörde aufgrund der Bewertung nach Absatz 10 zu dem Schluss, dass durch einen oder mehrere Verträge über Verbindlichkeiten, die im Einklang mit Absatz 6 keine Vertragsbestimmung im Sinne des Absatz 1 enthalten, ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit entsteht, kann sie von den Befugnissen nach den §§ 59 oder 60 Gebrauch machen.

(12) Fehlt die Vertragsbestimmung nach Absatz 1 in den Vertragsbestimmungen, die eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit oder relevantes Kapitalinstrument begründen“, dann

3. sind diese nicht für die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten anrechenbar;
4. ist das betreffende relevante Kapitalinstrument nicht als bankaufsichtlicher Eigenmittelbestandteil anrechenbar; und
5. hindert dies nicht die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente bezüglich der betreffenden Verbindlichkeiten.

(13) Die Abwicklungsbehörde kann unter Berücksichtigung der nach Artikel 55 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU erlassenen technischen Regulierungsstandards Kategorien von Verbindlichkeiten festlegen, bei denen ein Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen zu der Feststellung im Sinne des Absatzes 6 gelangen kann.“

20. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Nummer 1 die Wörter „in denen Gruppenunternehmen ihren Sitz haben“ durch die Wörter „in denen sich Unternehmen der Gruppe oder Zweigstellen befinden“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die in Absatz 1 genannte Behörde bewertet in Fällen, in denen eine Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, die Abwicklungsfähigkeit

jeder Abwicklungsgruppe gemäß dieses Paragraphen. Die Bewertung wird zusätzlich zu der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit der gesamten Gruppe durchgeführt und findet im Rahmen der Verfahren nach §§ 46 bis 48 statt.“

21. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Befugnis zur Untersagung bestimmter Ausschüttungen

(1) Die Abwicklungsbehörde hat die Befugnis, einem Unternehmen zu untersagen, Ausschüttungen vorzunehmen, die den nach Absatz 4 berechneten maximal ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten auszuschütten, wenn das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung unter Einbeziehung der Anforderungen nach §§ 49c, 49d, sofern diese nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet werden, nicht erfüllt. Im Fall einer Untersagung darf die Ausschüttung nicht erfolgen durch

1. eine mit hartem Kernkapital verbundene Ausschüttung,
2. eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen oder Zahlung einer variablen Vergütung, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der das Unternehmen die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, oder
3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente.

Erfüllt ein Unternehmen die kombinierten Kapitalpufferanforderungen im Sinne des Satzes 1 nicht, teilt es der Abwicklungsbehörde unverzüglich mit.

(2) Werden die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht erfüllt, entscheidet die für das Unternehmen zuständige Abwicklungsbehörde nach Anhörung der zuständigen Behörde unverzüglich unter Beachtung insbesondere folgender Kriterien, ob die Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 ausgeübt wird:

1. Ursache, Dauer und Ausmaß der Nichterfüllung und deren Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit;
2. Entwicklung der Finanzlage des Unternehmens und Wahrscheinlichkeit, dass es in absehbarer Zukunft die Voraussetzung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 erfüllt;
3. Aussicht, dass das Unternehmen in der Lage sein wird, sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden;
4. wenn das Unternehmen nicht in der Lage ist, Verbindlichkeiten zu ersetzen, die die in den Artikeln 72b und 72c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in § 49b oder in § 49f Absatz 2 festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit oder Laufzeit nicht mehr erfüllen, der Frage, ob dieses Unvermögen auf unternehmensinterne Entwicklungen oder auf generelle Marktstörungen zurückzuführen ist;
5. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Maßnahme nach Absatz 1 sowie die möglichen Auswirkungen sowohl auf die Finanzierungsbedingungen als auch auf die Abwicklungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens.

Die Beurteilung der Notwendigkeit der Ausübung der Befugnisse hat durch die Abwicklungsbehörde für die Dauer der Nichterfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 mindestens monatlich zu erfolgen.

(3) Stellt die Abwicklungsbehörde fest, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 neun Monate nach der Mitteilung des Unternehmens nach Absatz 1 Satz 3 weiterhin nicht erfüllt werden, übt sie nach Anhörung der zuständigen Behörde die Befugnis aus, es sei denn, sie stellt nach einer Beurteilung fest, dass mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Nichterfüllung ist auf eine schwerwiegende Störung des Funktionierens der Finanzmärkte zurückzuführen, die auf breiter Basis zu Spannungen in verschiedenen Finanzmarktsegmenten führt,
2. die Störung nach Nummer 1 führt nicht nur zu erhöhter Preisvolatilität bei Eigenmittelinstrumenten und Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten des Unternehmens oder zu erhöhten Kosten für das Unternehmen, sondern auch zu einer vollständigen oder teilweisen Marktschließung, was das Unternehmen daran hindert, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten an jenen Märkten zu begeben,
3. die Marktschließung nach Nummer 2 ist nicht nur für das betreffende Unternehmen, sondern auch für mehrere andere Unternehmen zu beobachten,
4. die Störung nach Nummer 1 hindert das betreffende Unternehmen daran, Eigenmittelinstrumente und Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten zu begeben, um die Nichterfüllung abzustellen, oder
5. eine Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 führt zu negativen Ausstrahlungseffekten auf Teile des Bankensektors, wodurch die Finanzstabilität untergraben werden könnte.

Findet die Ausnahmeregelung des Satz 1 Anwendung, teilt die Abwicklungsbehörde der zuständigen Behörde ihre Entscheidung schriftlich mit und begründet diese. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der maximal ausschüttungsfähigen Betrag gemäß Absatz 1 Satz 1 wird berechnet durch Multiplikation der gemäß Absatz 5 berechneten Summe mit dem gemäß Absatz 6 festgelegten Faktor. Der maximal ausschüttungsfähigen Betrag reduziert sich durch jede nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 durchgeführte Maßnahme.

(5) Die gemäß Absatz 4 zu multiplizierende Summe umfasst

1. Zwischengewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, oder 3 dieses Artikels, zuzüglich
2. der Jahresendgewinne, die gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen aufgrund der Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 3 dieses Artikels, abzüglich
3. der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach den Nummer 1 und 2 dieses Absatzes einbehalten würden.

(6) Der in Absatz 4 genannte Faktor wird wie folgt bestimmt:

1. Liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten, d. h. des untersten, Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0;
2. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2;
3. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4;
4. liegt das von einem Unternehmen vorgehaltene und nicht zur Unterlegung etwaiger Anforderungen nach Artikel 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und nach den § 49c und § 49d verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten, d. h. des obersten, Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

(7) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

$$\text{Quartiluntergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} \times Q_n$$

wobei Q_n = die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.“

22. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Instituten; Verordnungsermächtigung

(1) Stellt die Abwicklungsbehörde bei ihrer Bewertung nach §§ 57, 58 fest, dass der Abwicklungsfähigkeit des Unternehmens wesentliche Abwicklungshindernisse entgegenstehen, so teilt sie dies dem betreffenden Unternehmen und den nach § 57 Absatz 1 beteiligten Behörden schriftlich unter Hinweis auf die Frist nach Absatz 2 mit.

(2) Innerhalb von vier Monaten nach Erhalt einer Mitteilung nach Absatz 1 hat das Unternehmen der Abwicklungsbehörde geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die in der Mitteilung nach Absatz 1 genannten Abwicklungshindernisse beseitigt

oder abgebaut werden sollen. Das Unternehmen schlägt der Abwicklungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer nach Absatz 1 erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen § 49e oder § 49f sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

1. das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Artikel 141a Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2013/36/EU betrachtet wird, erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach § 49c und § 49d – sofern nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 berechnet – betrachtet wird; oder
2. das Unternehmen erfüllt die Anforderungen nach den Artikeln 92a und 494 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die Anforderungen nach den § 49c und § 49d nicht.

Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Absatz 2 Satz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung.

(3) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, ob die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die Abwicklungshindernisse zu beseitigen oder abzubauen.

(4) Kommt die Abwicklungsbehörde in ihrer Bewertung zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind, die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen, ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Unternehmen die nach Absatz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen hat. Andernfalls ordnet die Abwicklungsbehörde an, dass das Unternehmen andere von der Abwicklungsbehörde festgelegte alternative Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der in Frage stehenden Abwicklungshindernisse umzusetzen hat, und legt im Zusammenhang mit dieser Anordnung dar, warum sie die vom Unternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet zur Beseitigung des Abwicklungshindernisses hält. Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Monats einen Plan, der darlegt, wie die von der Abwicklungsbehörde festgelegten Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

(5) Die von der Abwicklungsbehörde anzuordnenden alternativen Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 2 müssen erforderlich und verhältnismäßig sein, um die in Frage stehenden Abwicklungshindernisse abzubauen oder zu beseitigen, und dabei der Bedrohung der Finanzstabilität durch diese Abwicklungshindernisse sowie den Auswirkungen der alternativen Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit, die Stabilität und die Fähigkeit des Unternehmens, einen Beitrag zur Wirtschaft zu leisten, Rechnung tragen.

(6) Die Abwicklungsbehörde kann nach Maßgabe von Absatz 5 anordnen, dass das Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umsetzt:

1. den Abschluss oder die Änderung von Vereinbarungen über eine gruppeninterne finanzielle Unterstützung,
2. den Abschluss von Dienstleistungsvereinbarungen über die Sicherstellung kritischer Funktionen,
3. die Begrenzung der maximalen individuellen und aggregierten Risikopositionen; dies gilt, unbeschadet der Regelungen über Großkredite, auch für bail-in fähige Verbindlichkeiten, die gegenüber anderen Unternehmen bestehen, es sei denn, es

handelt sich um Verbindlichkeiten gegenüber einem gruppenangehörigen Unternehmen,

4. die Erfüllung zusätzlicher, für Zwecke der Abwicklungsplanung relevanter Informationspflichten in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen,
5. die Veräußerung von Vermögensgegenständen,
6. die Einschränkung oder die Einstellung der Entwicklung bestehender oder geplanter Geschäftsaktivitäten oder des Vertriebs neuer oder existierender Produkte,
7. die Änderung der rechtlichen oder operativen Strukturen des Unternehmens oder eines unmittelbar oder mittelbar seiner Kontrolle unterstehenden Unternehmens der Gruppe, um die Komplexität zu reduzieren und um zu gewährleisten, dass kritische Funktionen durch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente rechtlich und operativ von anderen Funktionen getrennt werden können,
8. die Errichtung einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder einer EU-Finanzholdinggesellschaft,
- 8a. die Vorlage eines Plans, mit dem die Einhaltung der in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein Prozentsatz des nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, sowie gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung und der in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, erreicht werden soll,
9. die Begebung berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, um die Anforderungen der § 49e oder § 49f zu erfüllen oder die Vornahme alternativer Maßnahmen, um die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den § 49e oder § 49f zu erfüllen; zu den alternativen Maßnahmen gehört insbesondere der Versuch, die Bedingungen ausstehender berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, Kernkapital oder Ergänzungskapitalinstrumente mit dem Ziel nachzuverhandeln, dass Entscheidungen der Abwicklungsbehörde nach dem maßgeblichen Recht Anerkennung finden,
- 9a. die Änderung des Fälligkeitsprofils der Eigenmittelinstrumente, sofern die Zustimmung der Abwicklungsbehörde vorliegt, und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 49c und § 49f Absatz 2 Nummer 1 zur Gewährleistung der fortlaufenden Einhaltung des § 49e oder § 49f und
10. wenn es sich bei einem Unternehmen um ein Tochterunternehmen einer gemischten Holdinggesellschaft handelt, die Errichtung einer getrennten Finanzholdinggesellschaft durch die gemischte Holdinggesellschaft zur Kontrolle des Unternehmens, soweit dies erforderlich ist, um die Abwicklung des Unternehmens zu erleichtern und zu verhindern, dass die Anwendung der in Teil 4 vorgesehenen Abwicklungsinstrumente und -befugnisse sich negativ auf die nicht im Finanzsektor operierenden Teile der Gruppe auswirkt.

(7) Die Abwicklungsbehörde soll Maßnahmen nach den Nummern 5 bis 7 nur anordnen, wenn dem Unternehmen zuvor erneut Gelegenheit gegeben wurde, Maßnahmen zur Beseitigung der Abwicklungshindernisse vorzuschlagen, und die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Einschätzung der Abwicklungsbehörde nicht geeignet sind, die Abwicklungshindernisse wirksam zu beseitigen.

(8) Bevor die Abwicklungsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, prüft sie nach Anhörung der Aufsichtsbehörde, der Deutschen Bundesbank und gegebenenfalls mit der Behörde, die mit der Durchführung der makroprudenziellen Politik nach der Empfehlung B Nummer 1 der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 22. Dezember 2011 zu dem makroprudenziellen Mandat der nationalen Behörden (ESRB/2011/3) betraut ist, die potentiellen Auswirkungen der betreffenden Maßnahme auf

1. das jeweilige Unternehmen,
2. auf den gemeinsamen Markt für Finanzdienstleistungen,
3. die Finanzstabilität in anderen Mitgliedstaaten und der Union als solcher.

(9) Absatz 4 Satz 2 und die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn das Unternehmen innerhalb der Frist des Absatzes 2 keine Vorschläge unterbreitet.

(10) Im Fall des Absatzes 1 ist die Pflicht der Abwicklungsbehörde zur Erstellung eines Abwicklungsplans nach § 40 soweit und solange ausgesetzt, bis das Verfahren nach Absatz 4, einschließlich einer entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 nach Absatz 8, beendet wurde und die entsprechenden Hindernisse beseitigt oder zumindest abgebaut wurden.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen bezüglich der in Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen und der Voraussetzungen, unter denen sie jeweils angeordnet werden können, zu treffen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Abwicklungsbehörde übertragen.“

23. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Abbau und Beseitigung von Abwicklungshindernissen bei Gruppen

(1) Gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung des Aufsichtskollegiums und der Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, soweit das Abwicklungshindernis für die bedeutende Zweigstelle von Belang ist, prüft die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen nach § 58 innerhalb des Abwicklungskollegiums und unternimmt alle geeigneten Schritte, um zu einer gemeinsamen Entscheidung über die Anwendung der nach § 59 Absatz 4 ermittelten Maßnahmen auf alle Abwicklungseinheiten und ihre Tochterunternehmen zu gelangen, die Unternehmen im Sinne von § 1 und Teil der Gruppe sind.

(2) Ist die Abwicklungsbehörde nach § 155 für die Gruppenabwicklung zuständig, erstellt sie in Zusammenarbeit mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und nach Anhörung der betroffenen Aufsichtsbehörden einen Bericht. Diesen übermittelt sie an

1. das EU-Mutterunternehmen,
2. die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden, die ihn den Tochterunternehmen weiterleiten, für die sie zuständig sind, und

3. die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden.

(3) In dem Bericht nach Absatz 2 werden

1. etwaige wesentliche Abwicklungshindernisse für eine effektive Anwendung der Abwicklungsinstrumente und für eine Ausübung der Abwicklungsbefugnisse in Bezug auf die Gruppe und in Fällen, in denen die Gruppe aus mehr als einer Abwicklungsgruppe besteht, auch in Bezug auf die Abwicklungsgruppen analysiert und
2. Empfehlungen für angemessene Maßnahmen formuliert, die nach Auffassung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde geeignet und erforderlich sind, um Abwicklungshindernisse nach Nummer 1 zu beseitigen.

Die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Gruppe sind jeweils zu berücksichtigen. Ist ein Abwicklungshindernis für die Abwicklungsfähigkeit der Gruppe auf eine in § 59 Absatz 2 Satz 2 angeführte Situation eines Unternehmens der Gruppe zurückzuführen, so teilt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem EU-Mutterunternehmen nach Abstimmung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde und der für deren Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden ihre Einschätzung dieses Abwicklungshindernisses mit.

(4) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Berichts nach Absatz 2 kann das EU-Mutterunternehmen Stellung nehmen und der Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde alternative Maßnahmen vorschlagen, mit denen die im Bericht aufgezeigten Abwicklungshindernisse beseitigt oder abgebaut werden können. Beruhen die im Bericht aufgezeigten Abwicklungshindernisse auf Situationen im Sinne des § 59 Absatz 2 Satz 2, so schlägt das EU-Mutterunternehmen der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einer gemäß Absatz 3 Satz 3 erfolgten Mitteilung mögliche Maßnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung vor, um sicherzustellen, dass das Unternehmen der Gruppe den in § 49e oder § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als ein nach Artikel 92 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneter Gesamtrisikobehrag, und gegebenenfalls der kombinierten Kapitalpufferanforderung sowie den in den § 49e und § 49f genannten Anforderungen, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße nach den Artikeln 429 und 429a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, nachkommt. Der Zeitplan für die Durchführung der gemäß Satz 2 vorgeschlagenen Maßnahmen trägt den Gründen für das wesentliche Abwicklungshindernis Rechnung. Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Anhörung der zuständigen Behörde, ob diese Maßnahmen geeignet sind, das wesentliche Abwicklungshindernis effektiv abzubauen beziehungsweise zu beseitigen. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die konsolidierende Aufsichtsbehörde, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die für die Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörden sowie die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigstellen befinden, soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen für die bedeutende Zweigstelle von Bedeutung sind, über die vom EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen.

(5) Ist die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde, so strebt sie an, nach Anhörung der übrigen Aufsichtsbehörden und den Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten und Drittstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung zu treffen bezüglich

1. der Identifizierung der wesentlichen Abwicklungshindernisse und,

2. soweit erforderlich, der Bewertung der von dem EU-Mutterunternehmen vorgeschlagenen Maßnahmen sowie der von den Behörden verlangten Maßnahmen zur Beseitigung oder zum Abbau der bestehenden wesentlichen Abwicklungshindernisse.

Bei der Entscheidung sollen die möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen in den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, berücksichtigt werden.

(6) Die gemeinsame Entscheidung nach Absatz 5 wird innerhalb von vier Monaten nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des EU-Mutterunternehmens erzielt. Hat das EU-Mutterunternehmen keine Stellungnahme vorgelegt, wird die gemeinsame Entscheidung innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Viermonatsfrist getroffen. Gemeinsame Entscheidungen in Bezug auf Abwicklungshindernisse, die auf eine der in § 59 Absatz 2 Satz 2 beschriebenen Situationen zurückzuführen sind, werden innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage etwaiger Stellungnahmen des EU-Mutterunternehmens gemäß Absatz 4 erzielt. Gemeinsame Entscheidungen sind zu begründen und in einem Dokument festzuhalten, das die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde dem EU-Mutterunternehmen übermittelt. Die Abwicklungsbehörde kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) 1093/2010 um Unterstützung bei der Erzielung einer Einigung ersuchen.

(7) Ergeht innerhalb des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, so entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde allein über die auf Gruppenebene nach § 59 Absatz 4 zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten anderer Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde teilt die Entscheidung dem EU-Mutterunternehmen mit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummer 7, 8 oder 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Gruppenabwicklung zuständigen Abwicklungsbehörde.

(8) Ergeht innerhalb des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums keine gemeinsame Entscheidung, entscheidet die Abwicklungsbehörde als die für die betreffende Abwicklungseinheit zuständige Behörde selbst über die nach § 59 Absatz 4 auf Ebene der Abwicklungsgruppe zu treffenden geeigneten Maßnahmen. Die Entscheidung nach Satz 1 muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der Abwicklungsbehörden anderer Unternehmen derselben Abwicklungsgruppe sowie der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde Rechnung tragen. Die betreffende Abwicklungsbehörde übermittelt die Entscheidung der Abwicklungseinheit. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummern 7, 8 und 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für die Abwicklungseinheit zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Eu-

ropäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für die Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde.

(9) Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, entscheidet die Abwicklungsbehörde als für die Tochterunternehmen, die keine Abwicklungseinheiten sind, zuständige Abwicklungsbehörde selbst über die geeigneten Maßnahmen, die von den Tochterunternehmen auf Einzelunternehmensebene gemäß § 59 Absatz 4 zu treffen sind. Die Entscheidung muss umfassend begründet werden und den Standpunkten und Vorbehalten der anderen Abwicklungsbehörden Rechnung tragen. Die Entscheidung wird dem betreffenden Tochterunternehmen und der Abwicklungseinheit derselben Abwicklungsgruppe, der Abwicklungsbehörde der Abwicklungseinheit und, sofern es sich dabei nicht um dieselbe Behörde handelt, der für die Gruppenabwicklung zuständigen Behörde übermittelt. Hat eine Abwicklungsbehörde nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 mit einer in § 59 Absatz 6 Nummern 7, 8 und 10 genannten Angelegenheit befasst, so stellt die für das Tochterunternehmen zuständige Abwicklungsbehörde ihre Entscheidung in Erwartung eines etwaigen Beschlusses der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde gemäß Artikel 19 Absatz 3 der genannten Verordnung zurück und folgt in ihrer anschließenden Entscheidung dem Beschluss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde. Der in Absatz 6 genannte maßgebliche Zeitraum ist als Schlichtungsphase im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu betrachten. Nach Ablauf des in Absatz 6 genannten maßgeblichen Zeitraums oder nach Erreichen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Europäische Bankenaufsichtsbehörde nicht mehr mit der Angelegenheit befasst werden. Fasst die Europäische Bankenaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats keinen Beschluss, gilt die Entscheidung der für das Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde.“

24. § 60a wird wie folgt gefasst:

„§ 60a

Vertragliche Anerkennung von Befugnissen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten

(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in Finanzkontrakte, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, eine vertragliche Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei

1. anerkennt, dass die Befugnisse zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten nach den §§ 66a, 82 bis 84, 144 Absatz 3 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 auf die Verbindlichkeit des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angewendet werden können und
2. sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach den §§ 66a, 82 bis 84 und 144 Absatz 3 ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten einverstanden erklärt.

(2) EU-Mutterunternehmen sorgen dafür, dass ihre Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat in Finanzkontrakte nach Absatz 1 Bestimmungen aufnehmen, durch

welche ausgeschlossen wird, dass die Ausübung der Befugnisse nach Absatz 1 eine frühzeitige Kündigung, Aussetzung, Änderung, Verrechnung, Ausübung von Aufrechnungsrechten oder eine Durchsetzung von Sicherungsrechten dieser Verträge rechtfertigt. Satz 1 gilt für Tochterunternehmen, die Institute oder Finanzinstitute sind. § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Diese Verpflichtung gilt für

1. Kreditinstitute,
2. Wertpapierfirmen (oder die Wertpapierfirmen wären, wenn sie einen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hätten) oder
3. Finanzinstitute.

(3) Absatz 1 gilt für Finanzkontrakte, die

1. nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine neue Verpflichtung schaffen oder eine bestehende Verpflichtung wesentlich ändern und
2. die Ausübung eines oder mehrerer Kündigungsrechte oder Rechte zur Durchsetzung von Sicherungsrechten vorsehen, für die §§ 66a, 82 bis 84 oder 144 gelten würde, falls der Finanzkontrakt dem Recht eines Mitgliedstaats unterläge.

(4) Erfüllt ein Unternehmen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht, hindert dies die Abwicklungsbehörde nicht, ihre Befugnisse nach §§ 66a, 82 bis 84 oder 144 in Bezug auf den jeweiligen Finanzkontrakt auszuüben.

(5) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 mittels Verwaltungsakts durchsetzen. Bei der Ausübung ihres Ermessens kann die Abwicklungsbehörde insbesondere berücksichtigen

1. die Besonderheiten des Geschäftsmodells,
2. die Besonderheiten des betroffenen ausländischen Marktes,
3. die Besonderheiten des betroffenen Vertragstyps,
4. die Systemrelevanz sowie
5. die zu erwartenden Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, im Fall des Absatzes 2 des gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland.“

25. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf ein Institut liegen vor, wenn

6. das Institut in seinem Bestand gefährdet ist,
7. die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre und
8. die Bestandsgefährdung sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen wie durch Abwicklungsmaßnahmen beseitigen lässt, wobei als andere Maßnahmen in Betracht kommen:

- a) Maßnahmen des privaten Sektors einschließlich Maßnahmen eines Instituts-sicherungssystems,
- b) Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens gemäß den §§ 36 bis 38 oder Maßnahmen gemäß den §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes oder
- c) Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4.

Keine Voraussetzung für den Erlass von Abwicklungsmaßnahmen ist

- 1. die vorhergehende Anwendung von Maßnahmen frühzeitigen Eingreifens gemäß den §§ 36 bis 38,
- 2. die vorhergehende Anwendung von Maßnahmen gemäß den §§ 45 bis 46 des Kreditwesengesetzes oder
- 3. die Herabschreibung oder Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß § 65 Absatz 4.“

26. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Holdinggesellschaft, eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat, eine EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem Mitgliedstaat oder eine gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft liegen vor, wenn die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf eine der vorgenannten Holdinggesellschaften erfüllt sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Abwicklungsbehörde auch dann Abwicklungsmaßnahmen für eine in Absatz 2 genannte Holdinggesellschaft anordnen, wenn

- 9. die in § 62 Absatz 1 genannten Voraussetzungen in Bezug auf ein Tochterunternehmen oder mehrere Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft erfüllt sind, sofern es sich bei den Tochterunternehmen um Institute, aber nicht um Abwicklungseinheiten, handelt,
- 10. die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens oder der Tochterunternehmen nach Nummer 1 so beschaffen sind, dass deren Ausfall eine Bestandsgefährdung der Abwicklungsgruppe als Ganzes auslösen könnte,
- 11. eine Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf diese Holdinggesellschaft für die Abwicklung eines Tochterunternehmens oder mehrerer Tochterunternehmen nach Nummer 1 oder für die Abwicklung der Abwicklungsgruppe als Ganzes erforderlich ist und
- 12. diese Holdinggesellschaft eine Abwicklungseinheit ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) „Die Zwischen-Finanzholdinggesellschaft wird im Abwicklungsplan als Abwicklungseinheit identifiziert und Abwicklungsmaßnahmen zum Zweck einer Gruppenabwicklung nach Absatz 2 oder Absatz 3 dürfen nur für die Zwischen-Finanzholdinggesellschaft und nicht für die gemischte Holdinggesellschaft angeordnet werden, wenn die Tochterinstitute einer gemischten Holdinggesellschaft direkt oder indirekt von einer Zwischen-Finanzholdinggesellschaft gehalten werden.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahme in Bezug auf eine Zentralorganisation und alle ihr ständig zugeordneten Kreditinstitute, die Teil derselben Abwicklungsgruppe sind, ergreifen, wenn diese Abwicklungsgruppe als Ganzes die Voraussetzungen nach § 62 Absatz 1 erfüllt.“

27. § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65

Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten

(1) Außer in den Fällen des § 89 kann die Abwicklungsbehörde das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 auch in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente und zusätzlich auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach Absatz 4 anwenden, die

1. von einem Tochterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde und die für die Feststellung zuständige Behörde des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens in Form einer gemeinsamen Entscheidung gemäß § 166 Absatz 3 und 4 nach Maßgabe des § 66 feststellen, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vorliegen;
2. von einem inländischen Mutterunternehmen ausgegeben werden und die auf Einzelbasis auf der Ebene des inländischen Mutterunternehmens oder auf konsolidierter Basis für die Zwecke der Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass in Bezug auf die Gruppe die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vorliegen;
3. von einem Institut ausgegeben werden, wenn diesem eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bewilligt wird, außer in Fällen des § 63 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 oder
4. von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegeben werden, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass die Voraussetzungen des § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 vorliegen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 liegt die Bestandsgefährdung einer Gruppe vor, wenn

1. die Gruppe gegen die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Ebene in einer Weise verstößt, die Maßnahmen gemäß § 45 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf ein auf konsolidierter Basis beaufsichtigtes Unternehmen der Gruppe rechtfertigt oder

2. objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Verstoß nach Nummer 1 zumindest in naher Zukunft bevorsteht.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 wird die Bewertung nach § 146 vorgenommen und § 147 findet Anwendung.

(4) Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dürfen nach Absatz 1 herabgeschrieben oder umgewandelt werden, sofern diese die in § 49f Absatz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, mit Ausnahme der Voraussetzung in Bezug auf die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Artikels 72c Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. § 68 Absatz 1 Nummer 1 findet Anwendung.“

28. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 66

Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bei gruppenangehörigen Unternehmen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind, oder das berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 zur Erfüllung der Anforderung nach § 49f auf Einzelbasis ausgibt, die Feststellung der in § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Voraussetzungen, sofern die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 zur Erreichung der Abwicklungsziele ausreichen würde, oder die Feststellung nach § 65 Absatz 1 Nummer 3, so teilt sie diese Absicht nach Anhörung der für die betreffende Abwicklungseinheit zuständigen Abwicklungsbehörde innerhalb von 24 Stunden der konsolidierenden Aufsichtsbehörde mit. Ist die konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht für die Feststellung hinsichtlich des übergeordneten Unternehmens zuständig, so teilt die Abwicklungsbehörde ihre Absicht auch der für die Feststellung zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mit. Die Abwicklungsbehörde teilt ihre Absicht nach Anhörung der Abwicklungsbehörde, die für die betreffende Abwicklungseinheit zuständig ist innerhalb von 24 Stunden auch den Abwicklungsbehörden mit, die für andere Unternehmen innerhalb derselben Abwicklungsgruppe zuständig sind, die direkt oder indirekt in § 49f Absatz 2 genannte Verbindlichkeiten von dem Unternehmen, das § 49f Absatz 1 unterliegt, erworben haben.

(2) Beabsichtigt die Abwicklungsbehörde in Bezug auf ein Tochterunternehmen, das relevante Kapitalinstrumente ausgibt, die auf Einzelbasis und auf konsolidierter Basis zur Erfüllung der Eigenmittelanforderungen anerkannt sind oder das berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 zur Erfüllung der Anforderung nach § 49f auf Einzelbasis ausgibt, die Feststellung der in § 65 Absatz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, so teilt sie diese Absicht umgehend der Aufsichtsbehörde des Tochterunternehmens mit, auf dessen relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente angewendet wird.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abwicklungsbehörde bewertet nach Abstimmung mit den Behörden, denen eine Mitteilung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 gemacht wurde, ob eine oder mehrere alternative Maßnahmen durchführbar sind, durch die sich die Abwicklungsziele auch ohne die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sicherstellen lassen. Als alternative Maßnahmen sind insbesondere Frühinterventionsmaßnahmen nach § 36, die in Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Maßnahmen oder ein Mittel- oder Kapitaltransfer des Mutterunternehmens in Betracht zu ziehen.“

d) In Absatz 8 werden nach den Wörtern „Inhabern relevanter Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.

29. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Befugnis zur Aussetzung vertraglicher Pflichten bei Bestandsgefährdung

(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden, wenn

1. das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 in seinem Bestand gefährdet ist;
2. es keine sofort verfügbaren Maßnahmen des privaten Sektors im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) gibt, mit denen sich die Bestandsgefährdung des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens abwenden ließe;
3. die Anordnung erforderlich ist, um die weitere Verschlechterung der Finanzlage des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu verhindern; und
4. die Anordnung erforderlich ist,
 - a) um zu den in § 62 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehenen Feststellungen zu gelangen,
 - b) um zu entscheiden, welche Abwicklungsmaßnahmen geeignet sind, oder
 - c) um die wirksame Anwendung eines oder mehrerer Abwicklungsinstrumente sicherzustellen.

Vor der Ausübung der Befugnis hört die Abwicklungsbehörde die Aufsichtsbehörde an. Die Aufsichtsbehörde nimmt unverzüglich zum Inhalt der Anhörung Stellung.

(2) Die Abwicklungsbehörde kann eine Aussetzung auch dann anordnen, wenn dies in Umsetzung eines Beschlusses des Ausschusses erforderlich ist oder der Ausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt und der Abwicklungsbehörde mitgeteilt hat. Die Feststellungen und Vorgaben des Beschlusses oder der Mitteilung des Ausschusses hat die Abwicklungsbehörde bei der Anordnung der Aussetzung zugrunde zu legen. In diesem Fall findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung

auf Unternehmen im Sinne des Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 806/2014.

(3) Von einer Aussetzung ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern und Zentralbanken.

(4) Bei der Festlegung des Umfangs einer Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde insbesondere, ob die Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist.

(5) Im Fall einer Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen hat die Abwicklungsbehörde für jeden Tag der Aussetzung einen angemessenen Betrag festzusetzen, der vom Umfang der Aussetzung ausgenommen ist.

(6) Der Zeitraum der Aussetzung ist so kurz wie möglich festzulegen. Die Aussetzung kann höchstens für einen Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe der Aussetzung bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages angeordnet werden. § 137 Absatz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt bei einer Aussetzung die möglichen Auswirkungen der Aussetzung auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und trägt den geltenden Rechtsvorschriften sowie Befugnissen von Gerichte, Justiz- und Verwaltungsbehörden Rechnung, um die Rechte von Gläubigern und deren Gleichbehandlung in regulären Insolvenzverfahren zu gewährleisten. Die Abwicklungsbehörde berücksichtigt dabei insbesondere, ob möglicherweise infolge der Feststellung gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 2 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens angewandt werden könnte, und trifft die Vorkehrungen, die sie für zweckmäßig erachtet, um eine angemessene Abstimmung mit den Gerichten, Justiz- und Verwaltungsbehörden sicherzustellen.

(8) Im Rahmen des nach Absatz 6 festgelegten Zeitraums erstreckt sich die Aussetzung auch auf die Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen jeder Vertragspartei der von der Aussetzung betroffenen Verträge.

(9) Eine Zahlungs- oder Lieferverpflichtung, die während des nach Absatz 6 festgelegten Zeitraums fällig geworden wäre, wird unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums fällig.

(10) Die Abwicklungsbehörde informiert das Institut oder das gruppenangehörige Unternehmen und die in § 140 Absatz 1 und Absatz 2 genannten Stellen unverzüglich über die Anordnung einer Aussetzung nach. Die Information erfolgt nach der Feststellung der Bestandsgefährdung und vor dem Erlass einer Abwicklungsanordnung. § 140 Absatz 5 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend.

(11) Die Abwicklungsbehörde veröffentlicht die Anordnung der Aussetzung sowie die Bedingungen und Dauer der Aussetzung auf dem in § 140 Absatz 4 genannten Wege.

(12) Hat die Abwicklungsbehörde eine Aussetzung angeordnet, sind die §§ 46 und 46g des Kreditwesengesetzes auf das von der Aussetzung betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen während des Zeitraums der Aussetzung nur mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde anzuwenden.

(13) Wenn die Abwicklungsbehörde die Aussetzung anordnet, kann sie für den Zeitraum der Aussetzung von ihren Befugnissen zur Beschränkung von Sicherungsrechten entsprechend § 83 und zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten entsprechend § 84 Gebrauch machen.“

30. In § 70 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfer wird von der Abwicklungsbehörde bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Abwicklungsbehörde festgesetzt wird, und seine notwendigen Auslagen ersetzt. Die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfer bestimmen sich nach den Artikeln 37 bis 41 der Verordnung (EU) 2016/1075.“

31. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „relevanten Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

32. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 1b werden nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „und entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1a“ gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 1b wird Absatz 1a.
- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 kann die Abwicklungsbehörde in einer Abwicklungsanordnung nach § 136 das Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente für relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 anordnen und in oder neben dieser Abwicklungsanordnung alle Abwicklungsbefugnisse ausüben, die zur Ausübung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente erforderlich sind.“

33. § 78 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und der anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;“.

34. In § 82 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Abwicklungsbehörde kann anordnen, dass alle oder einzelne Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens aus Verträgen, bei denen es Vertragspartei ist, ausgesetzt werden für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Aussetzung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Anordnung der Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte. Bei der Festlegung des Umfangs einer Aussetzung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Umstände des Einzelfalls. Dabei bewertet die Abwicklungsbehörde insbesondere, ob die Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen, insbesondere auf gedeckte Einlagen, die von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gehalten werden, angemessen ist. Im Fall einer Erstreckung der Aussetzung auf entschädigungsfähige Einlagen hat die Abwicklungsbehörde für jeden Tag der Aussetzung einen angemessenen Betrag festzusetzen, der von dem Umfang der Aussetzung ausgenommen ist. Die Anordnung nach Satz 1 kann nicht bezüglich des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ausgeübt werden, sofern von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.“

(2) Von einer Aussetzung gemäß Absatz 1 Satz 1 ausgenommen sind Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern und Zentralbanken.“

35. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Befugnis zur zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten

(1) Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen kann die Abwicklungsbehörde den Gläubigern eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, deren Forderungen besichert sind, die Durchsetzung von Sicherungsrechten untersagen für den Zeitraum ab der öffentlichen Bekanntgabe dieser Beschränkung gemäß § 137 Absatz 1 bis zum Ablauf des auf diese Bekanntgabe folgenden Geschäftstages. Bei der Untersagung berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die möglichen Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte. Die Untersagung kann nicht bezüglich des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens ausgeübt werden, sofern von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.

(2) Von einer zeitweiligen Untersagung der Durchsetzung von Sicherungsrechten sind Sicherungsrechte ausgenommen, die das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes oder Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind, sowie von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannten zentralen Gegenparteien aus Drittländern und Zentralbanken an seinen Vermögenswerten bestellt hat.“

36. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt nicht gegenüber

1. Teilnehmern von Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes,
2. Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes,
3. zentralen Gegenparteien im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes die gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der Union zugelassen sind,
4. zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannt sind, und
5. Zentralbanken.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für sämtliche Beendigungstatbestände, die sich aus einem Vertrag mit einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ergeben. Die Aussetzung kann nicht erfolgen wenn bezüglich des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens bereits von der Anordnung nach § 66a Gebrauch gemacht wurde.“

37. § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente

(1) Liegen bei einem Institut oder einem gruppenangehörigen Unternehmen die Abwicklungsvoraussetzungen gemäß § 62 oder § 64 vor, so hat die Abwicklungsbehörde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anzuordnen, dass

1. relevante Kapitalinstrumente des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt werden oder
2. im Fall des § 96 Absatz 1 Nummer 1 auch der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag von relevanten Kapitalinstrumenten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens ganz oder teilweise herabgeschrieben wird; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen.

Eine Umwandlung oder Herabschreibung nach Satz 1 hat sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 auch auf berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des § 65 Absatz 4 zu erstrecken.

(2) Soweit bei Abwicklungsgruppen relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von § 65 Absatz 4 von der Abwicklungseinheit indirekt über andere Unternehmen in derselben Abwicklungsgruppe erworben wurden, wird die Herabschreibung oder Umwandlung zusammen mit der Herabschreibung oder

Umwandlung auf Ebene des Mutterunternehmens des betreffenden Unternehmens oder auf der Ebene anderer Mutterunternehmen ausgeübt, die keine Abwicklungseinheiten sind.

(3) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 in Bezug auf eine Abwicklungseinheit oder in Ausnahmefällen und abweichend vom Abwicklungsplan in Bezug auf ein Unternehmen, das keine Abwicklungseinheit ist, wird der Betrag, der auf Ebene eines solchen Unternehmens gemäß § 96 verringert, herabgeschrieben oder umgewandelt wird, auf die Schwellenwerte angerechnet, die gemäß § 7a Absatz 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes für das betreffende Unternehmen gelten.“

38. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

39. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Bail-in fähige Verbindlichkeiten“.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Abwicklungsbehörde kann das Instrument der Gläubigerbeteiligung nach § 90 auf einen Teil der besicherten Verbindlichkeit, der den Wert der Sicherung oder Deckung übersteigt, anwenden;“.

- bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

- „6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Systemen im Sinne des § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes, Systembetreibern im Sinne des § 1 Absatz 16a des Kreditwesengesetzes, wenn diese Verbindlichkeiten aus einer Teilnahme an dem System resultieren, oder gegenüber zentralen Gegenparteien, die in der Union gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind, und zentralen Gegenparteien aus Drittländern, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 25 der genannten Verordnung anerkannt wurden;“.

- cc) In Nummer 7 Buchstabe c) wird das Satzzeichen Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und wird folgende Nummer 8 eingefügt:

- „8. Verbindlichkeiten gegenüber Instituten oder gruppenangehörigen Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, unabhängig von ihrer Laufzeit; dies gilt nicht,

wenn diese Verbindlichkeiten im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens einen niedrigeren Rang einnehmen als gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten nach § 38 der Insolvenzordnung; in diesem Fall bewertet die Abwicklungsbehörde des betreffenden Tochterunternehmens, das keine Abwicklungseinheit ist, ob der Betrag der Posten, die die Anforderungen des § 49f Absatz 2 erfüllen, ausreicht, um die Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie zu unterstützen.“

40. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in fähige Verbindlichkeiten“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei der Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 berücksichtigt die Abwicklungsbehörde ferner, ob Verbindlichkeiten gegenüber Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen, die Teil derselben Abwicklungsgruppe, selbst aber keine Abwicklungseinheiten sind, ausgeschlossen werden sollten, um die wirksame Durchführung der Abwicklungsstrategie sicherzustellen. Die Berücksichtigung erfolgt nicht, sofern die Verbindlichkeiten nicht von der Anwendung der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach § 91 Absatz 2 Nummer 8 ausgenommen sind.“

41. In § 94 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

42. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Festlegung des Betrags der herabzuschreibenden oder umzuwandelnden relevanten Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten

(4) Vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung legt die Abwicklungsbehörde auf Grundlage der gemäß § 69 vorgenommenen Bewertung folgende Beträge fest:

1. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die herabzuschreiben sind,
 - a) um sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens gleich null ist, oder
 - b) um im Fall eines drohenden Verlustes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert null nicht unterschreitet, und
2. den Gesamtbetrag der relevanten Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens, die in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umzuwandeln sind, um

- a) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens wiederherzustellen oder
- b) die erforderliche Quote für das harte Kernkapital des Brückeninstituts zu erreichen.

(5) Sollte der Nettovermögenswert des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens vor der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung bereits größer als null sein und drohen keine in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b genannten Verluste, ordnet die Abwicklungsbehörde die Umwandlung gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 und § 90 Nummer 1 an.

(6) Bei der Festlegung des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Betrags legt die Abwicklungsbehörde folgende weitere Beträge fest:

1. den Betrag, der zur Wiederherstellung oder, im Fall eines Brückeninstituts, zum Erreichen der erforderlichen Quote für das harte Kernkapital erforderlich ist,
2. erforderlichenfalls einen zusätzlichen Betrag, um ein ausreichendes Marktvertrauen in das in Abwicklung befindliche Institut oder gruppenangehörige Unternehmen oder das Brückeninstitut sicherzustellen und es in die Lage zu versetzen, über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin zu erfüllen und die Tätigkeiten, für die es im Rahmen der Richtlinien 2013/36/EU oder 2014/65/EU zugelassen ist, fortzuführen.

Etwaige Kapitalzuführungen durch den Restrukturierungsfonds an das Brückeninstitut nach § 7 des Restrukturierungsfondsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(7) Im Fall von § 65 Absatz 1 Nummer 1 wird ein von einem Tochterunternehmen ausgegebenes relevantes Kapitalinstrument oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 nicht zu einem höheren Betrag oder zu ungünstigeren Bedingungen herabgeschrieben oder umgewandelt, als gleichrangige relevante Kapitalinstrumente oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 auf der Ebene des Mutterunternehmens herabgeschrieben oder umgewandelt wurden.

(8) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung in Kombination mit dem Instrument der Übertragung auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft angewendet, so ist bei der Festlegung der Höhe der herabzuschreibenden bail-in-fähigen Verbindlichkeiten eine vernünftige Schätzung der Kapitalanforderungen der Vermögensverwaltungsgesellschaft zu berücksichtigen.

(9) Wird eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten gemäß § 92 Absatz 1 ganz oder teilweise ausgeschlossen, so kann der Umfang, in dem andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten herabzuschreiben oder umzuwandeln sind, entsprechend erhöht werden. Dabei sind die Grundsätze nach § 68 Absatz 1 Nummer 3 und 4 einzuhalten.

(10) Für den Fall, dass eine Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 auf Grund der Rechtsform des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens nicht möglich und ein Rechtsformwechsel gemäß § 77 Absatz 3 unverhältnismäßig ist, kann bei der Festlegung der Beträge zugrunde gelegt werden, dass eine Wandlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 nicht stattfindet und die Herabschreibung nach Absatz 1 Nummer 1 auch zu den in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b aufgeführten Zwecken erfolgt. Die Festlegung

ist ebenfalls nach Maßgabe des Satzes 1 vorzunehmen, wenn das Landesrecht anstelle eines Rechtsformwechsels nach § 77 Absatz 3 Satz 2 ein Alternativmodell vorsieht.“

43. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Haftungskaskade

(1) Anteile, andere Instrumente des harten Kernkapitals, relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sowie bail-in-fähige Verbindlichkeiten werden in folgender Reihenfolge zur Haftung herangezogen:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals,
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals,
3. Instrumente des Ergänzungskapitals,
4. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 sowie bail-in-fähige Verbindlichkeiten.

Dabei wird eine der in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Kategorien erst herangezogen, wenn durch Maßnahmen der Abwicklungsbehörde in der jeweils vorhergehenden Kategorie der betreffende nach § 96 Absatz 1 festgelegte Betrag nicht erreicht wurde. Innerhalb der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gilt Satz 1 entsprechend für den Rang, den die Verbindlichkeiten als Insolvenzforderungen eingenommen hätten.

(2) Bei der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung weist die Abwicklungsbehörde die Verluste, die in dem betreffenden nach § 96 Absatz 1 festgelegten Betrag ausgedrückt sind, unter Beachtung der Haftungskaskade gleichmäßig den Anteilen oder anderen Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals sowie den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten gleichen Ranges zu; zu diesem Zweck schreibt sie den Nennwert dieser Anteile und den Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag dieser anderen Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder dieser bail-in-fähigen Verbindlichkeiten im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert herab oder wandelt sie im gleichen Umfang proportional zu ihrem Nennwert um. Satz 1 gilt nicht, wenn eine andere Verlustverteilung innerhalb von Verbindlichkeiten des gleichen Ranges gemäß § 92 Absatz 1 zulässig ist.“

44. In § 98 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder eine berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ die Wörter „nach § 65 Absatz 4 oder eine bail-in-fähige Verbindlichkeit“ eingefügt.

45. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Weitere Wirkungen der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und des Instruments der Gläubigerbeteiligung

(1) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den geschuldeten Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in § 89 Absatz 1 Nummer 2 oder § 90 Nummer 2 genannten Befugnisse auf null herab, gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als erfüllt.

(2) Schreibt die Abwicklungsbehörde den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag eines relevanten Kapitalinstruments oder einer berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeit nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähigen Verbindlichkeit unter Ausübung der in den §§ 89 und 90 genannten Befugnisse nur teilweise herab,

1. gelten die betreffende Verbindlichkeit und etwaige daraus resultierende Verpflichtungen oder Ansprüche gegenüber dem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolgern als in Höhe des herabgeschriebenen Betrags beglichen;
2. ist die Vereinbarung, durch die die ursprüngliche Verbindlichkeit begründet wurde, vorbehaltlich einer der Herabschreibung des Nennwerts entsprechenden Änderung des zahlbaren Zinsbetrags und etwaiger weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Abwicklungsbehörde in Ausübung der in § 78 Absatz 1 Nummer 3 genannten Befugnis vorsehen könnte, weiterhin auf den verbleibenden Nennwert oder den noch ausstehenden Restbetrag der Verbindlichkeit anwendbar.

(3) Die Herabschreibung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags ist von Dauer. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der Abwicklungsbehörde gemäß § 75 Absatz 4, den Wert der herabgeschriebenen Verbindlichkeiten wieder zu erhöhen. Wenn die Voraussetzungen des § 75 Absatz 4 erfüllt sind, hat die Abwicklungsbehörde außerdem die Befugnis, in der erforderlichen Höhe die Einziehung von Anteilen oder die Löschung anderer Instrumente des harten Kernkapitals rückgängig zu machen. Auch die Rechtsposition der Anteilinhaber oder Inhaber anderer Instrumente des harten Kernkapitals ist in entsprechender Höhe wiederherzustellen. Die Umsetzung dieser Befugnisse erfolgt durch einen Verwaltungsakt, der in der gleichen Form wie die Abwicklungsanordnung bekannt gemacht wird.

(4) Die Abwicklungsanordnung ersetzt für die in ihr angeordneten Maßnahmen alle nach Gesellschaftsrecht erforderlichen Beschlüsse und Zustimmungen, sofern diese nicht bereits vor Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung gefasst worden sind. Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Die Abwicklungsanordnung ersetzt auch alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Beteiligten, die zur Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

(5) Die Vorschriften über Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich vergleichbare Forderungen, insbesondere § 39 Absatz 1 Nummer 5 der Insolvenzordnung, sind auf die Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder Gläubiger nicht anzuwenden, wenn sie allein deshalb zu einem Gesellschafter oder einem Gesellschafter wirtschaftlich vergleichbaren Dritten geworden sind, weil auf ihre Forderungen das Instrument der Beteiligung der Inhaber

relevanter Kapitalinstrumente oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wurde.

(6) Werden berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals am Institut oder am gruppenangehörigen Unternehmen umgewandelt, kann das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen keine Ansprüche wegen einer fehlerhaften Bewertung der umgewandelten Verbindlichkeiten gegen die bisherigen Gläubiger oder Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 geltend machen.

(7) Erlangen ein oder mehrere Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder Gläubiger auf Grund der Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung die Kontrolle im Sinne von § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, so befreit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsbehörde die betroffenen Anteilsinhaber von

1. der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und
2. der Pflicht zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

(8) Die Rechte der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder der Gläubiger gegen Mitschuldner, Bürgen und sonstige Dritte, die für Verbindlichkeiten des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens haften, werden durch die Anwendung des Instruments der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente oder des Instruments der Gläubigerbeteiligung nicht berührt. Das Institut oder gruppenangehörige Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger werden jedoch durch die Anwendung der in Satz 1 genannten Instrumente gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen, dem sonstigen Dritten oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber dem Inhaber relevanter Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 oder dem Gläubiger.“

46. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Inhaber relevanter Kapitalinstrumente“ die Wörter „und berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „so ist § 120 Absatz 2“ durch die Wörter „so sind § 120 Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

47. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 4 werden nach den Wörtern „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ die Wörter „nach § 65 Absatz 4 und bail-in fähigen Verbindlichkeiten“ eingefügt.
- b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 und bail-in-fähige Verbindlichkeiten in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umwandeln;“.

48. In § 109 Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

49. In § 111 Absatz 5 werden die Sätze 6 und 7 wie folgt gefasst:

„§ 142 Nummer 1 bleibt unberührt; Abzüge nach dieser Vorschrift haben auch gegenüber den nach Satz 4 oder Satz 5 Empfangsberechtigten schuldbeitfreiende Wirkung. Sind dem übernehmenden Rechtsträger im Fall des Satzes 4 die Anteilshaber nicht bekannt, so kann er die Gegenleistung in entsprechender Anwendung des § 372 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegen.“

50. In § 115 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „notariell beurkundete“ gestrichen.

51. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Maßnahmen beim übertragenden Rechtsträger

(1) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, so wird das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers ausgesetzt und geht auf die Abwicklungsbehörde über, solange die Abwicklungsbehörde nicht gemäß § 128 Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verloren hat, oder nicht sonst das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des in Abwicklung befindlichen Instituts gilt die Regelung nach Satz 1 auch gegenüber dem Insolvenzverwalter. Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, solche Stimmrechte wahrzunehmen. Sie haftet nicht für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung solcher Stimmrechte.

(2) Besteht die Gegenleistung nach § 111 Absatz 2 und 5 in Anteilen am übernehmenden Rechtsträger, darf der übertragende Rechtsträger nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Abwicklungsbehörde über die ihm zustehenden Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger verfügen, solange die Abwicklungsbehörde keine Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 getroffen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die ehemaligen Anteilshaber im Sinne von § 111 Absatz 5 Satz 4 entsprechend.

(4) Wird das Instrument der Gläubigerbeteiligung dahingehend angewandt, dass die betroffenen Gläubiger aufgrund einer Umwandlung der ihnen gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten gemäß § 90 Nummer 1 Buchstabe c Anteile an einem Brückeninstitut erhalten, gelten die Absätze 1 bis 2 für diese Gläubiger entsprechend.

(5) Droht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers abgewiesen zu werden, weil das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers voraussichtlich nicht ausreicht, um die Kosten des Verfahrens zu decken, ist der übernehmende Rechtsträger verpflichtet, den für die Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Kostenvorschuss zu leisten.“

52. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 kann die Abwicklungsbehörde alle Maßnahmen anordnen,

die zur wirksamen Ausübung der Kontrolle im Sinne des § 128 Absatz 1 Nummer 2 oder § 133 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich sind. Insbesondere kann die Abwicklungsbehörde den übernehmenden Rechtsträger anweisen Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen, solange die Abwicklungsbehörde nicht gemäß § 128 Absatz 4 Satz 1 festgestellt hat, dass der übernehmende Rechtsträger seine Eigenschaft als Brückeninstitut verloren hat, oder sonst das Erreichen des jeweiligen Maßnahmenziels beim übernehmenden Rechtsträger festgestellt hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Übt die Abwicklungsbehörde das Stimmrecht des übertragenden Rechtsträgers in Bezug auf eine Maßnahme gemäß Absatz 2 nach § 124 Absatz 1 aus, kann der übertragende Rechtsträger gegen den Beschluss Klage erheben.“

bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die in § 124 Absatz 3 und 4 genannten Anteilsinhaber und Gläubiger.“

53. § 144 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 82 bis 84“ die Angabe „und § 66a“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Krisenpräventionsmaßnahme, eine Maßnahme nach § 66a oder eine Krisenmanagementmaßnahme, einschließlich eines unmittelbar mit der Anwendung einer solchen Maßnahme verbundenen Ereignisses, berechtigen nicht dazu,

1. Kündigungs-, Aussetzungs-, Änderungs-, Zurückbehaltungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrechte gegenüber einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen auszuüben,
2. Eigentum des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu erlangen, Kontrolle darüber auszuüben oder Ansprüche aus einer Sicherheit geltend zu machen und
3. etwaige vertragliche Rechte des betreffenden Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens zu beeinträchtigen.“

54. In § 150 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Gesetzes, die keine Abwicklungsmaßnahmen sind, haben keine aufschiebende Wirkung.“

55. § 156 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Abwicklungsbehörde für die Gruppenabwicklung eines Instituts oder übergeordneten Unternehmens zuständig, richtet sie vorbehaltlich des § 159 ein Abwicklungskollegium ein, das die in den §§ 46, 47, 49 bis 50, 58, 60, 161 bis 166

genannten Aufgaben wahrnimmt und die Zusammenarbeit und Koordinierung mit Abwicklungsbehörden in Drittländern sicherstellt.“

- b) In Satz 2 wird in Nummer 9 die Angabe „§§ 49 bis 54“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50“ ersetzt.

56. § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159

Europäische Abwicklungskollegien

(1) Hat ein Drittstaatsinstitut oder ein Drittstaatsmutterunternehmen

1. Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind,
2. EU-Mutterunternehmen, die in mindestens zwei Mitgliedstaaten niedergelassen sind, oder
3. mindestens zwei Unionszweigstellen, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten als bedeutend eingestuft werden,

richtet die Abwicklungsbehörde mit den Abwicklungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen niedergelassen sind oder sich diese Unionszweigstellen befinden, ein einziges europäisches Abwicklungskollegium ein.

(2) Das europäische Abwicklungskollegium nimmt die in § 156 genannten Funktionen und Aufgaben in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Unternehmen und, soweit diese Aufgaben von Bedeutung sind, auch in Bezug auf die Unionszweigstellen wahr. Zu den Aufgaben zählt auch die Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß den §§ 49 bis 50. Bei der Festlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die Abwicklungsbehörde gegebenenfalls die von den Abwicklungsbehörden von Drittstaaten festgelegte globale Abwicklungsstrategie. Sind Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder ein EU-Mutterunternehmen und seine Tochterinstitute gemäß der globalen Abwicklungsstrategie keine Abwicklungseinheiten und stimmen die Mitglieder des europäischen Abwicklungskollegiums dieser Strategie zu, so haben die Tochterunternehmen, die in der Union niedergelassen sind, oder auf konsolidierter Basis das EU-Mutterunternehmen den Anforderungen des § 49f Absatz 1 zu entsprechen, indem sie die in § 49f Absatz 2 Nummern 1 und 2 genannten Instrumente an das in einem Drittstaat niedergelassene Mutterunternehmen oder ihre im selben Drittstaat wie das Mutterunternehmen niedergelassene Tochterunternehmen oder andere Unternehmen unter den Bedingungen gemäß § 49f Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe b) ausgeben.

(3) Unterstehen alle in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen eines Drittstaatsinstituts oder Drittstaatsmutterunternehmens einem einzigen EU-Mutterunternehmen, so führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das EU-Mutterunternehmen niedergelassen ist. Ist Satz 1 nicht anwendbar, führt den Vorsitz des europäischen Abwicklungskollegiums die Abwicklungsbehörde des EU-Mutterunternehmens oder des Tochterunternehmens, das insgesamt über die meisten bilanzwirksamen Vermögenswerte verfügt.

(4) Die Abwicklungsbehörde ist nicht verpflichtet, ein europäisches Abwicklungskollegium einzurichten, wenn bereits eine andere Gruppe oder ein anderes Kollegium die in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannten Funktionen und Aufgaben wahrnimmt und

alle in den Absätzen 1 bis 3, 5 und § 160 festgelegten Bedingungen erfüllt und die Verfahren einhält, einschließlich derjenigen, die die Mitgliedschaft in und die Beteiligung an europäischen Abwicklungskollegien, betreffen. In diesem Fall sind sämtliche in diesem Gesetz enthaltenen Bezugnahmen auf ein europäisches Abwicklungskollegium als Bezugnahmen auf diese andere Gruppe oder dieses andere Kollegium zu verstehen. Der Verzicht der Errichtung eines europäischen Abwicklungskollegiums bedarf des Einvernehmens mit den Behörden, welche Mitglieder in dem europäischen Abwicklungskollegium wären.

(5) Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 gilt § 156 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes

Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3171) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schließt die Abwicklungsbehörde gemäß § 92 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes eine bail-in-fähige Verbindlichkeit oder eine Kategorie bail-in-fähiger Verbindlichkeiten ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Instruments der Gläubigerbeteiligung aus und werden die entsprechenden Fehlbeträge nicht vollständig durch Erhöhung des Umfangs der auf andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten angewandten Herabschreibung oder Umwandlung ausgeglichen, so kann der Restrukturierungsfonds einen Ausgleichsbeitrag an die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht leisten, um

1. gemäß § 96 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sicherzustellen, dass der Nettovermögenswert der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht gleich null ist, oder
2. Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der betroffenen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht zu erwerben und diese CRR-Wertpapierfirma in dem von § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes verlangten Umfang zu rekapitalisieren.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ durch die Wörter „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die angesammelten Mittel sind so anzulegen, dass neben einer möglichst großen Sicherheit und einer ausreichenden Liquidität auch der Kapitalerhalt der angelegten Mittel angestrebt wird.“

3. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ durch die Wörter „Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 65a Selbstauskunft bei der Vermittlung des Vertragsschlusses über Wertpapiere im Sinne des § 6 des Wertpapierprospektgesetzes“ die Angabe „§ 65b Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente an Privatkunden“ eingefügt.
2. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b

Veräußerung nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und relevanter Kapitalinstrumente an Privatkunden

Unbeschadet der Vorschriften dieses Abschnitts dürfen nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes an Privatkunden im Sinne des § 67 Absatz 3 nur mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro veräußert werden.“

3. In § 122 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den Unternehmen und Personen, die in Satz 1 genannt sind, Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubte Investmentgeschäfte betreibt, kann die Bundes-

anstalt die Öffentlichkeit unter Nennung des Namens oder der Firma des Unternehmens über diesen Verdacht oder diese Feststellung informieren. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Unternehmen zwar die unerlaubten Investmentgeschäfte nicht betreibt, aber in der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es diese Investmentgeschäfte betreibt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung der Information ist das Unternehmen anzuhören. Stellen sich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Informationen als falsch heraus oder stellt sich heraus, dass die den veröffentlichten Informationen zugrundeliegenden Umstände unrichtig wiedergegeben wurden, so informiert die Bundesanstalt die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, wie sie die betreffende Information zuvor bekannt gegeben hat.“

2. In § 341 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Bundesanstalt nach diesem Gesetz erforderlich“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, werden die Wörter „oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie“ durch die Wörter „Unternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20 vom 25.1.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist, namentlich genannt sind, sofern diese CRR-Kreditinstitute und Unternehmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Kreditanstalt für Wiederaufbau, sofern sie“ durch die Wörter „Unternehmen, die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU namentlich genannt sind, sofern diese CRR-Kreditinstitute und Unternehmen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird die Angabe „18 und 25“ durch die Wörter „18, § 21 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie 25“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Auf Institute, die eine Erlaubnis im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes haben, sind die §§ 14, 19, 20, 22, 23, 26, 28 und 30 nicht anzuwenden, soweit das Kreditwesengesetz eine inhaltsgleiche Regelung enthält.“
3. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den Unternehmen und Personen, die in Satz 1 genannt sind, Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „57“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „und 36“ durch die Wörter „, 36 und 45 bis 55“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichte“ die Wörter „sowie die Form ihrer Einreichung“ eingefügt.
6. In § 25 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
7. In § 34 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Bundesanstalt hat die Registrierung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

Artikel 10

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenhandelsgesellschaft“ durch das Wort „Jeder“ und die Wörter „wenn sie“ durch die Wörter „wenn er“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „direkt oder indirekt“ eingefügt und die Wörter „Unterlagen vorzulegen und Tatsachen“ durch die Wörter „Tatsachen und Unterlagen anzugeben oder vorzulegen“ ersetzt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Jeder hat der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn er unabsichtlich

1. eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen erwirbt oder so erhöht, dass die Schwelle von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals erreicht oder überschritten wird oder dass über das Versicherungsunternehmen Kontrolle ausgeübt wird; dies gilt auch, wenn er beabsichtigt, die Beteiligung so zurückzuführen, dass sie erneut unter den Schwellenwert fällt, sofern die Beteiligung nicht unverzüglich nach Kenntnis von dem Erwerb oder der Erhöhung zurückgeführt wird; oder
2. seine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen aufgibt oder den Betrag seiner bedeutenden Beteiligung unter die Schwellen von 20 Prozent, 30 Prozent oder 50 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals absenkt oder die Beteiligung so verändert, dass über das Versicherungsunternehmen keine Kontrolle mehr ausgeübt wird.

Die Anzeigen nach Satz 2 haben unverzüglich zu erfolgen, sobald der Anzeigepflichtige von den Umständen, die eine solche Anzeigepflicht begründen, Kenntnis erlangt hat.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Satz 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18)“ durch die Wörter „2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349; L 74 vom 18.3.2015, S. 38; L 188 vom 13.7.2016, S. 28; L 273 vom 8.10.2016, S. 35; L 64 vom 10.3.2017, S. 116; L 278 vom 27.10.2017, S. 56), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2016/1034 (ABl. L 175 vom 30.6.2016, S. 8) geändert worden ist“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c werden die Wörter „2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1)“ durch die Wörter „2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von

Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/878 (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 253) geändert worden ist, “ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1, statt den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre beabsichtigte Erhöhung zu untersagen, sowie in den Fällen des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 innerhalb des Beurteilungszeitraums auch Anordnungen gegenüber dem Anzeigepflichtigen treffen, die geeignet und erforderlich sind, die Annahme der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Untersagungsgründe auszuschließen.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zu untersagen“ die Wörter „oder eine Anordnung nach Absatz 2a zu erlassen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gründe“ durch die Wörter „Gründe, die Anordnung nur auf Grund der in Absatz 1 genannten Gründe“ ersetzt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den seine bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach § 18 Absatz 1 oder 2 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 oder Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 3 zur vorherigen oder unverzüglichen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat,
3. die Beteiligung nicht innerhalb der gemäß § 18 Absatz 3 Satz 4 festgesetzten Frist oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach § 18 Absatz 1 oder 2 erworben oder erhöht worden ist,
4. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung den Erwerb oder die Erhöhung der Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums nach § 17 Absatz 4 vollzogen hat oder

5. der Inhaber eine vollziehbare Anordnung gemäß § 18 Absatz 2a nicht erfüllt hat.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 auch gegenüber einem die bedeutende Beteiligung vermittelnden Unternehmen anordnen, Weisungen des Inhabers einer bedeutenden Beteiligung, der an dem vermittelnden Unternehmen beteiligt ist, nicht zu befolgen.“

4. § 221 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitgliedschaft in einem Sicherungsfonds endet, wenn das betreffende Unternehmen nicht mehr über die die Pflichtmitgliedschaft begründende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verfügt und auch keinen Versicherungsbestand mehr abwickelt, der unter diese Erlaubnis fällt. § 229 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Sofern andere Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten nicht ausreichend sind“ werden durch die Wörter „Wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist“ und das Wort „Versicherungsverträgen“ wird durch das Wort „Erstversicherungsverträgen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anordnung entfaltet hinsichtlich der betroffenen Vermögenswerte dingliche Wirkung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „verwaltet die übernommenen Verträge“ die Wörter „die nach einzelnen übernommenen Versicherungsbeständen getrennt zu führen sind,“ und nach den Wörtern „legt über sie“ die Wörter „im Rahmen des nach § 227 Absatz 1 aufzustellenden Geschäftsberichts“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1, die §§ 39, 124, 139, 141, 142, 146 bis 158 und 336 gelten insoweit entsprechend;“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 2 bis 6, § 26 Absatz 2, 5 und 6, § 28 Absatz 2 sowie die §§ 30, 32, 47 Nummern 8 bis 11, § 88 Absatz 3, §§ 124, 138, 139, 141, 142, 143 2. Halbsatz, §§ 146 bis 160, 336 sowie die auf Grundlage des § 39 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 bis 7 erlassenen Rechtsverordnungen gelten insoweit entsprechend; § 26 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind, § 29 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist;“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 226 Absatz 4 bis 6 nicht ausreichen“ durch die Wörter „das vorhandene Sicherungsvermögen nach § 226 Absatz 3 zusammen mit dem nach § 226 Absatz 5 Satz 5 zu erhebenden Sonderbeitrag oder der nach § 226 Absatz 6 Satz 2 zu erhebende Sonderbeitrag nicht ausreicht“ und das Wort „Lebensversicherungsunternehmen“ wird durch das Wort „Lebensversicherungsverträgen“ ersetzt

6. Dem § 224 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eine juristische Person des Privatrechts, die mit den Rechten und Pflichten eines Sicherungsfonds beliehen wurde, finden folgende Vorschriften entsprechend Anwendung:

1. § 23 Absatz 1 und 2 bis 6;
2. § 24, wobei § 24 Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe gilt, dass sich die Regelung nur auf die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie auf die Person, die die Funktion der internen Revision wahrnimmt, bezieht;
3. § 25;
4. § 26 Absatz 1 und 2, 5 und 6, wobei § 26 Absatz 1 mit der Maßgabe gilt, dass die Risiken, denen das Unternehmen tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, regelmäßig angemessen zu dokumentieren sind;
5. § 28 Absatz 2;
6. § 29 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass keine Compliance-Funktion vorzuhalten ist;
7. § 30;
8. § 32;
9. § 47 Nummer 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sich die Regelung nur auf die in § 224 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Personen sowie auf die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder der Person, die die Funktion der internen Revision wahrnimmt, und das Ausscheiden einer dieser Personen bezieht und
10. § 47 Nummern 5 bis 7 und 12.“

7. Dem § 227 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, gelten für die Rechnungslegung der übernommenen Verträge die Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs entsprechend.“

8. Dem § 228 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Hat das Unternehmen, dessen Bestand übertragen wird, passive Rückversicherungsverträge abgeschlossen, kann der Sicherungsfonds anstelle des Unternehmens in die Verträge eintreten. Der Sicherungsfonds hat den Eintritt unverzüglich nach der Übertragung des Versicherungsbestandes gegenüber dem betroffenen Rückversicherer zu erklären. Der Eintritt wirkt auf den Zeitpunkt der Übertragung des Versicherungsbestandes zurück. § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.“

9. § 303 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „wenn das Versicherungsunternehmen“ die Wörter „oder die Person als Geschäftsleiter“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ gestrichen und nach dem Wort „Verhalten“ die Wörter „vorsätzlich oder leichtfertig“ eingefügt.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Aufsichtsbehörde kann die Abberufung der verantwortlichen Geschäftsleiter auch verlangen und diesen Geschäftsleitern die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn sie zuvor aufgrund eines Verstoßes des Versicherungsunternehmens verwarnet wurden und das Versicherungsunternehmen erneut nachhaltig gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsakte oder Anordnungen verstoßen hat.“

10. In § 304 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 199 Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

11. Dem § 305 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesanstalt kann den Unternehmen und Personen, die in Satz 1 genannt sind, Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten erteilen.“

12. § 309 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik,“.

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

13. § 310 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 18 Absatz 1 und 2, den §§ 19, 20, 25 Absatz 4 Satz 1 und 2, §§ 36, 66a, 127 Absatz 2, § 133 Absatz 1 und 2, § 134 Absatz 7, § 135 Absatz 3, § 137 Absatz 2, § 264 und § 298 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 8 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 und 2 oder §§ 23, 294 Absatz 6 und § 295 sowie den §§ 298 Absatz 3, §§ 301, 303 Absatz 2, § 304 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 2, § 305 Absatz 1 bis 4 und 6, §§ 306, 307 Absatz 1, den §§ 308, 308b, 312 sowie 314 haben keine aufschiebende Wirkung.“

14. § 332 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „oder oder“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 3 innerhalb des Beurteilungszeitraums eine bedeutende Beteiligung erwirbt oder erhöht,“.

- c) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 18 Absatz 1, 2 erster Halbsatz oder Absatz 3“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 1, 2 erster Halbsatz, Absatz 2a oder 3“ ersetzt.

15. In § 334 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und ist deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle für Maßnahmen der Versicherungsaufsicht erforderlich“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Reorganisation von Kreditinstituten

In § 2 Absatz 1 Satz 2 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8a Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit eine Abwicklungsanstalt wegen der Art und des Umfangs der von ihr betriebenen Geschäfte nicht mehr der Aufsicht bedarf, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsanstalt, welcher der Genehmigung der Anstalt bedarf, im Einzelfall bestimmen, dass die in Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen ganz oder teilweise keine Anwendung finden. Unabhängig davon gelten die Sätze 2 bis 4 nicht für Abwicklungsanstalten, deren Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes untersagt; § 1 Absatz 1a Satz 5 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „60 Milliarden“ durch die Angabe „30 Milliarden“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 bis 7 werden aufgehoben.

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „30 Milliarden“ durch die Angabe „60 Milliarden“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Zahlungskontengesetzes

Das Zahlungskontengesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2“ ersetzt.
2. In § 43 Absatz 5 wird die Angabe „§ 46 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, werden die Wörter „und denen keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagen- und Kreditgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes erteilt ist“ durch die Wörter „, wenn sie keine CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind oder in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannt werden“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Einlagensicherungsgesetzes

Das Einlagensicherungsgesetz vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Überschrift von Teil 3 Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Gesetzliche
Entschädigungseinrichtung“.

- b) Die Angabe zu Überschrift von Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Errichtung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung;
Zuordnung der CRR-Kreditinstitute“

- c) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Gesetzliche Entschädigungseinrichtung“.

d) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zur gesetzlichen Entschädigungseinrichtung“.

e) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Wechsel des Einlagensicherungssystems; Rechtsfolgen“.

f) Nach der Angabe zu § 25 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 25a Aufhebung der Beleihung; Rechtsfolgen“.

g) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Inanspruchnahme der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Abwicklung“.

h) Die Angabe zu Überschrift von Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Prüfung der CRR-Kreditinstitute
durch die gesetzliche Entschädigungseinrichtung“.

2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtungen“ durch die Wörter „die gesetzliche Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
3. In § 6 Nummer 11 werden nach dem Wort „Solarwechseln“ die Wörter „; außer Namensschuld-scheine und Namensschuldverschreibungen“ eingefügt.
4. In § 17 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die zusammengefassten Meldungen der CRR-Kreditinstitute“ die Wörter „sowie die Höhe der verfügbaren Finanzmittel“ angefügt.
5. In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 2 wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
6. In der Überschrift von Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 1 werden die Wörter „Errichtung gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen“ durch die Wörter „Errichtung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat die Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz, insbesondere hat sie die Beiträge der ihr zugeordneten CRR-Kreditinstitute zu erheben, die Mittel nach Maßgabe dieses Gesetzes anzulegen und im Entschädigungsfall die Gläubiger eines ihr zugeordneten CRR-Kreditinstituts für nicht zurückgezahlte Einlagen zu entschädigen.

(2) Gesetzliche Entschädigungseinrichtung ist eine

1. juristische Person des Privatrechts, der die Aufgaben und Befugnisse einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 zugewiesen sind (beliehene Entschädigungseinrichtung) oder
 2. Entschädigungseinrichtung, die durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 2 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau errichtet worden ist.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Entschädigungseinrichtungen“ durch das Wort „Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufgaben und Befugnisse einer“ durch die Wörter „Aufgaben und Befugnisse der“ ersetzt. Hinter das Wort „zuzuweisen“ wird das Wort „(Beleihung)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu errichten und nähere Bestimmungen zur Verwaltung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung und zur angemessenen Vergütung der Verwaltung zu erlassen, wenn die gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach § 22 Absatz 2 Nummer 1 nicht zur Verfügung steht, insbesondere wenn die Entschädigungseinrichtung aufgelöst oder abgewickelt wird.“

9. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zuordnung der CRR-Kreditinstitute zur gesetzlichen Entschädigungseinrichtung

(1) Die CRR-Kreditinstitute sind der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, solange sie nicht einem nach § 43 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehören.

(2) Tritt ein CRR-Kreditinstitut einem nach § 43 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem bei, scheidet es mit sofortiger Wirkung aus der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung aus. Gehört ein CRR-Kreditinstitut einem nach § 43 anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem nicht mehr an, erfolgt die Zuordnung zur gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach Absatz 1.“

10. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Wechsel des Einlagensicherungssystems; Rechtsfolgen

(1) Wechselt ein CRR-Kreditinstitut zu einem anderen Einlagensicherungssystem, so hat das Einlagensicherungssystem, dem das CRR-Kreditinstitut bisher ange-

hörte, die Beiträge und Zahlungen mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 und 2, die in den zwölf Monaten vor Ende der Mitgliedschaft gezahlt wurden, auf dieses Einlagensicherungssystem zu übertragen.

(2) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu einem anderen Einlagensicherungssystem über diesen Wechsel zu informieren.“

11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Aufhebung der Beleihung; Rechtsfolgen

(1) Hebt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Beleihung einer Entschädigungseinrichtung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 auf, so tritt die gesetzliche Entschädigungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung, die Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Absatz 2 und die zur Deckung von Verwaltungs- und sonstigen Kosten vorhandenen Finanzmittel nach § 26 Absatz 1 in die Rechte und Pflichten der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung im Wege der Rechtsnachfolge ein. Von der Rechtsnachfolge ausgenommen sind die verfügbaren Finanzmittel, die nach Absatz 2 auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 zu übertragen sind. Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung tritt mit dem Tag des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Satz 1 in sämtliche hoheitlichen Rechte und Pflichten der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung nach diesem Gesetz ein. Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Satz 1 anhängigen Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren und Verwaltungsstreitverfahren der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung werden von der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung aus eigenem Recht und in eigenem Namen fortgesetzt.

(2) Schließt sich ein CRR-Kreditinstitut, das vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung zugeordnet war, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 einem institutsbezogenen Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 an, so ist die ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich einen Anteil ihrer verfügbaren Finanzmittel, der dem Anteil der gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts an den gedeckten Einlagen aller unmittelbar vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung zugeordneten Institute entspricht, an das institutsbezogene Sicherungssystem zu übertragen. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 werden dabei nicht berücksichtigt. Die Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 wirksam sein. Dies ist der Bundesanstalt von dem aufnehmenden institutsbezogenen Sicherungssystem vor der Übertragung der Finanzmittel nach Satz 1 nachzuweisen; dafür ist der Bundesanstalt der satzungsgemäße Beschluss unverzüglich nach seiner Fassung anzuzeigen und die zwischen dem CRR-Kreditinstitut und dem institutsbezogenen Sicherungssystem getroffene Vereinbarung über den Beitritt von dem aufnehmenden institutsbezogenen Sicherungssystem unverzüglich nach ihrem Abschluss vorzulegen .

(3) Die Einzelheiten der Rechtsnachfolge und der Übertragung regeln die ehemals beliehene und die gesetzliche Entschädigungseinrichtung durch Vertrag, der der Zustimmung der Bundesanstalt bedarf.

(4) Die Bundesanstalt kann die zur Durchführung der Absätze 1-3 erforderlichen Anordnungen treffen.“

12. In § 26 Absatz 1 Satz 1 das Wort „diese“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ und das Wort „dieser“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „eine“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt. Hinter die Wörter „höhere Sonderbeiträge“ werden die Wörter „und höhere Sonderzahlungen“ eingefügt.

14. In § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rückflüsse aus Insolvenzverfahren gemäß § 46f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes sind den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems gemäß § 20 zuzurechnen.“

15. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Inanspruchnahme der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Abwicklung

Die §§ 27 bis 32 sind im Falle der Inanspruchnahme der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung im Rahmen einer Abwicklung gemäß § 145 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz entsprechend anzuwenden, wenn die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um die sich aus § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ergebenden Haftungspflichten zu erfüllen.“

16. In § 33 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „sind die gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen“ durch die Wörter „ist die gesetzliche Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

17. In der Überschrift zu Teil 3 Kapitel 2 Abschnitt 3 werden die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtungen“ durch „die gesetzliche Entschädigungseinrichtung“ ersetzt.

18. In § 34 Absatz 1 werden die Wörter „, der sie zugeordnet sind,“ gestrichen.

19. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „Die gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat“ ersetzt.

20. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der sie zugeordnet sind,“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtungen haben“ durch die Wörter „gesetzliche Entschädigungseinrichtung hat“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „, der es zugeordnet ist,“ gestrichen.
21. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „, der das CRR-Kreditinstitut zugeordnet ist,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „gesetzliche“ ersetzt.
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „und ihnen mitzuteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie gemäß § 24 Absatz 1 zugeordnet sind“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „von der Bundesanstalt zu benennende“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „auf ein anderes von der Bundesanstalt zu benennendes Einlagensicherungssystem“ gestrichen
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
24. § 48 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Sonderbeiträge für den Fall zu erheben sind, dass die verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, um im Entschädigungsfall die Einleger zu entschädigen oder im Abwicklungsfall die Haftungspflichten nach § 145 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz zu erfüllen;“.
25. In § 56 Absatz 1 werden hinter den Wörtern „die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens“ die Wörter „Die Erstattung kann entsprechend § 15 Absatz 2 aufgeschoben werden“ eingefügt.
26. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Satz werden die Wörter „sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens“ gestrichen.
- b) Nach dem ersten Satz wird der Satz „Das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaats erstattet dem inländischen Einlagensicherungssystem die Kosten des Entschädigungsverfahrens.“ eingefügt.
- c) Der Satz „Die Erstattung kann entsprechend § 15 Absatz 2 aufgeschoben werden.“ wird gestrichen.
27. In § 63 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Institutsbezogene Sicherungssysteme, die am [Datum des Inkrafttretens] nach § 43 als Einlagensicherungssysteme anerkannt waren, müssen bis zum [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] ihre Satzung anpassen, um im Abwicklungsfall Sonderbeiträge nach § 48 Absatz 2 Nummer 2 zur Erfüllung der Haftungspflicht nach § 145 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz erheben zu können.“

Artikel 16

Folgeänderungen

(1) Die Anzeigenverordnung vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3245), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1725) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10a werden die Wörter „von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 25d Absatz 3 Satz 8 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „bedeutend im Sinne des § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „geplanten“ die Wörter „Regelungen zur Geschäftsorganisation des Instituts gemäß § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes einschließlich der“ eingefügt und die Wörter „des Instituts.“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Angabe des Mutterunternehmens sowie aller Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften innerhalb der Gruppe.“

(2) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322, 323), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2018 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „386“ jeweils die Wörter „und 429 bis 429g“ sowie nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „428“ durch die Angabe „428az“ ersetzt und werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(3) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „386“ jeweils die Wörter „und 429 bis 429g“ sowie nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 3. In § 2 wird die Angabe „10i“ durch die Angabe „10j“ ersetzt.

(4) Die Verordnung über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Australien von Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen vom 30. Januar 2014 (BGBl. I S. 322, 323) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach der Angabe „386“ jeweils die Wörter „und 429 bis 429g“ sowie nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 2 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „sowie die zugehörigen Vorgaben der Artikel 430 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. In § 2 wird die Angabe „10i“ durch die Angabe „10j“ ersetzt.

(5) Die Rechtsverordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute vom 12. März 2020 (BGBl. I S. 644) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
2. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.
4. In § 21 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen“ durch die Wörter „in Abstimmung“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c, Nummer 56 und 57 sowie Artikel 4, 5 und 6 treten am 28. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 im Übrigen, Artikel 7 bis 15 und Artikel 16 Absatz 1 und 5 treten am 29. Dezember 2020 in Kraft.

(3) Artikel 2, Artikel 16 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Nummer 1 und 2 treten am 28. Juni 2021 in Kraft.

(4) Artikel 3, Artikel 16 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 3 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 7. Juni 2019 wurde das sog. EU-Bankenpaket im Amtsblatt der EU veröffentlicht (ABl. vom 7. Juni 2019, L 150). Ziel des Bankenpaketes ist es, bereits bestehende Unionsrechtsakte zu stärken und zu präzisieren sowie weitere wichtige Elemente des im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und im Finanzstabilitätsrat (FSB) im Anschluss an die Finanzkrise 2007/2008 vereinbarten Regulierungsrahmens in EU-Recht umzusetzen. Neben der weiteren Reduzierung von Risiken und der Stärkung der Widerstandsfähigkeit und Stabilität des Finanzsektors sieht das Bankenpaket im Sinne der Proportionalität auch wesentliche administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute vor.

Diese Maßnahmen sind wichtig und zahlen sich gerade in Krisenzeiten aus. Nur widerstandsfähige Banken können als Finanzierungspartner der Unternehmen dazu beitragen, Verwerfungen in der Realwirtschaft zu überwinden. Dazu bedarf es ausreichender Liquidität und Eigenmittel der Banken, aber auch einer starken und handlungsfähigen Aufsicht, die Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennt und wirkungsvoll gegensteuern kann.

Zu diesem Zweck werden durch das Bankenpaket Änderungen an den Eigenmittelvorschriften der Verordnung 575/2013 (im Folgenden: CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (im Folgenden: CRD) vorgenommen, um die Eigenmittel- und Liquiditätslage der Banken zu festigen. Darüber hinaus wird der Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen durch Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU (im Folgenden: BRRD) und der Verordnung 806/2014 (im Folgenden SRMR) überarbeitet. Beide Änderungsrichtlinien – CRD und BRRD – sind bis zum 28. Dezember 2020 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

1. Umsetzung der CRD-Änderungsrichtlinie

Die Richtlinie 2019/878 (CRD-Änderungsrichtlinie) ist zusammen mit den ebenfalls im Bankenpaket erfolgten Änderungen an der CRR zu sehen. Die CRR setzt insbesondere wesentliche Bestandteile des Ende 2017 endgültig fertiggestellten Basel III-Rahmenwerks um – dazu gehören die verbindliche Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) und risikosensiblere Kapitalanforderungen im Hinblick auf das Marktrisiko, die zunächst für Meldezwecke eingeführt werden. Darüber hinaus stärkt die Revision der CRR den Proportionalitätsgedanken, indem vor allem in den Bereichen Offenlegung, Vergütung und Meldewesen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute geschaffen werden.

In der CRD hingegen ergibt sich Anpassungsbedarf aus den Änderungen in der CRR und einer Reihe weiterer Maßnahmen wie der Zulassung und Beaufsichtigung bestimmter Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften, der Anforderung an Institute aus Drittstaaten mit umfangreichen Aktivitäten in der EU, ein zwischengeschaltetes Mutterunternehmen in der EU zu errichten, sowie der Konkretisierung des Anwendungsbereiches von „Säule 2“-Kapitalanforderungen und den makroprudenziellen Instrumenten.

Während die Änderungen an der CRR, einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung, größtenteils keiner nationalen Umsetzung bedürfen, sind die Vorgaben der CRD-Änderungsrichtlinie insbesondere durch Änderungen am KWG und weiteren Gesetzen und

Rechtsverordnungen in nationales Recht umzusetzen. Durch die Änderungen der CRR ergibt sich lediglich ein Anpassungsbedarf bei entgegenstehenden nationalen Vorschriften, an bestehenden Verweisen auf Vorschriften der CRR oder wenn CRR den Mitgliedstaaten Spielräume eröffnet.

Durch Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 der CRD-Änderungsrichtlinie werden die dort genannten deutschen Förderbanken vom unmittelbaren Anwendungsbereich der CRD und der CRR befreit und fallen damit nicht mehr unter den Begriff eines CRR-Kreditinstituts im Sinne des § 1 Absatz 3d des Kreditwesengesetzes. Dies hat zur Konsequenz, dass nach der Richtlinie 2014/49 (Einlagensicherungsrichtlinie), welche im Einlagensicherungsgesetz umgesetzt ist, keine Zuordnung mehr zu einem Einlagensicherungssystem erfolgt. Hierdurch verbleiben bei der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken, der die Förderbanken zuvor zugeordnet waren, nur noch fünf von zuvor siebzehn Instituten. Die Gruppe der fünf verbleibenden Institute ist nur noch bedingt geeignet, das Risiko eines Entschädigungsfalles durch ihr Beitragsaufkommen abzudecken. Eine Fortführung der Entschädigungseinrichtung öffentlicher Banken ist deswegen nicht mehr sinnvoll. Da das Einlagensicherungsgesetz bislang von zwei gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen ausgeht und die Rechtsfolgen der Rücknahme einer Beleihung einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht regelt, ist eine Anpassung erforderlich. Ferner sieht das Einlagensicherungsgesetz bislang keine Möglichkeit für Sicherungssysteme vor, für die Erfüllung von Haftungsansprüchen gem. § 145 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz Sonderbeiträge zu erheben.

2. Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie

Die europäische Umsetzung des vom FSB im November 2015 veröffentlichten TLAC-Standards („Total Loss Absorbing Capacity Standard“) erfolgte im Bankenpaket durch eine Änderung von CRR und CRD. Dadurch werden Anforderungen an global systemrelevante Institute (G-SRI) definiert, in welcher Höhe G-SRI Eigenkapital und andere Instrumente, die im Abwicklungsfall Verluste tragen, halten müssen. Diese Anforderung wurde in die bereits bestehende und grundsätzlich für alle Banken geltende Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities, MREL) eingebettet. Der institutsspezifische Aufschlag für G-SRI und die institutsspezifischen MREL-Anforderungen für Nicht-G-SRI erfolgt durch Änderung der BRRD und der SRMR. Mit der europaweit einheitlichen Umsetzung sollen Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes beseitigt und Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften zur Umsetzung des TLAC-Standards ergeben, vermieden werden.

Die MREL-Anforderungen sollen die Institute und Unternehmen in die Lage versetzen, die bei einer Abwicklung anfallenden Verluste zu absorbieren und nach der Abwicklung eine Rekapitalisierung vorzunehmen, um somit Stützungsmaßnahmen durch die öffentliche Hand zu vermeiden. Damit ausreichend für MREL geeignete Verbindlichkeiten bei den Banken aufgebaut werden können, wurde bereits 2017 Artikel 108 der BRRD (vgl. ABl. vom 27. Dezember 2017, L 345/96) im beschleunigten Gesetzgebungsverfahren geändert und die im nationalen Insolvenzrecht festgelegte Rangfolge von Verbindlichkeiten, bei denen es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt, im Rahmen der nationalen Umsetzung harmonisiert. Mit der vorgennannten Änderung wurde die neue Klasse der sogenannten „non-preferred senior“-Instrumente definiert. Diese Instrumente können durch ihren Nachrang gegenüber den regulären senior Instrumenten und ihre weiteren Charakteristika im Abwicklungsfall besonders rechtssicher zur Verlusttragung herangezogen werden. Die MREL-Anforderungen für Banken können grundsätzlich mit regulären senior Instrumenten, die weitere Voraussetzungen erfüllen müssen, eingehalten werden. Für gewisse Bankengruppen sind allerdings Mindestanforderungen festgelegt, die mit nachrangigen Instrumenten erfüllt werden müssen. Auch auf Einzelfallbasis können nachrangige MREL-Anforderungen festgelegt werden.

Bei den Nachranganforderungen geht das Bankenpaket in einem wesentlichen Punkt über den TLAC-Mindeststandard hinaus, indem eine Mindestanforderung für nachrangiges MREL in Höhe von 8% der Bilanzsumme für alle Banken festgelegt wird, deren Bilanzsumme 100 Mrd. € übersteigt. Damit wird Kohärenz mit der Mindestanforderung eines Bail-in von 8%, die vor einer möglichen Verlustdeckung durch den Abwicklungsfonds SRF erforderlich ist, hergestellt und die Glaubwürdigkeit dieser Mindestanforderung gestärkt. Auf Einzelfallbasis ist es unter engen Bedingungen möglich, diese Nachrang-Anforderung zu erhöhen oder abzusenken.

Die nationale Umsetzung der BRRD-Änderungsrichtlinie erfolgt insbesondere durch Anpassungen des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (SAG) und weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen.

3. Weitere Anpassungen

Über die Umsetzung des Bankenpaketes hinaus sind im Gesetzgebungsverfahren weitere Änderungen enthalten, deren Umsetzung sich aus zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang anbietet.

Im KWG werden über die europarechtlich erforderlichen Regelungen hinaus weitere Änderungen vorgenommen, die überwiegend rechtstechnischer oder redaktioneller Natur sind. Von materieller Bedeutung sind vor allem die Anpassungen an die Aufsichtspraxis innerhalb des einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (SSM), wodurch bei diversen Maßnahmenatbestände Konkretisierung vorgenommen werden. Die Regelungen zur Behandlung von Geschäftsleiter- und Aufsichtsratsmandaten stellen dabei eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht als ein Mandat gezählt wurden, dar. Von diesen Regelungen dürften vor allem kleinere Institute profitieren. Ferner werden, im Einklang mit dem SAFE-Gutachten zur Evaluierung der Effekte europäischer Finanzmarktregulierung, obsolet gewordene Institutspflichten gestrichen, zum Beispiel in § 24 KWG. Darüber hinaus wird die BaFin in ihren aufsichtsrechtlichen Kompetenzen gestärkt. Zudem sieht der Gesetzesentwurf Erleichterungen für Leasing- und Factoringinstitute unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells vor.

Im Übrigen werden auch am SAG über den sich aus den europarechtlichen Vorgaben ergebenden Umsetzungsbedarf hinaus weitere Änderungen vorgenommen, die vorwiegend rechtstechnischer oder redaktioneller Natur sind: Teils zielen die Regelungen auf eine Verbesserung der Abstimmung von Begrifflichkeiten und Regelungen mit dem KWG; bei anderen Normen werden Begrifflichkeiten klargestellt und eine enge Orientierung an europarechtlichen Vorschriften sichergestellt. Eine formale Klarstellung erfolgt zur Aufgabenteilung zwischen SRB und der nationalen Abwicklungsbehörde in der BaFin: Die BaFin ist verpflichtet, nicht nur Abwicklungsentscheidungen, sondern auch alle anderen SRB-Beschlüsse umzusetzen. Weitere Änderungen, beispielsweise zur Streichung des Erfordernisses der öffentlichen Beurkundung und zur Erweiterung der Kontrollmöglichkeiten der Abwicklungsbehörde über Brückeninstitute und Vermögensverwaltungsgesellschaften dienen der effektiven Implementierung von Frühinterventions- und Abwicklungsmaßnahmen.

Auch das Restrukturierungsfondsgesetz wird mit dem vorliegenden Gesetz angepasst. Zur Anlagepolitik des Restrukturierungsfonds, in dem die 2011-2014 aufgrund nationaler Regelung erhobenen rd. 2,4 Mrd. € Bankenabgabe verwaltet werden, wird angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase klargestellt, dass neben den bisher ausdrücklich geregelten Zielen Sicherheit und Liquidität auch der Werterhalt der angelegten Mittel ein gleichberechtigtes Ziel bei der Auswahl der Kapitalanlagen ist. Im Übrigen sind die Änderungen beim Restrukturierungsfondsgesetz rechtstechnischer Natur. Sie haben Anpassungen an Änderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die Behebung eines Redaktionsversehens zum Gegenstand.

Verbesserung der Vorschriften zur gesetzlichen Einrichtung von Sicherungsfonds

Im Jahr 2004 wurden die gesetzlichen Sicherungseinrichtungen (Sicherungsfonds) für die Lebens- und Krankenversicherer geschaffen. Ziel dieser Maßnahme war ein verbesserter Schutz der Versicherten sowie die Vermeidung von Reputationsschäden für das System der privaten Altersvorsorge. Denn durch die Insolvenz eines Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmens könnten Versicherte und die Gesellschaft als Ganzes besonders stark betroffen sein.

Die gesetzlichen Sicherungseinrichtungen wurden bislang nicht in Anspruch genommen. Dennoch sollen mögliche Unsicherheiten bei der Anwendung der Regelungen beseitigt und die Vorschriften für die Governance und die Beaufsichtigung der Einrichtungen gestärkt werden. Ziel der diesbezüglichen Änderungen im VAG ist es, die bestehenden Vorschriften des Aufsichtsrechts weiterzuentwickeln und notwendige Konkretisierungen vorzunehmen.

Aufgrund der weiteren Präzisierungen der Vorgaben zu den Sicherungsfonds wird ein klar strukturierter, verfahrenssicherer Prozess für den Fall gewährleistet, dass erstmalig der Bestand eines Lebens- oder Krankenversicherers auf einen Sicherungsfonds übertragen werden müsste. Zur Sicherstellung einer effektiven Aufsicht werden die Anforderungen an die Organisation und die Geschäftsführung für die Sicherungsfonds erhöht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Wesentliche Inhalte der CRD-Änderungsrichtlinie

Nach der CRD sind bestimmte, namentlich genannte Banken vom Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung ausgenommen. Hierzu zählen nunmehr auch die deutschen rechtlich selbständigen Förderbanken. Diese sind seit Inkrafttreten der CRD-Änderungsrichtlinie am 27. Juni 2019 keine CRR-Kreditinstitute mehr, fallen jedoch weiterhin unter den Institutsbegriff des KWG. Aus diesem Grund werden Anpassungen an verschiedenen Vorschriften erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese Institute künftig auf nationaler Ebene einem mit dem europäischen Recht vergleichbaren Aufsichts niveau unterliegen.

Da auch Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe für die Erfüllung aufsichtlicher Pflichten auf konsolidierter Basis verantwortlich sein können, wird eine entsprechende Genehmigungspflicht hierfür von Seiten der für die Beaufsichtigung der Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde eingeführt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass in entsprechenden Gruppenstrukturen die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften durchgesetzt werden kann, ohne zusätzliche Aufsichts anforderungen auf Einzelbasis verhängen zu müssen. (Gemischte) Finanzholdinggesellschaften oder auch CRR-Kreditinstitute können zudem die Rolle des nunmehr erforderlichen zwischengeschalteten Mutterunternehmens innerhalb der EU übernehmen. Ein solches wird künftig immer dann erforderlich, wenn das Geschäft einer Institutsgruppe aus einem Drittstaat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Die CRD erfordert zudem Anpassungen und Konkretisierungen der Vorschriften zur Vergütung. Die Regelungen hinsichtlich der von kleinen, nicht komplexen Instituten einzuhalten den Vorschriften werden angepasst; außerdem wird konkretisiert, bis zu welcher Höhe eine variable Vergütung als gering anzusehen ist. Der Grundsatz der geschlechtsneutralen Vergütungspolitik findet nunmehr ausdrücklich Eingang in die Rechtsvorschriften. Zudem werden die Vorgaben zur Identifizierung von Risikoträgern angepasst.

Ein weiterer Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs umfasst eine Vielzahl von Anpassungen und Klarstellungen im Bereich der Abgrenzung von institutsindividuellen aufsichtlichen

Maßnahmen und den makroprudenziellen Kapitalpuffern. Zukünftig ist es nicht mehr zulässig, dass die Kapitalzuschläge, welche aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsverfahren resultieren, auch Komponenten enthalten, die allein der Abdeckung systemischer Risiken dienen. Letztere sollen über makroprudenzielle Maßnahmen adressiert werden, ohne dabei gleiche Risiken mehrfach zu unterlegen. Daneben werden für die Ermittlung der institutsindividuellen Kapitalzuschläge Konkretisierungen aufgenommen, um einen höheren Grad an harmonisierter Verwaltungspraxis in der EU zu erreichen. Außerdem wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der die Aufsicht institutsindividuelle Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel aussprechen kann. Durch das so zu erreichende Eigenmittelniveau sollen Institute in Stressphasen auftretende Verluste abdecken können, ohne dabei die aufsichtlichen Mindestkapitalanforderungen zu unterschreiten.

2. Wesentliche Inhalte der BRRD-Änderungsrichtlinie

Zentraler Inhalt der BRRD-Änderungsrichtlinie ist die bereits oben beschriebene Reform der MREL-Anforderungen, insb. durch Umsetzung des TLAC-Standards und der über die TLAC-Mindestanforderung hinausgehenden 8%-Mindestanforderung für große Banken.

Durch diese Anforderungen werden Banken zunehmend nachrangige MREL-Anleihen emittieren, die einem erhöhten bail-in Risiko unterliegen. Der Erwerb solcher Anleihen durch Kleinanleger ist aus zwei Gründen problematisch: Einerseits kann ein hoher Anteil von Kleinanlegern ein Hindernis für die vollständige Anwendung der Abwicklungselemente darstellen – dies hat sich bereits in der Vergangenheit gezeigt. Zudem besteht bei dieser neuen Anleiheklasse, deren Risiken gegebenenfalls noch nicht allen Anlegern bekannt sind, eine erhöhte Notwendigkeit für Maßnahmen zum Anlegerschutz. Entsprechende Maßnahmen zur sind im Bankenpaket vorgesehen. Dabei besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der genauen Ausgestaltung der Maßnahmen zum Anlegerschutz: Die Mitgliedstaaten dürfen sich zwischen einer verbindlichen Mindeststückelung in Höhe von mindestens 50.000 € und einem vertieften Geeignetheitstest, bei dem Kleinanleger maximal 10% ihres Portfolios in derartige Anleihen investieren dürfen, gekoppelt mit einem Mindestanlagebetrag von 10.000 €. Mit dem vorliegenden Gesetz wird durch Regelungen im Wertpapierhandelsgesetz eine Mindeststückelung von 50.000 € eingeführt. Diese Regelungen erstrecken sich aus Konsistenzgründen, und zur Stärkung des Anlegerschutzes, nicht nur auf nachrangige MREL-Anleihen, sondern auch auf nachrangige Anleihen, die als Kapitalinstrumente anrechenbar sind und entsprechend einem höheren bail-in Risiko unterliegen.

Weitere Elemente der BRRD-Änderungsrichtlinie betreffen die Verpflichtung der Abwicklungsbehörden zur Bestimmung von sog. Abwicklungseinheiten und Abwicklungsgruppen sowie die Prüfung der möglichen Auswirkungen geplanter Maßnahmen innerhalb der Gruppe, um eine wirksame Gruppenabwicklung sicherzustellen. Neu eingeführt wird ein zusätzliches Moratorium (Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen), das zeitlich vor der Abwicklungsmaßnahme anwendbar ist. Dieses Instrument kann nach der Feststellung der Bestandsgefährdung eines Instituts für die Dauer von maximal zwei Tagen zur Prüfung der Abwicklungsvoraussetzungen und zur Vorbereitung einer möglichen Abwicklung angewendet werden. Weiterhin ist vorgesehen, dass künftig ein bestandsgefährdetes Institut, dessen Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse liegt, im Einklang mit den Vorgaben nach nationalem Recht zu liquidieren ist. Die bereits enthaltene Regelung zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten bei Finanzkontrakten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, wird zur Verbesserung der Anwendungspraxis modifiziert, im Kern aber beibehalten.

III. Alternativen

Keine, da es sich einerseits um die Umsetzung von EU-Richtlinien handelt und sich andererseits durch EU-Verordnungen Anpassungsbedarf an bestehenden nationalen Regelungen ergeben hat. Insbesondere kommt eine Nichtumsetzung oder eine nicht fristgerechte

Umsetzung der Änderungsrichtlinien in nationales Recht vor dem Hintergrund eines ansonsten drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft).

Für die Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, da die Regelungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind. In Anbetracht der internationalen und zugleich auch innerstaatlich länderübergreifenden Tätigkeiten von Banken können effektive Vorschriften nur bundeseinheitlich gewährleistet werden. Auch für die Einlagensicherung müssen bundeseinheitliche Regelungen bestehen, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Eine bundeseinheitliche Regelung zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist erforderlich, weil abweichende Länderregelungen Schranken oder Hindernisse für den Wirtschaftsverkehr im Bundesgebiet errichten würden und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten. Das Regelungsziel kann nur durch eine bundeseinheitliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar - er dient im Wesentlichen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Ein zentrales Element der Anpassung des europäischen Aufsichtsrechts in CRR und CRD ist die Stärkung der Proportionalität. Der Gesetzesentwurf beinhaltet entsprechend administrative Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute und bestimmte Leasing- und Factoringunternehmen. Der Großteil der angesprochenen Regelungen zur Proportionalität und der damit verbundenen Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute befindet sich jedoch in der CRR und bedarf keiner Umsetzung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Ein wichtiges Ziel ist die Stärkung der Eigenkapital- und Liquiditätslage der Institute, so dass Risiken im Finanzsektor weiter reduziert werden. Die Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes bezwecken eine nachhaltige und langfristige Stärkung der nationalen gesetzlichen Einlagensicherung als Risikogemeinschaft. Gleichzeitig zielt die Gesetzesanpassung auf eine Stärkung der Aufsicht und Kontrolle im Bereich Einlagensicherung ab. Entsprechend trägt der Entwurf zur dauerhaften Stabilisierung des Finanzsektors und zur Schonung von Haushaltsmitteln bei. Das Gesetz hat keine negativen ökologischen Auswirkungen und keinen direkten Bezug zu sozialen Aspekten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehreinnahmen für den Bund sind nicht ersichtlich. Es ergeben sich unmittelbar durch dieses Gesetz keine Veränderungen bei den Haushaltsausgaben des Bundes.

4. Erfüllungsaufwand

Der aus dem Gesetz resultierende Erfüllungsaufwand ergibt sich ganz überwiegend aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Die Regelungen, die nicht der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen, reduzieren den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft einmalig um 42 Tausend Euro und jährlich um 11 Tausend Euro. Damit ergeben sich keine Auswirkungen auf die One-in-one-out-Regel.

Die gesamten Kosten des Erfüllungsaufwands stellen sich wie folgt dar:

	Umstellungsaufwand in Tsd. EUR	Laufender Erfüllungsaufwand in Tsd. EUR
Wirtschaft i.e.S.	-36,0	3.766,7
Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten	0,3	1.637,0
Wirtschaft gesamt	-35,7	5.403,7
davon Aufwand durch Umsetzung von EU-Vorgaben	6,5	5.414,8
Verwaltung gesamt	-20,0	6.813,4

Die jeweils genannten Beträge sind die Gesamtsummen des prognostizierten Erfüllungsaufwands, die nach einem Standardkostenmodell geschätzt wurden. Aufwandsreduzierende Faktoren sind kostenmindernd berücksichtigt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die angegebenen Beträge auf den Zeitraum eines Kalenderjahres.

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Nachfolgend wird der laufende sowie der einmalige Umstellungsaufwand für die Wirtschaft aufgeführt und dargestellt, aus welchen Pflichten dieser jeweils resultiert. Die aufgeführten Kostenfaktoren resultieren jeweils aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand, der (ohne die Informationspflichten) 3.767 Tausend Euro beträgt, untergliedert sich wie folgt:

Laufender Erfüllungsaufwand i.e.S.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 2f Abs. 1 KWG	Erlaubnis von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften beantragen	mittel	1.056	10	11,4
§ 2g Abs. 1 KWG	Einrichtung eines gemeinsamen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens	mittel	1.056	3	3,4

§ 10j Abs. 4 S. 1 KWG	Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags	hoch	4.990	1	6,5
§ 10j Abs. 7 S. 1 KWG	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt (Erarbeitung des Plans)	hoch	4.990	1	6,5
§ 10j Abs. 9 KWG	Erfüllen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4.990	1	6,5
§ 24 Abs. 3e KWG	Führen Interview von angezeigter Person nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und Nummer 4	mittel	386	20	8,4
§ 25a Abs. 5b S. 2 KWG	Ermittlung auf Grundlage einer Risikoanalyse von sonstigen Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeiten ebenso wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil des Instituts haben wie diejenigen der in § 25a Absatz 5b Satz 1 genannten Mitarbeiter, als Risikoträger	mittel	952	1.422	1465,3
§ 25d Abs. 10 S. 3 KWG	Dokumentation der Gründe für Zusammenlegung Risiko- und Prüfungsausschuss durch Unternehmen	mittel	986	30	32,0
§ 28 Abs. 1 S. 2	Verlangen der BaFin, einen anderen Prüfer zu bestellen, umsetzen	mittel	996	2	2,2
§ 29 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 KWG	Ermöglichen der Prüfung bei Kreditinstituten durch Prüfer, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45 bis 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgekommen ist	einfach	71	1.569	79,4
§ 29 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 KWG	Prüfung bei Kreditinstituten durch Prüfer, ob das Kreditinstitut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45 bis 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgekommen ist	mittel	2.770	288	1655,4
§ 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ZAG	Ermöglichen der Prüfung bei Instituten durch Prüfer, ob das Institut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45 bis 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgekommen ist	einfach	71	85	4,3

§ 24 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ZAG	Prüfung bei Instituten durch Prüfer, ob das Institut seinen Verpflichtungen aus den §§ 45 bis 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgekommen ist	mittel	2.770	85	488,6
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	(teilweise) Wegfall der Anwendung der in § 8a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen aus dem KWG und WpHG	mittel	996	-3	-3,2
§ 8a Abs. 5 S. 6 StFG	Nichtanwendung von § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, wenn Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes untersagt	mittel	996	-1	-1,1
§ 32a, § 48 Abs 2 Nr. 2 EinSiG	Erhebung von Sonderbeiträgen/ Sonderzahlungen wg. Haftungspflicht § 145 SAG	mittel	882	1	1,1

Gesamt: 3.766,7

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten resultiert aus 24 Informationspflichten, die ganz überwiegend zur Umsetzung von EU-Recht geschaffen oder modifiziert werden. Die dadurch verursachten Kosten sind – isoliert betrachtet – überwiegend gering. Lediglich die nach § 51 SAG vorgesehene halbjährliche Meldung von Eigenmitteln (MREL) und die jährliche Meldung von Bail-In-fähigen Verbindlichkeiten verursachen einen nicht nur geringfügigen Aufwand. Diese Regelungen sind allerdings zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit sehr sinnvoll. Zwei existierende Informationspflichten werden durch das Gesetz aufgehoben, wodurch sich der Erfüllungsaufwand reduziert. Im Saldo beträgt der Aufwand zur Erfüllung der wiederkehrenden Informationspflichten 1.637 Tausend Euro.

Aufwand aus laufenden Informationspflichten

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 1a Abs. 4 KWG	Meldung aufsichtlicher Finanzinformationen nach der Verordnung (EU) 2015/534	mittel	154	12	1,3
§ 10j Abs. 4 S. 2 KWG	Vorkehrung (Dokumentation und Nachweis) zur genauen und nachweisbaren Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags	mittel	154	1	0,1
§ 10j Abs. 5 KWG	Mitteilung der Absicht zur Ausschüttung trotz Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote	mittel	154	1	0,1

§ 10j Abs. 7 S. 1 KWG	Vorlage Kapitalerhaltungsplan, wenn Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt (Vorlage des Plans in Papierform)	mittel	154	1	0,1
§ 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Geschäftsführers auswirken können	einfach	20	30	0,3
§ 24 Abs. 1 Nr. 4 KWG	Meldung Verlust in Höhe von 5 Prozent des harten Kernkapitals gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	einfach	28	3	0,04
§ 24 Abs. 1 Nr. 11 KWG	Meldung, dass die Gegenpartei eines Pensionsgeschäftes ihren Erfüllungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist	einfach	28	-20	0,3
§ 24 Abs. 1 Nr. 15 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans auswirken können	einfach	20	75	0,7
§ 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG	Meldung zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote	einfach	28	0	0,0
§ 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG	auf Verlangen Meldung der gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegenden Informationen	einfach	25	20	0,2
§ 24 Abs. 1a Nr. 5 KWG	Meldung zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote	einfach	28	0	0,0
§ 24 Abs. 1a Nr. 6 KWG	Meldung der Einstufung als bedeutendes Institut im Sinne des § 17 der Institutsvergütungsverordnung	mittel	244	-48	-8,2
§ 24 Abs. 1a Nr. 7 KWG	Meldung der Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle	einfach	28	48	0,6
§ 24 Abs. 3a Nr. 1 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit einer Per-	einfach	20	2	0,02

	son, die die Geschäfte der Finanzholding-Gesellschaft tatsächlich führt, auswirken können				
§ 24 Abs. 3a Nr. 4 KWG	Meldung neuer Tatsachen, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit des Mitglieds des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans der Finanzholding-Gesellschaft auswirken können	einfach	20	4	0,04
§ 24 Abs. 3f KWG	Meldung Erreichen und das wieder Unterschreiten eines Schwellenwertes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWG	einfach	28	3	0,04
§ 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 S. 2 KWG	Einreichung der Refinanzierungspläne der Gruppe auf zusammengefasster Basis	mittel	154	21	2,3
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KWG	Einreichung Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften bei Erlaubnisbeantragung	mittel	134	5	0,5
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KWG	Einreichung Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei Erlaubnisbeantragung	mittel	134	5	0,5
§ 2c Abs. 1 S. 1 KWG	Anzeige eines Wechsels von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung	mittel	89	20	1,2
§ 2c Abs. 1 S. 7 KWG	Anzeige eines unbeabsichtigten Erwerbs oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	89	3	0,2
§ 2c Abs. 1 S. 8 KWG	Anzeige einer unbeabsichtigten Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	59	3	0,1
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 VAG	Anzeige eines Wechsels von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung	mittel	89	5	0,3

§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 3 VAG	Anzeige eines unbeabsichtigten Erwerbs oder Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	89	3	0,2
§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. S. 3 VAG	Anzeige einer unbeabsichtigten Aufgabe oder Verringerung einer bedeutenden Beteiligung	mittel	59	3	0,1
§ 51 SAG	Halbjährliche Meldung von MREL und jährliche Meldung von Bail-In-fähigen Verbindlichkeiten	hoch	1270	1.531	1.636,5

Gesamt: 1.637,54

Weil Unternehmen, die als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig sind, grundsätzlich nicht mehr als Finanzdienstleistungsinstitute eingestuft werden, entfällt einmaliger Erfüllungsaufwand. Die durch das Gesetz neu geschaffenen einmaligen Pflichten (einschließlich der beiden Informationspflichten), verursachen demgegenüber nur geringfügigen Erfüllungsaufwand. Im Saldo reduziert sich der einmalige Erfüllungsaufwand damit um 36 Tausend Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand i.e.S.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 17 KWG	Wegfall Einstufung als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn Unternehmen als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig wird, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Nummer 17	mittel	952	-40	-41,2
§ 2 Abs. 7a KWG	Wegfall der Pflicht zur Risikoträgeridentifizierung durch Aufnahme der Nichtanwendbarkeit von § 25a Absatz 5b KWG	mittel	922	-1	-1,0
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Erlaubnis nach § 2f Absatz 1 KWG durch bereits bestehende Gesellschaft beantragen	mittel	1.056	3	3,4
§ 64y Abs. 2 KWG	Einrichtung eines gemeinsamen zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens (Übergangsvorschrift bei bestehendem CRR-Institut)	mittel	1.056	2	2,3
§ 63 Abs. 6 EinSiG	Änderung der Satzung bei IPS um Erhebung von Sonderbeiträgen/Sonderzahlungen wg. Haftungspflicht § 145 SAG	einfach	326	2	0,4

Gesamt: -36,1**Aufwand aus einmaligen Informationspflichten**

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Tsd. Euro
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Einreichung Unterlagen bei Erlaubnisbeantragung nach § 64y Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2f KWG	mittel	134	3	0,3
§ 25a EinSiG	Veranlassung der Überleitung der anteiligen Finanzmittel zu neuem Einlagensicherungssystem	mittel	48	1	0,04

Gesamt: 0,34**4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Nachfolgend werden der laufende Erfüllungsaufwand sowie der einmalige Umstellungsaufwand für die Verwaltung aufgeführt und dargestellt, aus welchen Pflichten diese jeweils resultieren. Die aufgeführten Kostenfaktoren resultieren jeweils aus der unmittelbar erforderlichen Umsetzung von EU-Recht.

Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand, der 6.813 Tausend Euro beträgt, untergliedert sich wie folgt:

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Euro
§ 2f Abs. 1 KWG	Erteilung Erlaubnis von Finanzholding-Gesellschaften und gemischten Finanzholding-Gesellschaften	hoch	3290	10	44,4
§ 2g Abs. 2 KWG	Genehmigung von zwei zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmen	mittel	910	3	2,0
§ 6b Abs. 5 KWG	Anpassung der Methode für die Anwendung der Überprüfung und Beurteilung nach § 6b Absatz 1 KWG	hoch	2810	2	7,6
§ 6c Abs. 1 KWG	Anordnung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen	hoch	4610	600	3.730,4
§ 6d Abs. 1 KWG	Eigenmittelempfehlung gegenüber Institut	hoch	2810	707	2.679,4
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe a KWG	Meldung BaFin an EBA über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG an die Zweigniederlassung eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb des EWR	einfach	300	2	0,3

§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe b KWG	Meldung BaFin an EBA über die gesamten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 1a Buchstabe c KWG	Meldung BaFin an EBA der Namen der Drittstaatsgruppe, der eine Zweigniederlassung eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG angehört	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 11 KWG	Meldung BaFin an EBA der von ihr erhobenen Angaben zu den nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Informationen	einfach	300	1	0,2
§ 7b Abs. 2 S. 1 Nr. 12 KWG	Meldung BaFin an EBA des begründeten Verdachts, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Institut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden	einfach	300	2	0,3
§ 7c KWG	Meldung BaFin an Europäischen Bankenausschuss über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG an die Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG mit Sitz außerhalb der Staaten des EWR	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 3b KWG	Bereitstellen von Informationen durch BaFin an zuständige Behörden in anderen Staaten des EWR, die für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinie (EU) 2015/849 zuständig sind	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 11 S. 1 KWG	Meldung der BaFin an Behörde oder Stelle, die das Institut gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 beaufsichtigt über den begründeten Verdacht, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden	einfach	300	2	0,3
§ 8 Abs. 11 S. 2 KWG	Kontaktaufnahme durch BaFin als zuständige Behörde an EBA im Falle eines potenziell erhöhten Risikos	einfach	300	2	0,3

	für Geldwäsche bei einem CRR-Kreditinstitut				
§ 8 Abs. 11 S. 3 KWG	Ergreifen von Maßnahmen durch BaFin beim begründeten Verdacht, dass im Zusammenhang mit einem CRR-Kreditinstitut Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden, wenn sie zuständige Behörde ist	mittel	1290	2	1,9
§ 8g KWG	Austausch von Informationen von BaFin mit zuständigen Behörden innerhalb des EWR bei Aufsicht über Zweigniederlassungen eines Unternehmens im Sinne des § 53 KWG mit Sitz außerhalb des EWR	einfach	300	10	1,6
§ 8h KWG	Meldung BaFin an zuständige Abwicklungsbehörde über zusätzliche Eigenmittelanforderungen und Eigenmittelempfehlungen	einfach	300	1	0,2
§ 10d Abs. 3 S. 3 KWG	Bewertung der Intensität des zyklischen Systemrisikos	hoch	2810	1	3,8
§ 10f Abs. 2a KWG	Durchführung quantitative Analyse der Institute, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz im Inland auf konsolidierter Basis	hoch	2810	5	18,9
§ 10g Abs. 1a KWG	Anordnung erhöhter Kapitalpuffer für anderweitig global systemrelevante Institute	hoch	4610	1	6,2
§ 10g Abs. 4 S. 2 KWG	Anzeige Absicht BaFin an Europäischen Ausschuss für Systemrisiken von Anordnung erhöhter Kapitalpuffer für anderweitig global systemrelevante Institute	einfach	300	1	0,2
§ 10j Abs. 8 KWG	Bewertung und evtl. Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	2810	1	3,8
§ 10j Abs. 9 KWG	Festlegen von Anforderungen bei Nicht-Genehmigung Kapitalerhaltungsplan	hoch	4610	1	6,2
§ 10k S. 1 KWG	Bestimmung systemrelevanter Institute (Aufsichtsbehörde in Einvernehmen mit Bundesbank)	hoch	2810	40	151,6

§ 24 Abs. 3e KWG	Führen Interview von Aufsichtsbehörde mit angezeigter Person nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 15 sowie Absatz 3a Nummer 1 und Nummer 4	mittel	910	20	13,4
§ 25 Abs. 1 S. 3 KWG	Bestimmung des Kreises der nach § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 einreichungspflichtigen Institute durch BaFin	mittel	790	1	0,6
§ 28 Abs. 1 S. 2 KWG	Verlangen der BaFin einen anderen Prüfer zu bestellen	mittel	1290	2	1,9
§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KWG	Bestellung eines Prüfers durch Gericht, wenn Institut dem Verlangen auf Bestellung eines anderen Prüfers nach § 28 Absatz 1 Satz 2 KWG nicht unverzüglich nachkommt	mittel	790	2	1,2
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KWG	Prüfung Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften bei Erlaubnisbeantragung	mittel	790	5	2,9
§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b KWG	Prüfung Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation bei Erlaubnisbeantragung	mittel	790	5	2,9
§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 KWG	Versagung der Erlaubnis bei fehlender Überzeugung der Aufsichtsbehörde von der Geeignetheit der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation, ein solides und wirksames Risikomanagement zu ermöglichen	mittel	790	0	0,0
§ 37 Abs. 4 S. 1 und 2 KWG	Information der Öffentlichkeit durch BaFin über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt	einfach	300	50	8,1
§ 37 Abs. 4 S. 3 KWG	Anhörung des Unternehmens durch BaFin vor Information der Öffentlichkeit über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt	einfach	300	30	4,8
§ 37 Abs. 4 S. 4 KWG	Information der Öffentlichkeit durch BaFin, wenn sich die nach § 37 Absatz 4 Satz 1 oder 2 KWG veröffentlichten Informationen als falsch	einfach	300	3	0,5

	oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen				
§ 44c Abs. 1 S. 3 KWG	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	20	19,0
§ 53b Abs. 10 S. 1 KWG	Umsetzung der gemeinsamen Entscheidungen nach Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU durch BaFin	mittel	790	5	2,9
§ 64y Abs. 1 S. 3 KWG	Ergreifen entsprechende Maßnahmen nach § 2f Absatz 5 KWG durch Aufsichtsbehörde	mittel	790	0	0,0
§ 2c Abs. 1 S.1 KWG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens, bei dem ggf. Aktualisierungen ggü. früherer Anzeige geprüft werden	einfach	315	20	3,38
§ 2c Abs. 1 S. 7 KWG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens bei unbeabsichtigtem/r Erwerb/Erhöhung	mittel	810	3	1,8
§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 VAG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens, bei dem ggf. Aktualisierungen ggü. früherer Anzeige geprüft werden	einfach	315	5	0,8
§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. S. 3 VAG	Durchführung eines Inhaber kontrollverfahrens bei unbeabsichtigtem/r Erwerb/Erhöhung	mittel	810	3	1,8
§ 8 Abs. 1 S. 3 ZAG	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	3	2,9
§ 34 Abs. 5a ZAG	Bekanntmachung der Registrierung im Bundesanzeiger durch BaFin	einfach	270	10	1,4
§ 52 SAG	Mitteilung der Abwicklungsbehörde an EBA über MREL-Festlegung	einfach	90	1.531	73,9
§ 66a SAG	Anordnung Moratorium zur Prüfung des Vorliegens der Abwicklungsvoraussetzungen	einfach	280	1	0,2
§ 16 Abs. 1 S. 3 KAGB	Erteilung von Weisungen zur Sicherung von Kundengeldern, Daten und Vermögenswerten durch BaFin	mittel	1290	2	1,9

§ 16 Abs. 8 S. 1 und 2 KAGB	Information der Öffentlichkeit durch BaFin über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäftebetreibt	einfach	300	5	0,8
§ 16 Abs. 8 S. 3 KAGB	Anhörung des Unternehmens durch BaFin vor Information der Öffentlichkeit über den Verdacht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäfte betreibt	einfach	300	0	0,0
§ 16 Abs.8 S. 4 KAGB	Information der Öffentlichkeit durch BaFin, wenn sich die nach § 16 Absatz 8 Satz 1 oder 2 KAGB veröffentlichten Informationen als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben herausstellen	einfach	300	2	0,3
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	Prüfung Antrag nach § 8a Absatz 5 Satz 5 durch BaFin auf (teilweise) Nichtanwendung der in Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen	mittel	790	3	1,7
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	Genehmigung von Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung, dass Antrag nach § 8a Absatz 5 Satz 5 von Abwicklungsanstalt gestellt werden darf	einfach	300	3	0,5
§ 8a Abs. 5 S. 5 StFG	(teilweise) Wegfall der Anwendung der in § 8a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen aus dem KWG und WpHG und damit geringerer Aufwand für die Aufsicht durch die BaFin	einfach	300	-3	-0,5
§ 8a Abs. 5 S. 6 StFG	Nichtanwendung von § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4, wenn Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes untersagt und damit vollständiger Wegfall der Aufsicht durch die BaFin	mittel	790	-1	-0,6
§ 4 Abs. 5 S. 2 FinDAG	Eintragen Auskunftssperre im Melderegister auf Antrag BaFin oder von Amts wegen	einfach	300	15	2,4

Gesamt: 6.811,48

Der einmalige Umstellungsaufwand der Verwaltung reduziert sich im Saldo um 20 Tausend Euro. Hier wirkt sich insbesondere der Wegfall der Aufsicht über Unternehmen, die als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig sind, kostenmindernd aus.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Euro
§ 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 17 KWG	Wegfall der Aufsicht durch BaFin bei Wegfall Einstufung als Finanzdienstleistungsinstitut, wenn Unternehmen als Leasing-Objektgesellschaft für mehrere Leasingobjekte eines einzelnen Leasingnehmers tätig wird, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von Nummer 17	mittel	790	-40	-23,3
§ 64y Abs. 1 S. 1 KWG	Prüfung Beantragung Erlaubnis nach § 2f Absatz 1 KWG durch bereits bestehende Gesellschaft	mittel	910	3	2,0
§ 63 Abs. 6 EinSIG	Prüfung der geänderten Satzung durch BaFin	mittel	640	2	1,3

Gesamt: -20,0

5. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können den Unternehmen der Finanzbranche grundsätzlich zusätzliche Kosten im Falle einer Erhöhung der Umlage entstehen. Darüber hinaus werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher unmittelbar durch dieses Gesetz nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz enthält keine gleichstellungsrelevanten Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nicht zu erwarten, da das Gesetz sachbezogene Regelungen enthält.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen; Ziel ist ein dauerhaft stabiler Finanzsektor. Auf nationaler Ebene erfolgt keine Evaluierung. Eine regelmäßige Überprüfung der wesentlichen Regelungen ist in den europarechtlichen Grundlagen, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden, durch die Europäische Kommission vorgesehen. Danach prüft die Europäische Kommission unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Fristen im Zeitraum von 2021-2026 und in Abstimmung beispielsweise mit der EBA die entsprechenden Normen hinsicht-

lich ihres Nutzens für die Erreichung der vorgesehenen Ziele und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat dazu einen Bericht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung in Deutschland werden in die Evaluation auf europäischer Ebene einfließen. Sollte sich dabei Änderungsbedarf ergeben, wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung auf nationaler Ebene erfolgen kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht an diejenigen Änderungen, die mit diesem Gesetz im gesamten KWG vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c geregelte Definition eines bedeutenden Instituts dient der Vereinheitlichung der bisher verwendeten Begriffe des bedeutenden Instituts in § 25a Absatz 5a und 5b sowie § 25n Absatz 1 und 2 sowie des CRR-Instituts, das von erheblicher Bedeutung ist, in § 25c Absatz 2 Satz 2 und 6 sowie § 25d Absatz 3 Satz 1 und 8. Der bisherige Regelungsinhalt von § 25n Absatz 1 und 2 wurde unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderung im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU übernommen. Bisher war die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Beurteilungszeitraum, ob ein Institut als bedeutend einzustufen ist, entscheidend. Da Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU hierfür nunmehr vier Jahre vorsieht, wurde dieses Erfordernis in § 1 Absatz 3c aufgenommen. Mit der Vereinheitlichung der Definition des bedeutenden Instituts sollen zudem Institute, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden, ohne selbst die Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63; L 218 vom 19.8.2015, S. 82) zu erfüllen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität entlastet werden, insbesondere mit Blick auf die Pflicht zur zwingenden Bildung von Ausschüssen gemäß § 25d Absatz 7 bis 12. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung an den neu eingefügten § 10k und die Änderung des § 20 SAG.

Bei der Änderung in Absatz 9 Satz 2 handelt es sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Die Einfügung von Absatz 16c setzt die Änderung von Artikel 2 Buchstabe f der Richtlinie 98/26/EG durch die BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Artikel 92 Absatz 3 CRD wurde um Regelungen ergänzt, wonach bei bestimmten Mitarbeiterkategorien zwingend die Risikoträgereigenschaft anzunehmen ist. Hierzu zählen auch gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a CRD die Mitglieder des Leitungsorgans, wovon im dualistischen System sowohl die Geschäftsleitung als auch das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan umfasst ist. Da es sich bei den genannten Personengruppen üblicherweise nicht um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts handelt, werden diese in der Begriffsbestimmung der Risikoträger und Risikoträgerinnen in § 1 Absatz 21 des Kreditwesengesetzes zusätzlich aufgenommen.

Mit der Aufnahme des Verweises auf die Definition des Begriffs „auf teilkonsolidierter Basis“ in der Verordnung (EU) 575/2013 wird die einheitliche Verwendung dieser Terminologie nach der Verordnung und dem Kreditwesengesetz sichergestellt.

Die eigenständige Definition des Risikos einer übermäßigen Verschuldung in Absatz 30 wird durch den Verweis auf die Definition gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in § 1 Absatz 35 ersetzt. Dies dient der Harmonisierung des regulatorischen Rahmenwerkes in der Europäischen Union.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie 2013/36/EU die in Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 angeführten Förderbanken, die bis zu dieser Änderung CRR-Kreditinstitute waren, nicht mehr in den Anwendungsbereich der CRR und der CRD fallen und mithin die bestehenden Meldeanforderungen aus der EZB-FINREP-Meldeverordnung (Verordnung (EU) 2015/534 der EZB in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1538) nicht mehr einhalten müssten.

Aus bankaufsichtlicher Sicht ist eine Beibehaltung der Meldung aber erforderlich. Die in Rede stehenden Förderbanken, die bis zur Änderung von Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU CRR-Kreditinstitute waren, melden bereits jetzt die entsprechenden Finanzinformationen auf Basis der EZB-Meldeverordnung. Ein Wegfall der Meldeanforderungen würde im Ergebnis dazu führen, dass kleine und mittlere less significant institution (LSI) höhere Meldeanforderungen erfüllen müssten, als die zum Teil deutlich größeren Förderbanken. Dies würde dem level playing field zuwiderlaufen. Für die Durchführung der Risikoprofilierung im Rahmen des SREP sind bestimmte Informationen aus der EZB-FINREP-Meldeverordnung erforderlich, da die LSI-SREP-Methodik der EZB auch für die Förderbanken zur Anwendung kommen soll und diese Methode auch Kennzahlen auf FINREP-Basis beinhaltet.

Zu Nummer 4

Die Regelung in Absatz 1 Nummer 3a wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2013/36/EU präzisiert. Die Zentralbanken werden aus Absatz 1 Nummer 3a gestrichen, da sie bereits in den Nummern 1 und 1a geregelt werden. Der Wortlaut der Rückausnahme wird entsprechend den Vorgaben der CRR gefasst: Es wird zukünftig nicht darauf ankommen, ob das Institut fremde Gelder als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums annimmt oder das Kreditgeschäft betreibt, sondern darauf, ob es Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt, Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 CRR.

Die Regelungen des § 2 Absatz 1 Nummer 13 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 21 werden entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der Richtlinie 2014/65/EU und § 3 Satz 1 Nummer 16 des Wertpapierhandelsgesetzes gefasst.

Ebenso wie bereits bei den nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 von der Erlaubnispflicht befreiten Ein-Objekt-Gesellschaften handelt es sich bei den Mehr-Objekt-Gesellschaften, die nur einen oder mehrere Finanzierungsleasingverträge mit nur einem einzelnen Leasingnehmer abschließen, um Leasing-Objektgesellschaften, die regelmäßig außer einer Geschäftsleitung über kein eigenes Personal verfügen. Aus Gründen der Risikoabschirmung werden wenige großvolumige Leasingobjekte von einer Mehr-Objekt-Gesellschaft gehalten, die Verwaltung erfolgt jedoch ebenso wie bei Ein-Objekt-Gesellschaften materiell durch eine verwaltende Leasinggesellschaft. Unter Risikogesichtspunkten ist es angezeigt, diese Mehr-Objekt-Gesellschaften, die Leasingobjekte einem bestimmten Leasingnehmer überlassen und finanzieren, aufsichtsrechtlich den Unternehmen gleichzustellen, die als Ein-Objekt-Gesellschaft ein einzelnes Leasingobjekt einem bestimmten Leasingnehmer überlassen und finanzieren. Daher ist es gerechtfertigt, sowohl Ein-Objekt- als auch Mehr-Objekt-Gesellschaften, die nur einen oder mehrere Finanzierungsleasingverträge mit nur einem einzelnen Leasingnehmer abschließen, nicht einer laufenden Aufsicht und der Erlaubnispflicht zu unterwerfen, sofern die weiteren in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 17 KWG

genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Es dürfen also keine geschäftspolitischen Entscheidungen in der Leasing-Objektgesellschaft getroffen werden und die Leasing-Objektgesellschaft muss von einem Institut mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum verwaltet werden, das nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates zum Betrieb des Finanzierungsleasings zugelassen ist.

Zur Änderung in Absatz 7a: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Institutsvergütungsvorschriften für Leasing- und Factoringinstitute keine erhebliche Steuerungswirkung entfalten. Eine Risikoträgeridentifizierung gemäß § 25a Absatz 5b erscheint daher auch für bedeutende Institute gemäß § 1 Absatz 3c nicht mehr geboten. In Folge dessen gilt für sie auch nicht mehr der gelockerte Kündigungsschutz gegenüber bestimmten Risikoträgern und Risikoträgerinnen gemäß § 25a Absatz 5a.

Der Ausschluss der Anwendbarkeit von § 25d Absatz 7 Satz 2 stellt die Fortgeltung der aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Bildung von Ausschüssen sicher. Derzeit finden diese Regelung auf Leasing- und Factoringinstitute keine Anwendung, da es sich bei ihnen nicht um CRR-Institute handelt. Mit der Neufassung der Definition des Instituts von erheblicher Bedeutung im neu eingefügten § 1 Absatz 3c entfällt die Beschränkung auf CRR-Institute. Daher sind Leasing- und Factoringinstitute explizit von den verpflichtenden Anforderungen zur Bildung von Ausschüssen auszunehmen. Demgegenüber findet die allgemeine Anordnung des 25d Absatz 7 weiterhin Anwendung. Danach sollen die Aufsichts- oder Verwaltungsorgane von Leasing- und Factoringinstituten in Abhängigkeit von Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Instituts aus ihrer Mitte Ausschüsse gemäß den Absätzen 8 bis 12 bestellen, die sie bei ihren Aufgaben beraten und unterstützen. Darüber hinaus hat die Bundesanstalt die Befugnis, die Bildung von Ausschüssen zu verlangen.

Bei der Streichung in Absatz 7a und 9a Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Ergänzung wurde im Rahmen der Anpassung an die Verordnungen (EU) 2017/2401 und 2017/2402 als redaktionelle Anpassung vorgenommen. Hintergrund war, dass Teil 5 der Verordnung (EU) 575/2013 nunmehr Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 geworden ist. Da die bisherige Ausnahme sich auch auf Teil 5 der Verordnung (EU) 575/2013 bezog, wurde die redaktionelle Anpassung vorgenommen. Dabei wurde jedoch übersehen, dass der Anwendungsbereich des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 größer ist. Insofern können nun auch Unternehmen, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 oder Nummer 10 erbringen, von den Regelungen des Kapitels 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 erfasst sein. Die Befreiung in Absatz 7a und 9a befindet sich insofern im Konflikt mit dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/2402.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird die Formulierung des KWG an die des Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 der CRD angeglichen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass auch der Wechsel von einer indirekten zu einer direkten Beteiligung nach § 2c Absatz 1 anzuzeigen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung stellt klar, dass auch der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung, ohne dass zuvor eine entsprechende Absicht besteht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals des Instituts), anzeigepflichtig ist. Entsprechende Fälle waren nach nationaler Verwaltungspraxis bislang von § 2c Absatz 2 erfasst worden. Die Regelung dient der

Anpassung an die Praxis innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, die entsprechende als Fall des Absatzes 1 behandelt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein Verweis auf eine europäische Richtlinie aktualisiert.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 10 in Absatz 1a dient der Anpassung der Regelung des Inhaberkontrollverfahrens an das neu eingeführte Genehmigungsverfahren für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe nach § 2f KWG, der eine Umsetzung des neu eingeführten Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU darstellt. Der neue Satz 10 eröffnet in diesen Fällen die Möglichkeit, den Beurteilungszeitraum des Inhaberkontrollverfahrens zu unterbrechen, bis ein solches Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist. Der Satz 10 setzt insoweit Absatz 2 Satz 3 des Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in den Fällen des Absatz 1 Satz 7 (neu), in denen der Erwerb bereits vollzogen wurde, eine Untersagung des Erwerbs nicht mehr in Frage kommt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der Verweis auf die Richtlinie 2006/49/EG wird gestrichen, da diese Richtlinie durch die Richtlinie 2013/36/EU aufgehoben wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einem Institut trotz Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 2c Absatz 1b Satz 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser als bisher Rechnung getragen. Die Bezeichnung als „Anordnungen“ entspricht derjenigen in § 25a Absatz 2 Satz 2 KWG. Eine Bezeichnung als Bedingungen oder Auflagen kommt mangels Haupt-Verwaltungsaktes nicht in Betracht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird das Mitteilungserfordernis auf Anordnungen nach Satz 3 (neu) erstreckt

Zu Doppelbuchstabe dd

Durch die Änderung wird die Beschränkung der für eine Untersagung zulässigen Gründe auf Anordnungen nach Satz 3 (neu) erstreckt; eine Anordnung aus den Gründen des Satzes 2 kommt ohnehin nicht in Betracht.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung vollzieht nach, dass seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nummer 1024/2013 für Entscheidungen nach Absatz 2 bei bedeutenden Instituten die EZB zuständig ist und seit dem Inkrafttreten des CRD IV-Umsetzungsgesetzes eine indirekte bedeutende Beteiligung auch ohne das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses begründet werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird ein Vorgehen nach Absatz 2 auch im Falle des Verstoßes gegen die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 7 (neu) ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe cc und dd

Durch die Änderung wird ein Vorgehen nach Absatz 2 auch in Fällen ermöglicht, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums nach Absatz 1a vollzogen wurde. Dies schließt eine nicht beabsichtigte Regelungslücke. Ferner wird die Befugnis zur Stimmrechtsuntersagung und zur Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit auch auf die Nichterfüllung von Anordnungen nach Absatz 1b Satz 3 (neu), die statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung erlassen werden, erstreckt. Dies dient der Anpassung an die nunmehr innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus etablierte Praxis, einen Erwerb gegebenenfalls mit Anordnungen zu versehen.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist § 45a Absatz 1a KWG nachempfunden und dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken.

Zu Buchstabe f

Die Änderung ist das Gegenstück zu Absatz 1 Satz 7 (neu).

Zu Buchstabe g

Absatz 4 diente der Umsetzung von Regelungen zum Gegenseitigkeitsprinzip aus der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die in der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr enthalten sind. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung in § 2d Absatz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 10a Absatz 2.

Zu Nummer 7

Der neue gefasste Absatz 2 setzt den geänderten Artikel 120 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu Nummer 8

Zu § 2f

Die neue Regelung des § 2f dient der Umsetzung des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU und etabliert die Genehmigungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften oder gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe. Da eine solche Gesellschaft für die Erfüllung von aufsichtlichen Pflichten auf Gruppenebene verantwortlich sein kann, wird somit geregelt, dass solche Gesellschaften eine entsprechende Zulassung hierfür von Seiten der für die Beaufsichtigung der Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörde benötigen. Der Absatz 1 des § 2f etabliert die dargestellte Zulassungspflicht und regelt welche Informationen bei welcher Stelle einzureichen sind. Der Absatz stellt insoweit eine Umsetzung der Absätze 1 und 2 des Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU dar. Der Absatz 2 regelt die Kriterien, die von der Gesellschaft erfüllt sein müssen, damit eine entsprechende Zulassung erteilt werden kann. Der Absatz stellt insoweit eine Umsetzung des Absatzes 3 des Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU dar. Absatz 3 legt die Kriterien dar, bei deren Vorliegen eine entsprechende Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entbehrlich ist. Diese Regelung stellt eine Umsetzung des Absatzes 4 des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU dar. Absatz 4 regelt in Umsetzung des Absatzes 5 des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU die laufende Kontrolle der Kriterien der Absätze 2 oder 3 des § 2f. Absatz 5 verleiht der Aufsichtsbehörde die notwendigen Befugnisse um in den Fällen, in denen eine genehmigte Gesellschaft nicht länger die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, entsprechend reagieren zu können. Er stellt insoweit eine Umsetzung von Artikel 21a Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU dar. Absatz 6 regelt in Umsetzung des Absatzes 7 des Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU das nachträgliche Entstehen einer Zulassungspflicht, weil die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht länger erfüllt sind. Absatz 7 regelt in Umsetzung der Absätze 8 und 9 des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU sofern ein entsprechender Fall vorliegt das Verfahren zur Abstimmung mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie des Koordinators des Finanzkonglomerats. Dabei wird auch die gegebenenfalls erforderliche Beteiligung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung adressiert. Absatz 8 regelt in Umsetzung des Absatzes 10 des Artikels 21a der Richtlinie 2013/36/EU die Verfahrensdauer und wann die Aufsichtsbehörde dem Antragsteller ihre Entscheidung bekannt zu machen hat.

Zu § 2g

Die Aufnahme des neuen § 2g dient der Umsetzung des Artikels 21b der Richtlinie 2013/36/EU und trägt der neuen Anforderung zur Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens Rechnung. Dieser legt fest, dass CRR-Institute, die der gleichen Drittstaatengruppe angehören ein einheitliches EU-Mutterunternehmen haben müssen, wenn die Gesamtwerte der Drittstaatengruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums den in Absatz 4 festgelegten Schwellenwert überschreiten. Dieses EU-Mutterunternehmen muss gemäß dem neuen Absatz 3 grundsätzlich ein CRR-Kreditinstitut oder ein (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft sein, die gemäß Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassen worden ist. Der Satz 2 des Absatzes 3 berücksichtigt die in Artikel

21b Absatz 3 zweiter Unterabsatz vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz, nachdem in bestimmten Fällen auch eine Wertpapierfirma das vorgeschriebene zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen darstellen kann. Der Absatz 2 des neuen § 2g setzt den Absatz 2 des Artikels 21b der Richtlinie 2013/36/EU um, und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde der Drittstaatsgruppe im Einzelfall auch zu gestatten zwei EU-Mutterunternehmen einzurichten, wenn dies aufgrund zwingender Vorschriften des Drittstaats, in denen das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, notwendig ist, oder wenn andernfalls die Abwicklungsfähigkeit der Unternehmensgruppe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geschwächt werden würde. Absatz 5 und 6 sehen in Umsetzung der Absätze 6 und 7 des Artikels 21b der Richtlinie 2013/36/EU die Aufsichtspflichten und Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Aufsichtsbehörde fest.

Zu Nummer 9

Durch die Umstellung von IAS 39 auf IFRS 9 hat sich die Grundkonzeption für die Bilanzkategorien verändert. Trotz des dynamischen Verweises ist daher eine Anpassung des Gesetzeswortlautes nötig. Mit dieser Verweisänderung wird die bisherige Ausrichtung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beibehalten, den Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes nur für diejenigen Institute zu eröffnen, die bestimmte Handelsvolumina erreichen und Gegenstand der Too-Big-to-Fail-Problematik sind.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung setzt Artikel 124 Absatz 1a und Artikel 164 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 um.

Bei der Änderung in Absatz 1e handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der Verweis in § 6 Absatz 1e KWG bezieht sich auf die Zuständigkeiten nach der Verbriefungsverordnung EU 2017/2402, die nicht in § 5 Absatz 11 KAGB, sondern in Absatz 12 aufgeführt sind.

Zu Nummer 11

Die bislang in Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe b) CRD vorgesehene Bewertung der Risiken, die unter Berücksichtigung der Ermittlung und Messung des Systemrisikos gemäß Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 oder gegebenenfalls von Empfehlungen des ESRB von einem Institut für das Finanzsystem ausgehen, entfällt. Daher ist § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 aufzuheben. Aus der Aufhebung des § 6b Absatz 1 Nummer 2 ergeben sich die redaktionellen Folgeänderungen im § 6b Absatz 1 Satz 1.

Durch die Streichung des Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) CRD entfällt die geforderte Bewertung des Systemrisikos. Absatz 2 Satz 2 Nummer 15 ist daher aufzuheben.

Der neue Absatz 4 Satz 3 setzt den in Artikel 97 Absatz 4 CRD neu eingefügten Unterabsatz um.

Der neue Absatz 5 setzt den in Artikel 97 CRD neu eingefügten Absatz 4a um. Institute können ein ähnliches Risikoprofil aufweisen, wenn sie zum Beispiel ähnliche Geschäftsmodelle oder denselben Belegenheitsort der Risikopositionen haben. Die Meldung an die EBA ist in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorgesehen.

Zu Nummer 12

Der neu eingefügte § 6c setzt Artikel 104a CRD um. Artikel 104a Absatz 5 CRD ist bereits hinreichend durch § 39 Absatz 1 VwVfG umgesetzt. Dass die Festlegung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 nicht mehr ausreichend ist, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in der Begründung darzulegen.

Unbeschadet des § 6c findet daneben nach wie vor die Ermessensvorschrift des § 10 Absatz 3 Satz 1 KWG Anwendung.

§ 6c Absatz 5 Satz 2 lässt der Aufsichtsbehörde einen weiten Ermessenspielraum zur Anordnung eines höheren Anteils an Kernkapital oder hartem Kernkapital.

Der neue § 6d setzt Artikel 104b Absatz 2 bis 6 CRD um. Aus der Funktion der Eigenmittelempfehlung, Verluste aus Stresssituationen abzudecken und daraus, dass ihr Verzehr noch vor dem Verzehr der kombinierten Kapitalpufferanforderung eintritt, folgt die Abdeckung in hartem Kernkapital. Dies steht in Übereinstimmung mit der Leitlinie der EBA nach Artikel 107 (3) CRD.

Zu Nummer 13

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD vorgesehene Anzeige aller Zulassungen von Zweigstellen, die Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat erteilt werden, durch die zuständigen Behörden an die Kommission, entfällt. Die in § 7a Absatz 1 Nummer 2 KWG vorgesehene Meldung an die Europäische Kommission ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 14

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD enthaltene Anzeigepflicht an die EBA hinsichtlich der Erlaubnis wird um die Anzeigepflicht aller späteren Änderungen der Erlaubnis erweitert. Da die Meldung nunmehr nur noch an die EBA und nicht mehr auch an die Europäische Kommission zu erfolgen hat, ist dies gesondert in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a. aufzunehmen. § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a. Buchstabe b und c setzen den in Artikel 47 Absatz 2 CRD neu eingefügten Buchstaben b und c um.

Bei der Änderung in Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 7a Absatz 1 Nummer 2.

Die bislang in Artikel 103 Absatz 2 CRD vorgeschriebene Anzeigepflicht an die EBA findet sich nunmehr in geänderter Form in Artikel 97 Absatz 4a Unterabsatz 2 Satz 1 CRD. Die entsprechende Anzeigepflicht in Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 ist daher anzupassen.

In Nummer 8 ist der Verweis auf § 10 Absatz 3 Nummer 5 zu streichen, weil § 10 Absatz 3 Satz 2 neu gefasst wird. Der bisherige § 10 Absatz 3 Nummer 5 entfällt ersatzlos, weil er nach § 64r Absatz 3 nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden war.

Die neue Nummer 11 dient der Klarstellung, dass die nach Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegenden Angaben von der Bundesanstalt zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 91 Absatz 11 der Richtlinie 2013/36/EU auch erhoben und an die EBA übermittelt werden können. Bei den Änderungen in Nummer 9 und 10 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die neue Nummer 12 setzt Artikel 97 Absatz 6 Satz 1 CRD neu um, wonach die Aufsichtsbehörde Informationspflichten hat, soweit sich im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung bei einem Institut der Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.

Zu Nummer 15

Die bislang in Artikel 47 Absatz 2 CRD vorgesehene Anzeige aller Zulassungen von Zweigstellen, die Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat erteilt werden, durch die zuständigen Behörden an den Europäischen Bankenausschuss, entfällt. Die durch § 7c vorgesehene Meldung an den Europäischen Bankenausschuss ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 16

Der neue Satz 3 in Absatz 3 dient der Anpassung der Regelung an das neu eingeführte Genehmigungsverfahren für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften an der Spitze einer Gruppe. Es ist möglich, dass hinsichtlich der gleichen Gesellschaft zeitgleich ein Inhaberkontrollverfahren sowie ein solches Genehmigungsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anhängig ist. Die Regelung stellt insoweit eine Umsetzung des Artikel 21a Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU dar.

Der neue Absatz 3b setzt den neuen Absatz 5 des Artikels 117 der Richtlinie 2013/36/EU um und regelt die Zusammenarbeit mit den Zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden gemäß der Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849.

Der neue Absatz 11 setzt Artikel 97 Absatz 6 CRD neu um. Die Meldepflicht gegenüber der EBA aus Artikel 97 Absatz 6 Satz 1 CRD neu wird in § 7b Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 neu geregelt.

Zu Nummer 17

Die Neufassung von § 8a Absatz 3 und 4 setzt Artikel 113 der geänderten CRD um. Die bisherige Struktur wird soweit möglich beibehalten. Der bisherige Absatz 6 ist zu streichen, weil die bislang nach Artikel 113 CRD vorgesehenen unterschiedlichen Fristen nun einheitlich auf vier Monate festgelegt werden. Die bisherige Regelung aus Absatz 6 Satz 1 wird in Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 aufgenommen.

Zu Nummer 18

Der neue § 8b regelt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nach dem KWG für die Aufsicht von Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen sowie gemischten Finanzholding-Gruppen. § 8b ersetzt insoweit den bisherigen § 10a Absatz 3 KWG und stellt die Umsetzung des neu gefassten Artikels 111 der Richtlinie 2013/36/EU im Rahmen der bestehenden Systematik des KWG dar. Der Absatz 1 setzt dabei in den Nummern 1 bis 5 die Regelungen der Absätze 1 bis 4 des Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU um, Absatz 2 den neuen Absatz 5 des Artikels.

Zu Nummer 19

Die Änderung des § 8c Absatz 1 dient der Anpassung an die Vorgaben des neu gefassten Artikels 111 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU, der eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit nunmehr insbesondere auch für den Fall ermöglicht, dass ein Wechsel in der Aufsichtszuständigkeit nach den Regeln des neuen § 8b KWG zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt, insbesondere vor dem Hintergrund einer kontinuierliche Beaufsichtigung einer Gruppe durch dieselbe Aufsichtsbehörde zu ermöglichen, wenn sich durch schwankende Bilanzsummen regelmäßig Wechsel ergeben würden. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben, wann eine Übertragung der Aufsichtszuständigkeit in Betracht zu ziehen ist, war die Beschränkung des § 8c Absatz 1 Nummer 1 alter Fassung zu streichen.

Zu Nummer 20

Der Einschub in Absatz 2 Satz 3 setzt den neuen Unterabsatz des Artikels 116 Absatz 6 der Richtlinie 2013/36/EU um. Dieser legt fest, dass auch die zuständigen Stellen aus dem Sitzstaat der nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenen Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft an einem Aufsichtskolleg der zugehörigen Gruppe zu beteiligen sind. Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU wird national in § 2f umgesetzt.

Zu Nummer 21

Durch die Einfügung des § 8g wird der neu in Artikel 47 CRD eingefügte Absatz 2a umgesetzt. § 8g Satz 2 ist an § 8f Absatz 3, 2. Teilsatz angelehnt.

Der neu eingefügte § 8h setzt Artikel 104c CRD um.

Zu Nummer 22

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 21.

Die Aufnahme der Weltbank in Absatz 1 Satz 4 Nummer 17 setzt Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a der CRD um. Der Internationale Währungsfonds ist bereits in Absatz 1 Satz 4 Nummer 17, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und der Rat für Finanzstabilität in Absatz 1 Satz 4 Nummer 16 enthalten. Die Anpassungen in Nummer 16 und 17 setzen Artikel 58a Absatz 1 CRD um, wonach eine Weitergabe nur zu den dort angeführten Zwecken erfolgen darf. Artikel 58a Absatz 1 Buchstabe a bis c CRD sind somit insgesamt in Absatz 1 Satz 4 umgesetzt.

Der neue Absatz 1 Satz 8 setzt Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe a bis d CRD um. Der in Absatz 1 Satz 8 enthaltene Begriff Übermittlung erfasst auch den in Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe b und d CRD enthaltenen Begriff Offenlegung. Artikel 58a Absatz 2 Buchstabe e CRD ist bereits durch Absatz 1 Satz 6 umgesetzt.

Artikel 58a Absatz 3 CRD wird durch den neu eingefügten Absatz 1 Satz 9 umgesetzt. Zuständige Behörde im Sinne des Artikel 58a Absatz 3 CRD ist zum einen nach § 1 Absatz 5 die Aufsichtsbehörde, also entweder die Bundesanstalt oder die Europäische Zentralbank. Da die Deutsche Bundesbank zum anderen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 zuständige Stelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU im Rahmen der ihr nach § 7 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 1a zugewiesenen Aufgaben ist, soweit nicht die Europäische Zentralbank nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 als zuständige Behörde gilt, ist auch in ihren Räumlichkeiten ein Austausch der – bei ihr ohnehin vorhandenen – Daten möglich.

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung setzt Artikel 58a Absatz 4 der CRD um.

Die neu eingefügte Nummer 21 setzt den geänderten Artikel 56 Buchstabe g der CRD, die neu eingefügte Nummer 22 setzt den neu eingefügten Buchstaben h in Artikel 56 der CRD um.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist neu in den Katalog des Satzes 4 aufgenommen. Die Schnittstellen zwischen der Bundesanstalt und dem BSI sind zahlreich.

Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) regelt u. a., dass das BSI bei Sicherheitsmängeln im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Sicherheitsmängel vom Betreiber der kritischen Infrastruktur verlangen kann. Des Weiteren hat BSI die potentiellen Auswirkungen von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik auf die Verfügbarkeit der Kritischen Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu analysieren. Außerdem stellt das BSI im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes die Eignung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards fest. Um den gesetzlichen Auftrag von BSI und Bundesanstalt erfüllen zu können, ist die Aufnahme des BSI in den Katalog des Satzes 4 in der neuen Nummer 23 erforderlich.

Zu Nummer 23

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d handelt es sich um eine Angleichung an die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 49 CRR verwendete Terminologie.

Zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags in Bezug auf die Verschuldungsquote wird die Verordnungsermächtigung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 um einen Tatbestand erweitert. Dieses Vorgehen erfolgt analog zur Verordnungsermächtigung zur Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags für die kombinierte Kapitalpufferanforderung in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e. Durch die Einfügung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe f wird die Umsetzung des Artikel 141b Absatz 4 bis 6 der CRD mittels Rechtsverordnung ermöglicht.

Der neue Artikel 104a CRD wird im neuen § 6c umgesetzt. § 6c sieht eine Anordnung als gebundene Entscheidung vor, wenn einer der dort genannten Fälle vorliegt. Im bisherigen § 10 Absatz 3 Satz 2 ist bislang ebenfalls eine gebundene Entscheidung zur Anordnung enthalten, wenn einer der genannten Fälle vorliegt. Im Hinblick auf Artikel 104a CRD ist in § 10 Absatz 3 nunmehr nur noch eine Ermessensentscheidung vorzusehen. Der bislang in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Katalog wird entsprechend angepasst. Der bisherige § 10 Absatz 3 Nummer 5 entfällt ersatzlos, weil er nach § 64r Absatz 3 nur bis zum 1. Januar 2016 anzuwenden war. Absatz 3 ist unbeschadet des neuen § 6c anwendbar.

Der nunmehr gestrichene Artikel 103 Absatz 1 CRD war bislang in Absatz 3 Satz 3 umgesetzt, der daher aufzuheben ist.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3a erfolgt aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des Absatzes 3 und stellt die Umsetzung des Artikel 98 Absatz 3 der CRD dar.

Die Aufnahme der §§ 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes in den Katalog der bankaufsichtlich nicht anwendbaren Vorschriften in Absatz 5 dient dem Zweck, die Vorgaben des Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 Buchstabe f) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen zu können. Danach muss ein Ergebnisabführungsvertrag eine Kündigungsfrist vorsehen, der zufolge der Vertrag nur am Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden kann. Hingegen sehen die außerordentlichen Kündigungsrechte nach § 297 Absatz 1, 304 Absatz 4 und 305 Absatz 5 Satz 4 des Aktiengesetzes die Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vor. Die Anwendung dieser außerordentlichen Kündigungsrechte wird für Zwecke der der Überlassung von Eigenmitteln gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgeschlossen.

Die Änderung in Absatz 6 und 7 hinsichtlich des Wortes Aufsichtsbehörde statt Bundesanstalt beseitigt einen redaktionellen Fehler. Bei bedeutenden Instituten, die unter direkter Aufsicht der Europäischen Zentralbank stehen, erfolgen entsprechende Anordnungen und Festsetzungen direkt von dieser.

Artikel 104 Absatz 2 CRD schränkt die Anordnung zusätzlicher Meldungen durch die zuständigen Behörden ein. Dies wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 6 geregelt. Die weiteren Ausführungen in Artikel 104 Absatz 2 dienen lediglich der Erläuterung und sind deshalb nicht gesondert zu regeln. Im Verwaltungsrecht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei jeder Anordnung einer Behörde. Bei zusätzlichen Meldeanordnungen hat die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Erforderlichkeit zu prüfen, ob die geforderten Angaben nicht bereits anderweitig verfügbar sind oder ermittelt werden können.

Zu Nummer 24

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Anpassung an den neu gefassten Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Insofern wird auf europäischer Ebene die Möglichkeit etabliert, dass auch eine Finanzholding-Gesellschaft oder eine gemischte Finanzholding-Gesellschaft für die Erfüllung der Anforderungen auf zusammengefasster Basis verantwortlich sein kann, wenn sie über eine entsprechende Zulassung nach Artikel 21a der Richtlinie 2013/36/EU verfügt, der national zukünftig in § 2f umgesetzt ist. Die Ergänzung in Satz 7 dient der Anpassung an die nunmehr in Artikel 111 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU explizit aufgeführte Möglichkeit der Anordnung einer Konsolidierungspflicht durch die Aufsichtsbehörde. Die Überarbeitung des Absatzes 2 dient der Anpassung an die nunmehr bereits in Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehene Möglichkeit, dass eine (gemischte) Finanzholding-Gesellschaft für die Einhaltung der Gruppenanforderungen zuständig sein kann. Die bereits national zu dieser Möglichkeit bestehenden Regelungen des § 10a Absatzes 2 werden gestrichen, da dies nunmehr insgesamt in § 2f KWG geregelt ist. Die Streichung des Absatzes 3 erfolgt, da Fragen der Zuständigkeit bei grenzüberschreitenden Unternehmensgruppen zukünftig in § 8b KWG geregelt sind, der insoweit den neu gefassten Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU umsetzt.

Die Änderung in Absatz 10 dient der Anpassung der Terminologie innerhalb des Gesetzes.

Zu Nummer 25

Die Einfügung von § 10b ist erforderlich, um die neu in die Richtlinie 2013/36/EU eingefügten Unterabsätze in Artikel 128 nachzuvollziehen, wodurch die Ausschlussregeln das zur Einhaltung der Kapitalpufferanforderungen zu verwendende harte Kernkapital betreffend zentralisiert geregelt und damit gleichsam vor die Klammer gezogen werden.

Zu Nummer 26

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der Kapitalerhaltungspufferanforderung in Artikel 129 Absatz 5 CRD zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der Anforderung an den antizyklischen Kapitalpuffer in Artikel 130 Absatz 5 CRD zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Die Einfügung in Absatz 3 Satz 2 setzt die Ergänzung in Artikel 136 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU bezüglich der Bewertung der Quote des antizyklischen Puffers um.

Zu Nummer 28

Die Regelung in § 10e des Kreditwesengesetzes macht von der in den Artikeln 133 und 134 der Richtlinie 2013/36/EU enthaltenen Möglichkeit Gebrauch, über die Eigenmittelanforderungen nach Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Anforderungen für den Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c des Kreditwesengesetzes und den antizyklischen Kapitalpuffer nach § 10d des Kreditwesengesetzes sowie die zusätzlichen Eigenmittelanforderungen nach § 6c des Kreditwesengesetzes hinaus einen zusätzlichen Kapitalpuffer für systemische Risiken festzusetzen, mit dem systemische und makroprudenzielle Risiken, die zu einer Systemgefährdung führen können, vermieden oder verringert werden können.

Mit der Neufassung von § 10e werden die Änderungen der Artikel 133 und 134 der geänderten Richtlinie 2013/36/EU nachvollzogen. Diese zielen insbesondere darauf ab, eine doppelte oder uneinheitliche Anwendung der im Kreditwesengesetz und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten makroprudenziellen Maßnahmen zu vermeiden.

Zu Nummer 29

Die Ersetzung des Wortes „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ in Absatz 1 Satz 2 soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des Kreditwesengesetzes sicherstellen.

Mit der Einfügung des Absatzes 2a wird der neu in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU eingefügte Absatz 2a umgesetzt. Die Formulierung folgt dabei konzeptionell der Formulierung in § 10f Absatz 2 des Kreditwesengesetzes, mit dem seinerseits Artikel 131 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt wurde.

Mit der Einfügung der neuen Nummer 3 in Absatz 3 Satz 2 wird Buchstabe c) des neu gefassten Artikels 131 Absatz 10 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt.

Mit den Streichungen in Absatz 5 wird die erfolgte Neufassung von Artikel 131 Absatz 12 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird neu gefasst. Die Erhöhung des Puffers von 2,0 auf 3,0 Prozent setzt den geänderten Absatz 5 von Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU um. Die Ersetzung des Wortes „Gesamtforderungsbetrags“ durch das Wort „Gesamtrisikobetrags“ in Absatz 1 soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des Kreditwesengesetzes sicherstellen. Durch die Ersetzung des Wortes „unterkonsolidiert“ durch das Wort „teilkonsolidiert“ wird eine einheitliche Anwendung des in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten Begriffs „teilkonsolidiert“ auch im KWG sichergestellt. Die Streichung erfolgt in Umsetzung der entsprechenden Streichung der Ausschlussregelung das zur Einhaltung der A-SRI-Pufferanforderung in Artikel 131 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu verwendende harte Kernkapital betreffend.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des Absatzes 1a wird der neu in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU eingefügte Absatz 5a umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Mit den Änderungen in Absatz 2 Satz 1 wird die Neufassung von Artikel 131 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt.

Bei der Ergänzung in Bezug auf die Analyse zur Bestimmung der anderweitig systemrelevanten Institute handelt es sich um eine Klarstellung, da der bisherige Wortlaut missverständlich war. Hintergrund ist, dass eine qualitative Analyse nicht in jedem Einzelfall zwingend erforderlich ist.

Durch die Ersetzung des Worts „unterkonsolidiert“ durch das Wort „teilkonsolidiert“ wird eine einheitliche Anwendung des in Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU verwendeten Begriffs „teilkonsolidiert“ auch im KWG sichergestellt.

Zu Buchstabe d

Durch die Streichung in Satz 1 wird die Änderung des Artikels 131 Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt, der nun nur noch eine Mitteilung an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken vorsieht.

Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 131 Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Buchstabe e

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderten Vorgaben des Artikels 131 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzung in Absatz 6 dient der Umsetzung der Änderungen an Artikel 131 Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Nummer 31

Die Änderung des § 10h setzt die Änderung der Absätze 14, 15 sowie die Aufhebung der Absätze 16 und 17 des Artikels 131 der Richtlinie 2013/36/EU um.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung des Wortes „Kapitalpuffer-Anforderung“ durch das Wort „Kapitalpufferanforderung“ soll im Sinne der Rechtsklarheit eine einheitliche Terminologie innerhalb des Kreditwesengesetzes sicherstellen.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des Absatzes 1a wird der neu in die Richtlinie 2013/36/EU eingefügte Artikel 141a umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Bei der Ersetzung des Begriffs „Bundesanstalt“ durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ in Absatz 3 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Mit der Korrektur vollzieht der Gesetzestext nunmehr die Zuständigkeitsverteilung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 nach.

Zu Buchstabe e

Bei der Einfügung des Absatzes 6a handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Gemäß § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes sind die übergeordneten Unternehmen im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten für eine angemessene Eigenmittelausstattung der Gruppe verantwortlich.

Zu Nummer 33

Zu § 10j

Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut (PSI) ist aufsichtlich von einer besonderen Bedeutung, weil die Gesamtheit aller Institute in Deutschland auf ihre mögliche systemische Relevanz untersucht wird. Diejenigen Institute, die als PSI eingestuft werden, haben höhere regulatorische Anforderungen zu erfüllen als Nicht-PSI (z. B. Vergütungsanforderungen, Mandate usw.). Es handelt sich hierbei letztlich um den Ausfluss des Proportionalitätsgrundsatzes. Die Änderung der Bezeichnung in potentiell systemrelevant soll verdeutlichen, dass die Einstufung die Bedeutung eines Instituts innerhalb des Marktes bewertet und keine Gefährdungsbetrachtung beinhaltet. Diese Begrifflichkeit fügt sich zudem in die Bezeichnungen der anderweitig systemrelevanten Institute (A-SRI) gemäß § 10g und der global systemrelevanten Institute (G-SRI) gemäß § 10f ein, welche ebenfalls PSI sind.

Die Einstufung als PSI beruht bislang auf einer einheitlichen Methode der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank (sogenannte „PSI-Methode“). Diese Methode berücksichtigt unter anderem zwei wesentliche europäische Vorgaben, die die systemische Relevanz von Instituten zum Gegenstand haben.

Dabei handelt es sich zum einen um die EBA-Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von A-SRI (EBA-Leitlinien). Diese beinhalten insbesondere Ausführungen zu den Kriterien für die Bestimmung von A-SRI. Zum anderen wird im Kontext des bisherigen § 19 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind, berücksichtigt (Delegierte Verordnung). Die Delegierte Verordnung legt fest, auf Grundlage welcher Kriterien zu bewerten ist, wie sich der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen auswirken würde. Die EBA-Leitlinien und die Delegierte Verordnung sind bewusst so gefasst, dass man Institute einheitlich basierend auf diesen beiden Regelwerken einstufen kann.

Institute die als G-SRI, als A-SRI oder als Institute eingestuft sind, denen keine Erleichterungen bei der Sanierungsplanung gewährt werden können, sind bislang gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes potentiell systemgefährdend. An diesen Status knüpfen weitere regulatorische Anforderungen an (z. B. Vergütungsanforderungen, Mandate usw.).

In Deutschland sind bislang auch Förderinstitute als CRR-Institute vom Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes erfasst. Mit der CRD V ist dies aber künftig für rechtlich selbständige nicht mehr der Fall, weil diese gemäß Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU durch Herausnahme aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU keine CRR-Institute mehr sein werden und somit vom Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nicht mehr erfasst sind. Damit ist auch die Regelung des § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes künftig nicht mehr auf diese Förderinstitute anwendbar.

Die rechtlich selbstständigen Förderinstitute bleiben aber Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes und fallen als solche insbesondere weiter unter die Regelungen für einen Kapitalpuffer für A-SRI gemäß § 10g. Das Auseinanderfallen des jeweiligen Anwendungsbereichs des Kreditwesengesetzes und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bei rechtlich selbstständigen Förderinstituten hat wesentliche Implikationen für die einheitliche PSI-Methode und alle von ihr umfassten Institute, und zwar auch wenn diese nicht Förderinstitute sind. Um die systemische Relevanz eines Instituts zu bemessen, wird auf das Verhältnis der Bedeutung des Instituts in Bezug auf die Grundgesamtheit aller Institute in Deutschland abgestellt. Dadurch, dass die rechtlich selbstständigen Förderinstitute zukünftig nicht mehr vom Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes umfasst sind, aber vom Kreditwesengesetz erfasst bleiben, ist unklar, ob sie in die Grundgesamtheit einer

einheitlichen PSI-Methode einbezogen werden können. Wäre dies nicht der Fall, müsste die einheitliche Methode aufgegeben und zwei parallellaufende Methoden zur Bestimmung der systemischen Relevanz für die Einstufung als A-SRI und als PSI geschaffen werden, die gegebenenfalls unterschiedliche Systemrelevanzen aufzeigen würden. Dies wäre jedoch nicht überzeugend, weil die Systemrelevanz einer ganzheitlichen Betrachtung genügen muss. Würden rechtlich selbstständige Förderinstitute künftig nicht mehr in die Bewertung der systemischen Relevanz einbezogen, würde den anderen Instituten unter Umständen eine höhere Systemrelevanz zugewiesen, als sie tatsächlich haben. Dies wäre aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht akzeptabel.

Parallellaufende Methoden, die womöglich zu divergierenden Einschätzungen kommen, sind auch vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr untragbar. Dies gilt auch mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit bei der laufenden Aufsicht und bei den Verwaltungsverfahren, wie z. B. bei der Bestimmung als potentiell systemrelevantes Institut.

Aus den vorstehenden Gründen werden die Regelungen zur Einstufung als PSI vom Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in das Kreditwesengesetz überführt. Somit können rechtlich selbstständige Förderinstitute weiterhin sowohl als A-SRI als auch als PSI zu bestimmen sein. Auf diesem Wege bleiben rechtlich selbstständige Förderinstitute Bestandteil der Grundgesamtheit zur Bestimmung der systemischen Relevanz von Instituten in Deutschland und es wird eine einheitliche Methode zur Bestimmung der systemischen Relevanz von Instituten gewahrt.

Dabei berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde die jeweiligen Vorgaben auf europäischer Ebene. Die in der Delegierten Verordnung genannten Indikatoren und deren Gewichtung können bei der Prüfung der potentiellen Systemrelevanz nach Nummer 3 entsprechend berücksichtigt werden.

Die in Nummer 3 genannten Kriterien sind nicht abschließend und müssen nicht alle erfüllt sein, um ein Institut als potentiell systemrelevant einstufen zu können. Vielmehr können auch einzelne Kriterien oder eine Kombination einzelner Kriterien derart ausgeprägt sein, dass ein Institut in Relation zur Gesamtheit aller Institute potentiell systemrelevant ist.

Die weiteren aufsichtlichen Regelungen, die bislang an die Einstufung eines Instituts als potentiell systemgefährdend im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anknüpfen (z.B. § 25c Absatz 2 Satz 5) gelten auch weiterhin für solche Förderinstitute, die potentiell systemrelevant im Sinne des § 10j sind.

Zu Nummer 34

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards ist inzwischen in Kraft, so dass die Ermächtigung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zur übergangsweisen Regelung von entsprechenden Vorgaben zu streichen ist.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient dazu, den in Fußnote 73 zu Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beschriebenen Kreis der verbundenen Parteien vollständig zu erfassen. Als "engste Familienangehörige", wie sie in der genannten Fußnote beschrieben sind, sind auch volljährige Kinder und Eltern zu verstehen. Die Änderung dient auch der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe a der CRD V.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe b 2. Alt. der CRD V.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe b 1. Alt. der CRD V.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Änderung dient dazu, den in Fußnote 73 zu Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht beschriebenen Kreis der verbundenen Parteien vollständig zu erfassen. Als "engste Familienangehörige", wie sie in der genannten Fußnote beschrieben sind, sind auch volljährige Kinder und Eltern zu verstehen. Die Änderung dient der Anpassung an Artikel 88 Absatz 1 neuer Unterabsatz Satz 2 Buchstabe a der CRD V.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Änderung dient dazu, Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrales Kriterium 3, 2. Satz, vollständig einzuhalten. Der Internationale Währungsfonds hat im Rahmen des Financial Sector Assessment Program 2016 den fehlenden Ausschluss von Personen, bei denen Interessenkonflikte bestehen, von der Beschlussfassung beanstandet. Durch die Änderung wird dieses Defizit behoben.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient dazu, Grundsatz 20 der Baseler Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht, Zentrale Kriterien 2 und 3 in Verbindung mit Fußnote 74 vollständig einzuhalten. Zu den von Grundsatz 20 erfassten Geschäften zählen nach Fußnote 74 unter anderem Dienstleistungsgeschäfte, Käufe und Verkäufe von Vermögensgegenständen, Bauverträge und Ausbuchungen. Der Internationale Währungsfonds hat im Rahmen des Financial Sector Assessment Program 2016 das Fehlen von Regeln für solche Geschäfte beanstandet. Durch die Änderung wird dieses Defizit behoben.

Zu Nummer 36

Bereits nach geltender Rechtslage lässt sich die Hauptverantwortung der Institute für die Eignung ihrer Organmitglieder aus dem Zusammenspiel von § 25a Absatz 1 Satz 1 KWG mit den Eignungsanforderungen nach § 25c Absatz 1 KWG ableiten. Die Ergänzung der Mitteilung des Ergebnisses der Beurteilung der Eignungsanforderungen durch das Institut im Rahmen des Anzeigeverfahrens in Absatz 1 Nummer 1 und 15 und Absatz 3a Nummer 1 und 4 dient dazu, die aufsichtliche Überprüfbarkeit der Wahrnehmung dieser nun auch ausdrücklich in Artikels 91 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU statuierten Hauptverantwortung zu verbessern. Der neu angefügte letzte Halbsatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Eignungsanforderungen nicht nur anfänglich, sondern während der gesamten Amtszeit eines Organmitglieds erfüllt sein müssen und sieht daher in Anlehnung an Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung);

EZB/2014/17; ABl. Nr. L 141 S. 1, 2017 Nr. L 113 S. 64, 2018 Nr. L 65, S. 49) eine Anzeigepflicht des Instituts bei Bekanntwerden neuer Tatsachen vor, die sich auf die ursprüngliche Beurteilung der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit auswirken können.

Bei der Änderung in Absatz 1 Nummer 4 handelt sich um eine Klarstellung hinsichtlich der Bezugsgröße. Artikel 72 CRR definiert zwar die Eigenmittel, die „anrechenbaren Eigenmittel“ sind jedoch in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 CRR definiert und dort zudem auf zwei unterschiedliche Arten. Da die „Eigenmittel gemäß Artikel 72 CRR“ die Bezugsgröße sind, löst die Vorschrift nur in sehr seltenen Fällen eine Anzeigepflicht aus. Die Bezugsgröße ist in der Regel recht hoch, da die tatsächlichen Eigenmittel seit Inkrafttreten der CRR ohne jegliche Begrenzung betrachtet werden. Eine Kenntnis der Aufsichtsbehörde von einem Verlust des harten Kernkapitals in der genannten Höhe ist für eine effektive Aufsicht unerlässlich.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 Nummer 11 KWG wurde im Rahmen der 6. KWG-Novelle im KWG aufgenommen. Sie entstammt der Kapitaladäquanrichtlinie. Mit dieser Vorschrift sollten sich Aufsichtsbehörden Informationen über und Erfahrungen mit den Risiken aus den betreffenden relativ neuen und sich stark ausweitenden Geschäften (Wertpapierpensionsgeschäften) verschaffen. Die Regelung befindet sich nicht mehr in der CRD, aber auch nicht in der CRR und ist daher aufzuheben.

Die Anzeigen zur modifizierten bilanziellen Eigenkapitalquote waren gemäß § 64r Absatz 12 KWG zum letzten Mal per 31. Dezember 2014 abzugeben. Seither ist der Anzeigentatbestand in Absatz 1 Nummer 16 und Absatz 1a Nummer 5 obsolet und daher aufzuheben.

Die neue Nummer 18 in Absatz 1 steht im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 7b Absatz 2 Nummer 11 und dient der Klarstellung, dass die offenzulegenden Informationen von der Aufsichtsbehörde auch angefordert werden können. Bei der Änderung in Nummer 17 Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Streichung der Nummer 6 in Absatz 1a dient dem Bürokratieabbau. Die Informationen über die nach § 25n KWG bedeutenden Instituten liegen der Aufsichtsbehörde auch ohne explizite Anzeige vor.

Artikel 75 Absatz 1 CRD sieht nunmehr vor, dass die zuständigen Behörden von den Instituten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle erheben, um diese zum Vergleich von Vergütungstrends und -praxis zu nutzen. Um diese Anzeigepflicht wird § 24 Absatz 1a Nummer 7 ergänzt. Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Bei der Änderung des Absatz 2a handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Artikel 104 Absatz 2 CRD schränkt die Anordnung zusätzlicher Meldungen durch die zuständigen Behörden ein. Dies wird durch den neuen Satz 2 in Absatz 3b geregelt. Für die weiteren Ausführungen wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 6 verwiesen.

Der neu eingefügte Absatz 3e dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Der Anwendungsbereich des Abschirmungsgesetzes ist erst eröffnet, wenn ein Schwellenwert nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erreicht ist. Die Schwellenwerte sind daher von besonderer Bedeutung für die Anwendbarkeit der im Abschirmungsgesetz vorgesehenen Verbotstatbestände. Derzeit ist aber nicht gewährleistet, dass die Aufsicht frühzeitig bei Erreichen eines Schwellenwerts hiervon Kenntnis erlangt. Dies ist vor dem Hintergrund dessen, das die Nichteinhaltung der Verbotstatbestände strafbewährt und mit erheblichen Reputationsrisiken für die betroffenen Institute verbunden ist, nicht sachgerecht. Es wird in Absatz 3f daher

eine Anzeigepflicht eingeführt, die es der Aufsicht ermöglicht, Institute frühzeitig bei Erreichen eines Schwellenwerts im Kontext des Abschirmungsgesetzes zu begleiten. Die Belastung für die betroffenen Institute ist gering. Es sind nur große Institute betroffen, die die Schwellenwerte ohnehin intern bereits überwachen und auch die Kapazitäten für eine solche Anzeige haben. Außerdem ist eine Anzeige nicht periodisch, sondern nur bei Erreichen oder wieder Unterschreiten eines Schwellenwerts abzugeben.

Zu Nummer 37

Die Erweiterung der Aufzählung der von den Instituten einzureichenden Informationen in Absatz 1 Satz 2 sowie die entsprechende Ergänzung der Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 3 dient insbesondere der nationalen Implementierung des Artikels 86 Absatz 3 i. V. m. Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k CRD. Diese Vorschrift verpflichtet die zuständigen Behörden sicherzustellen, dass die Institute - unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte über Liquiditätsrisikoprofile verfügen, die dem Profil entsprechen, das für ein gut funktionierendes und solides System erforderlich ist, und nicht über dieses hinausgehen.

Die Leitlinien der Europäischen Bankaufsichtsbehörde EBA/GL/2016/10 „Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen“ und EBA/GL/2014/04 „Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach ESRB/2012/2, Empfehlung A Absatz 4“ dienen hierfür als Basis für die technische Ausgestaltung.

Um die Vorgaben des Artikels 86 CRD an die zuständigen Aufsichtsbehörden umzusetzen, ist die Erweiterung des § 25 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes um zwei weitere Meldetabelleneinträge erforderlich.

Zu Nummer 38

Der Artikel 104b Absatz 1 CRD ergänzt die Pflichten der Institute nach Artikel 73 CRD, der in § 25a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 umgesetzt ist.

Mit Artikel 92 Absatz 3 CRD wurden Regelungen ergänzt, wonach in allen Instituten – unabhängig von ihrer Größe, Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten - bei bestimmten Mitarbeiterkategorien zwingend die Risikoträgereigenschaft anzunehmen ist. In Ergänzung zur Änderung des § 1 Absatz 21 erfolgt die Umsetzung über den § 25a Absatz 5b Satz 1.

Darüber hinaus sind bedeutende Institute weiterhin zu einer umfassenden Risikoträgeridentifizierung auf Basis einer Risikoanalyse verpflichtet. Das heißt, bedeutende Institute haben zusätzlich diejenigen Risikoträger und Risikoträgerinnen unter ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu ermitteln, die nicht bereits in den Personenkreis des neuen § 25a Absatz 5b Satz 1 fallen. Dabei sind mindestens die Kriterien gemäß den Artikeln 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 der Kommission vom 4. März 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 30), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/861 vom 18. Februar 2016 (ABl. L 144 vom 1.6.2016, S. 21) geändert worden ist, anzuwenden.

Artikel 109 Absatz 5 CRD regelt, dass die CRD-Vergütungsregeln (und damit die Regeln der Institutsvergütungsverordnung) auch für bestimmte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tochterunternehmen, u. a. Kapitalverwaltungsgesellschaften, gelten sollen, um eine Umgehung der Vergütungsvorschriften zu verhindern. Aufgrund dessen werden die Regelungen der InstitutsVergV die bereits geltenden Vergütungsvorschriften aus dem KAGB für

bestimmte Mitarbeiter nachgeordneter Kapitalverwaltungsgesellschaften ergänzen. Zur Umsetzung dieser Vorgabe aus der CRD wird die Verordnungsermächtigung in § 25a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 erweitert. Hierdurch wird die Ausweitung der Regeln der Institutsvergütungsverordnung (und des Bonus Caps gemäß § 25a Absatz 5 des Kreditwesengesetzes) auf Risikoträger und Risikoträgerinnen in nachgelagerten Unternehmen, die nicht dem Kreditwesengesetz unterstellt sind, ermöglicht.

Zu Nummer 39

Der neu eingefügte Absatz 1a dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 91 Absatz 7 der Richtlinie 2013/36/EU.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 dient der redaktionellen Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts. Durch den Verzicht auf die Eigenschaft als CRR-Institut wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die im geänderten Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Kreditinstitute nunmehr keine CRR-Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 KWG sind, eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage aber mit Blick auf die Mandatsgrenzen für Geschäftsleiter nicht beabsichtigt ist.

Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 diene der Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/36/EU (s. RegE CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Gleichzeitig ist die Regelung Ausdruck des für dualistische Systeme charakteristischen Verbots der gleichzeitigen Leitung und Überwachung. Zur reinen Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/36/EU wäre es jedoch nicht zwingend notwendig gewesen, die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Geschäftsleitertätigkeit mit der Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzusehen. Um den Eingriff des Aufsichtsrechts in die nach der SE-Verordnung und dem SEAG möglichen Gestaltungsformen der monistischen SE zu reduzieren, soll daher mit der vorgesehenen Ergänzung der Nummer 1 eine passgenauere Regelung für monistische SE eingeführt werden. Bislang konnte die Aufsicht dieses Ergebnis nur im Wege einer erweiterten Auslegung erreichen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, mit der Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt wurde, dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 63 der Richtlinie 2013/36/EU sowie der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und trägt der dort neu eingeführten Definition der „Gruppe“ Rechnung.

Der neue Satz 4 in Absatz 2 stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht zusammen nur ein Mandat ergeben konnten (s. Begr. RegE CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Er dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 5 dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Durch das Erfordernis der Gestattung vor Annahme des zusätzlichen Mandates im Absatz 2 Satz 6 soll ein rechtswidriger Zustand durch eine vorübergehende Überschreitung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate vermieden werden.

Bei der Streichung von Absatz 2 Satz 7 (neu) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Zu Nummer 40

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1, Absatz 3a dient der redaktionellen Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3a Nummer 1 diente der Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/36/EU (s. RegE CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Gleichzeitig ist die Regelung Ausdruck des für dualistische Systeme charakteristischen Verbots der gleichzeitigen Leitung und Überwachung. Zur reinen Umsetzung des Artikels 88 Absatz 1e der Richtlinie 2013/36/EU wäre es jedoch nicht zwingend notwendig gewesen, die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Geschäftsleitertätigkeit mit der Tätigkeit in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzusehen. Um den Eingriff des Aufsichtsrechts in die nach der SE-Verordnung und dem SEAG möglichen Gestaltungsformen der monistischen SE zu reduzieren, soll daher mit der vorgesehenen Ergänzung der Nummer 1 in Absatz 3 Satz 1 eine passgenauere Regelung für monistische SE eingeführt werden. Bislang konnte die Aufsicht dieses Ergebnis nur im Wege einer erweiterten Auslegung erreichen.

Bei der Änderung in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 10a Absatz 2.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, mit der Artikel 91 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt wurde, dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 63 der Richtlinie 2013/36/EU sowie der Anpassung an Artikel 4 Absatz 1 Nummer 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und trägt der dort neu eingeführten Definition der „Gruppe“ Rechnung.

Der neue Absatz 3 Satz 4 stellt eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar, wonach ein Geschäftsleiter- und ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsratsmandat nicht zusammen nur ein Mandat ergeben konnten (s. Begr. RegE CRD IV-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 17/10974, S. 87, zu § 25d KWG). Er dient der Harmonisierung innerhalb des SSM.

Durch das Erfordernis der Gestattung vor Annahme des zusätzlichen Mandates soll ein rechtswidriger Zustand durch eine vorübergehende Überschreitung der Anzahl der höchstens zulässigen Mandate vermieden werden.

Bei der Streichung von Satz 9 (neu) in Absatz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelte Definition des bedeutenden Instituts.

Artikel 74 Absatz 1 CRD wurde um das Erfordernis ergänzt, dass die in Unterabsatz 1 genannte Vergütungspolitik und -praxis geschlechtsneutral sein muss. Auch gemäß Artikel 92 Absatz 2 aa CRD muss die Vergütungspolitik geschlechtsneutral sein. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65 CRD ist hiermit der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gemeint. Diese Anforderung wird für Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans in § 25d Absatz 5 aufgenommen.

Bei der Änderung in Absatz 7 Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 25d Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 25d Absatz 3a.

Die Änderung dient der Klarstellung und der Verschlinkung des § 25d. Sie trägt zudem der nunmehr zentral in § 1 Absatz 3c KWG geregelten Definition des bedeutenden Instituts Rechnung. In Absatz 7 wird die allgemeine Regelung, dass das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eines bedeutenden Unternehmens zwingend einen Risiko-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungskontrollausschuss zu bestellen hat, vorgezogen und nicht mehr pro Ausschuss postuliert. Dies entspricht der allgemeinen Systematik, nach der allgemeine Regelungen zu Ausschüssen im Absatz 7 enthalten sind. Bei den Streichungen in den Absätzen 8, 9, 11 und 12 handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung des Satzes 2 in Absatz 7.

Die Regelung im neuen Satz 6 in Absatz 8 trägt der besonderen Bedeutung des Risikoausschusses Rechnung.

Bei der Änderung in Absatz 10 Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Der neu eingefügte Satz 3 in Absatz 10 dient der Klarstellung im Sinne des Artikels 76 Absatz 3 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU. Die Unternehmen dokumentieren bereits jetzt entsprechend der aufsichtlichen Erwartung die Gründe für eine Zusammenlegung. Die Dokumentation ermöglicht der Aufsichtsbehörde bei Bedarf eine effektive Nachprüfung nach erfolgter Mitteilung.

Die Ergänzung in Absatz 11 Satz 1 Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 91 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie 2013/36/EU.

Die Änderung in Absatz 12 Satz 5 (neu) stellt klar, dass Geschäftsleiter von der Sitzungsteilnahme nur bezüglich der Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind, bei denen über ihre Vergütung beraten wird und dient damit dem Bürokratieabbau in Form der Vermeidung notwendiger separater Sitzungstermine.

Zu Nummer 41

Nunmehr befindet sich in § 1 Absatz 3c eine einheitliche Definition eines „bedeutenden Instituts“ für das Kreditwesengesetz. Dort findet sich der bisherige Regelungsinhalt von § 25n Absatz 1 und 2 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen im Zuge der CRD V-Umsetzung wieder. Zum einen war bisher die Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Beurteilungszeitraum, ob ein Institut als bedeutend einzustufen ist, entscheidend. Da Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) CRD hierfür nunmehr vier Jahre vorsieht, wurde dieses Erfordernis in § 1 Absatz 3c aufgenommen. Des Weiteren kann gemäß Artikel 94 Absatz 4 Buchstabe a) ii) CRD die Schwelle, ab derer die Institute alle Vergütungsanforderungen zu erfüllen haben, vom Mitgliedstaat auf höchstens 15 Mrd. Euro angehoben werden. Aus Proportionalitätsgesichtspunkten wird die bisherige Schwelle von 15 Mrd. Euro in § 1 Absatz 3c beibehalten. Oberhalb dieser Schwelle besteht aufgrund der Vorgaben des Artikels 94 Absatz 4 Buchstabe a) ii) CRD keine Möglichkeit zur Befreiung von den besonderen Vergütungsvorschriften. Die bisherige Regelung des § 25n Absatz 1 letzter Halbsatz sah vor, dass Institute sich durch eine Risikoanalyse von dem Status als bedeutendes Institut exkulpieren konnten, sofern das Institut nicht nach § 25n Absatz 2 unwiderlegbar als bedeutend galt. Aufgrund der neuen Vorgaben der CRD V wurde die Möglichkeit, die Einstufung als bedeutendes Institut durch eine Risikoanalyse zu widerlegen, nicht in § 1 Absatz 3c übernommen. In der Folge des Wegfalls dieser Möglichkeit wurden die Absätze 4 und 5 des § 25n ebenfalls nicht in den § 1 Absatz 3c übernommen. § 25n Absatz 3 soll unter Berücksichtigung des Änderungsbedarfes aufgrund der übrigen Vorgaben des Artikels 94 Absatz 4 CRD angepasst in § 1 Absatz 3 InstitutsVergV übernommen werden. Der gesamte § 25n wird folglich aufgehoben.

Zu Nummer 42

Es handelt sich um eine Anpassung der Verweise an die geänderte CRR.

Zu Nummer 43

Die Änderungen in § 28 Absatz 1 und 2 setzen insgesamt den neuen Unterabsatz des Artikel 63 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU um. Dieser gibt vor, dass Aufsichtsbehörden die Kompetenz haben sollen, den Austausch eines Prüfers verlangen zu können, wenn dieser gegen seine Pflichten zur unverzüglichen Informierung der Aufsichtsbehörden über bestimmte Missstände verstößt.

Zu Nummer 44

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung. Dass der aufsichtsrechtliche Teil der Jahresabschlussprüfung ein integraler Bestandteil dieser Prüfung ist, war schon immer

gängige Verwaltungspraxis und wird auch in der Kommentarliteratur so gesehen. Die Neuformulierung stellt sicher, dass der bisherige Standard der Jahresabschlussprüfung unabhängig von eventuell entgegenstehenden privatrechtlichen Standards im aufsichtsrechtlichen Teil erhalten bleibt.

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Durch Einführung einer Mindestanforderung an die Verschuldung in Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung wird für Institute eine neue regulatorische Anforderung an deren Kapitalausstattung gestellt, die zu prüfen ist. Da § 29 Absatz 1 bis 2 maßgeblich für den Umfang der Prüfberichtsverordnung ist und diese zur Gewährleistung einer umfassenden Prüfung regulatorischer Anforderungen auch die Prüfung der Verschuldungs- und Liquiditätsanforderungen vorgeben soll, werden die Anforderungen nach Teil 6, Teil 7 und Teil 7a der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgenommen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 erstreckt die Pflichten für den Abschlussprüfer bei Kreditinstituten auf die Prüfung der Vorgaben der §§ 45 bis 55 des Zahlungsdienstesaufsichtsgesetzes (ZAG, BGBl. I v. 21. Juli 2017, S. 2776). Sie trägt der Bedeutung der von der Prüfung erfassten Vorgaben des ZAG insb. über den Zugang regulierter Dienste auf ausgewählte Kontoinformationen sowie über eine starke Kundenauthentifizierung weiter Rechnung.

Zudem wird mit der Vorschrift ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Erweiterung der Pflichten des Abschlussprüfers auf die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben für Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.05.2015, S. 1, Interbankenentgelte-Verordnung) wird wiederhergestellt; sie war versehentlich mit der Änderung der Vorschrift durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (BGBl. I v. 18. April 2016, S. 720) entfallen (vgl. Regierungsentwurf, Drucksache 18/7204, S. 31).

Die Neufassung von Satz 2 in Absatz 3 stellt sicher, dass die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank nachvollziehen können, auf welche Weise der Prüfer zu dem abgegebenen Urteil gekommen ist.

Nach § 29 Absatz 4 umfasst die Verordnungsermächtigung für die PrüfbV, Bestimmungen zu erlassen über den Gegenstand der Prüfung, den Zeitpunkt ihrer Durchführung sowie den Inhalt der Prüfungsberichte. Es besteht keine ausdrückliche Ermächtigung zur Regelung der Form der Prüfungsberichte. Im Hinblick auf die Digitalstrategie der Bundesregierung sind Änderungen der PrüfbV geplant, die noch eine Einreichung in anderer als der Papierform neben der Einreichung einer zusätzlichen elektronischen Fassung vorschreibt. Im Hinblick auf eine Einreichung in elektronischer Form als verbindliche Fassung des Prüfungsberichtes wären in der PrüfbV Regelungen bzgl. der Anforderungen an die elektronische Fassung im Hinblick auf beispielsweise den Dateityp und den Aufbau von Dateien im Hinblick auf den Import in die EDV-Systeme der BaFin notwendig. Aus diesen Gründen ist eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung geboten.

Zu Nummer 45

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz) vom 06.11.2012 wurde § 29 Absatz 2 Satz 2 zu § 29 Absatz 2 Satz 3.

Zu Nummer 46

Die Änderung in dem neuen Buchstaben a der Nummer 5 setzt die Ergänzung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2013/36/EU um, der verlangt, dass mit dem Erlaubnis Antrag auch Darstellungen bezüglich der Gruppenstruktur, des Mutterunternehmens sowie den an der Gruppe beteiligten Finanzholding- und gemischten Finanzholding-Gesellschaften des Instituts einzureichen sind.

Die neue Nummer 5 Buchstabe b setzt den neuen Satz 2 des Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU um, der verlangt, dass auch die Unterlagen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation von Instituten, die eine Erlaubnis beantragen, einzureichen sind.

Die Regelung des § 32 Absatz 1a Satz 3 Nummer 1 wird entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2014/65/EU und § 3 Nummer 11 des Wertpapierhandelsgesetzes gefasst.

Bei der Änderung in Absatz 1a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 47

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 7 dient der Umsetzung des neuen Absatzes 2 von Artikel 10 der Richtlinie 2013/36/EU, der vorsieht, dass die Erlaubnis bei fehlender Überzeugung der Aufsichtsbehörden von der Geeignetheit der geplanten Regelungen zur Geschäftsorganisation, ein solides und wirksames Risikomanagement zu ermöglichen, zu versagen ist.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Anforderungen des geänderten Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der RL 2013/36/EU umgesetzt, wonach die zuständigen Behörden die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts verweigern, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die

Anteilseigner oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen im Einklang mit den Kriterien des Artikels 23 Absatz 1 der genannten Richtlinie genügen.

Zu Nummer 48

Die Anpassung setzt den geänderten Artikel 18 Buchstabe d der Richtlinie 2018/36/EU um, gemäß dessen Vorgabe die neu in der CRR eingeführten Artikel 92a und 92b nicht von der Regelung des Artikel 18, dessen Umsetzung in § 35 KWG erfolgt, erfasst sein sollen.

Zu Nummer 49

Mit § 36 Absatz 2 Satz 1 wird eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Verwarnung von Geschäftsleitern geschaffen, die bisher § 36 Absatz 2 letzter Halbsatz KWG a.F. entnommen wurde. Gleichzeitig wird wie im Versicherungsaufsichtsgesetz auf das Erfordernis eines subjektiven Elements verzichtet. Ein nunmehr in § 36 Absatz 2 Satz 2 geregeltes Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung setzt weiterhin einen der Verwarnung folgenden, vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraus.

§ 36 Absatz 2 Satz 2 dient bei Angleichung an das Versicherungsaufsichtsgesetz der Klarstellung, dass der Verwarnung neben der Aufforderung an den betroffenen Geschäftsleiter, den festgestellten Verstoß, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich abzustellen, ihn

nicht mehr zu wiederholen und eine mangelfreie Geschäftsführung sicherzustellen (Appellfunktion) auch Feststellungsfunktion hinsichtlich des entscheidungserheblichen Sachverhaltes und des hierdurch begründeten Verstoßes zukommt.

Für die Verwarnung ist kein subjektives Element mehr erforderlich. Voraussetzung ist nunmehr eine Verwarnung nach Absatz 2 Satz 1 und ein darauffolgender vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß des Geschäftsleiters gegen die in Absatz 2 genannten Rechtsakte oder Anordnungen. An dem bisher geforderten zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen Verwarnung und Abberufungsverlangen oder Tätigkeitsuntersagung soll festgehalten werden.

Zu Nummer 50

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird es der Bundesanstalt ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. Die Vorschrift dient dem kollektiven Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für die Ein- und Anleger und den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten. Sie ist § 308 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 8 Absatz 7 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes nachgebildet.

Zu Nummer 51

Die Weisungsrechte, die die Bundesanstalt nach § 37 Absatz 1 Satz 2 (auch in Verbindung mit Satz 4) KWG hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der Bundesanstalt bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Interesse der vorläufigen Sicherung von Kundengeldern und Vermögenswerten sollen in Zukunft diese Rechte der Bundesanstalt bereits im Ermittlungsstadium zustehen, wenn Tatsachen die Annahme unerlaubter Geschäfte rechtfertigen. In Betracht kommen hier Weisungen insbesondere an Kreditinstitute, die Konten des womöglich ohne die erforderliche Erlaubnis betreibenden Unternehmens führen, sowie an Unternehmen, die dem Betreiber die erforderliche technische Infrastruktur (z. B. IT, Räumlichkeiten, Energie, Internetprovider und Anbieter von Cloud Services) bereitstellen.

Zu Nummer 52

§ 45 wird unter Beibehaltung seiner Struktur teilweise neu gefasst. Ziel ist es, klarer herauszustellen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde zum Zwecke einer effektiven Gefahrenabwehr Maßnahmen bereits frühzeitig ergreifen kann, und zwar auch dann, wenn negative Entwicklungen bei einem Institut erst längerfristig zu einem Krisenfall erwachsen können. Im Unterschied dazu deckt § 36 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes tatbestandlich eine stärkere Verschlechterung der Situation des Instituts ab, die in naher Zukunft in einem Krisenfall münden könnte. In einem solchen Fall stehen der Aufsichtsbehörde u.a. sowohl die Maßnahmen nach § 45 als auch solche nach § 36 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zur Verfügung. Mit der Bezugnahme auf die zuständige Aufsichtsbehörde wird klargestellt, dass je nach Zuständigkeit entweder die Europäische Zentralbank oder die Bundesanstalt die entsprechenden Maßnahmen verhängen kann.

Zu Absatz 1:

Es wird klargestellt, dass der Fokus für die Eröffnung des Tatbestandes nicht erst auf einer Verletzung der maßgeblichen aufsichtlichen Anforderungen, sondern bereits auf einer Gefährdungssituation liegt. Damit wird verdeutlicht, dass die Maßnahmen des § 45 möglichst

frühzeitig in Gefährdungssituationen anwendbar sein sollen. Die Erfahrungen mit Krisenfällen haben gezeigt, dass gerade bei schleichenden negativen Entwicklungen, die zu einem Krisenfall führen können, nicht sichergestellt war, dass die bisherigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 bereits eröffnet und eine effektive Anwendung der Maßnahmen möglich ist. Um auch auf negative Entwicklungen bei Instituten reagieren zu können, die erst längerfristig zu einer Situation führen können, in der die maßgeblichen aufsichtlichen Mindestanforderungen nicht mehr eingehalten werden, wird nicht auf einen festen Betrachtungszeitraum Bezug genommen. Maßgeblich ist vielmehr, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aus einem Katalog von Maßnahmen, diejenige auswählen kann, die geeignet und erforderlich ist, um negativen Entwicklungen frühzeitig und effektiv zu begegnen. Dabei berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde insbesondere auch die Art der Maßnahme, die Dauer ihrer Umsetzung beim Institut und den Zeitraum, den die Maßnahme benötigt, um effektiv wirken zu können. Die Auswahl der Maßnahmen muss darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Damit ist nach den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen sichergestellt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nur solche Maßnahmen ergreift, die in der konkreten Situation und dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Kenntnisstand geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Die in § 45 Absatz 1 Satz 2 (bisherige Fassung) geregelte Prognose für die Eingriffsschwelle hat sich in der Praxis nicht bewährt und ist gestrichen. Die dort geregelten Schwellenwerte für aufsichtliche Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen wurden dem Ziel eines frühzeitigen Ergreifens von Maßnahmen nicht gerecht. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Schwellenwerte bei negativen Entwicklungen, die zu einem Krisenfall führen können, nicht gegriffen haben. Auch spiegelten sich die negativen Entwicklungen nicht sofort in verminderten aufsichtlichen Kennzahlen wider. Entsprechend der Systematik des Tatbestandes des Absatzes 1 ist daher vor allem die Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände als Anknüpfungspunkt für die Eröffnung des Tatbestandes maßgeblich. Überdies haben die Regelbeispiele in der Praxis faktisch die Hürden für die Eröffnung des Tatbestandes erhöht und standen nicht mit dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Anwendung von Maßnahmen im Einklang. Die Regelbeispiele wurden in der Praxis teilweise als Maßstab für die erforderliche negative Entwicklung beim Institut gesehen. Angesichts dessen, dass die Schwellenwerte auch bei negativen Entwicklungen nicht gegriffen und auch systematisch nicht an die eigentliche negative Vermögens-, Finanz- oder Ertragsentwicklung eines Instituts oder andere Umstände angeknüpft haben, taugen diese nicht als Maßstab für sonstige negative Entwicklungen beim Institut.

Der Katalog der maßgeblichen aufsichtlichen Anforderungen umfasst neben den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen nunmehr explizit auch die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i, die Leverage Ratio, die MREL-Anforderungen und sofern anwendbar die TLAC-Anforderungen. Explizit wird bei den einzuhaltenden Anforderungen die kombinierte Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG aufgeführt. Wird diese nämlich verletzt, sieht sich das Institut mit automatisch Kraft Gesetz eintretenden einschneidenden Maßnahmen konfrontiert, insbesondere mit Ausschüttungsverboten. Aus diesen Gründen müssen schon im Vorfeld einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferverletzung Maßnahmen möglich sein, die es gar nicht erst zu einer solchen Situation kommen lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf solche Maßnahmen des § 45 Absatz 1 und 2, die mit dem § 10i vergleichbare Ausschüttungsverbote oder gar den Untergang von Ansprüchen vorsehen. Hintergrund ist, dass die Rechtsfolgen einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i kraft Gesetzes eintreten. Schon aus systematischer Sicht muss daher die Eingriffsmöglichkeit nach § 45 als Ermessensnorm vor einer Verletzung des § 10i KWG bestehen. Dies ist nach dem Sinn und Zweck des § 45 auch sachgerecht. Dieser bietet einen Katalog von verschiedenen Maßnahmen, um frühzeitig auf negative Entwicklungen reagieren zu können. Sofern geeignet und erforderlich können hierzu auch die vorgenannten Ausschüttungsverbote zählen. Anders als bei § 10i werden also die Maßnahmen des § 45 Absatz 1 und 2 zielgerichtet nach einer Ermessensabwägung erlassen, so dass diese punktgenau wirken können.

Die MREL- und TLAC-Anforderungen sind ebenfalls als möglicher Anknüpfungspunkt für Maßnahmen nach § 45 relevant, weil gemäß Artikel 16a BRRD an die Nichteinhaltung dieser Anforderungen regulatorische Folgen anknüpfen, wie z.B. Ausschüttungsverbote, die mit der Nichteinhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung gemäß § 10i KWG vergleichbar sind.

Absatz 1 enthält eine eigenständige Ermächtigung für die zuständige Aufsichtsbehörde, Maßnahmen zu ergreifen. Dies können auch Maßnahmen sein, die nicht in dem Katalog des Satzes 2 genannt sind. Denkbar sind zum Beispiel die Anforderung eines vom Institut zu erstellen privatwirtschaftlichen Liquidationsplans für das Institut oder für Teile der Geschäftsaktivitäten.

Die in Absatz 2 genannten Maßnahmen entsprechen inhaltlich denen der alten Fassung des § 45. Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 9 setzt den ergänzten Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f der CRD um. Die Maßnahmen werden aber nunmehr in einem ganzheitlichen Katalog zusammengefasst. Dies ist erforderlich, weil die Maßnahmen entsprechend der Systematik der Tatbestandsvoraussetzungen nicht zwingend an konkrete Nichteinhaltung regulatorischer Mindestvorgaben anknüpfen, sondern auch im Vorfeld verhängt werden können. Mit Blick auf die europäischen Vorgaben in Artikel 102 CRD ist eine Unterteilung der Maßnahmen in Vorfeldmaßnahmen und Maßnahmen bei Unterschreitung der Kennziffern auch nicht geboten. Der Maßnahmenkatalog der Artikel 104 CRD steht sowohl für präventives Handeln des Aufsehers als auch für ein aufsichtliches Handeln bei bereits eingetretenen Verstößen zur Verfügung. Bei den Maßnahmen nach § 45 handelt es sich um Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die ihrer Natur nach einen längeren Zeitraum benötigen können, um ihre Wirkung zu entfalten. Eine Zusammenführung der Maßnahmen dient insoweit der Klarstellung und stellt zugleich sicher, dass langfristig wirkende Maßnahmen noch so rechtzeitig erlassen werden können, dass sie eine effektive Wirkung entfalten.

Dabei ist das allgemeine Verhältnismäßigkeitsprinzip eine angemessene Korrelation zwischen Eingriffsvoraussetzung und aufsichtlichem Vorgehen.

Zu Absatz 3:

Die Sätze 1 und 2 präzisieren die wesentlichen Mindestinhalte eines Restrukturierungsplans gemäß Absatz 2 Nummer 12, die in der Aufsichtspraxis von den Instituten erwartet wird. In Satz 4 wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde auch eine Aktualisierung des Restrukturierungsplans verlangen kann. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn im Zeitverlauf neue Erkenntnisse oder Sachverhalte auftreten, die zu wesentlichen Änderungen im Plan führen könnten. Neue Erkenntnisse oder Sachverhalte können sich insbesondere auch aus der Aufstellung des Jahres- oder Zwischenabschlusses ergeben.

Zu Absatz 4:

In Satz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Eingriffsermächtigung gemäß Absatz 1 größtenteils auch auf konsolidierter Ebene anwendbar ist.

Zu Absatz 7:

Der neu eingefügte Satz 1 stellt nunmehr klar, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Institut auch anordnen kann, einen bereits ermittelten, aber während des Zurückbehaltungszeitraums noch nicht verdienten variablen Vergütungsbestandteil (vgl. § 20 Absatz 4 der Institutsvergütungsverordnung), auf den mithin noch kein Anspruch des Mitarbeiters erwachsen ist, zu reduzieren oder vollständig zu streichen.

Zu Absatz 9:

Die Regelung dient der Klarstellung und soll vor allem verhaltenslenkende Wirkung haben. Den Mitarbeitern, Geschäftsleitern und Organmitgliedern wird bei einer entsprechenden vertraglichen Fixierung vor Augen gehalten, dass ihre variable Vergütung durch aufsichtliche Eingriffe gegenüber ihrem Arbeitgeber massiv beeinträchtigt werden kann und sensibilisiert sie somit dafür, ihr eigenes Handeln auch daran auszurichten, dass das Institut die Anforderungen einhält. Zudem werden im Fall einer vertraglichen Regelung jegliche Zweifel an der zivilrechtlichen Wirksamkeit und der Durchsetzbarkeit entsprechender aufsichtlicher Anordnungen gegenüber dem Vergütungsempfänger von vornherein beseitigt.

Zu Nummer 53

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur Änderung des § 10 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nummer 54

Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 5 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45.

Mit dem „Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)“ vom 9. Dezember 2010 wurde ein neuer „§ 45c Sonderbeauftragter“ eingeführt. Durch die Regelung wurden die Befugnisse der Bundesanstalt, sich zur Erreichung aufsichtlicher Ziele dritter Personen zu bedienen, erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig gingen in dieser Norm die bislang in den §§ 36 und 46 KWG geregelten Befugnisse zur Bestellung eines Sonderbeauftragten bzw. einer Aufsichtsperson auf. Nach der bis dahin geltenden Regelung haftete nur der Sonderbeauftragte für Vorsatz und Fahrlässigkeit, während für die Aufsichtsperson aufgrund ihrer eingeschränkten Tätigkeit keine Haftung vorgesehen war.

Die dieser Differenzierung zugrundeliegenden Überlegungen sind auch nach der Zusammenführung der Vorgängernormen relevant. Die frühere haftungsrechtliche Privilegierung für reine Überwachungstätigkeiten wurde lediglich durch ein redaktionelles Versehen nicht übertragen. Dies wird mit der vorliegenden Gesetzesänderung beseitigt, indem bei Tätigkeiten nach § 45c Absatz 2 Nummer 6 sowie Nummer 8, 1., 2. und 4. Alternative die Haftung auf Vorsatz beschränkt wird. Die gleichen Erwägungen gelten, soweit der Sonderbeauftragte innerhalb eines von der Bundesanstalt festgesetzten Rahmens Ausnahmen von einem Veräußerungs- und Zahlungsverbot zulassen kann und er sich bei der Ausübung seiner Aufgabe an die Vorgaben der Bundesanstalt hält.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 55

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Terminologie des KWG aufgrund des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM).

Zu Nummer 56

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 32b der BRRD-Änderungsrichtlinie.

Hiernach haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass wenn eine Bestandgefährdung vorliegt, eine Abwicklung beziehungsweise Abwicklungsmaßnahme jedoch nicht öffentlichen Interesse nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Änderungsrichtlinie läge, das betroffene Institut nach nationalem Recht geordnet liquidiert wird.

Eine geordnete Liquidation ist aber grundsätzlich nur in einem Insolvenzverfahren möglich.

Daher muss sichergestellt werden, dass im Fall der Nichtanwendbarkeit der Vorgaben zum Abwicklungsverfahren ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann.

Mit der Einfügung der neuen Ziffer 4 in den Katalog der Insolvenzeröffnungsgründe im jetzigen Absatz 2 Satz 1 wird verdeutlicht, dass es sich bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen um einen Insolvenzeröffnungsgrund eigener Art handelt.

Folglich kommen gesetzliche Vorgaben, die an das Vorliegen der anderen Insolvenzeröffnungsgründe anknüpfen, nur dann zur Anwendung, wenn diese anderen Insolvenzeröffnungsgründe selbst – gegebenenfalls zusammen mit der Bestandsgefährdung – auch vorliegen.

Zu Nummer 57

Die Änderung dient der Umsetzung von Artikel 48 Absatz 7 der BRRD-Änderungsrichtlinie. Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten werden immer nachrangig berichtet im Verhältnis zu anderen Forderungen. Vorrangig vor Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten sind insbesondere auch Forderungen aus nicht oder nicht mehr anerkannten Eigenmittelinstrumenten, auch wenn für diese eine vertragliche Nachrangklausel vereinbart wurde, welche sie mit Forderungen aus Eigenmittelinstrumenten gleichstellt. Satz 4 stellt klar, dass sich die Insolvenzzrangfolge von Eigenmittelinstrumenten ausschließlich danach richtet, wie diese aufsichtlich anrechenbar sind. Damit sollen potentielle Konflikte vertraglicher Nachrangklauseln mit der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe j), Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 63 Satz 1 Buchstabe d) der Verordnung EU Nr. 575/2013 vorgesehenen Rangfolge beseitigt werden.

Zu Nummer 58

§ 152 SAG sieht eine haftungsrechtliche Privilegierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor, deren Behörden Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz wahrnehmen. § 152 SAG macht von der in Artikel 3 Absatz 12 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD) eingeräumten Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung für Amtsträger Gebrauch.

§ 48a gleicht die haftungsrechtliche Privilegierung für die Amtsträgerinnen und Amtsträger für bestimmte Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz an.

Die Haftungsbeschränkung erfasst neben den Beamtinnen und Beamten alle beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die natürlichen Personen der handelnden Organe der zuständigen Behörde. Ein Erstattungsanspruch der jeweiligen Behörde gegen die vorgenannten Personen besteht allein bei einer vorsätzlichen Handlung der Mitarbeiter. Ein unmittelbarer Anspruch Dritter gegen die Amtsträger der Behörde persönlich auf Grundlage von § 839 BGB ist bereits nach den allgemeinen amtshaftungsrechtlichen Regeln (Artikel 34 Grundgesetz) ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkung ist sachgerecht, um den besonderen Umständen bei der Aufsicht über Institute und Gruppen Rechnung zu tragen. Die Amtsträger müssen regelmäßig mit komplexen Sachverhalten und rechtliche Fragestellungen umgehen. Dies geschieht oft unter einem erheblichen Zeitdruck, insbesondere dann, wenn aufsichtliche Maßnahmen geboten sind. Die Aufsicht soll insbesondere mittels aufsichtlicher Maßnahmen möglichst frühzeitig negativen Entwicklungen auch entgegenwirken können. In einem solchen Stadium können die ohnehin komplexen Sachverhalte zusätzlich auch noch nicht vollständig bekannt sein. Es kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass Sachverhalte oder rechtliche Problemstellungen nicht erkannt oder fehlerhaft bewertet werden.

Dies gilt umso mehr, als die Aufgaben nach diesem Gesetz teilweise eingriffsintensivere Befugnisse vermitteln, als die Frühinterventionsmaßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz. Würden sich die Amtsträger in solchen Situationen mit einer drohenden Haftung konfrontiert sehen, könnte dies die Bereitschaft zu einem notwendigen entschlossenen und schnellen Handeln beeinträchtigen. Zudem können erhebliche finanzielle Auswirkungen von erlassenen Maßnahmen oder der Unterlassung ebendieser drohen, was die Bereitschaft zum notwendigen entschlossenen und schnellen Handeln noch weiter hemmt.

Hinzu kommt, dass sich in der Vergangenheit in Einzelfällen die Amtsträgerinnen und Amtsträger bei dem Erlass von Maßnahmen massiven persönlichen Anfeindungen durch Betroffene gegenübersehen. Den Amtsträgerinnen und Amtsträgern wird durch die haftungsrechtliche Privilegierung zumindest die Sorge erspart, sich hohen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sehen.

Zu Nummer 59

Der um § 6c ergänzte Katalog ersetzt in großen Teilen den bereits in § 49 enthaltenen § 10 Absatz 3. Der bislang in § 10 Absatz 3 KWG geregelte neue § 10 Absatz 3a ist entsprechend auch in § 49 neu aufzunehmen um die bereits bislang bestehende sofortige Vollziehbarkeit für diese Maßnahme zu erhalten. § 35 Absatz 2a KWG dient der vereinfachenden Klarstellung, so dass es im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens keiner Prüfung des § 35 Absatzes 2 KWG mehr bedarf (so BT-Drs. 15/1653, S. 32). Daher ist eine Aufnahme in § 49 geboten.

Zu Nummer 60

Die Regelungen sind obsolet und daher aufzuheben.

Zu Nummer 61

Bei der Änderung in Absatz 2a Satz 1 handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

§ 53b Absatz 10 setzt insgesamt Artikel 113 Absatz 3 Unterabsatz 2, 3 und 4 sowie Absatz 4 Unterabsatz 1 CRD um. Absatz 10 Satz 1 und 2 setzen die Änderungen in Artikel 113 CRD für den Fall um, dass die Bundesanstalt nicht die konsolidierende Aufsichtsbehörde ist. Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 1.

Zu Nummer 62

Durch die Änderungen in § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f und den neuen Buchstaben i wird der Katalog der bußgeldbewehrten Verstöße gegen die Anzeigepflichten nach dem Kreditwesengesetz um die Anzeigen nach § 24 Absatz 1 Nummer 14, 14a und 14b und Absatz 1a Nummer 7 und 8 KWG ergänzt.

Mit § 56 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a können nun auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht des § 2c Absatz 1 Satz 7 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Durch die Einfügung der Nummer 2a in § 56 Absatz 2 kann der Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums des § 2c Absatz 1a, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Vollzug innerhalb des Beurteilungszeitraums beeinträchtigt das aufsichtliche Vorgehen gegen ungeeignete Erwerber. Durch die Änderung in § 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a können Verstöße gegen Anordnungen nach § 2c Absatz 1b Satz 3 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße ist in den Fällen von Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a dem Rahmen des Absatz 6 Nummer 1 zu entnehmen. Dies sehen bereits die ergänzten Bestimmungen vor. Verstöße gegen die neuen Bestimmungen sind solchen gegen die schon bestehenden vergleichbar. Wenn schon die Beendigung oder Verringerung von Beteiligungen, die kein formelles Inhaberkontrollverfahren zur Folge haben, nach Absatz 6 Nummer 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b in diese Gruppe besonders gefährlicher Verstöße fällt, ist dies für die nachträglichen Anzeigen nach dem neuen § 2c Absatz 1b Satz 7 auch so zu sehen. Dies gilt auch für Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach den neuen § 2c Absatz 1b Satz 3 im Vergleich zu Verstößen gegen Untersagungsverfügungen nach § 2c Absatz 1b Satz 1.

Bei der Änderung in Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe k handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45.

Die beiden neuen Bußgeldtatbestände in § 56 Absatz 2 Nummer 3a dienen der Umsetzung des Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2013/36/EU. Sie regeln die Sanktionierung von Verstößen im Zusammenhang mit der neu eingeführten Zulassungspflicht für Finanzholding-Gesellschaften und gemischte Finanzholding-Gesellschaften bzw. EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften und gemischten EU-Mutterfinanzholding-Gesellschaften.

Mit der Änderung in § 56 Absatz 2 Nummer 11 wird eine Gesetzeslücke geschlossen, aufgrund der eine Buße für die Nicht-Meldung von Risikotragfähigkeitsinformationen nicht möglich war.

Der neue Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 2 Nummer 17b schließt eine Gesetzeslücke und ermöglicht künftig die Sanktionierung von Verstößen gegen Anordnungen der Bundesanstalt nach § 48t, der, anders als die verwandte Regelung in § 48u bislang nicht bußgeldbewehrt war.

§ 56 Absatz 5 wurde vollständig neu gefasst, um die Reihenfolge der Bußgeldtatbestände in der Reihenfolge der in Bezug genommene Vorschriften der CRR zu behalten. Einige der in Bezug genommenen Vorschriften der CRR haben sich innerhalb der CRR verschoben.

Satz 1 Nummer 2 wird an den geänderten Artikel 26 Absatz 3 der CRR angepasst.

Die Änderungen in § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 21 bis 26 sind notwendige Anpassungen der bestehenden Bußgeldtatbestände in Satz 1 Nummer 7, 8, 16, 24 und 25 bei Verstößen gegen geänderte Meldepflichten in der CRR.

In § 56 Absatz 5 Satz 1 Nummer 28 werden Anpassung an die Änderungen in Artikel 431 vorgenommen.

Die Anpassungen in Absatz 6 Nummer 1 orientieren sich an den Vorgaben der Artikel 66 und 67 der Richtlinie 2013/36/EU. Die Änderung in Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Einführung des neuen Bußgeldtatbestandes in Absatz 2 Nummer 17b.

Zu Nummer 63

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxismäßig, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Nummer 64

Absatz 1 dient der Umsetzung des neuen Artikels 159a der Richtlinie 2013/36/EU, der eine Übergangsvorschrift für die Genehmigungsbedürftigkeit von (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften nach § 2f vorschreibt, gleichzeitig aber auch klarstellt, dass die entsprechenden Gesellschaften auch innerhalb des Übergangszeitraums den aufsichtlichen Befugnissen so unterliegen, als seien sie gemäß § 2f genehmigt worden.

Der Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 21b Absatz 8 der Richtlinie 2013/36/EU, der CRR-Instituten, die die Voraussetzungen des § 2g Absatz 1 und 4 erfüllen einen Übergangszeitraum gewährt bis sie eine, oder gegebenenfalls zwei zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen einrichten müssen.

Zu Nummer 65

Die Absätze sind auf Grund von Zeitablauf nicht mehr anzuwenden.

Zu Nummer 66

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 67

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 68

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Nummer 69

Die Vorschrift hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen in Absatz 9c erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und stellen zusätzlich klar, dass keine aus Teil 7A (Meldewesen) und Teil 8 (Offenlegung) dieser Verordnung resultierende Anforderungen für diejenigen Vorgaben gelten, von denen Bürgschaftsbanken im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 17 des Körperschaftssteuergesetzes befreit sind. Die bisherige Befreiung von Teil 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird durch die Befreiung von der Mindestanforderung an die Verschuldungsquote gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung ergänzt. Die Befreiung von § 24 Absatz 1 Nummer 16 KWG wird gestrichen, da die entsprechende Vorschrift aufgehoben wird.

Zu Nummer 2

Die Änderungen in Absatz 6 erfolgen aufgrund der Anpassungen von Verweisen und zusätzlichen Anforderungen der geänderten CRR und zur Umsetzung von Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j der geänderten CRD. Im Hinblick auf den vom Verweis umfassten Artikel 430 Absatz 1 Buchstabe d CRR hinsichtlich der Liquiditätsanforderungen bleibt § 11 Absatz 4 daneben anwendbar.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in Absatz 9 erfolgen zwecks Anpassung von Verweisen und aufgrund zusätzlicher Anforderungen der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Satz 1 erfolgt aufgrund der Anpassung von Verweisen und zusätzlichen Anforderungen der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Bei der Änderung in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3 in § 10a.

Zu Nummer 5

Mit in Krafttreten der Änderungen bei den Großkreditvorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist als Kapitalbasis für die Berechnung der Großkredite das Kernkapital und nicht mehr die anrechenbaren Eigenmittel zu berücksichtigen.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung stellt § 18 Satz 1 KWG nicht mehr auf das anrechenbare Eigenkapital eines Kreditinstituts, sondern auf dessen Kernkapital ab, womit der Gleichlauf zum noch durch die CRR 2 zu ändernden Artikel 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sichergestellt wird.

Zu Nummer 7

Der Artikel 98 Absatz 5 CRD wird um Buchstabe b erweitert. Zukünftig hat die Überprüfung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sowohl barwertig als auch ertragsorientiert zu erfolgen. Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 wird dies umgesetzt.

Zu Nummer 8

Die Änderung des § 48t Absatz 1 Nummer 1 dient der Anpassung an den veränderten Artikel 458 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dieser sieht nunmehr in Absatz 2 nur noch eine Meldung gegenüber der Kommission und dem ESRB vor. Die Meldung gegenüber Europäischen Parlament und Europäischer Bankenaufsichtsbehörde wird folglich gestrichen. Die Anpassung im Buchstaben b der Nummer 1 des Absatz 2 dient ebenfalls der Anpassung an den geänderten Artikel 458 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dieser ermöglicht die grundsätzliche Anwendung der Maßnahmen nach Artikel 458 zukünftig bereits dann, wenn andere Instrumente der Makroaufsicht nicht ausreichen und nicht wie bislang alle anderen zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU. Die Änderung des Absatz 3 dient der ebenfalls verlängerten Frist in Artikel 458 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Änderung in Absatz 4 dient der Anpassung an den geänderten Absatz 5 des Artikels 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die dort bislang vorgesehene Möglichkeit der Anwendung der von einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums beschlossenen Maßnahmen auf Zweigniederlassungen mit Sitz im Inland auszudehnen, besteht nicht mehr. Stattdessen besteht nunmehr die Möglichkeit die Maßnahmen des anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraum gegenüber Instituten anzuwenden, die in diesem Mitgliedstaat Zweigniederlassungen oder Risikopositionen haben. Diese Möglichkeit besteht gemäß § 53 KWG auch gegenüber Zweigstellen aus Drittstaaten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt sind.

Zu Nummer 9

§ 56 Absatz 5 wurde vollständig neu gefasst, um die Reihenfolge der Bußgeldtatbestände in der Reihenfolge der in Bezug genommene Vorschriften der CRR zu behalten. Einige der in Bezug genommenen Vorschriften der CRR haben sich innerhalb der CRR verschoben.

Die neue Nummer 18 in Absatz 5 Satz 1 sanktioniert den Verstoß gegen die neu eingeführten Anforderungen an die stabile Refinanzierung nach Artikel 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Die Anpassungen in Absatz 6 Nummer 1 orientieren sich an den Vorgaben der Artikel 66 und 67 der Richtlinie 2013/36/EU.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderungen des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Nummer 1 dient der Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Der Puffer der Verschuldungsquote für global systemrelevante Institute wurde durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Dezember 2017 verabschiedet. Seine Höhe ergibt sich durch Multiplikation der fünfzig prozentigen risikobasierten Kapitalpufferquote des global systemrelevanten Instituts mit der Gesamtrisikopositionsmessgröße, die den Zähler der Verschuldungsquote bildet. Die daraus resultierende Kapitalanforderung dient dazu, die vergleichsweise höhere Gefährdung der globalen Finanzstabilität, die von hoch verschuldeten global systemrelevanten Instituten ausgeht, zu adressieren. Der Puffer der Verschuldungsquote ist nach den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zusätzlich zur Mindestanforderung der Verschuldungsquote i. H. v. 3 % ab dem 1. Januar 2022 einzuhalten. Mit Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 575/2013 wurde die Mindestanforderung einer Höchstverschuldungsquote in der Europäischen Union umgesetzt; in Artikel 92 Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wird der Puffer der Verschuldungsquote entsprechend den Vorgaben des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht definiert.

Da das Rahmenwerk der Verschuldungsquote als parallele Anforderung zu den risikobasierten Eigenmittelanforderungen konstruiert ist und eine Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote vergleichbar einer Verletzung der kombinierten Kapitalpufferanforderung sanktioniert werden soll, werden die Vorgaben zu möglichen Ausschüttungen ohne Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote sowie die Ausschüttungsbeschränkung und die Pflicht zur Erstellung eines Kapitalerhaltungsplans bei Verletzung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote analog zu den Vorgaben betreffend die kombinierte Kapitalpufferanforderung geregelt. Die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote sind zwar analog zur kombinierten Kapitalpufferanforderung ausgestaltet; sie bezieht sich jedoch im Gegensatz zur kombinierten Kapitalpufferanforderung auf Kernkapital und nicht ausschließlich auf hartes Kernkapital, wodurch die Einführung des § 10j KWG erforderlich wurde.

Durch die Einfügung des § 10j KWG werden die Artikel 141b Absatz 1 bis 3 und Absatz 7 bis 10, Artikel 141c und Artikel 142 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU umgesetzt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 10j.

Zu Nummer 4

Die neue Fassung von § 56 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c und Nummer 4 führt Bußgeldvorschriften für den Puffer der Verschuldungsquote gemäß dem neuen § 10j ein.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der Änderungen des SAG angepasst.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung in Absatz 1 Nummer 3 wird sichergestellt, dass nach der Änderung des Artikels 2 Absatz 5 CRD entsprechend der erweiterten Ausnahme die nunmehr dort aufgelisteten Unternehmen nicht weiter vom Anwendungsbereich des SAG erfasst werden. Diese Änderung ist notwendig, weil ansonsten die Förderinstitute zwar grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des SAG herausfallen und daher grundsätzlich auch keine Sanierungsplanung betreiben müssen. In bestimmten Sonderkonstellationen, wenn die Förderinstitute übergeordnete Unternehmen einer Gruppe sind, fallen sie allerdings über § 10a Absatz 1 Kreditwesengesetz doch in den Anwendungsbereich des SAG, da das Kreditwesengesetz einen breiteren Anwendungsbereich hat als das SAG.

Die neuen Absatz 2 bis 4 dienen der Anpassung an Artikel 29 der Verordnung (EU) 806/2014 und berücksichtigen, dass im Bereich der direkten Zuständigkeit des Single Resolution Board (SRB) dieser sich zur Umsetzung seiner Beschlüsse und Mitteilungen der nationalen Abwicklungsbehörden bedient. Wird demnach die BaFin in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für den SRB tätig, sind bei der Umsetzung der Vorgaben des SRB aufgrund der seiner Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen für die BaFin maßgeblich; eine Überprüfung und eigene Bewertung ist der BaFin insofern nicht möglich. Eine entsprechende Regelung beinhaltete bislang § 77 Absatz 1a für die Umsetzung einer Abwicklungsentscheidung des SRB. Da die BaFin aber auch in anderen Fällen nach Vorgaben des SRB tätig wird, wie z.B. bei der Umsetzung der MREL-Entscheidungen, der Bankenabgabe oder der Anordnung der Beseitigung von Abwicklungshindernissen, ist eine Regelung im SAG vorzusehen, die auch in den anderen Zuständigkeitsbereichen des SRB das Verhältnis zwischen Entscheidungen des Ausschusses und deren Umsetzung durch die BaFin regelt. Grundsätzlich ist ferner klarzustellen, dass Verweise innerhalb des SAG auch die jeweilige Norm der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 einbeziehen, je nachdem welche der Normen anwendbar sind. Wird demnach die Bundesanstalt in ihrer Funktion als nationale Abwicklungsbehörde für den Ausschuss tätig, sind bei der Umsetzung der Vorgaben des Ausschusses die seiner Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen für die nationale Abwicklungsbehörde maßgeblich; eine Überprüfung und eigene Bewertung der Vorgaben des Ausschusses ist der Bundesanstalt als nationaler Abwicklungsbehörde insofern nicht möglich.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummern 83a und 83b der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71a der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 91 Absatz 1 infolge der Einführung des Begriffs der bail-in fähigen Verbindlichkeiten durch die BRRD-Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 83 c der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe e

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 68a der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe f

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 109 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe g

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71b der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5a der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut der derzeitigen Regelung in § 7 Absatz 1 Nummer 3 geht über den Wortlaut von Artikel 84 BRRD und soll daher angeglichen werden.

Zu Buchstabe b

Es besteht eine Diskrepanz zwischen den Regelungen des SAG und den in § 9 des Kreditwesengesetzes aufgeführten Stellen, an die Informationen weitergegeben werden dürfen. Im SAG werden z.B. in § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3 und Nummer 15 Stellen genannt, die nicht in § 9 des Kreditwesengesetzes aufgeführt sind.

Um diese Diskrepanz zu beseitigen, ist ein neuer § 7 Absatz 3 eingefügt worden, nachdem eine nach diesem Gesetz erforderliche oder zulässige Weitergabe von Informationen nicht gegen § 9 des Kreditwesengesetzes verstößt. Mit dieser Regelung wird u.a. dem Umstand Rechnung getragen, dass die neue Richtlinie [CRD V] an mehreren Stellen die Informationsweitergabe an die jeweilige Abwicklungsbehörde vorschreibt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird ein Gleichlauf mit den Tatbestandsvoraussetzungen für maßgebliche aufsichtsrechtliche Eingriffsbefugnisse hergestellt, insbesondere § 45 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und § 36 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

In § 12 werden für alle Institute verbindliche Regelungen zur Sanierungsplanung getroffen. In § 19 werden die Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 18 für Institute mit vereinfachten Anforderungen eingeschränkt.

Daher ist es sachfremd und eher verwirrend, wenn diese Einschränkung sozusagen doppelt erfolgt, nämlich einmal bereits in § 12 Absatz 4 durch Satz 1 und dann nochmals in § 19 Absatz 1 Nummer 2.

Zu Nummer 7

Hintergrund ist, dass Regelungen, die an die Erfüllung der Anforderungen an die Sanierungsplanung anknüpfen (z.B. vereinfachte Anforderungen nach § 19 SAG oder Maßnahmen nach § 16 SAG) sich auch auf die Anforderungen der (unmittelbar anwendbaren) Delegierten Verordnung beziehen sollten.

Zu Nummer 8

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Buchstabe b

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts ist nunmehr die Delegierte Verordnung (EU) 2019/348 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien, anhand deren die Auswirkungen eines Institutsausfalls auf die Finanzmärkte, auf andere Institute und auf die Finanzierungsbedingungen zu bewerten sind (Delegierte Verordnung), maßgeblich. Die Delegierte Verordnung legt fest, auf Grundlage welcher Kriterien zu bewerten ist, wie sich der Ausfall eines Instituts auf die Finanzmärkte, auf andere Institute oder auf die Finanzierungsbedingungen auswirken würde. Dies wird in Absatz 2 durch den klarstellenden Verweis auf die nunmehr maßgebliche Delegierte Verordnung abgebildet.

Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 10k des Kreditwesengesetzes wird als weiteres Kriterium für die Prüfung, ob vereinfachten Anforderungen gewährt werden, ergänzt. Sowohl die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 10k des Kreditwesengesetzes, als auch die Prüfung, ob vereinfachte Anforderungen an die Sanierungsplanung gewährt werden können, betrachten die systemische Relevanz von in Deutschland nach dem Kreditwesengesetz zugelassenen Instituten.

Bei der Einstufung nach dem neuen § 10k des Kreditwesengesetzes berücksichtigt die zuständige Aufsichtsbehörde die jeweiligen Vorgaben auf europäischer Ebene. Dabei handelt es sich um zum einen die EBA-Leitlinien für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) in Bezug auf die Bewertung von anderweitig systemrelevanten Instituten (EBA-Leitlinien). Zum anderen können die in der Delegierten Verordnung genannten Indikatoren und deren Gewichtung bei der Prüfung der potentiellen Systemrelevanz nach dem neuen § 10k Satz 2 Nummer 3 des Kreditwesengesetzes entsprechend berücksichtigt werden. Die EBA-Leitlinien und die Delegierte Verordnung sind bewusst so gefasst, dass man Institute einheitlich basierend auf diesen beiden Regelwerken einstufen kann. Die Einstufung als potentiell systemrelevantes Institut im Sinne des neuen § 10k des Kreditwesengesetzes kann daher auch für die Frage, ob einem Institut vereinfachten Anforderungen an die Sanierungsplanung gewährt werden, herangezogen werden. Ist ein Institut potentiell systemrelevant, kommen für dieses Institut keine vereinfachten Anforderungen in Betracht.

In Deutschland sind bislang auch Förderinstitute als CRR-Institute vom Anwendungsbereich des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes umfasst. Mit der CRD V ist dies aber künftig nicht mehr der Fall, weil Förderinstitute gemäß Artikel 2 Absatz 5 Nummer 6 der Richtlinie 2019/878/EU durch Ausnahme aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/36/EU keine CRR-Institute mehr sein werden. Förderinstitute müssen daher künftig keinen Sanierungsplan mehr erstellen und es werden keine Abwicklungspläne mehr durch die Abwicklungsbehörde für sie erstellt. Allerdings bleiben rechtlich selbständige Förderinstitute Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes und damit Teil der Grundgesamtheit der Institute in Deutschland. Bei der Bewertung der Systemrelevanz eines Instituts im Zusammenhang mit der Gewährung vereinfachter Anforderungen werden daher auch weiterhin die rechtlich selbstständigen Förderinstitute in der Grundgesamtheit des Referenzsystems zu berücksichtigen sein. Die Bewertung der Systemrelevanz eines Instituts sowohl nach dem Kreditwesengesetz als auch nach diesem Gesetz kann nämlich nur durch eine ganzheitliche Betrachtung aller für den Finanzmarkt maßgeblichen Umstände, einschließlich der rechtlich selbstständigen Förderinstitute, erfolgen. Dies deckt sich mit den Anforderungen des Artikels 1 der Delegierten Verordnung, der u. a. auf die Auswirkungen auf die Finanzmärkte abstellt. Würden rechtlich selbstständige Förderinstitute künftig bei Bewertung der systemischen Relevanz von Instituten im Zusammenhang mit der Gewährung vereinfachter Anforderungen nicht mehr in das Referenzsystem einbezogen, würde den anderen Instituten unter Umständen eine höhere Systemrelevanz zugewiesen, als sie tatsächlich haben. Dies wäre aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht akzeptabel.

Parallellaufende Methoden, die abhängig von der jeweiligen Grundgesamtheit der Institute womöglich zu divergierenden Einschätzungen kommen, sind auch vor dem Hintergrund einer effektiven Gefahrenabwehr untragbar. Dies gilt auch mit Blick auf die erforderliche Rechtssicherheit bei der laufenden Aufsicht und bei den Verwaltungsverfahren, wie z. B. bei der Entscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde, ob vereinfachte Anforderungen festgelegt werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass für weniger bedeutende Institute (less significant institutions – LSI) ein einheitliches Meldeformat in Bezug auf die Sanierungspläne, die unter vereinfachten Anforderungen gemäß Absatz 1 und 2 erstellt werden, eingeführt werden kann. Das Einreichungsformat kann sich auf Einzelsanierungspläne gemäß § 12 Absatz 1, Sanierungspläne für eine Gruppe nach § 12 Absatz 2 und Gruppensanierungspläne gemäß § 14 beziehen.

Mit der Einführung eines einheitlichen Meldeformats soll den Instituten die Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen erleichtert werden. Darüber hinaus gewährleistet das einheitliche Format auch eine effizientere Auswertung der LSI-Sanierungspläne. Es trägt somit auch zu einem einheitlichen Verwaltungshandeln bei.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderungen regeln die technische Zusammenarbeit der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank bei der Sanierungsplanung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Überführung der Bestimmung von Instituten als potentiell systemrelevant in § 10j des Kreditwesengesetzes und der Änderung der Bezeichnung als potentiell systemrelevant.

Zu Buchstabe c

Absatz 1 Satz 3 und 4 sind zu streichen, weil die Regelungen zur Bestimmung eines Instituts als potentiell systemgefährdend in den § 10j des Kreditwesengesetzes überführt werden.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung durch die Streichung des Satzes 3.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung wird sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde im Falle einer Selbstvornahme der Einberufung einer Versammlung der Anteilsinhaber über alle erforderlichen Kompetenzen verfügt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 8 ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, entsprechend den Regelungen in § 45 des Kreditwesengesetzes die Maßnahmen auch gegenüber übergeordneten Unternehmen einer Gruppe anzuordnen. Hierdurch wird ein Gleichlauf der Tatbestandsvoraussetzungen der aufsichtlichen Maßnahmen mit den aufsichtlichen Anforderungen erreicht, die sich auch auf Gruppenebene erstrecken können. Demzufolge muss die Aufsichtsbehörde auch gegenüber dem dann verantwortlichen übergeordneten Unternehmen die Möglichkeit haben, geeignete und erforderliche Maßnahmen zu erlassen.

Zu Nummer 12

Die Regelung des Artikel 29 Absatz 1 BRRD wurde nicht explizit im SAG umgesetzt, insbesondere finden sich keine Angaben zu Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnissen, über die der vorläufige Verwalter i.S.d. § 38 SAG verfügen muss, oder Vorgaben dazu, dass bei ihm keine Interessenkonflikte gegeben sein dürfen (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Satz 5 BRRD).

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe o der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 7 Buchstabe p der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 10 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 14

Der bisherige Verweis auf die Richtlinie wird durch den Verweis auf die zwischenzeitlich erlassene Delegierte Verordnung ersetzt.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung setzt Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung setzt Artikel 12 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 16

Die Änderung setzt Artikel 13 Absatz 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 17

Die Änderung setzt Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 18

Die Änderungen setzen Artikel 45 bis 45m der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 55 Absatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen setzen die sich aus Artikel 55 Absatz 2 und 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie ergebenden Änderungen um.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen den neu gefassten Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Der neue §58 Absatz 2a setzt den Artikel 16 Absatz 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 21

Der neue § 58a setzt den Artikel 16a der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 22

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 17 Absatz 1, 3 bis 5 und 7 der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Die Änderung von Absatz 6 Nummer 3 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Zu Nummer 23

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 18 Absatz 1 bis 7 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 24

Die Änderungen setzen den neu eingefügten Artikel 71a der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 25

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 33 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe d

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 5 wird Artikel 32a der BRRD-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 27

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 59 der BRRD-Änderungsrichtlinie um; insbesondere setzten Absätze 3 und 4 Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 3 sowie Absatz 1a der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Die Änderungen in Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie die Einfügung der Nummer 4 erfolgen in Angleichung an Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe b) bis d).

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 62 Absatz 1 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 62 Absatz 1 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen setzen die Änderungen von Artikel 62 Absatz 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Definition der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten.

Zu Nummer 29

Der neue § 66a setzt Artikel 33a der BRRD-Änderungsrichtlinie zur Schaffung eines Moratoriums in der Phase der Prüfung der Abwicklungsvoraussetzung um und ist im Vergleich zum Richtlinienentwurf in seiner Fassung der Systematik und Rechtssprache des SAG angeglichen. Die BRRD-Änderungsrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten dabei ein Wahlrecht ein, der nationalen Abwicklungsbehörde zu erlauben, entschädigungsfähige Einlagen von der Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen auszunehmen. Von dieser Möglichkeit wird durch die Regelung in § 66a Absatz 4 Gebrauch gemacht. Die Voraussetzungen des Moratoriums können sowohl nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SAG, als auch nach Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erfüllt sein, je nachdem welche der Normen anwendbar sind. Artikel 33a Absatz 11 der BRRD-Änderungsrichtlinie wurde in § 82 bis § 84 umgesetzt.

Zu Nummer 30

Die Änderung sieht vor, dass nicht mehr das Landgericht einen unabhängigen Prüfer auswählt und bestellt, sondern die Abwicklungsbehörde selbst. Hierbei sind die Vorgaben der Artikel 37 bis 41 der delegierten Verordnung 2016/1075 zu beachten. Das bisherige durch den Verweis auf § 11 Umwandlungsgesetz bestehende Erfordernis der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist nach den Vorgaben des europäischen Rechts nicht erforderlich. Daher kann die Einschränkung entfallen. Die Abwicklungsbehörde erhält durch die Änderung mehr Flexibilität entsprechend der jeweiligen konkreten Erfordernisse in einer Abwicklungssituation entscheiden zu können.

Die Bestellung ist keine Abwicklungsmaßnahme i.S.v. § 150 Absatz 1 SAG, sondern ein sonstiger Verwaltungsakt i.S.v. § 150 Absatz 1a SAG. Dementsprechend ist, wie sich im

Umkehrschluss aus § 150 Absatz 2 Satz 1 ergibt, für etwaigen Klagen, die die Bestellung zum Gegenstand haben, das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zuständig. Klagebefugt sind grundsätzlich nur das abzuwickelnde Institut und bestellte Prüfer. Da die Abwicklungsbehörde den Prüfer für das abzuwickelnde Institut durch Hoheitsakt bestellt und es sich damit um keine Beschaffung der öffentlichen Hand im Sinne des Vergaberechts handelt, sondern die Abwicklungsbehörde hier in Ausübung hoheitlicher Befugnisse i.S.v. § 116 Nr. 1 Buchstabe e) GWB handelt, ist für vergaberechtliche Rechtsbehelfe kein Raum.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 71 Nummer 3 setzen die Änderung in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe (c) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 71 Nummer 4 setzen die Änderungen in Artikel 36 Absatz 4 (Buchstabe (d) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Absatz 1a kann aufgehoben werden, da der eingefügte § 1 Absatz 2 bis 4 nunmehr eine generelle Regelung zu den Maßnahmen der Abwicklungsbehörde aufgrund der Beschlüsse des SRB enthält.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 1a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von Absatz 1a.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen in Absatz 2 sind eine Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 65 Absatz 4, der Artikel 59 Absatz 1a der BRRD-Änderungsrichtlinie umsetzt.

Zu Nummer 33

Die Änderungen in Nummer 3 setzen Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe j) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 34

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 3 bis 5 setzen Artikel 69 Absatz 5 Unterabsatz 2 und 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Die Änderungen in Absatz 2 setzen Artikel 69 Absatz 4 der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Zugleich wird in Absatz 1 klargestellt, dass nur entweder von der Befugnis nach § 66a oder der Befugnis nach § 82 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 35

In Absatz 1 wird klargestellt, dass entweder von der Befugnis nach § 66a – gegebenenfalls nach § 66a Absatz 13 auch in Verbindung mit § 83 - oder unmittelbar der Befugnis nach § 83 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Die Änderung in Absatz 2 setzen Artikel 70 Absatz 2 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 4 setzt Artikel 71 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

In Absatz 7 wird klargestellt, dass nur entweder von der Befugnis nach § 66a – gegebenenfalls nach § 66a Absatz 13 auch in Verbindung mit § 84 - oder unmittelbar der Befugnis nach § 84 Gebrauch gemacht werden kann; dies setzt Artikel 33a Absatz 11 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 37

Die Änderungen in § 89 setzen Artikel 59 der BRRD-Änderungsrichtlinie um; insbesondere setzen Absatz 1, sowie die Einfügungen von den Absätzen 2 und 3 Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2 sowie Absatz 1b der BRRD-Änderungsrichtlinie um. Nach Absatz 2 werden im Ergebnis die Verluste auf das betreffende Unternehmen übertragen und das Unternehmen durch die Abwicklungseinheit rekapitalisiert.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Nummer 1 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in § 91 Absatz 1).

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die geänderte Angabe ist eine Folgeänderung zu der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten (definiert in Absatz 1).

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Absatz 1 setzt Artikel 2 Absatz 1 Nummer 71 der der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung erfolgt in Umsetzung von Artikel 44 Absatz 2 Satz 4 der BRRD- Änderungsrichtlinie.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung von Absatz 2 Nummer 6 setzt Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe f der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Einfügung von Absatz 2 Nummer 8 setzt Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe h der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 setzen Artikel 44 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung von Absatz 2a setzt Artikel 44 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 41

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der Definition der bail-in-fähige Verbindlichkeiten.

Zu Nummer 42

Änderungen in § 96 setzen Änderungen in Artikel 44 Absatz 3, 46 und Artikel 47 Absatz 2 BRRD-Änderungsrichtlinie auf Grund der Einführung der neuen Definition der bail-In-fähigen Verbindlichkeiten um. Die Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 setzt Artikel 60 BRRD-Änderungsrichtlinie um und ist zugleich eine Folgeanpassung auf Grund der Änderung von Artikel 59 der BRRD-Änderungsrichtlinie und der Einfügung von § 65 Absatz 4.

Zu Nummer 43

Änderungen in § 97 setzen Artikel 48 BRRD-Änderungsrichtlinie um aufgrund der Einführung der neuen Definition der bail-In-fähigen Verbindlichkeiten um. Die Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 setzt Änderungen in Artikel 60 der BRRD-Änderungsrichtlinie um und ist zugleich eine Folgeanpassung aufgrund der Änderung von Artikel 59 der BRRD-Änderungsrichtlinie und der Einfügung von § 65 Absatz 4.

Zu Nummer 44

Änderungen in § 98 sind ausschließlich Folgeänderungen der Einführung der Definition der bail-In-fähigen Verbindlichkeiten sowie der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD; zugleich wird Artikel 60 der BRRD-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 45

Änderungen in § 99 sind ausschließlich Folgeänderungen der Einführung der Definition der bail-In-fähigen Verbindlichkeiten sowie der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD; zugleich wird in Artikel 60 der BRRD-Änderungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 3 ist eine Folgeänderung der Einführung der Einfügung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 65 Absatz 4 auf Grund der Änderung von Artikel 59 BRRD.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berichtigt ein bisher bestehendes Redaktionsversehen.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Nummer 4 setzt Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe e) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Nummer 6 setzt Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe f) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 48

Die Streichung ist erforderlich, um ein Abwicklungsverfahren zu beschleunigen. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben im Rahmen einer Abwicklung kann eine öffentliche Beurkundung das Abwicklungsverfahren entscheidend verlangsamen. Dabei ist der Zweck der Beweisfunktion der öffentlichen Beurkundung im Rahmen einer Abwicklung bereits durch die Bezugnahme auf die Einwilligung in der Abwicklungsanordnung gewährleistet. Auch die weiteren Funktionen der öffentlichen Beurkundung sind im Rahmen einer Abwicklung gewährleistet.

Zu Nummer 49

Die Änderung berichtigt ein bisher bestehendes Redaktionsversehen.

Zu Nummer 50

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 109 SAG.

Zu Nummer 51

Die Änderung in Absatz 1 ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde den gesetzlichen Vorgaben aus § 128 Absatz 1 Nummer 2 und § 133 Absatz 1 Nummer 2 nachkommen kann. Danach muss die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über ein Brückeninstitut solange ausüben, bis es veräußert wird bzw. seine Eigenschaft als Brückeninstitut verliert (§ 128 Absatz 1 Nummer 2). Die Kontrolle über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft muss die Abwicklungsbehörde dauerhaft ausüben (§ 133 Absatz 1 Nummer 2). Mit

der Änderung wird diesen Anforderungen des § 128 SAG Rechnung getragen. Es wird klar geregelt, dass die Abwicklungsbehörde uneingeschränkt Kontrolle ausüben kann. Nur so ist sie in der Lage, die Erreichung der in § 128 Absatz 3 bzw. § 133 Absatz 3 geregelten Ziele sicherzustellen, nämlich beim Brückeninstitut den Zugang zu kritischen Funktionen zu erhalten und den gesetzlich geforderten Vermarktungsprozess durchzuführen (§ 128 Absatz 3, § 129) und bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft die Vermögensgegenstände zu verwalten und wertmaximierend zu veräußern (§ 133 Absatz 3) ohne Einschränkung oder Einflussnahme der Stimmberechtigten.

Eine Weisung reicht für eine rechtssichere Ausübung der Kontrolle nicht aus. Bei einer Vielzahl von Anteilshabern ist zu berücksichtigen, dass die Abwicklungsbehörde eine Vielzahl von Weisungen aussprechen und deren Einhaltung auch prüfen muss. Dies ist insbesondere bei vielen Anteilshabern sehr aufwendig. Sollten die Weisungen nicht eingehalten werden und die gefassten Beschlüsse deswegen unwirksam sein, müsste das Procedere wiederholt werden; dies ist mit rechtlichen Risiken und erheblichem Zeitaufwand verbunden und kann eine effektive Ausübung der Kontrolle vereiteln. Demgegenüber ist es aus Sicht der Anteilshaber unerheblich, ob sie eine Weisung befolgen oder ihr Stimmrecht unmittelbar durch die Abwicklungsbehörde ausgeübt wird.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Regelung des § 124 Absatz 1 bis 3 SAG auch für die ehemaligen Anteilshaber gilt. Aus § 111 Absatz 5 und § 127 Absatz 1 und 2 SAG geht hervor, dass der Gesetzgeber zwischen dem Kriseninstitut als übertragenden Rechtsträger im Falle der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und den ehemaligen Anteilshabern im Falle der Übertragung der Anteile am Kriseninstitut unterscheidet. Im Zusammenhang mit der Rückübertragung wird daher auch im Gesetzestext zwischen den vorherigen Anteilshabern und dem übertragenden Rechtsträger unterschieden. Auch § 111 Absatz 5 Satz 3 und 4 SAG zeigen, dass der übertragende Rechtsträger von den ehemaligen Anteilshabern zu unterscheiden ist. Aufgrund dessen ist die Formulierung in dem jetzigen § 124 Absatz 1 Satz 1 SAG und § 124 Absatz 2 SAG ungenau. Dort wird nur der übertragende Rechtsträger genannt. Für die ehemaligen Anteilshaber muss § 124 SAG jedoch auch gelten. Dies ist im Gesetzestext klarzustellen.

Die Einfügung des neuen Absatzes 4 ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Regelung des § 124 Absatz 1 bis 3 SAG auch dann gilt, wenn Gläubiger in Folge einer Umwandlung gemäß § 90 Nummer 1 Buchstabe c Anteile an dem Brückeninstitut übernommen haben. Auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über das Brückeninstitut ausübt.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des neuen Absatz 1a ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Abwicklungsbehörde die Kontrolle über ein Brückeninstitut bzw. über eine Vermögensverwaltungsgesellschaft wirksam ausüben kann, wie in § 128 Absatz 1 Nummer 2 bzw. § 133 Absatz 1 Nummer 2 vorgesehen. Zur wirksamen Ausübung der Kontrolle reicht die Ausübung der Stimmrechte der Anteilshaber des Brückeninstituts bzw. der Vermögensverwaltungsgesellschaft, wie in § 124 vorgesehen, alleine nicht aus. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Abwicklungsbehörde auch die Geschäftsleitung und das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft kontrollieren kann. Um dies sicherzustellen, sieht Absatz 1a ein entsprechendes Weisungsrecht vor.

Zu Buchstabe b

Bei den Änderungen in Absatz 4 handelt es sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 124.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 setzen Artikel 68 Absatz 5 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 setzen die Änderungen in Artikel 68 Absatz 3 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 54

Gemäß Absatz 1a haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung. Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist auf Grund des mit diesen Verwaltungsakten einhergehenden zwingenden öffentlichen Interesses geboten. Verwaltungsakte nach Maßgabe dieses Gesetzes werden insbesondere zur Aufrechterhaltung der Finanzstabilität und der kritischen Funktionen ergriffen und müssen in kürzester Zeit getroffen werden und unterliegen daher in besonderem Ausmaß dem Gebot der Dringlichkeit.

Zu Nummer 55

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 setzen Artikel 88 Absatz 1 Unterabsatz 1 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Buchstabe b

Die Änderung Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 setzt Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe i) der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 56

Die Änderungen setzen die Änderungen in Artikel 89 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Artikel 5 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 7a Restrukturierungsfondsgesetz berücksichtigt die Einführung des neuen Begriffs der bail-in-fähigen Verbindlichkeiten und setzt damit die Änderung von Artikel 44 Absatz 5 der BRRD-Änderungsrichtlinie um.

Zu Nummer 2

Kapitalanlagen, die den Kriterien „möglichst große Sicherheit“ und „ausreichende Liquidität“ gerecht werden, sind aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds derzeit regelmäßig mit einer negativen Rendite verbunden. Eine negative Rendite steht im Spannungsverhältnis zum Ziel des Werterhalts der angelegten Mittel, das letztlich hinter der Vorgabe steht, dass eine möglichst große Sicherheit anzustreben ist. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass neben den bisherigen Zielen auch der Werterhalt der angelegten Mittel ein gleichberechtigtes Ziel bei der Auswahl der Kapitalanlagen sein muss. Dem Umstand, dass die Anlageentscheidung hiernach eine komplexe Gesamtabwägung mit Prognoseelementen von teilweise miteinander im Zielkonflikt stehenden Kriterien ist, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Gesetz nunmehr von „anstreben“ anstatt von „gewährleisten“ spricht. Diese

kann die Anpassung der Anlagerichtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Art und ggf. Laufzeit der zulässigen Kapitalanlagen notwendig machen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen behoben. Es wird klargestellt, dass die in § 4 Absatz 1 Satz 5 und § 18a Absatz 1 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vorgesehene Übertragung sämtlicher Aufgaben und Pflichten im Abwicklungsbereich einschließlich der Verwaltung des Restrukturierungsfonds von der Anstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) auf die BaFin auch die Aufstellung des Jahresabschlusses und die sonstigen in § 13 Absatz 1 Restrukturierungsfondsgesetz genannten Aufgaben umfasst. Dementsprechend ist im Hinblick auf diese Aufgaben gemäß § 109 Absatz 3 BHO die BaFin zu entlasten. Die Entlastung erfolgt entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 3 Satz 2 FinDAG durch den Verwaltungsrat der BaFin.

Zu Artikel 6 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung von § 65b angepasst.

Zu Nummer 2

Die Einfügung von § 65b setzt Artikel 44a BRRD-Änderungsrichtlinie um. § 65b soll sicherstellen, dass Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 nicht übermäßig in bestimmte Schuldtitel anlegen, die für die Mindestanforderungen in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) herangezogen werden können. Ferner soll sichergestellt werden, dass Privatkunden auch nicht übermäßig Investitionen in AT1 und Tier2-Anleihen vornehmen. § 65b ordnet daher an, dass nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes nur dann an Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 veräußert werden dürfen, wenn sie eine Mindeststückelung von 50.000 EUR aufweisen. Unter „Veräußern“ ist jegliche Beschaffung für den Kunden im Rahmen einer Wertpapierdienstleistung sowie jegliche originäre Begebung an den Kunden (z.B. im Wege der Zeichnung, inklusive eines sog. „self-placement“) unabhängig von der zivil- oder gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung zu verstehen. Diese Anforderung gilt zusätzlich zu den übrigen Anlegerschutzvorschriften für Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3. Die Norm stellt daher klar, dass die Vorschriften des 11. Abschnitts des WpHG unberührt bleiben.

Zu Nummer 3

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxisgerecht, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Die Weisungsrechte, die die Bundesanstalt nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (auch in Verbindung mit Absatz 3) KAGB hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der Bundesanstalt bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte in Absatz 1 dient dazu,

Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Durch die Einfügung des Absatzes 8 wird es der Bundesanstalt ermöglicht, die Öffentlichkeit zu informieren, falls und solange der Verdacht besteht oder feststeht, dass ein Unternehmen unerlaubt Investmentgeschäfte betreibt. Die Vorschrift dient dem kollektiven Verbraucherschutz und soll gewährleisten, dass die Öffentlichkeit bereits zu einem frühen Zeitpunkt über potentiell unerlaubte Tätigkeiten informiert werden kann, um den Schaden für die Ein- und Anleger und den Finanzplatz Deutschland möglichst gering zu halten. Sie ist § 308 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 8 Absatz 7 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nachgebildet.

Zu Nummer 2

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxisgerecht, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes)

Die Möglichkeit eine Aufsichtsperson zu bestellen, ist 2011 gestrichen worden. Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in Absatz 1 und 2 dient der Anpassung des Anwendungsbereichs des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an die Tatsache, dass mit der Neufassung des Artikels 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU die dort namentlich genannten Institute nicht mehr als CRR-Kreditinstitute gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Absatz 6 ZAG sieht für reine Kontoinformationsdienstleister bereits vor, dass § 15 ZAG mit seinen spezifischen Eigenmittelanforderungen keine Anwendung findet (vgl. die Vorgaben des Artikel 33 Absatz 1 der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie). Gleichwohl waren die Vorschriften über die besonderen Maßnahmen der Solvenzaufsicht nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 und 3 ZAG auch für reine Kontoinformationsdienstleister noch anwendbar. Dies wird nun mit der Aufnahme der Absätze 1 und 3 des § 21 ZAG in den Katalog des § 2 Absatz 6 ZAG bereinigt. Die allgemeinen Befugnisse der Bundesanstalt nach Maßgabe von § 21 Absatz 2 ZAG bleiben indes weiterhin anwendbar, denn auch reine Kontoinformationsdienstleister haben die zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation vorzuhalten; etwaigen Missständen kann weiterhin auch auf Basis von § 21 Absatz 2 ZAG nachgegangen werden.

Des Weiteren werden in den Katalog des § 2 Absatz 6 ZAG die Absätze 4 und 5 des § 21 ZAG aufgenommen, welche besondere Vorgaben über insolvenzrechtliche Antragsrechte beinhalten. So müssen Geschäftsleiter unter anderem die Zahlungsunfähigkeit und die Überschuldung bei der Bundesanstalt anzeigen. Diese Anzeige der Geschäftsleiter tritt an die Stelle des nach anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 ZAG der Bundesanstalt obliegt.

Allerdings erfasst die Regelung zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach ihrem Wortlaut reine Kontoinformationsdienste an sich schon nicht. Mit der vorgesehenen Klarstellung richten sich die insolvenzrechtlichen Antragsrechte für Geschäftsleiter von reinen Kontoinformationsdienstleistern nach allgemeinen insolvenzrechtlichen Vorgaben, insb. im Hinblick auf die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Die Klarstellung orientiert sich an den Vorgaben für bestimmte Unternehmen, auf die nach Maßgabe von § 2 Absatz 7 oder 7a KWG die Vorschrift des § 46b KWG – diese ist § 21 ZAG vergleichbar – nicht anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift nimmt im Wesentlichen die Regelung des § 1 Absatz 11 ZAG a.F. wieder in das ZAG auf; sie war im Zuge der Neufassung des ZAG entfallen (BGBl. I v. 21. Juli 2017, S. 2776).

Die Vorschrift adressiert Unternehmen, die Institute im Sinne des ZAG sind und zugleich eine Erlaubnis im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 KWG haben (sog. Hybrid-Institute). Für derartige Institute wird klargestellt, dass bestimmte Vorgaben des ZAG nicht anzuwenden sind, soweit das KWG eine inhaltsgleiche Regelung enthält (vgl. bereits Drucksache 16/11613, S. 41). Die Regelung vermeidet das Aufeinandertreffen gleichgerichteter Aufsichtsanforderungen und doppelte Belastungen für betroffene Institute.

Die Verweise in der Vorschrift sind an das neu gefasste ZAG angepasst.

Zu Nummer 3

Die Weisungsrechte, die die Bundesanstalt nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (auch in Verbindung mit Satz 4) ZAG hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der Bundesanstalt bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Zu Nummer 4

Es werden Verweisenormen korrigiert.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift erstreckt die Pflichten für den Abschlussprüfer bei Zahlungs- und E-Geld-Instituten auf die Prüfung der Vorgaben der §§ 45 bis 55 ZAG (BGBl. I v. 21. Juli 2017, S. 2776). Sie trägt der Bedeutung der von der Prüfung erfassten Vorgaben des ZAG insb. über den Zugang regulierter Dienste auf ausgewählte Kontoinformationen sowie über eine starke Kundenauthentifizierung weiter Rechnung.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift schafft die Grundlage für die Aufnahme von Regelungen in die Zahlungsinstituts-Prüfungsberichtsverordnung über die Form der Einreichung von Prüfungsberichten.

Zu Nummer 6

Es wird eine Verweisenorm korrigiert.

Zu Nummer 7

Nach der Vorschrift muss die Bundesanstalt die Registrierung eines reinen Kontoinformationsdienstes im Bundesanzeiger bekannt machen. Für die Aufhebung oder das Erlöschen der Registrierung ist die Bekanntmachung bereits in § 37 Absatz 4 ZAG vorgesehen. Insofern komplettiert die Vorschrift die bestehenden Vorgaben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Anzeigepflicht z. B. auch rechtlich unselbständige Sondervermögen treffen kann (vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 1 Inhaberkontrollverordnung). Der weite Anwendungsbereich entspricht dem des § 2c KWG und des § 104 VAG in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Formulierung der Vorschrift wird an Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) angeglichen. Damit wird gesetzlich festgelegt, dass auch der Wechsel von einer indirekten zu einer direkten bedeutenden Beteiligung nach § 17 Absatz 1 anzuzeigen ist. Außerdem wird ein sprachliches Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Erwerb einer bedeutenden Beteiligung ohne Erwerbsabsicht (beispielsweise durch Erbfolge oder Herabsetzung des Kapitals des Versicherungsunternehmens) wird nach dem Wortlaut bislang nicht von § 17 erfasst. Die Einfügung von Absatz 1 Satz 2 und 3 ist erforderlich, um zu verhindern, dass Personen eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen halten, ohne dass sie einer aufsichtsrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Um die Aufsichtsbehörde über die Struktur des Beteiligungsgeflechts zu informieren, ist auch die unbeabsichtigte Aufgabe oder Absenkung einer bedeutenden Beteiligung anzeigepflichtig.

Zu Buchstabe b

Es handelt es sich um Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1. Die Aufsichtsbehörde soll auch im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 innerhalb des Beurteilungszeitraums entscheiden, ob Maßnahmen nach § 18 Absatz 2a oder ggf. nach § 19 gegen den Anzeigepflichtigen geboten sind.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt es sich um Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verweise auf EU-Rechtsakte werden aktualisiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass in den neu aufgenommenen Fällen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, in denen der Erwerb bereits vollzogen wurde, eine Untersagung des Erwerbs nicht mehr in Frage kommt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung von Absatz 2a wird der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, statt einer Untersagung des beabsichtigten Erwerbs oder der beabsichtigten Erhöhung das weniger einschneidende Mittel des Erlasses von Anordnungen einzusetzen, um zu verhindern, dass ein interessierter Erwerber eine bedeutende Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 erwirbt oder erhöht. Hierdurch soll der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser zum Ausdruck kommen. Eine solche Anordnung kann ferner in Fällen des unbeabsichtigten Erwerbs oder der unbeabsichtigten Erhöhung in Betracht kommen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird das Mitteilungserfordernis auf Anordnungen nach Absatz 2a (neu) erstreckt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch die Änderung wird die Beschränkung der für eine Untersagung zulässigen Gründe auf Anordnungen nach Absatz 2a (neu) erstreckt; eine Anordnung aus den Gründen des Absatzes 2 kommt ohnehin nicht in Betracht.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Im bisherigen Absatz 1 werden Änderungen im Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 vorgenommen. Die Nummern 4 und 5 kommen neu hinzu.

Die Änderung im Satzteil vor Nummer 1 vollzieht nach, dass seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) eine indirekte bedeutende Beteiligung auch ohne das Bestehen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses begründet werden kann.

Mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 2 wird der neue Fall des § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (neu) berücksichtigt.

Die Einfügung von Absatz 1 Nummer 4 ermöglicht ein Vorgehen nach § 19 auch in Fällen, in denen der beabsichtigte Erwerb zwar vollständig angezeigt wird, der Erwerb aber vor Ablauf des Beurteilungszeitraums nach § 17 Absatz 4 vollzogen wurde.

Durch die Einfügung von Absatz 1 Nummer 5 wird die Befugnis zur Stimmrechtsuntersagung und zur Einschränkung der Verfügungsmöglichkeit auf die Nichterfüllung von Anordnungen nach § 18 Absatz 2a erstreckt.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 dient dazu, den Einfluss bedenklicher Inhaber indirekter bedeutender Beteiligungen auf unbedenkliche Inhaber bedeutender Beteiligungen, an denen sie beteiligt sind, zu beschränken.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 221 regelte bislang nur den Beginn, nicht aber das Ende der Pflichtmitgliedschaft im Sicherungsfonds. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit insbesondere für den Fall, dass bei einem Versicherungsunternehmen, das Pflichtmitglied in einem Sicherungsfonds ist, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerrufen wird. Durch die Gesetzesänderung wird klargestellt, dass auch in diesem Fall das Versicherungsunternehmen solange Mitglied in einem Sicherungsfonds bleibt, wie es noch über einen eigenen Versicherungsbestand verfügt, der unter den Schutzzweck des Sicherungsfonds fällt. Folglich scheidet das Versicherungsunternehmen erst mit der vollständigen Abwicklung aller eigenen Versicherungsverträge in diesem Sinne aus dem Sicherungsfonds aus. Der Sicherungsfonds haftet in diesem Fall aber nur für die Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens, die vor dem Erlöschen der Erlaubnis entstanden sind (vgl. § 229 Absatz 2 VAG). Ungeachtet der Neuregelung kann ein Versicherungsunternehmen weiterhin nach § 229 Absatz 1 VAG aus dem Sicherungsfonds ausgeschlossen werden. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft im Sicherungsfonds mit dem Ausschluss. Der Sicherungsfonds haftet dann nur noch für die Verbindlichkeiten dieses Versicherungsunternehmens, die vor dem Ausschluss entstanden sind (vgl. § 229 Absatz 1 Satz 5 VAG).

Zu Buchstabe b

Die Ausführungen zu Buchstabe a gelten für Pensionskassen entsprechend, die freiwilliges Mitglied eines Sicherungsfonds sind. Einer Regelung für die Versorgungsausgleichskasse, die nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse Pflichtmitglied eines Sicherungsfonds ist, bedarf es demgegenüber nicht. Da die Mitgliedschaft der Versorgungsausgleichskasse unmittelbar durch Gesetz begründet wird, kann die Mitgliedschaft auch nur durch Gesetz beendet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Ausgehend von der bisherigen Formulierung des § 222 Absatz 2, wonach die Bestandsübertragung anzuordnen war, „sofern keine anderen Maßnahmen zur Wahrung der Belange der Versicherten ausreichend sind“, wurde teilweise in der Rechtsliteratur die Ansicht vertreten, die „Leistungskürzung“ nach § 314 Absatz 2 sei eine „andere Maßnahme“ in diesem Sinne und darum vorrangig zu nutzen.

Mit der vorliegenden Änderung wird verdeutlicht, dass die Leistungskürzung nach § 314 Absatz 2 und die Anordnung der Übertragung auf den Sicherungsfonds nach § 222 Absatz 2 als aufsichtliche Handlungsinstrumente gleichwertig nebeneinanderstehen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welches dieser Handlungsinstrumente sie nutzt, orientiert sich an den Belangen der Versicherten.

Die Konkretisierung der Norm stellt klar, dass die Anordnung der Bestandsübertragung nach § 222 Absatz 2 neben Erstversicherungsverträgen nicht auch aktive Rückversicherungsverträge umfasst. Mit Blick auf den gesetzlichen Schutzzweck der Sicherungseinrichtungen wäre ein Übergang von aktiven Rückversicherungsverträgen nicht sachgerecht, da derartige Verträge der Übernahme von Risiken dienen, die von einem anderen Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen abgegeben werden. Dabei sind insbesondere die Kapitalanlage in Lebensversicherungsverträge gem. § 17 Absatz 1 Nummer 5 PFAV (ggf. auch in Verbindung mit § 34 PFAV) und § 3 Absatz 3 Satz 1 VersAusgl-KassG sowie bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossene Verträge zur Rückdeckung von Altersversorgungsleistungen weiterhin als Erstversicherungsverträge zu werten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung um Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Übertragungsanordnung dingliche Wirkung hinsichtlich aller betroffenen Vermögensgegenstände entfaltet. Einer Einzelübertragung bedarf es nicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift legt nunmehr explizit fest, dass der Sicherungsfonds jeden Versicherungsbestand, den er im Rahmen verschiedener Sicherungsfälle übernommen hat, getrennt zu verwalten hat. § 222 Absatz 4 Satz 1 enthält damit ein doppeltes Trennungsgebot, da der Sicherungsfonds zusätzlich die übernommenen Versicherungsverträge getrennt von seinem restlichen Vermögen zu verwalten hat.

Die für die übernommenen Versicherungsbestände jeweils geforderte gesonderte Rechnungslegung erfolgt dabei im Rahmen der internen Rechnungslegung nach der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung. Eine für die übernommenen Versicherungsbestände sowie das übrige Vermögen des Sicherungsfonds getrennte externe Rechnungslegung ist demgegenüber nicht notwendig. Der Sicherungsfonds hat gemäß § 227 Absatz 1 für den Schluss eines jeden Kalenderjahres lediglich einen Geschäftsbericht aufzustellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

1. Präzisierung des Verweises auf § 39:

§ 39 enthält in Absatz 1 eine Verordnungsermächtigung zur Buchführung und zur Berichterstattung für Versicherungsunternehmen unter Bundesaufsicht und in Absatz 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht. Die Änderung präzisiert, dass der Sicherungsfonds die aufgrund § 39 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf den übernommenen Versicherungsbestand entsprechend anwenden muss. Dies ist sachgerecht, da der Sicherungsfonds von der BaFin beaufsichtigt wird und entspricht dem Willen des Gesetzgebers bei Erlass der Norm. Der ursprüngliche Verweis ließ einen Interpretationsspielraum zu, der hiermit geschlossen wird.

Darüber hinaus stellt die Änderung klar, dass die Berichtspflicht in § 39 Absatz 1 Nummer 5 für den Sicherungsfonds nicht gilt. Dies ist sachgerecht, da der Sicherungsfonds nicht den Solvabilitätsvorschriften unterliegt.

2. Aufnahme der Regelungen des § 88 Absatz 3 sowie der §§ 138, 159 und 160 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Mit der Änderung werden verbindliche gesetzliche Vorgaben implementiert, wie der Sicherungsfonds nach der Übernahme eines Versicherungsbestandes die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 88 Absatz 3) sowie eine ausreichende Prämienkalkulation und die Gleichbehandlung der Versicherten (§ 138 für die Lebens- und § 160 für die substitutive Krankenversicherung) vorzunehmen und welche Daten der Sicherungsfonds für die substitutive Krankenversicherung der Aufsichtsbehörde zu übermitteln (§ 159) hat. Im Ergebnis hat der Sicherungsfonds in diesem Zusammenhang für den übernommenen Versicherungsbestand dieselben rechtlichen Regelungen einzuhalten, die auch das Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen hatte.

3. Aufnahme ausgewiesener Regelungen der §§ 23 ff. in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Mit dieser Änderung werden wesentliche Vorgaben für die Geschäftsorganisation (§ 23) und das Risikomanagement (§§ 26, 28, 29, 30 und 32) für anwendbar erklärt. Nach der Natur der Vorschriften müssen sie bereits vor der Übertragung eines Versicherungsbestands erfüllt sein (siehe die untenstehende Änderung des § 224 Absatz 2).

4. Aufnahme von Meldepflichten des § 47 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Die Aufsicht benötigt die Informationen nach § 47 Nummern 8 bis 11 nach Übertragung eines Versicherungsbestands zur angemessenen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion über den Sicherungsfonds. Die anderen Meldepflichten des § 47 gelten bereits vorher.

5. Aufnahme des § 143 in den Katalog des § 222 Absatz 4:

Der Sicherungsfonds ist nach Übernahme eines Versicherungsbestandes dazu berechtigt, im selben Umfang wie das ursprüngliche Versicherungsunternehmen Änderungen am technischen Geschäftsplan des Versicherungsbestandes vorzunehmen. Die Geschäftsplanänderungen nach § 336 für den Altbestand bedürfen dabei bereits nach der geltenden Regelung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 12 Absatz 1. Nach den aktuellen Regelungen ist der Sicherungsfonds hinsichtlich des Neubestands allerdings nicht verpflichtet, die für Lebensversicherer geltenden Vorlagepflichten nach § 143 zu erfüllen. § 143 beinhaltet neben den hier nicht einschlägigen Regelungen für neue Tarife auch eine Vorlagepflicht, wenn bisher im Neubestand verwendete (kalkulatorische) Grundsätze geändert werden. Beispiele hierfür wären von der Erstkalkulation abweichende Ansätze bei der Berechnung der Deckungsrückstellung im Rahmen der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen (Erhöhung von Rückstellungen). Damit die Aufsicht unverzüglich über entsprechende Änderungen informiert wird, wird eine entsprechende Vorlagepflicht implementiert.

Zu Buchstabe c

Übersteigt der bei dem Sicherungsfonds für die Lebensversicherer nach § 222 Absatz 4 Satz 2 festgestellte Finanzierungsbedarf die Mittel des Sicherungsfonds gemäß § 226 Absatz 3 und 5, hat die Aufsichtsbehörde nach § 222 Absatz 5 Satz 1 die garantierten Leistungen aus den übernommenen Lebensversicherungsverträgen herabzusetzen.

Die Änderung stellt nunmehr klar, dass bei diesem Vergleich auf das zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandene Sicherungsvermögen nach § 226 Absatz 3 und nicht auf den Soll-Stand des Sicherungsvermögens nach § 226 Absatz 4 abzustellen ist.

Sollten die Mittel des gesetzlichen Sicherungsfonds in einem Sicherungsfall auch nach Kürzung der vertraglich garantierten Leistungen um 5% für eine Sanierung nicht ausreichen, stellt die Lebensversicherungsbranche unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung weitere Finanzmittel bereit.

Zu Nummer 6

Eine wirksame und ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagement sind für die mit den Rechten und Pflichten des jeweiligen Sicherungsfonds beliehene juristische Person des Privatrechts unerlässlich, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen zu können. Es ist daher sachgerecht, die Beliehenen einzelnen Anforderungen der §§ 23 ff. zu unterwerfen. Ausgenommen bleiben Regelungen, die sich auf die Eigenmittelanforderungen oder auf die Einführung neuer Produkte beziehen. Ebenfalls ausgenommen sind die Verweise auf die - auf Versicherungsunternehmen anwendbaren - Anforderungen des § 26 Abs. 8 (Einrichtung einer unabhängigen Risikocontrollingfunktion), des § 29 Abs. 1 Satz 2 (Einrichtung einer Compliance-Funktion) und des § 31 (versicherungsmathematische Funktion). Vergleichbare Regelungen gibt es bereits für den Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der nach § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung im Wesentlichen zumindest den selben Governance-Vorschriften wie ein kleines Versicherungsunternehmen nach § 211 unterliegt.

Die Aufsichtsbehörde wendet die Vorschriften zur ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation auf die mit den Rechten und Pflichten eines Sicherungsfonds beliehene juristische Personen des Privatrechts in einer Art und Weise an, die den Risiken, denen der Beliehene ausgesetzt ist, angemessen ist.

Für Personen, die nach Gesetz oder Satzung die Geschäftsführung und Vertretung der juristischen Person des Privatrechts ausüben, ist § 24 Absatz 1 Satz 1 bereits Beleihungsvoraussetzung. Es besteht darum diesbezüglich kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung stellt klar, dass für einen nach § 222 Absatz 2 auf einen Sicherungsfonds übertragenen Versicherungsbestand grundsätzlich die für Versicherungsunternehmen einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften nach dem HGB sowie den aufgrund des HGB erlassenen Verordnungen Anwendung finden. Die Klarstellung hinsichtlich der konkreten Bilanzierung ist erforderlich, da der Sicherungsfonds selbst kein Versicherungsunternehmen ist und die entsprechenden Regelungen des HGB zur Bilanzierung somit keine unmittelbare Anwendung finden. Die Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238-263 HGB), die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 263-335 HGB) sowie die ergänzenden Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (§§ 341-341p HGB) sind jedoch nur anwendbar, soweit das VAG selbst keine abweichenden Regelungen trifft.

Zu Nummer 8

Durch die Gesetzesänderung wird dem Sicherungsfonds die Möglichkeit eingeräumt, in die bestehenden passiven Rückversicherungsverträge einzutreten, die das Unternehmen, dessen Versicherungsbestand auf den Sicherungsfonds gemäß § 222 Absatz 2 übertragen worden ist, abgeschlossen hat. Dieses Eintrittsrecht fördert aufgrund der möglichen Bedeutung von Rückversicherungsverträgen für die wirtschaftliche Entwicklung des Versicherungsbestandes die Sanierungsmöglichkeit durch den Sicherungsfonds und dient damit dem Schutz der Versicherten. Zugleich wird der betroffene Rückversicherer durch das Eintrittsrecht nicht unverhältnismäßig belastet, da hiermit keine zusätzlichen Pflichten für den Rückversicherer verbunden sind. Vielmehr wird der Rückversicherer nur dazu verpflichtet, seine vertraglich bestehenden Pflichten auch gegenüber dem Sicherungsfonds als neuem Gläubiger einzuhalten. Der Sicherungsfonds kann entscheiden, ob und in welche Rückversicherungsverträge er eintreten will. Dies muss jedoch unverzüglich nach der Übertragung des betroffenen Versicherungsbestandes nach § 222 Absatz 2 gegenüber dem jeweiligen Rückversicherer erklärt werden. Der Eintritt erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung des zu Grunde liegenden Versicherungsbestandes auf den Sicherungsfonds. Dieser kann hierdurch die Rückversicherungsverträge, in die er eingetreten ist, bereits im Rahmen

der Ermittlung des zur vollständigen Bedeckung der Verpflichtungen aus den übernommenen Versicherungsverträgen erforderlichen Betrages nach § 222 Absatz 4 Satz 2 berücksichtigen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung in § 303 Absatz 1 Satz 1 wird die Verwarnung des Geschäftsführers auch für eigene Verstöße gegen die benannten Rechtsakte und Anordnungen ermöglicht und somit ein Gleichlauf der Eingriffsbefugnisse zwischen dem Kreditwesengesetz und dem Versicherungsaufsichtsgesetz erzielt. § 36 Absatz 2 KWG sieht die Möglichkeit einer Verwarnung bei eigenen Verstößen des Geschäftsführers gegen die dort genannten Rechtsakte und Anordnungen vor.

Zu Buchstabe b

Die Anpassung in § 303 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das dort geregelte Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung einen der Verwarnung folgenden, vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstoß voraussetzt. Für die Verwarnung selbst wird auf das Erfordernis eines subjektiven Elements - parallel der Regelung in § 36 Absatz 2 KWG n. F. (vgl. Artikel 1) - verzichtet.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird es der Bundesanstalt ermöglicht, die verantwortlichen Geschäftsführer bei nachhaltigen Verstößen des Versicherungsunternehmens gegen die in § 303 Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsakte oder Anordnungen abzuverufen. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. Entscheidungen mehrerer oder sämtlicher Geschäftsführer eines Versicherungsunternehmens sind trotz zulässiger Arbeitsteilung und Delegation grundsätzlich von jedem der Beteiligten zu verantworten. Danach hat jeder Geschäftsführer, also auch der nicht ressortzuständige, Erfolg oder Misserfolg des Versicherungsunternehmens zu verantworten. Bei grundlegenden Entscheidungen oder Unterlassungen hat dies zur Konsequenz, dass allein die Ressortzuständigkeit eines anderen Geschäftsführers zur Entlastung nicht ausreicht.

Die Einfügung dient einer Angleichung an das Kreditwesengesetz, wo ein Abberufungsverlangen oder eine Tätigkeitsuntersagung gegenüber den verantwortlichen Geschäftsführern bei nachhaltigen Verstößen des Instituts auf § 36 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Nummer 6 KWG gestützt werden kann.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung klärt eine bislang umstrittene Rechtsfrage zu § 304 Absatz 6 Satz 1. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und dem Verein im Falle des Widerrufs der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nicht nach § 199 Absatz 3 erlöschen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Satzung bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ein Erlöschen der Versicherungsverhältnisse bestimmt. Eine andere Sichtweise würde die Mitglieder unmittelbar schutzlos stellen, was ihren schutzwürdigen Belangen zuwiderliefe. Zudem setzt eine Übertragung von Versicherungsverträgen auf den Sicherungsfonds gemäß § 222 Absatz 2 das Weiterbestehen der Versicherungsverträge voraus.

Zu Nummer 11

Die Weisungsrechte, die die Bundesanstalt nach § 308 Absatz 1 Satz 2 VAG hat, tragen entscheidend zur erfolgreichen Arbeit der Bundesanstalt bei der Bekämpfung des Schwarzen Kapitalmarktes durch entsprechende Einstellungsanordnungen bei. Die Erweiterung der Weisungsrechte dient dazu, Kundengelder, Daten und Vermögenswerte möglichst frühzeitig besser zu sichern und damit insbesondere die Abwicklungsbefugnis effektiver zu gestalten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 44c KWG verwiesen.

Zu Nummer 12

Die Schnittstellen zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zahlreich.

Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) regelt u. a., dass das BSI bei Sicherheitsmängeln im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes oder im Benehmen mit der sonst zuständigen Aufsichtsbehörde die Beseitigung der Sicherheitsmängel vom Betreiber der kritischen Infrastruktur verlangen kann. Des Weiteren hat BSI die potentiellen Auswirkungen von Gefahren für die Sicherheit in der Informationstechnik auf die Verfügbarkeit der Kritischen Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu analysieren. Außerdem stellt das BSI im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Bundes die Eignung von branchenspezifischen Sicherheitsstandards fest. Um den gesetzlichen Auftrag von BSI und Bundesanstalt erfüllen zu können, ist die Aufnahme des BSI in den Katalog des Absatzes 5 erforderlich.

Zu Nummer 13

Im Rahmen der Neufassung des § 310 Absatz 2 zum 1. Januar 2016 wurden verschiedene Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2015 nach § 89a a.F. sofort vollziehbar waren, aus dem Anwendungsbereich dieser Norm herausgenommen (z.B. die Anordnung einer örtlichen Prüfung). Dies führt dazu, dass nun bei identischen Maßnahmen sachgrundlos ein Unterschied in der gesetzlichen Wertung nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bzw. dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) auftritt. Die Anordnung einer örtlichen Prüfung ist zum Beispiel nach §§ 49, 44 Absatz 1 Satz 2 KWG sofort vollziehbar, die Anordnung einer örtlichen Prüfung nach § 306 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hingegen nicht, da die entsprechende Vorschrift nicht im Katalog des § 310 Absatz 2 enthalten ist. Zwar kann die Aufsichtsbehörde in diesem Fall nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit gesondert anordnen. Dies ist aber nach der Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf die im Regelfall entgegenstehende gesetzliche Wertung mit erheblichen Anforderungen verbunden. Daher ist es notwendig, um sowohl den Gleichlauf zwischen dem KWG und dem VAG wiederherzustellen als auch um die gebotene Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem VAG wieder vollumfänglich sicherzustellen, die entfallenen Maßnahmen wieder in den § 310 Absatz 2 aufzunehmen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung der Nummer 1a in § 332 Absatz 3 kann der Vollzug des Erwerbs oder der Erhöhung einer bedeutenden Beteiligung innerhalb des Beurteilungszeitraums des §

17 Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ein Vollzug innerhalb des Beurteilungszeitraums beeinträchtigt das aufsichtliche Vorgehen gegen ungeeignete Erwerber.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung in Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a können auch Verstöße gegen Anordnungen nach § 18 Absatz 2a als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ist dem Rahmen des Absatz 5 zu entnehmen. Verstöße gegen Anordnungen nach § 18 Absatz 2a sind Verstößen gegen andere vollziehbare Anordnungen, die von Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a erfasst sind, vergleichbar.

Zu Nummer 15

Die gestrichene Passage ist subjektiv auslegbar. Dadurch kam es zu einer Einschränkung der Gesetzesanwendung. Dies war nicht praxismäßig, weil solche Informationen grundsätzlich für die BaFin für eine eventuelle Einleitung von Maßnahmen von Interesse sind. Durch die Streichung wird ein Hindernis für die Informationsübermittlung von Strafverfolgungsbehörden an die BaFin beseitigt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzess zur Reorganisation von Kreditinstituten)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 45 des Kreditwesengesetzes.

Zu Artikel 12 (Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Gesetzesergänzung soll aus Gründen der Verhältnismäßigkeit Abwicklungsanstalten von der Anwendung von Vorschriften des KWG ganz oder teilweise befreien, wenn diese aufgrund der Zusammensetzung des verbleibenden Portfolios und des erreichten Abwicklungsfortschritts keine weiteren Bankgeschäfte und dabei insbesondere kein Kreditgeschäft i. S. d. KWG mehr betreiben sowie keine Finanzdienstleistungen mehr erbringen oder soweit diese auch nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Anstalt (gemeint ist entsprechend der Terminologie des StFG hier die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA) aufgrund des erreichten Abwicklungsfortschritts bzw. aufsichtsrechtlich nicht mehr erforderlich ist.

Begründung zu Satz 5: Bei den Abwicklungsanstalten besteht im Zeitablauf das Bedürfnis für eine risikogerechte Befreiungsmöglichkeit, vergleichbar mit der für Kreditinstitute bestehenden Freistellungserlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 KWG. Daher soll der Absatz 5 um eine Regelung ergänzt werden, die es der BaFin ermöglicht, mit Blick auf den fortschreitenden Abbau der übertragenen Portfolios und die damit verbundene Reduktion des Geschäfts und der Risiken der Abwicklungsanstalten die Erforderlichkeit der Anwendung der in Absatz 5 Satz 2 genannten Vorschriften zu überprüfen. Wenn und soweit die BaFin und die FMSA zu dem Ergebnis kommen, dass eine diesbezügliche Aufsicht der jeweiligen Abwicklungsanstalt nicht länger erforderlich ist, kann die BaFin die Abwicklungsanstalt im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise von der Einhaltung der genannten Vorschriften dispensieren. Da die FMSA als Rechtsaufsicht die Abwicklungstätigkeiten der Abwicklungsanstalten eng überwacht, ist es sinnvoll, dass ein auf die Befreiung nach § 8a Absatz 5 Satz 5 gerichteter Antrag der vorherigen Genehmigung durch die FMSA bedarf.

Begründung zu Satz 6, 1. Halbsatz: Eine unmittelbar kraft Gesetzes geltende Befreiung von allen Anforderungen des KWG soll nach Satz 6 eingreifen, wenn keine Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen mehr betrieben werden und eine entsprechende Anpassung des Statuts der Abwicklungsanstalt erfolgt ist. Mit einer derartigen Änderung des Statuts entfal-

len die rechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen und damit auch der sachliche Grund für die Pflichten nach § 8a Absatz 2 Satz 2 StFG. Zuständig für die Vornahme einer solchen Anpassung des Statuts ist die FMSA, die die Änderung im Benehmen mit der Abwicklungsanstalt erlässt (§ 8a Absatz 2 Satz 4 StFG).

Bereits nach der geltenden Fassung von § 8a Absatz 5 Satz 1 StFG i. V. m. § 3a Absatz 6a Satz 1 StFG dürfen Abwicklungsanstalten keine nach europäischem Recht erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen. Bei Einführung des § 8a Absatz 5 StFG sollten aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Reihe von insbesondere nicht kapitalbezogenen Vorschriften des KWG auch für Abwicklungsanstalten gelten. Die bei weitgehender Einstellung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen sachlich gebotene Befreiung von den nach § 8a Absatz 5 Satz 2 bis 4 StFG bestehenden Anforderungen ist europarechtskonform, da diese vorliegend allein auf nationalem Recht beruhen. Infolge des Wegfalls der in § 8a Absatz 5 Satz 2 StFG aufgeführten bankaufsichtsrechtlichen Regelungen entfallen für diese Abwicklungsanstalten insbesondere die für Banken und Finanzdienstleister geschaffenen organisatorischen Anforderungen und Meldepflichten. Diese Erleichterung erlaubt es Abwicklungsanstalten, deren Abwicklungstätigkeit in der Spätphase der Erfüllung ihres Abwicklungsauftrags sich im Wesentlichen auf das bloße Halten von Darlehensforderungen und Finanzinstrumenten bis zu deren Endfälligkeit bzw. auf gelegentliche Verkäufe beschränkt, ihre regulatorisch verursachten Verwaltungskosten entsprechend zu reduzieren. Mit Eintritt der Voraussetzungen von § 8a Absatz 5 Satz 6, 1. Halbsatz entfällt auch das Bedürfnis für eine weitere Überwachung durch die BaFin und die Anwendung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).

Begründung zu Satz 6, 2. Halbsatz: Die Regelung stellt klar, dass § 1 Absatz 1a Satz 5 KWG, wonach Abwicklungsanstalten von den in § 1 Absatz 1a Satz 3 und 4 KWG geregelten Eigengeschäfts- und Finanzdienstleistungsfiktionen ausgenommen sind, unberührt bleibt. Die Überwachung der Abwicklungsanstalten durch die FMSA im Hinblick auf die gesetzmäßige Erfüllung des Abwicklungsauftrags, die Einhaltung der Bestimmungen ihres Statuts und die Beachtung der Rechte der jeweiligen Beteiligten einschließlich der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben durch die Gesetzesänderung gleichfalls unberührt. Insoweit bedarf es keines ausdrücklichen Hinweises im Gesetz.

Zu Nummer 2

Die teilweise Refinanzierung von Abwicklungsanstalten über den Finanzmarktstabilisierungsfonds („Fonds“) zu Refinanzierungsbedingungen des Bundes auf der Grundlage von § 9 Absatz 5 hat sich für den Bund als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen und soll ausgeweitet werden. Daher soll die Kreditermächtigung nach Absatz 5 um 30 Milliarden Euro ausgeweitet und die Kreditermächtigung nach Absatz 1 korrespondierend um 30 Milliarden Euro reduziert werden. Im Übrigen bleiben die Kreditermächtigungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 9 Absatz 5 Satz 1 in der geltenden Fassung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, für den Fonds Mittel zum Zwecke der Darlehensgewährung an Abwicklungsanstalten gemäß § 8 Abs. 10 StFG aufzunehmen. Damit wird es dem Fonds ermöglicht, Abwicklungsanstalten, für die er alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, zusätzliche Darlehensmittel zu Verfügung zu stellen. Der Höchstbetrag dieser Kreditermächtigung wird durch die Gesetzesänderung von 30 auf 60 Milliarden Euro erhöht. Da der Fonds für das Ergebnis der Abwicklungsanstalt bereits eintreten muss, wird seine Haftung durch die zusätzliche Darlehensvergabe nicht ausgeweitet. Darlehensvergaben stellen finanzielle Transaktionen im Sinne des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes dar.

Nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen Mittel aufzunehmen. Durch die Gesetzesänderung soll der Höchstbetrag

dieser Kreditermächtigung von bisher 60 Milliarden Euro um 30 Milliarden Euro auf 30 Milliarden Euro reduziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen des Finanzsektors seit dem 1. Januar 2016 keine Anträge mehr zur Gewährung von neuen Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 5a, 7 und 8 stellen können, ist eine Kreditermächtigung von bis zu 30 Milliarden Euro ausreichend, damit der Fonds seine eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. Als Folgeänderung der auf 30 Milliarden Euro reduzierten Kreditermächtigung können die Sätze 2 bis 7 aufgehoben werden.

Zu Artikel 13 (Änderung des Zahlungskontengesetzes)

Es werden Verweisenormen korrigiert.

Zu Artikel 14 (Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes)

Die Änderung passt die Begrifflichkeiten im Anlegerentschädigungsgesetz an, indem hinsichtlich der Institute, die über eine Erlaubnis zum Einlagen- und Kreditgeschäft verfügen, wie im Einlagensicherungsgesetz, auf den Begriff der CRR-Kreditinstitute abgestellt wird. Zudem werden die Institute, die nach Artikel 2 Absatz 5 Nummer 5 der Richtlinie 2013/36/EU vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind, aus dem Anwendungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes ausgenommen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Einlagensicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung nimmt Anpassungen an der Inhaltsübersicht vor.

Zu Nummer 2

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Klarstellung, dass von der Ausnahme nach § 6 Einlagensicherungsgesetz nicht Namensschuldsscheine und Namensschuldverschreibungen erfasst sind und es sich bei diesen um entschädigungsfähige Einlagen handelt.

Zu Nummer 4

Die Änderung dient der Klarstellung, dass gemeinsam mit der Höhe der gedeckten Einlagen auch die verfügbaren Finanzmittel zum Stichtag gemeldet werden müssen, damit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihre Pflicht aus § 17 Absatz 5 Einlagensicherungsgesetz erfüllen kann.

Zu Nummer 5 und Nummer 6

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 7

Die Änderungen dienen dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben.

Zu Nummer 8

Die Änderungen dienen dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben. Die Notwendigkeit für eine Zuordnung zu einer anderen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung auf Antrag entfällt.

Zu Nummer 10

In § 25 werden die Regeln für den Wechsel und die Übertragung von Finanzmitteln zwischen den nationalen Einlagensicherungssystemen zusammengezogen.

Zu Nummer 11

§ 25a regelt die Rechtsfolgen für die Rücknahme der Beleihung nach § 23 EinSiG.

Mit der Aufhebung der Beleihung ist die ehemals beliehene juristische Person keine gesetzliche Entschädigungseinrichtung im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 EinSiG mehr. Mithin muss eine Neuordnung der durch die Aufhebung betroffenen Einrichtung angehöriger CRR-Kreditinstitute sowie eine Übertragung des durch Beiträge finanzierten Vermögens der ehemaligen Sicherungseinrichtung erfolgen. Das durch Beiträge finanzierte Vermögen der ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung unterliegt auch nach der Aufhebung der Beleihung der Zweckbindung gemäß § 20 EinSiG.

Absatz 1 ordnet die Rechtsnachfolge der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung in den Teil des Vermögens der ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung an, der aufgrund hoheitlicher Befugnisse angesammelt wurde und deshalb der Zweckbindung nach EinSiG unterliegt. Die Rechtsnachfolge führt dazu, dass für den Übergang von Sicherheiten für Zahlungsverpflichtungen keine Zustimmung des jeweiligen Sicherungsgebers erforderlich ist.

Für das übrige Vermögen der ehemals beliehene juristischen Person sowie für die verfügbaren Finanzmittel, die aufgrund von Absatz 3 auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem zu übertragen sind, findet eine Rechtsnachfolge nicht statt.

Ferner ordnet Absatz 1 an, dass die gesetzliche Entschädigungseinrichtung in alle öffentlich-rechtlichen Pflichten der ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung nach EinSiG eintritt, insbesondere in die Pflichten aus §§ 26-42 EinSiG sowie in die Rechte und Pflichten aus bereits gegenüber CCR-Instituten ergangenen Zahlungsbescheiden. Die Rechtsnachfolge ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der ehemaligen Entschädigungseinrichtung beschränkt. Nicht erfasst sind Rechtsverhältnisse zu Dritten, die begründet wurden, um die Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Deren Übertragung oder Beendigung ist vertraglich zu regeln.

Nach § 24 Absatz 1 EinSiG werden die CRR-Kreditinstitute von Gesetzes wegen der verbleibenden gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, solange sie nicht einem nach § 43 EinSiG anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehören. Mithin haben die betroffenen Institute die Möglichkeit, sich einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem anzuschließen. Die Aufnahme dort richtet sich nach den jeweiligen Satzungsregeln und muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1

wirksam sein. Der nach Absatz 2 erforderliche Nachweis ist erbracht, wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Absicherung der Einlagen ab dem maßgeblichen Zeitpunkt über das institutsbezogene Sicherungssystem erfolgt. Sollte ein CRR-Kreditinstitut zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Aufhebung der Beleihung Mitglied in einem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem werden, muss die Vermögensmasse der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung aufgeteilt werden. Die Aufteilung nach dem Anteil an der Höhe der gedeckten Einlagen der Sicherungseinrichtung ist risikogerecht und entspricht der Zweckbindung der Beiträge. Die näheren Einzelheiten der Übertragung können in einem Vertrag zwischen ehemals beliehener Entschädigungseinrichtung und aufnehmendem institutsbezogenem Sicherungssystem geregelt werden.

Die ehemals beliehene und die gesetzliche Entschädigungseinrichtung regeln die Einzelheiten der Rechtsnachfolge in einem Vertrag, der der Zustimmung der Bundesanstalt bedarf.

Wenn das Bundesministerium von der Sonderregelung gemäß § 25a Absatz 1 EinSiG-E gebraucht macht, muss die Bundesanstalt alle gegebenenfalls erforderlichen Anordnungen treffen können, um das ununterbrochene Funktionieren der Einlagensicherung sicherzustellen. § 25a Absatz 4 EinSiG-E dient der Klarstellung, dass die Bundesanstalt alle zur Durchführung der Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen gemäß § 25a Absatz 1 EinSiG-E erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Zu Nummer 12

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 13

Die Ergänzung von § 27 Absatz 4 Satz 3 stellt eine notwendige Ergänzung zu der grundsätzlich bestehenden Möglichkeit für Einlagensicherungssysteme, Sonderzahlungen zu erheben, dar. Unter außergewöhnlichen Umständen muss die Bundesanstalt dazu in der Lage sein, zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Entschädigungseinrichtung höheren Sonderzahlungen zuzustimmen, so wie dies bereits unter denselben Voraussetzungen für Sonderbeiträge der Fall ist.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 14

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass Rückflüsse aus Insolvenzverfahren den verfügbaren Finanzmitteln des Einlagensicherungssystems zuzurechnen sind. Eine Erstattung erhobener Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen, die nach erfolgtem Rückfluss aus dem Insolvenzverfahren nicht mehr zur Finanzierung des konkreten Entschädigungsfalls nötig sind, kommt deshalb erst nach Erreichung der Zielausstattung gem. § 17 Absatz 2 EinSiG in Betracht.

Zu Nummer 15

Im Rahmen der Durchführung der Stresstests von Einlagensicherungssystemen ist im Hinblick auf die Auffüllungsverpflichtungen der Sicherungssysteme nach einem Abwicklungsfall folgende Regelungslücke aufgefallen: Gemäß § 20 EinSiG sind die verfügbaren Finanzmittel der Einlagensicherungssysteme für Entschädigungen der Einleger nach Maßgabe des EinSiG und für Ausgleichsbeträge im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Instituten nach § 145 SAG zu verwenden.

Sofern die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems im Entschädigungsfall nicht ausreichen, ist im Einlagensicherungsgesetz vorgesehen, dass zunächst Sonderbeiträge bei den zugehörigen Instituten zu erheben sind (§§ 27, 29 EinSiG bzw. § 48 Absatz 2 Nummer 2) und sofern auch das zur Mitteldeckung nicht ausreicht, ein Kredit aufzunehmen ist (§ 30 Absatz 1 EinSiG). Für die Tilgung des Kredits kann das Einlagensicherungssystem unter bestimmten Voraussetzungen Sonderzahlungen bei den ihm angehörenden CRR-Instituten erheben. Institutsbezogene Sicherungssysteme müssen darüber hinaus Sonderbeiträge erheben, wenn ihre verfügbaren Finanzmittel durch die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen unter eine bestimmte Grenze absinken (§ 49 Absatz 3 EinSiG). Vergleichbare Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung fehlen bislang für den Haftungsfall nach § 145 SAG.

Im Abwicklungsfall wird das Einlagensicherungssystem nach § 145 SAG im Nachhinein an den Abwicklungskosten in der Höhe beteiligt, in der es durch die durchgeführten Maßnahmen Aufwendungen durch die Abwendung eines Entschädigungsfalls gespart hat. Diese Haftung ist gemäß § 145 Absatz 6 SAG auf die Hälfte der Zielausstattung des Einlagensicherungssystems begrenzt. Das EinSiG sieht derzeit keine Möglichkeit für die Einlagensicherungssysteme vor, für den Haftungsfall Sonderbeiträge zu erheben oder einen Kredit aufzunehmen, wenn die vorhandenen verfügbaren Finanzmittel weniger als 50% der Zielausstattung betragen. Die diesbezüglich bestehenden Regelungen des EinSiG stellen ausschließlich auf den Eintritt eines Entschädigungsfalles ab, welcher aber durch die Vornahme von Abwicklungsmaßnahmen gerade verhindert wird.

Diese fehlende Beitragserhebungsmöglichkeit tangiert die Einleger zwar nicht unmittelbar, da durch die Abwicklungsmaßnahme nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz die Ansprüche der Einleger gegen das gestützte Institut nach wie vor durchsetzbar sind. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass ein Einlagensicherungssystem nach einem vorhergehenden Entschädigungsfall weniger als die Hälfte seiner Zielausstattung vorhält, so dass das Einlagensicherungssystem seinen gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht nachkommen könnte. Um diese Regelungslücke zu schließen müssen die §§ 27 ff. EinSiG für die Zwecke eines Abwicklungsfalles nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt werden. Dies erfolgt durch § 32a EinSiG-E.

Zu Nummer 16

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 17

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 18

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 19

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 20

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und stellen klar, dass es nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 21

Die Änderungen dienen dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben.

Zu Nummer 22

Die Änderung dient dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben.

Zu Nummer 23

Die Änderungen in § 47 sind redaktioneller Natur, da es zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung gibt.

Zu Nummer 24

Die Änderung in § 48 Absatz 2 Nummer 2 verpflichtet anerkannte Institutssicherungssysteme in ihren Satzungen Regelungen zu schaffen, welche die Erhebung von Sonderbeiträgen ermöglicht, wenn das anerkannte Institutssicherungssystem nicht über ausreichende Finanzmittel verfügt, um die Haftungspflichten aus § 145 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz zu erfüllen.

Zu Nummer 25

Die Änderung dient der richtigen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe e) Richtlinie (EU) 2014/49, wonach nur das Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates, nicht aber das Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaates den Aufschub der Auszahlung nach Artikel 14 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2014/49 veranlassen kann.

Zu Nummer 26

Die Änderung dient der richtigen Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2014/49, wonach die für die Auszahlung notwendigen Mittel dem inländischen Einlagensicherungssystem vor der Auszahlung von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates bereitzustellen und die Kosten für das Entschädigungsverfahren zu erstatten sind.

Zu Nummer 27

Der neu hinzugefügte Absatz 6 gibt institutsbezogenen Sicherungssystemen, die bereits vor Erlass dieses Gesetzes anerkannt waren, auf, die neuen Regelungen im § 48 Absatz 2 Nummer 2 hinsichtlich der Erhebung von Sonderbeiträgen für die Zwecke von Abwicklungsfällen innerhalb der genannten Frist in ihren Satzungen umzusetzen.

Zu Artikel 16 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in der Anzeigenverordnung sind Folgeänderungen an die Änderungen des § 1 Absatz 3c, des § 24 Absatz 2a und des § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Änderungen in den Verordnungen über die Freistellung der Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien erfolgen aufgrund der Anpassungen von Verweisen in der geänderten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Einfügung des neuen § 10j des Kreditwesengesetzes.

Zu Absatz 5

Die Änderungen in der Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute sind Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 Satz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten wird entsprechend der Vorgaben der CRD und BRRD geregelt. Soweit es sich um Änderungen handelt, die national veranlasst sind, treten diese ebenfalls zum 29. Dezember 2020 in Kraft. Soweit es sich bei den Änderungen um CRR-Anpassungen handelt, treten diese mit den Änderungen der CRR in Kraft.